





42818

~~A0645~~



~~2809~~

943.8.081:943.0'050+070] = 30

10/94

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 1

Neuteich, den 8. Januar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen d. Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishaufe an jedem Freitag um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere, Kinder, Krüppel und Lungenkranke.

Kalthof Kath. Schule, den 14. Januar 1931, nachm. 2½ Uhr für Säuglinge, Schwangere, Kinder, Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Vangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 6. Januar 1931.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Betr. Einreichung von Lohnnachweisungen für Betriebsbeamte und Facharbeiter.

Jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, alljährlich eine Nachweisung über die im abgelaufenen Kalenderjahr an beschäftigte Betriebsbeamte und Facharbeiter gezahlten Gehälter und Löhne an den Sektionsvorstand (Kreis Ausschuß) einzureichen.

Zu den meldepflichtigen Betriebsbeamten gehören: Oberinspektoren, Inspektoren, Wirtschaftler usw., deren Jahresarbeitsverdienst nicht 5000 Gulden an Entgelt übersteigt.

Facharbeiter im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten, bedarf. Dies gilt für Gärtner, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Maschinenführer, Heizer sowie für Gehilfen und Gesellen, die eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben.

Melkermeister und Melker müssen, um als Facharbeiter zu gelten, in der Regel eine Fachprüfung vor einer vom Staate anerkannten Kommission abgelegt haben. Als Facharbeiter gelten auch die nach § 922 der Reichsversicherungsordnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterstellten Personen.

Alle Betriebsunternehmer, die im Kalenderjahr 1930 Personen der vorstehend genannten Art beschäftigt haben, werden hiermit aufgefordert, die Lohnnachweise bis spätestens 1. Februar d. J. an den Kreis Ausschuß einzureichen. Die Nachweise, zu denen Vordrucke hier angefordert werden können, müssen enthalten:

- den Namen des Betriebsunternehmers,
- die Namen der beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter,
- die Dauer der Beschäftigung derselben im Jahre 1930,
- die baren Bezüge für 1930, für jeden einzeln anzugeben,
- die Natural- und Sachbezüge derselben für 1930, für jeden einzeln ausführlich anzugeben, z. B. die Angabe Deputat nach Tarif genügt nicht, bei Ge-

währung freier Station ist dieses anzugeben.

Betriebsunternehmer, welche die Nachweisung nicht rechtzeitig einreichen, können mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden bestraft werden. Enthält die Nachweisung Angaben, deren Unrichtigkeit der Unternehmer kannte oder den Umständen nach kennen mußte, so kann ebenfalls eine Geldstrafe bis zu 1000 Gulden verhängt werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um sofortige Mitteilung an die in Frage kommenden Betriebsunternehmer und außerdem um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 5. Januar 1931.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw.
Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen.

Auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung wird der Beginn der Schonzeit für das Jahr 1931 für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1931 festgesetzt.

Danzig, den 18. Dezember 1930.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Biedel sind folgende Familienväter gewählt bzw. zu 3 wiedergewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

- 1.) Arbeiter Simon Borkowski-Biedel,
- 2.) Schuhmacher Erich Vitt-Biedel,
- 3.) Arbeiter Johann Borzechowski III-Biedel.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Koschke II in Schlangenhafen,
 - 2.) Schlemmer in Schöneberg,
 - 3.) Ernst Penner in Vießau-Abbau,
 - 4.) Friedrich Kling in Tannsee,
 - 5.) Gutsverwaltung Döhning in Tannsee-Feld,
 - 6.) Witwe Heidebrecht in Marienau,
 - 7.) Hermann Wiebe in Lupushorst,
 - 8.) Gustav Laaßen in Neuteichsdorf
- die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus
- zu 1): der Gemeinde Schlangenhafen,
 - zu 2): den Gehöften in Schöneberg am Nieder-Damm
 - zu 3): dem verseuchten Gehöft Ernst Penner in Vießau mit Inskaten,

- zu 4) und 5): der Gemeinde Tannsee mit Ausbauten,
- zu 6): sämtlichen Ausbauten der Gemeinde Marienau — In Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 24. 12. 30 — Kreisblatt Nr. 53 —
- zu 7): dem geschlossenen Dorf Lupushorst und dem Grundstück des Hofbesizers Artur Preuß in Lupushorst-Abbau,
- zu 8): dem geschlossenen Dorf Neuteichsdorf und von Neuteich die Gehöfte am Stadtgraben,

gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden erlaube ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 3. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

- 1.) Witwe Emilie Wiebe in Fürstenwerder,
- 2.) Hermann Neufeldt in Lindenau.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 3. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Ernst Neumann in Altweichsel ist erloschen. Die Schlußdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Die mit meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. Dezember 1930 — Kreisblatt Nr. 51 von 1930 — angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben und das gebildete Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Altweichsel, als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 5. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Rudolf Thiel in Einlage a. d. N. ist erloschen. Die Schlußdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Das Gehöft gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrgebiets.

Tiegenhof, den 7. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Cornelius Löwen in Utmünsterberg-Abbau,
- 2.) Gustav Enß in Brodack-Abbau,
- 3.) Albert Friedrich in Gr. Lichtenau,
- 4.) Heinrich Löwen in Blumstein,
- 5.) Warda in Blumstein,
- 6.) Frau Zimmermann in Tragheim,
- 7.) Eduard Schulz in Grenzdorf B,

- 8.) Alberti in Stadtfelde,
- 9.) Johann Wiebe in Schönsee-Niederfeld,
- 10.) Albert Krakowski in Schönhorst,
- 11.) Johannes Driedger in Heubuden,
- 12.) Rudolf Harder in Heubuden,
- 13.) Andres in Fürstenwerder.

Der zu 1) gebildete Sperrbezirk wird, mit Ausnahme des Gehöfts Keimer in Heubuden, welches noch zum Sperrbezirk Heubuden gehört, aufgehoben.

Der zu 2) gebildete Sperrbezirk wird, mit Ausnahme der Gehöfte Gerhard und Gustav Enß in Marienau, die noch zum Sperrbezirk Marienau gehören, aufgehoben.

Ferner werden die zu 3) bis 9) gebildeten Sperrbezirke Beobachtungsbezirke aufgehoben und die Gemeinden Gr. Lichtenau, Blumstein, Tragheim, Stadtfelde, Grenzdorf B und Schönsee als freie Gebiete erklärt.

Der Sperrbezirk zu 10), bestehend aus der geschlossenen Ortschaft Schönhorst und den Gehöften des Wachsudenbesizers Albert Krakowski in Schönhorst-Abbau und Dietrich Bergmann in Schöneberg, wird dahin eingeschränkt, daß nur noch die geschlossene Ortschaft Schönhorst ein Sperrgebiet bildet.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der zu 11) bis 13) aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Tiegenhof, den 3. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

- 1.) Ludwig Albrecht in Einlage a. d. N.,
- 2.) Adolf Klatt in Altebabke.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 7. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagdscheine.

Im Monat Dezember 1930 sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a) Jahresjagdscheine.

Lehrer Emil Hoffmann-Lindenau, Landwirt Konrad Vollerthun-Mielenz, Hofbesizer Heinrich Moß-Horsterbusch, Fischer Johannes Jochem-Stobbenndorf, Landwirt Ernst Doews-Pordenau, Landwirt Franz Pauls-Platenhof, Landwirt Johannes Doews-Leske, Landwirt Walter Driedger-Barenhof, Kaufmann Walter Priebe-Neumünsterberg, Landwirt Heinrich Doews-Gr. Maudsdorf, Landwirt Walter Penner-Utmünsterberg, Landwirt Johann Maelburger-Gr. Montau, Hofbesizer Heinrich Klein-Zeyerßvorderkampen, Hofbesizer Johannes Warfentin-Utmünsterberg, Landwirt Walter Warfentin-Gnojau, Landwirt Hugo Hannemann-Beiershorst, Gastwirt Walter Schröder-Marienau, Inspektor Erich Penner-Simonisdorf, Landwirt Willi Neufeld-Kl. Montau, Hofbesizer Walter Fröse-Biesterfelde, Kaufmann Walter Seedig-Tiegenhof, Landwirt Rudolf Janzen-Kl. Montau, Inspektor Otto Andres-Kl. Lichtenau, Hofbesizer Cornelius Enß-Schönhorst, Kaufmann Paul Dau-Tannsee, Landwirt Herbert Johst-Dammfelde, Landwirt Johannes Bergmann-Biesterfelde, Hofbesizer Johannes Keimer-Kunzendorf, Gutsbesizer David van Niesen-Nosenort, Landwirt Johannes von Dyd-Tiegenhagen, Amtsvorsteher Julius Bergmann-Dammfelde, Landwirt Willy Janzen-Gnojau, Gutsbesizer Walter Wadehn-Gr. Montau, Landwirt Waldemar Neumann-Altweichsel, Landwirt Kurt Tornier-Tragheim, Gutsbesizer Heinz Penner-Trampenau, Landwirt Herbert Wolke-Schöbau, Rentier Johann van Niesen-Schönsee, Landwirt Gustav Sieguth-Kunzendorf, Landwirt Erich Negehr-Ladefopp, Landwirt Kurt Bergmann-Neuteichsdorf, Landwirt Fritz Froese-Grenzdorf B, Landwirt Otto Harder-Warnau, Landwirt Karl Pirl-Barendt, Amtsvorsteher Ernst Wil-

Iems-Biefterfelde, Hofbesitzer Willi Bergmann-Gr. Montau, Landwirt Gerhard Driedger-Diege, Hofbesitzer Aron Büdert-Schadwalde, Landwirt Hans Henning-Brunau, Landwirt Johannes Jahn-Zehersvorderkampen, Hofbesitzer Paul Klaaßen-Schönsee, Landwirt Ernst Penner-Wernersdorf, Landwirt Artur Driedger-Neumünsterberg, Landwirt Jacob Mefelburger-Diege, Landwirt Kurt Wiens-Schönau, Kaufmann Artur Wiebe-Ladefopp, Landwirt Gustav Enß-Brodsack, Gutsbesitzer Gustav Schrödter-Mierau, Student Günther Flindt-Lindenau, Amtsvorsteher Gustav Wiens-Bärwalde, Landwirt Gustav Enß-Barnau, Landwirt Walter Enß-Barnau, Landwirt Adalbert Enß-Prangenaу, Kaufmann Albert Kornowski-Diegenhof, Tierarzt Dr. Schlottke-Schöneberg, Gutsbesitzer Willy Friedrich-Gr. Lichtenau, Landwirt Fritz Dück-Lindenau, Käseerei- und Hofbesitzer Fritz Homald-Kl. Lesewitz, Gemeindevorsteher Johannes Pollikowski-Holm, Landwirt Richard Mürau-Gnojau, Hofbesitzer Friedrich Kaminski-Lupushorst, Hofbesitzer Hermann Wiebe-Lupushorst, Käseereibesitzer Erich Homald-Lupushorst, Landwirt Hermann Funk-Drlosserfelde, Landwirt Walter Sprunk-Eichwalde, Lehrer a. D. Edwin Tümmler-Rüchwerder, Landwirt Hermann Eichhorn-Lafendorf, Landwirt Otto Nidel-Wernersdorf, Landwirt Willi Nidel-Wernersdorf, Landwirt Otto Neufeld-Wernersdorf, Landwirt Walter Wiebe-Schönau, Landwirt Kurt Konrad-Barendt, Gutsbesitzer Hermann Harder-Palschau, Landwirt Walter Harder-Palschau, Dipl. Landwirt Vothar Klatt-Gr. Lesewitz, Landwirt August Woike-Schönau, Pächter Kurt Bielfeld-Tannsee, Landwirt Heinrich Jörnack-Goldschaar b. Heubuden, Landwirt Adolf Klaaßen-Wernersdorf, prakt. Arzt Dr. Kurt Doebel-Stepau, Motorbootführer Arthur Quiring-Drlosserfelde, Landwirt Gustav Warfentin-Bordenau, Landwirt Heinrich Warfentin-Bordenau, Krentier Johannes Conrad-Kalthof, Hofbesitzer Alfred Winter-Trappenfelde, Gutsbesitzer Julius Karsten-Wernersdorf, Ziegeleibesitzer Julius Kent-Kalthof, Gutsbesitzer Friedrich Strich-Gr. Lichtenau.

b) Tagesjagdscheine.

Landwirt Hans Penner-Mückenau, Landwirt Otto Klingenberg-Wiedau, Landwirt Bruno Meimer-Leske, Zollassistent Heinrich Dyd-Hafendorf, Landwirt Helmuth Eichholz-Damerau, Landwirt Kurt Eichholz-Kl. Lichtenau, Landwirt Artur Wiens-Bärwalde, Landwirt Cornelius Heidebrecht-Bärwalde, Landwirt Herbert Wiens-Bärwalde, Hofbesitzer Gustav Horn-Vierzehnhuben, Landwirt Hermann Wiens-Vierzehnhuben, Kaufmann Hans Heinrichs-Neuteich, Landwirt Hermann Viskett-Scharpau, Hofbesitzer Gustav Driedger-Neumünsterberg, Landwirt Emil Wedhorn-Altebabe, Kaufmann Emil Böppke-Neuteicheralde, Zimmermann Willi Mahlke-Neuteicheralde, Hofbesitzer Ernst Dyd-Fürstenwerder, Landwirt Gustav Sprung-Heubuden, Landwirt Kurt Eichholz-Kl. Lichtenau, Landwirt Helmuth Eichholz-Damerau, Gastwirt Willi Trzinski-Diege, Hofbesitzer Erich Dyd-Brodsack, Landwirt Ernst Tecklaff-Mehwalde, Landwirt Gerhard Löwen-Diegenhagen, Landwirt Walter Tecklaff-Mehwalde, Hofbesitzer Johann Epp-Heubuden, Landwirt Gustav Seegler-Rosenort, Landwirt Aron Wall-Kl. Lesewitz, Landwirt Heinrich Goerk-Neinland, Hofbesitzer Rudolf Hohmann-Neimerswalde, Landwirt Otto Schulz-Diegenhagen, Käseereihilfe Hans Schulz-Diegenhagen, Landwirt Heinrich Klaaßen-Altendorf, Landwirt Gerhard Epp-Petershagen, Landwirt Hans Penner Mückenau, Geschäftsführer Dr. van Lesfen = Danzig, Lehrer Karl Tösch = Holm, Hofbesitzer Peter Fröse-Drlosserfelde, Landwirt Ernst Claaßen-Niedau, Landwirt Walter Friesen-Mückenau, Landwirt Erich Wiebe-Mückenau, Landwirt Gustav Haese-Brentau z. St. Mückenau, Gastwirt Paul Wedhorn-Brunau, Krentier Hermann Behrend-Holm, Landwirt Erich Heidebrecht-Marienau, Landwirt Hermann Friesen jun.-Drlosserfelde, Landwirt Otto Werner-Ladefopp, Landwirt Artur Werner-Ladefopp, Landwirt Richard Arndt-Diege, Landwirt Heinrich Großnick-Kalteherberge, Landwirt Willi Schröder-Kalteherberge, Landwirt Kurt Wiens-Parschau, Landwirt Otto Wiebe-Neuteich, Landwirt Hermann Claaßen-Ladefopp, Landwirt Hermann

Folchert-Ladefopp, Landwirt Jacob Wiens-Bröske, Hofbesitzer Willy Werner-Neunhuben, Schmiedegehelle Willi Philipp-Neunhuben, Hofbesitzer Georg Nidel-Bordenau, Landwirt Hans Dyd-Prangenaу, Gutsbesitzer Hermann Viskett-Scharpau, Landwirt Alfred Sachs-Tragheim, Krentier Jacob Wiebe-Ladefopp, Landwirt Hans van Kiesen-Schönsee, Hofbesitzer H. Penner-Neumünsterberg, Gutsbesitzer Hermann Viskett-Scharpau, Landwirt Ernst Tecklaff-Mehwalde, Landwirt Walter Tecklaff-Mehwalde, Siedler Wilhelm Schulz-Schlangehafen, Landwirt Fritz Schlottke-Schöneberg, Gutsbesitzer Erich Walter-Gr. Montau, Landwirt Artur Wiens-Bärwalde, Landwirt Gustav Dau-Barenhof, Lehrer Paul Mattern-Neumünsterberg, Hofbesitzer Gustav Enß-Neumünsterberg, Landwirt Johannes Meimer-Altenu, Landwirt Heinrich Wiehler-Altenu, Justizrat Karl Bonath-Neuteich, Hofbesitzer Johannes Wiens-Zankendorf, Hofbesitzer Otto Klingenberg-Wiedau, Hofbesitzer Gustav Driedger-Neumünsterberg, Hofbesitzer Robert Foth-Rüchwerder, Hofbesitzer Johann Driedger-Heubuden, Bahnhofsvorsteher Emanuel Langer-Tralau, Milchkontrolleur Gerhard Dueck-Lindenau, Zollassistent Walter Majewski-Halbstadt, Zollbetriebsassistent Ernst Grübnau-Halbstadt, Hofbesitzer Hermann Driedger-Kl. Lesewitz, Hofbesitzer Johannes Dück-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Gerhard Neufeld-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Friedrich Kielmann-Alt-münsterberg, Landwirt Hermann Moede-Gr. Mausdorf, Landwirt Willy Moede-Gr. Mausdorf, Hofbesitzer Artur Behrend-Trappenfelde, Hofbesitzer Gerhard Epp-Petershagen, Hofbesitzer Gottfried Hannemann-Neimerswalde, Hofbesitzer Artur Jochem-Neimerswalde, Lehrer Georg Schulz-Neimerswalde, Landwirt Ernst Driedger-Gnojau, Hofbesitzer Rudolf Franzen-Gr. Mausdorf, Hofbesitzer Richard Hannemann-Gr. Mausdorf, Baumeister Paul Müller-Keitlau, Landwirt Kurt Sönke-Simonisdorf, Hofbesitzer Walter Wiebe-Fürstenwerder, Landwirt Hermann Henning-Beiershorst, Landwirt Erich Regier II-Leske, Molkereibesitzer Emil Krieg-Diegenhof, Landwirt Otto Langenau-Zankendorf, Landwirt Friedrich Kling-Tannsee, Landwirt Friedrich Kling-Tannsee, Stellmachermeister Johann Giese-Gr. Montau, Kaufmann Klaus Wadehn-Gr. Montau, Oberpoststrat Friedrich Bodin-Fürstenau, Landwirt Ernst Müller-Brunau, Hofbesitzer Benno Claaßen-Einlage a. d. Rog., Landwirt Walter Voos-Gr. Lichtenau, Amtsvorsteher Walter Flindt-Barendt, Kaufmann Siegfried Flindt-Barendt, cand. phil. Helmut Flindt-Barendt, Käse-reipächter Fritz Sommer-Barendt, Landwirt Walter Warfentin-Barendt, Gutsbesitzer Fritz Ebeling-Kunzen-dorf, Landwirt Johannes Hamm-Trampenau, Landwirt Paul Schroedter-Tannsee, Hofbesitzer Gustav Meimer-Kl. Lesewitz, Landwirt Hans Meimer-Lindenau, Landwirt Kurt Wiens-Petershagen, Landwirt Hermann Jochem-Zeher, Landwirt Max Dyd-Zehersvorderkampen, Realschuloberlehrer Heinrich Leitau-Neuteich, Landwirt Ernst Wiens-Schönhorst, Gastwirt Paul Peters-Krebsfelde, Hofbesitzer Kurt Flindt-Barendt, Landwirt Erich Dück-Kl. Lichtenau, Landwirt Emil Epp-Kl. Lichtenau, Hofbesitzer Kurt Bergmann-Herrenhagen, Landwirt Herbert Döhring-Tannsee, Landwirt Werner Henning-Brunau, Gutsverwalter Eduard Hannemann-Gnojau, Hofbesitzer Johannes Dück-Gr. Lesewitz, Hauptmann a. D. Kurt Zieh-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Hermann Jaedel-Gr. Lesewitz, Landwirt Hans Meimer-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Gerhard Neufeld-Gr. Lesewitz, Landwirt Ernst Meer-mann-Gr. Lesewitz, Gastwirt Walter Engelhardt-Zeher, Landwirt Erich Joachim-Stuba, Landwirt Willy Büdert-Schadwalde, Landwirt Urrand Friesen-Kl. Lichtenau, Landwirt Erich Thiel-Einlage a. d. Rog., Gutsbesitzer Gustav Fieguth-Kl. Lichtenau, Hofbesitzer Erich Dyd-Brodsack, Gemeindevorsteher Cornelius Fast-Zehersvorderkampen, Hofbesitzer Hermann Fröse-Schönhorst, Hofbesitzer Johannes Janßon-Neukirch, Gutsbesitzer Ernst-

Ziegenhof, den 2. Januar 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung über die Bewertung der Natural- und Sachbezüge bei der Einkommensteuer.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung vom 27. März 1926 (Staatsanzeiger Teil I, Seite 114/115) wird wie folgt geändert:

Es sind einzusetzen		
bei 50 kg Roggen	statt bish.	7.—G. nunmehr 5.—G.
50 kg Gerste		7.—G. 6.—G.
50 kg Hafer		6.—G. 5.—G.
50 kg Erbsen		12.—G. 7.—G.
50 kg Weizen		11.—G. 7.—G.
50 kg Kartoffeln		1.50G. 1.50 G.
50 kg Rüben od. Bruken		1.—G. 0.80 G.
50 kg Heu		2.50G. 2.50 G.
50 kg Stroh		2.—G. 1.50 G.
1 preuß. Quadrat- rute Kartoffel- land (gepflügt, gedüngt, sekbe- reit		0.65G. 0.40 G.
Grabenheu und Grünfutter f. den Bedarf ein. Jahres		7.50G. 7.50 G.
50 kg Kohlen		2.50G. 2.00 G.
1000 Ziegeln		
Stichtorf		15.00G. 11.— G.
1 m Klobenholz		15.—G. 11.— G.
ltr. Vollmilch		0.16G. 0.15 G.

Alle übrigen in der Verordnung vom 27. März 1926 genannten Natural- und Sachbezüge bleiben im Werte unverändert.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1930.

Der Leiter des Landessteueramtes.
Lademann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltungsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.

- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Medizl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 3. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 5. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 6. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 8. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 9. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 10. Führungsattest.
- Nr. 11. Strafverfügung.
- Nr. 12. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 13. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 14. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 15. Urprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Urprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Passverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 2

Neuteich, den 15. Januar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Grenzübergangszeiten in Hoppenau.

Bei der deutschen Grenzstelle Hoppenau (Uebergang Hoppenau—Horsterbusch—Wolfsdorf) gelten von sofort ab die folgenden Öffnungszeiten:

Vom 1. März bis 30. September von 7—9 Uhr
13—14 $\frac{1}{2}$
18 $\frac{1}{2}$ —20
Vom 1. Oktober bis Ende Februar von 7—9 Uhr
13—14 $\frac{1}{2}$
17 $\frac{1}{2}$ —19

Für die Sonn- und Feiertage von 18 $\frac{1}{2}$ bis 21 Uhr.
Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 10. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

- 1.) Gustav Bruck-Marienau,
- 2.) Frau Schopenhauer-Niedau.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 10. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Erich Dyck in Einlage a. N. ist erloschen. Die Schlusdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Das Gehöft gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrgebietes.

Tiegenhof, den 13. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

- 1.) Fritz Döhring-Tannsee,
- 2.) Kurt Bielefeldt-Tannsee,
- 3.) D. Strömer-Tannsee,
- 4.) Paul Schrödter-Tannsee.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 13. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Paul Grübnau in Behersvorderkampen die

Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Großen Kamp östlich der Chaussee Jungfer-Beher'svorderkampen, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 14. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Senat hat den Landwirt Reinhard Wolcke in Ladekopp zum 2. stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Ladekopp ernannt.

Tiegenhof, den 4. Januar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung.

Unterzeichneter ist vom 15. Januar bis einschließlich 19. Februar 1931 beurlaubt. Die Sprechstunden in Tiegenhof fallen in dieser Zeit aus. Meine Vertretung übernimmt Herr Reg.- und Med.-Rat Dr. Mangold, der seine Sprechstunden bei der Gesundheitsverwaltung Danzig, Sandgrube 41 a, abhält und dort jederzeit zwischen 9 und 13 Uhr zu erreichen ist. — Die erste Sprechstunde in Tiegenhof findet am Freitag, den 20. Februar 1931, statt.

Danzig, den 8. Januar 1931.

Dr. Klingberg,
c. Kreisassistentenarzt.

Befetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Bröske ist zu besetzen. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis 1. Februar d. Js. Herrn Gemeindevorsteher Wiebe in Bröske einzureichen.

Kalthof, den 6. Januar 1931.

Der Schulrat
Weidemann.

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1930 erhöhten Strompreise, bezw. Zählungsgebühren, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab, erstmals für den Januar-Strombezug, wieder auf den alten Stand zurückgesetzt.

Neuteich, den 10. Januar 1931.

N.-G. für Energiewirtschaft.

Lohnsummensteuer.

Die Ablieferung der Arbeitgeberkarten für 1930 hat in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Joppot im Rathaus, Zimmer 56, für die Städte Liegenhof und Neuteich bei den Magistraten dortselbst und für die Gemeinde Ohra im Gemeindeamt Ohra, Hauptstraße 21 a, bis zum 25. 1. 1931 zu erfolgen. Die Karten müssen „aufgerechnet“ abgeliefert werden.

Die Arbeitgeberkarten für 1931 sind von den Arbeitgebern in der Zeit vom 16. bis 31. 1. 1931 bei den obengenannten Stellen in Empfang zu nehmen. Den Arbeitgebern in Liegenhof, Neuteich und Ohra werden die Karten durch die Post zugesandt.

Lohnsummensteuerpflichtige, für die eine Arbeitgeberkarte bei der Gemeindebehörde nicht vorhanden, oder denen eine solche bis zum 31. 1. 1931 durch die Post, (für Lohnsummensteuerpflichtige in Liegenhof, Neuteich und Ohra) nicht zugesandt worden ist, haben die Ausstellung einer Arbeitgeberkarte bei ihrer Gemeindebehörde zu beantragen.

Wer vorstehenden Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Lohnsummensteuergesetzes vom 27. 6. 1930 (§ 10) bestraft werden.

Danzig, den 3. Januar 1931.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefitzung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Befanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.

- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 - Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 - Nr. 3. Urteilst.
- Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Trowitsch
landwirtschaftl. Notizkalender
1931
zu haben bei
Pech & Richert.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 3

Neuteich, den 22. Januar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreistagbeschlüsse.

Gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die auf dem Kreistage vom 22. 12. 1930 gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Zu Schiedsmännern wählte der Kreistag:
 - a) Für den Bezirk Nr. 28, umfassend die Ortschaften Neuteicheralde und Bierzehnhuben, den Besitzer Robert Kretschmar in Neuteicheralde.
 - b) Für den Bezirk Nr. 31, umfassend die Ortschaften Altebabke, Beiershorst, Kalteherberge, Rehwalde und Scharpau; gleichzeitig Stellvertreter für den Bezirk Nr. 30, den Hofbesitzer Rudolf Görgens in Altebabke.
2. Für die Amtsbezirke Warnau, Neufirch, Lesewitz, Jungfer, Niedere Scharpau und Zeyer nahm der Kreistag eine Ergänzung der Vorschlagliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorstehern-Stellvertretern geeigneten Personen vor.
3. Für die Kreis Kommunalbeamten erfolgte eine Anpassung der Befoldungsordnung an die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. 10. 1928.
4. Zu den Steuersätzen des Grundwechselsteuergesetzes soll für das Rechnungsjahr 1931 ein Kreiszuschlag von 50 v. H. erhoben werden. Der Kreistag nahm die Steuerordnung, die mit dem 1. April 1931 in Kraft tritt, an.

Tiegenhof, den 16. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Öffnungen in den Eisdecken.

Es ist beobachtet worden, daß an den in die Eisdecken eingeschlagenen Öffnungen die Aufstellung von Warnungszeichen unterblieben ist. Ich erinnere daher daran, daß vor den eingeschlagenen Öffnungen durch Aufstellung der ausgehauenen Eisfläche auf die hohe Kante oder durch andere deutliche Zeichen gewarnt werden muß. Wer die Aufstellung der Warnungszeichen unterläßt, wird auf Grund von § 25 Ziffer 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1927 (G.-Bl. S. 354) bzw. auf Grund des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 16. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Februar folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 2. Februar 1931, 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 9. Februar 1931, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 27. Februar 1931, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Nahrungsmittelproben.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im Rechnungsjahr 1931 zur chemischen Untersuchung an das Staatl. Chemische Untersuchungsamt in Danzig einzusenden Proben von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaueste Innehaltung der gesetzten Termine.

Nr.	Ortspolizeibehörde	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzuleg. Proben
1	Tiegenhof	Juni/Juli 1931	4
2	Neuteich	Juli/August 1931	4
3	Altendorf	Mai	2
4	Brunau	Juli	2
5	Warendt	Februar 1932	2
6	Bröske	Oktober 1931	2
7	Dammfelde	Juli	2
8	Einlage	September	2
9	Fürstenau	Mai	2
10	Fürstenwerder	März 1932	1
11	Simonsdorf	Juni 1931	2
12	Grenzdorf B	Mai	2
13	Jungfer	Dezember	2
14	Biefterfelde	Juli	2
15	Kalthof	August	2
16	Ließau	Januar 1932	2
17	Gr. Lichtenau	September 1931	2
18	Vindenau	Juli	2
19	Gr. Lesewitz	Februar 1932	2
20	Wernersdorf	Oktober 1931	2
21	Rüdenau	November	2
22	Gr. Mausdorf	Januar 1932	2
23	Neufirch	Dezember 1931	2
24	Bärwalde	April	2
25	Platenhof	Januar 1932	2
26	Schöneberg	Juni 1931	2
27	Schadwalde	Dezember	2
28	Tiegenort	August	2
29	Tiege	Juni	2
30	Eichwalde	Oktober	2
31	Warnau	Januar 1932	2
32	Zeyer	Dezember 1931	2

Tiegenhof, den 13. Januar 1931.

Der Landrat

Nr. 3.

Trichinenschau.

Anstelle des ausgeschiedenen Trichinenschauers Robert Millrath in Tiegenort habe ich den Landwirt Otto Lemke in Tiegenort als Trichinenschauer für den Bezirk Nr. 8 in Tiegenort, bestehend aus den Gemeinden Tiegenort, Holm, Kalteherberge, Scharpau und Rehwalde, mit Wirkung vom 15. Januar 1931 bestellt.

Stellvertreter für diesen Bezirk ist der Trichinen-

schauer Versuch in Tiegenhof.

Gleichzeitig habe ich dem Trichinenschauer Bemte die Stellvertretung in folgenden Trichinenschaubezirken übertragen:

Nr. 17 Brunau, bestehend aus den Gemeinden Brunau, Jankeendorf, Altebabe, Weiershorst, Rüdwerder und

Nr. 25 Stobbendorf, bestehend aus den Gemeinden Stobbendorf und Altendorf.

Ich erlaube die in Frage kommenden Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 14. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landjägeramt Jungfer.

Der Polizeimeister Westermack-Jungfer ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. Februar d. Js. ab auf die Dauer von 8 Wochen von mir nach Danzig kommandiert worden.

Die Vertretung ist dem Schutzpolizeikommando-Tiegenhof übertragen worden.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 16. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Erich Dyk in Einlage ist vom Senat zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Einlage ernannt worden.

Tiegenhof, den 12. Januar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Schneider Franz Strambowski in Ladekopp ist zum Amtsdieners und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Ladekopp bestellt und von mir bestätigt worden. Genannter versteht gleichzeitig die Gemeindevollziehungsbeamteneschäfte der zu dem Amtsbezirk Ladekopp gehörigen Ortschaften Orloff, Orloffersfelde, Piezkeuborf, Ladekopp, Neunhuben und Tiege.

Tiegenhof, den 12. Januar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Bierzeububen ist der Hofbesitzer Gustav Driedger-Neumünsterberg als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Bernhard Regier in Altenau,
- 2.) David Falkowski in Tiege,
- 3.) Erich Albrecht in Nieder-Petershagen,
- 4.) Bruno Wiehler in Ober-Petershagen,
- 5.) Flindt in Lindenau,
- 6.) Brunau in Lindenau,
- 7.) Neufeldt in Lindenau,
- 8.) Adolf Fiedler in Heubuden,
- 9.) Johannes Claassen in Heubuden,
- 10.) Heinrich Reimer in Heubuden,
- 11.) Gustav Gnß in Neumünsterberg-Feld,
- 12.) Gebr. Fröse in Gr. Mausdorf.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der zu 1) und 2) aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Die zu 3) bis 12) gebildeten Sperr- bzw. Beobachtungsgebiete werden aufgehoben und die Gemeinden Petershagen, Lindenau, Heubuden, Neumünsterberg und Gr. Mausdorf als freie Gebiete erklärt.

Tiegenhof, den 19. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

1.) Johannes Jochim in Tiege,

2.) Emil Klein in Dupushorst.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 19. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestände der Hofbesitzer

1.) Willy Dyk in Schönhorst,

2.) Hermann Reiß in Neuteicherhinterfeld, die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke, bestehend aus

zu 1) sämtlichen Ausbauten der Gemeinde Schönhorst, — in Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Dezember 1930 — Kreisblatt Nr. 53 —,

zu 2) der Gemeinde Neuteicherhinterfeld sowie der Käseerei in Prangenau und dem Gehöft des Besitzers Neufeldt nebst seiner Instkate in Prangenau,

gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 19. Januar 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Am Freitag, den 30. Januar, 11 Uhr, hält der Verband der Amts- und Gemeindevorsteher des Großen Werders eine Hauptversammlung im Kreissaal ab, zu der die Gemeindevorsteher und Schöffen des Kreises eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des gesamten Vorstandes,
2. Rechnungslegung,
3. Aussprache über die Einziehung der Berufsgenossenschaftsbeiträge und sonstige Gemeindeangelegenheiten,
4. Anträge und Wünsche.

Der Vorsitzende

G. Wiens.

Bärwalde, den 20. Januar 1931.

Befetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Brodsack ist zu besetzen. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind Herrn Gemeindevorsteher Dyk in Brodsack bis 10. Februar einzureichen.

Kathhof, den 18. Januar 1931.

Der Schulrat

Weidemann.

Betr. die nichtgewerbsmäßigen und die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen.

Nach § 22 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 30 (Gesetzblatt S. 147 ff) unterstehen die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die neben dem Landesarbeitsamt vorhanden sind, der Aufsicht des Senats der Freien Stadt Danzig. Der Senat kann Vorschriften über die Geschäftsführung dieser Einrichtungen erlassen; er ist befugt, beim Bestehen von Mißständen die nichtgewerbsmäßigen und die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen aufzulösen.

Neue gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung dürfen nach dem 1. Oktober 1930 nicht errichtet werden. (§ 23 des Gesetzes.)

Als gewerbsmäßiger Stellenvermittler im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes gilt insbesondere, wer gewerbsmäßig:

1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt oder
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist oder sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

Welche Vermittlungen weiterhin in Frage kommen, ergibt sich aus § 25 des vorgenannten Gesetzes (Gesetzblatt Seite 150), auf welche Vorschrift verwiesen wird.

Mit der Nachprüfung der vorgenannten Einrichtungen und mit der laufenden Kontrolle über die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen hat der Senat den Vorstand des Landesarbeitsamtes beauftragt. (Artikel VI der Ausführungsordnung vom 26. 9. 30, Staatsanzeiger I Nr. 70).

Unter Bezugnahme auf die genannten gesetzlichen Bestimmungen werden die im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden nichtgewerbsmäßigen und gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen aufgefordert, bis spätestens 1. Februar 1931 dem Landesarbeitsamt Danzig Altst. Graben 51/52 (Telefon 27941) anzuzeigen, seit wann die einzelne Stellenvermittlung besteht und wieviel Vermittlungen an männlichen und weiblichen Personen — getrennt nach Berufsgruppen — im Jahre 1930 vorgenommen worden sind.

Die nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittlungen werden außerdem ersucht, die von ihnen erhobenen Gebührensätze unter Angabe der Rechnung mitzuteilen. Im übrigen wird auf Artikel VIII der Ausführungsverordnung vom 26. 9. 30 hingewiesen.

Danzig, den 12. Januar 1931.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Lohnsteuererstattung für 1930.

Lohn- und Gehaltsempfänger, denen ein Anspruch auf Erstattung überzahlter Lohnsteuerbeträge zusteht, haben die Erstattungsanträge bis zum 15. Februar 1931 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen. Anträge, die nach dem 15. Februar 1931 eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Anträge sind unter Verwendung eines Formblattes zu stellen, das bei der Steuerverwaltung, Nordpromenade 9 Part., in der Auskunftsstelle kostenlos in Empfang genommen werden kann und genauestens auszufüllen ist. Das Formblatt ist mit einem Merkblatt verbunden, aus dem ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen ein Erstattungsantrag gestellt werden kann und welche Unterlagen beizubringen sind.

Die Erstattung der Lohnsteuerbeträge erfolgt nach eingehender Prüfung durch das Amt mittels Postanweisung. Barzahlung an den Schaltern der Steuerkasse erfolgt in keinem Falle. Die Benachrichtigung über die Höhe des zu erstattenden Betrages erfolgt durch den Postabschnitt der Postanweisung, der in diesem Falle als Bescheid auf den Erstattungsantrag anzusehen ist. Gegen diesen Bescheid steht dem Pflichtigen das Recht

des Einspruchs binnen 1 Monat zu. Die Rechtsmittel sind bei dem zuständigen Steueramt schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nur im Falle der Ablehnung des Erstattungsantrages. Gegen den ablehnenden Bescheid ist ebenfalls der Einspruch binnen 1 Monat zulässig.

Wegen der zu erwartenden großen Zahl der Erstattungsanträge und der damit verbundenen großen Arbeitslast wird darauf hingewiesen, daß schriftliche und mündliche Anfragen über den Stand der Angelegenheit zwecklos sind.

Die Arbeitgeber werden besonders darauf hingewiesen, daß sie den Lohnempfängern ihr Steuerbuch auf Antrag jederzeit auszuhändigen haben und daß die Lohnempfänger sie regreßpflichtig machen können, wenn durch die Vorenthaltung des Steuerbuchs (Steuerkarte) für 1930 die Ausschlußfrist zur Einreichung des Erstattungsantrages nicht eingehalten werden kann. Eine Verlängerung der Ausschlußfrist kommt nicht in Frage.

Danzig, den 8. Januar 1931.

Steueramt I Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungsmoßmaßes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrag- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Dessenliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.

- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Trowitsch

landwirtschaftl. Notizkalender

1931

zu haben bei

Pech & Richert.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das

wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner
Butterbrotrollen
und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 4

Neuteich, den 29. Januar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beleuchtung von Schlitten.

Nach § 1 Ziffer 1 der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 — Kreisblatt Nr. 38 — gelten alle Fahrzeuge als Beförderungsmittel, die, ohne an Bahngeleise gebunden zu sein, bewegt werden, mit Ausnahme von Rollstühlen für Kranke, einrädri gen Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen und dergl. Unter die Vorschrift des § 27 der genannten Polizeiverordnung über die Beleuchtung der Fahrzeuge fallen daher auch sämtliche von Pferden gezogene Schlitten.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten ersuche ich, auf diesbezügliche Uebertretungen zu achten und sie gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Standesamtsvordrucke.

Die ländlichen Herren Standesbeamten werden zur Einreichung der üblichen Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1932

bis spätestens zum 15. Februar 1931

aufgefordert. Die Nachweisung ist unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen. Die auf der Nachweisung abgedruckten Anmerkungen sind genau zu beachten.

Besonders weise ich darauf hin, daß für die Formularbestellung nur die neuen Bedarfsnachweisungen in Din.-Größe verwendet werden dürfen.

Bei der Bestellung ist größte Sparsamkeit geboten. Tiegenhof, den 17. Januar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit Abführung der Wohnungsbauabgabe und Einreichung der formularmäßigen Abrechnung für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1930 säumigen Herren Ortsvorsteher werden hieran mit Frist bis

zum 15. Februar d. Js.

erinnert. Der Termin ist bestimmt einzuhalten.

Tiegenhof, den 23. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Fleischbeschau.

Dem Trichinenschauer Gustav Wenzel in Wernersdorf habe ich mit sofortiger Wirkung auch die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Bezirk Nr. 5, früher Montauerforst, der nach der Auflösung der Gutsbezirke die Bezeichnung „Al. Montau“ führt, bestehend aus den Gemeinden Al. Montau, Gr. Montau, Biedel, Wernersdorf, Kunzendorf, Altweichsel, Biefterfelde, Gnojau, Altmünsterberg, Mielenz und Simonsdorf, übertragen.

Stellvertreter für diesen Bezirk bleibt der Fleischbeschauer Paul Jeschke in Kalthof.

Gleichzeitig habe ich dem Fleischbeschauer Wenzel die Stellvertretung in dem Fleischbeschaubezirk Nr. 6 Dammfelde, bestehend aus den Gemeinden Dammfelde, Stadtfelde, Schönau, Kalthof, Schadwalde, Blumstein, Herrenhagen und Raminke, übertragen.

Für die Ergänzungsfleischbeschau bleibt die bisherige Regelung bestehen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 16. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

Friesen in Niedau,

Ernst Claasen in Niedau,

Gürgens in Alteballe

ist erloschen. Die Schlußdesinfektionen sind ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt. Die Gehöfte gelten als seuchenfrei innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Tiegenhof, den 23. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Mühlenbesizers Eduard Domanski in Marienau amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 26. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Adolf Daniel in Marienau,
- 2.) Reimer in Altenau,
- 3.) Oskar Soenke in Simonsdorf,
- 4.) Georg Grunau in Simonsdorf,
- 5.) August Rutsch in Hafendorf,
- 6.) Kaufmann Rudolf Thiel II in Hafendorf,
- 7.) Ludwig Albrecht in Einlage,
- 8.) Reinhard Tornier in Trampenau.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet wegen des zu 1) aufgeführten Falles nicht statt. Diese Besitzung gilt als seuchenfreies Gehöft innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Die zu 2) bis 8) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Altenau, Simonsdorf, Horsterbusch-Hafendorf, Einlage a./N. und Trampenau als freie Gebiete erklärt.

Tiegenhof, den 26. Januar 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abgabe der Steuererklärung für 1930/33.

Die Steuererklärungen für die Einkommen-, Körperschafts-, Umsatzsteueranlage 1930, die Vermögenssteueranlage 1931/33 und die Gewerbesteueranlage 1931 sind bis zum 15. Februar 1931 einzureichen.

Den Steuerpflichtigen gehen die Steuererklärungsvordrucke in diesen Tagen durch die Post zu.

Soweit den Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar 1931 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf die Verordnung des Landessteueramts vom 10. 1. 1931 verwiesen, die im Staatsanzeiger Teil I vom 21. 1. 1931 auf Seite 16—17 veröffentlicht ist.

Danzig, den 23. Januar 1931.

Steueramt I und II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 - Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 - Nr. 3. Attest.
- Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

<p>Tierarzt Bargums</p> <p>gesetzlich geschütztes Viehrefeinigungspulver</p> <p>ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte das wirksamste Ungeziefer- mittel bei allen Haustieren keine Waschungen! keine Erkältungen mehr! Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.</p>	<p>Schrankpapier</p> <p>weiß und blau in Rollen zu 5 u. 10 Meter.</p> <p>Ferner Butterbrotrollen und Toilettenpapier in verschiedenen Packungen empfehlen R. Pech & Richert, Neuteich.</p>
--	--

Kontobücher

empfiehlt

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 5

Neuteich, den 5. Februar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Allgemeine Ortskrankenkasse Neuteich.

Um die Leistungsfähigkeit der Kasse herzustellen, hat der Beschlusausschuß des Versicherungsamtes in seiner Sitzung vom 29. Januar 1931 beschlossen, die Leistungen bis auf die Regelleistungen zu mindern und die Beiträge auf $8\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohnes zu erhöhen.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1931 in Kraft.

Liegenhof, den 30. Januar 1931.

Das Versicherungsamt des Kreises Grobes Werder.

Nr. 2.

Kollekte.

Dem Christlichen Verein junger Männer E. B., Danzig, Poggendorf 65 ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Mai d. J. eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Mitglieder des Vereins und zum Ausbau des Heims abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 24. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kollekte.

Dem Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig, Neugarten 2-6, ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 27. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kollekte.

Dem Evangl. Pfarramt St. Marien-Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis 15. März 1931 eine **Hauskollekte** bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 28. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Heinrich Wiens in Schönau,
- 2.) Gustav Jansson in Ließau,
- 3.) Otto Hannemann in Tiegenghagen

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus

zu 1) dem geschlossenen Dorf Schönau,

zu 2) der ganzen Gemeinde Ließau, — in Erweiterung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 3. 1. d. J. — Kreisblatt Nr. 1 —

zu 3) dem Seuchengehöft des Besitzers Otto Hannemann und den Gehöften der Besitzer Gehrbrandt, Kornowski, Hippler, Heinrich Penner, Ww. Bergmann, Bernhard Bergmann, Hermann Bergmann, Pechthold, Köpfe, Düsterbeck und Brandt in Tiegenghagen.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 4. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

- 1.) Hermann Wiebe in Lupushorst,
- 2.) Friedrich Kling in Lannsee,
- 3.) Ww. Heidebrecht in Marienau,
- 4.) Hermann Fröse in Schönhorst,
- 5.) Gustav Claasen in Neuteichsdorf,
- 6.) Siedler Karl Köpcke II in Schlagenhaken,
- 7.) Adolf Klatt in Altbabke.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der zu 1) bis 3) aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Der zu 4) gebildete Sperrbezirk, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Schönhorst, wird aufgehoben und das geschlossene Dorf Schönhorst als freies Gebiet erklärt. Die Ausbauten der Gemeinde Schönhorst bilden auch weiterhin noch ein Sperrgebiet.

Die zu 5) bis 7) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Neuteichsdorf, Schlangehaken und Altebabe als freie Gebiete erklärt.
Tiegenhof, den 4. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1930 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten oder auf Gemeindefonto überwiesen worden.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge.

Lfd. Nr.	Name der Ortschaft	Gemeindeanteil		Auf Gemeindefonto überwiesen		Einbehalten auf Kreissteuern		Sonstiges
		₡	₰	₡	₰	₡	₰	
1	2	3		4		5		6
1	Altendorf	207	—	207	—			
2	Barenhof	17	09			17	09	
3	Beiershorst	88	22	88	22			
4	Blumstein	135	—			41	45	
5	Bröske	106	36	276		—	10	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn 55,— Wohnungsbauabgabe 38,55 ₡
6	Damerau	3206	52	1821	33	801	63	Hundesteuer 103,50 ₡ Wohnungsbauabgabe 350,— ₡ Berufsgenossenschaftsbeiträge 233,56 ₡ Wohnungsbauabgabe 100,— ₡
7	Dammfelde	535	81	435	81			
8	Fürstenwerder	787	50			787	50	
9	Halbstadt	135	—			135	—	
10	Jürgang	104	46	104	46			
11	Jungfer	924	70			643	29	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn 97,50 ₡ Wohnungsbauabgabe 183,91 ₡
12	Kadelopp	230	63			230	63	
13	Gr. Lichtenau	295	87			295	87	
14	Marienau	641	39			641	39	
15	Mielitz	1350	25			1040	79	Wohnungsbauabgabe 309,46 ₡
16	Gr. Montau	137	37			137	37	
17	Kl. Montau	245	25			245	25	
18	Neufirch	2665	76			25	65	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn 258,75 ₡ Wohnungsbauabgabe 1700,— ₡ Hundesteuer 94,50 ₡ Landw. Berufsgenossenschaft 586,86 ₡
19	Neumünsterberg	21	38			21	38	
20	Neustädterwald	793	30			85	44	Wohnungsbauabgabe 707,86 ₡
21	Neuteicherwalde	317	25					Wohnungsbauabgabe 317,25 ₡
22	Orloffersfelde	243	—					Wohnungsbauabgabe 243,— ₡
23	Palschau	513	—			391	59	Hundesteuer 108 ₡ Wohnungsbauabgabe 13,41 ₡
24	Parschau	16	07			16	07	
25	Petershagen	404	44			337	75	Wohnungsbauabgabe 66,69 ₡
26	Schöneberg	403	16			403	16	
27	Schönhorst	862	50			862	50	
28	Schönsee	1121	29					Wohnungsbauabgabe 500,— ₡ Landw. Berufsgenossenschaft 621,29 ₡ Wohnungsbauabgabe 400 ₡, Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge 50,— ₡
29	Schönau	450	—					
30	Simonsdorf	112	50			112	50	
31	Tannsee	27	—			27	—	
32	Tiegenhagen	976	17					Hundesteuer 141,75 Wohnungsbauabgabe 834,42 ₡
33	Tiegenort	90	—	90	—			
34	Teyersvorderkampen	153	—			153	—	

Tiegenhof, den 28. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Befetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Neufirch ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März d. J. Herrn Hofbesitzer Janßen in Neufirch einzureichen.

Kalthof, den 30. Januar 1931.

**Der Schulrat
Weidemann.**

Wichtige Änderungen in der Steuergesetzgebung.

Nach den Verordnungen vom 27. Januar 1931, die zur Durchführung des neuen Ermächtigungsgesetzes vom Senat erlassen sind, ist von den Steuerpflichtigen vor allem nachstehendes zu beobachten:

I. Bei der Einkommensteuer.

A. Steuerabzugsverfahren.

1. Herabsetzung der sozialen Ermäßigungen.
Die auf Seite 1 unter A II 1 des Steuerbuches für 1931 festgesetzten Ermäßigungen werden herabgesetzt, und zwar:

für die Ehefrau	von 30 auf 20 ₡ monatlich
das 1. zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer herangezogen ist	„ 80 50
„ das 2. Kind des gleichen Steuerpflichtigen	„ 80 60

für das 3. Kind des gleichen Steuerpflichtigen von 80 auf 70 G monatlich

Eine Berichtigung der z. Zt. auf dem Steuerbuch vom Steueramt festgesetzten Ermäßigungen erfolgt aus diesem Anlaß nicht. Die Höhe der neuen Ermäßigung hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung nach der am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckten Tabelle selbst zu ermitteln und vor der Steuerberechnung vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Maßgebend bei der Benutzung der Tabelle ist die auf Seite 1 des Steuerbuches unter II 1 angegebene Endzahl für die monatliche Ermäßigung, die in der ersten Spalte der Tabelle wiederholt ist. Bei den neben den gesetzlichen Ermäßigungen im Einzelfalle zusätzlich unter A II 2 gewährten Sonderermäßigungen tritt eine Änderung nicht ein. Sie sind dem nach der Tabelle neu errechneten Betrage für die normalen Ermäßigungen unter II 1 des Steuerbuches hinzuzurechnen.

Die Umrechnungstabelle auf Seite 2 des Steuerbuches wird hinfällig.

Beispiel für die Durchführung: Ein Steuerpflichtiger (verheiratet mit 1 Kind) hat auf dem Steuerbuch 1. Seite II 1 eine monatliche Ermäßigung von 210 G. Die neue Ermäßigung nach der Tabelle beträgt monatlich 170 G. Ist ferner eine Sonderermäßigung von monatlich 40 G aus II 2 der ersten Seite des Steuerbuches ersichtlich, so beträgt die neue Gesamtermäßigung statt

jetzt $210 + 40 = 250$ G im Monat,
nur $170 + 40 = 210$ G

2. Mindeststeuer.

Für Arbeitnehmer, deren Bruttolohn 100 G im Monat, 24 G in der Woche, 4 G für den Tag oder einen Teil des Tages übersteigt und die infolge der ihnen gewährten Ermäßigungen auch in der neuen Höhe lohnsteuerfrei sind, haben die Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung

falls der Lohn monatlich gezahlt wird	1,45 G
" " wöchentlich	—,35 G
" " " täglich	—,05 G

als Mindeststeuer einzubehalten und, wie beim Lohnabzugsverfahren, an den Senat abzuführen.

Die Mindeststeuer in der vorstehenden Höhe ist auch in den Fällen zu erheben, in denen der normale Lohnsteuerabzug hinter den oben aufgeführten Sätzen zurückbleibt.

Beispiel: Der Lohnsteuerabzug beträgt für den Monat nur 1 G. In diesem Falle ist an Stelle des normalen Steuerabzuges von 1,— G die Mindeststeuer in Höhe von 1,45 G zu entrichten. Eine Trennung der Lohnsteuer von der Mindeststeuer bei den Eintragungen im Steuerbuch, bei der Markenverwendung und bei Abführung der Steuer im Überweisungsverfahren ist nicht erforderlich.

3. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Die neuen Ermäßigungen und die neu eingeführte Mindeststeuer sind erstmalig bei allen Gehalts- und Lohnzahlungen für Februar 1931 zu berücksichtigen bzw. zu erheben, gleichgültig, ob die Aus-

zahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Februar 1931 erfolgt.

Bei Wochenlohneempfängern gilt für die Übergangszeit folgendes:

Für Lohnwochen, in die der 1. Februar 1931 fällt, sind, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Februar beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden. Die Mindeststeuer bleibt in diesem Falle unerhoben.

Für Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die zum vereinfachten Überweisungsverfahren zugelassen sind, ergeht besondere Verfügung direkt.

B. Veranlagte Einkommensteuer.

Die vorstehenden Maßnahmen für das Steuerabzugsverfahren gelten entsprechend auch bei der veranlagten Einkommensteuer. Die Änderungen werden bei der bevorstehenden Veranlagung berücksichtigt und den Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt.

II. Bei der Gewerbesteuer.

Vom 1. Januar 1931 ab werden sämtliche freien Berufe im Gebiet der Freien Stadt Danzig, insbesondere Ärzte und Rechtsanwälte, im Rahmen des Gewerbesteuergesetzes zur einer „Berufssteuer“ herangezogen. Die Berufssteuer wird durch besondere Bescheide des zuständigen Steueramtes zunächst in Form einer Vorauszahlung und sodann als endgültige Steuer eingefordert werden.

III. Bei der Umsatzsteuer.

a) Die Umsatzsteuer ist vom 1. Februar d. Js. von 1% auf 1½% heraufgesetzt. Lediglich für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe bleibt die Umsatzsteuer, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse aus der Landwirtschaft entfällt, in Höhe von 1% bestehen. Sämtliche Landwirte haben daher grundsätzlich nach wie vor lediglich 1% Umsatzsteuer zu entrichten. Alle übrigen Steuerpflichtigen haben jedoch erstmalig bei der im März 1931 abzuführenden Umsatzsteuer für die Umsätze des Monats Februar 1931 der Steuerberechnung den neuen Satz von 1½% zugrunde zu legen und den sich ergebenden Steuerbetrag wie bisher direkt an die Steuerkasse abzuführen.

b) Weiterhin ist vom 1. Februar 1931 ab das Verbot der offenen Abwälzung der Umsatzsteuer aufgehoben, so daß es in Zukunft den Steuerpflichtigen selber überlassen ist, ob sie die Umsatzsteuer in den von ihnen zu erhebenden Kaufpreis einkalkulieren oder neben dem Kaufpreis besonders in Rechnung stellen.

c) Das Zwischenhandelsprivileg des § 8 des Umsatzsteuergesetzes ist ab 1. Februar 1931 auf den Großhandel beschränkt. Voraussetzung für seine Gewährung ist ferner, daß in der Buchführung der Steuerpflichtigen die Umsätze, für die das Zwischenhandelsprivileg in Anspruch genommen wird, von den übrigen Umsätzen deutlich getrennt werden. Weitere Bestimmungen hierüber folgen alsbald.

IV. Lohnabzugs-Tabelle.
Gültig ab 1. Februar 1931.

Familienstand	Auf d. Steuerbuch verzeichneter Mo- natsbetrag d. ge- sehl. Ermäßigun- gen ⊘	Neuer Monats- betrag d. gefehl. Ermäßigungen ⊘	Neuer Betrag d. gefehl. Ermäßigungen bei:			
			14 tägi- ger ⊘	wöchent- licher ⊘	täg- licher ⊘	zwei-stünd- licher ⊘
			L o h n z a h l u n g			
1	2	3	4	5	6	7
ledig	80—	80—	38 40	19 20	3 20	— 80
verh. ohne Kind	130—	120—	57 60	28 80	4 80	1 20
led. od. verw. mit 1 Kind	180—	150—	72—	36—	6—	1 50
verh. m. 1 Kind	210—	170—	81 60	40 80	6 80	1 70
led. usw. m. 2 Kindern	260—	210—	100 80	50 40	8 40	2 10
verh. m. 2 Kindern	290—	230—	110 40	55 20	9 20	2 30
led. usw. m. 3 Kindern	340—	280—	134 40	67 20	11 20	2 80
verh. m. 3 Kindern	370—	300—	144—	72—	12—	3—
led. usw. m. 4 Kindern	460—	400—	192—	96—	16—	4—
verh. m. 4 Kindern	490—	420—	201 60	100 80	16 80	4 20
led. usw. m. 5 Kindern	580—	520—	249 60	124 80	20 80	5 20
verh. m. 5 Kindern	610—	540—	259 20	129 60	21 60	5 40
led. usw. m. 6 Kindern	700—	640—	307 20	153 60	25 60	6 40
verh. m. 6 Kindern	730—	660—	316 80	158 40	26 40	6 60
led. usw. m. 7 Kindern	820—	760—	364 80	182 40	30 40	7 60
verh. m. 7 Kindern	850—	780—	374 40	187 20	31 20	7 80
led. usw. m. 8 Kindern	940—	880—	422 40	211 20	35 20	8 80
verh. m. 8 Kindern	970—	900—	432—	216—	36—	9—
led. usw. m. 9 Kindern	1060—	1000—	480—	240—	40—	10—
verh. m. 9 Kindern	1090—	1020—	489 60	244 80	40 80	10 20
led. usw. m. 10 Kindern	1180—	1120—	537 60	268 80	44 80	11 20
verh. m. 10 Kindern	1210—	1140—	547 20	273 60	45 60	11 40

Hilfstabelle:

5—	5—	2 40	1 20	— 20	— 05
10—	10—	4 80	2 40	— 40	— 10
20—	20—	9 60	4 80	— 80	— 20
30—	30—	14 40	7 20	1 20	— 30
40—	40—	19 20	9 60	1 60	— 40
50—	50—	24—	12—	2—	— 50
60—	60—	28 80	14 40	2 40	— 60
70—	70—	33 60	16 80	2 80	— 70

Vermerk: Diese Tabelle tritt an Stelle der auf Seite 2 des Steuerbuches für 1931 abgedruckten Tabelle.

Landessteueramt.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Biehrefenigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das

wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Wäsungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.
Ferner

Butterbrotrollen

und
Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Noch

Trowitsch

landwirtschaftl. Notizkalender
1931

zu ganz ermäßigtem Preise zu haben bei

Pech & Richert.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 6

Neuteich, den 12. Februar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte im Kreise Gr. Werder.

Nachstehend wird der Reifeplan für die gemäß § 11 der Meß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 von zwei zu zwei Jahren vorzunehmende Nacheichung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Landwirte, Inhaber von Dienstländereien und sonstige Personen, bei denen ein regelmäßiger Verkauf, Ankauf oder Tausch von Waren und Erzeugnissen unter Verwendung von Meß- und Wiegegeräten stattfindet, landwirtschaftliche Vereine, Brennerei-, Molkerei- und Mühlenbesitzer oder Pächter, Behörden, Speditionsgesellschaften, Fabrikbetriebe, sowie auch Handwerker, die den Preis ihrer Arbeitsleistungen nach Maß oder Gewicht berechnen (Schlosser, Schmiede, Klempner, Installateure, Sattler, Schuhmacher, Maler, Glaser usw.), werden hiermit aufgefordert, ihre sämtlichen Meß- und Wiegegeräte an dem vom Eichamt für die betreffende Gemeinde besonders festgesetzten Eichtage zur Nacheichung vorzulegen.

Wer diesen günstigen Eichtermin nicht wahrnimmt, ist gezwungen, seine Meß- und Wiegegeräte beim Eichamt in Danzig nacheichen zu lassen.

Nicht ordnungsgemäß geeichte bzw. nachgerichtete Meß- und Wiegegeräte werden bei den unvermuteten polizeilichen Revisionen beschlagnahmt; die Zuwiderhandlungen werden nach § 22 obigen Gesetzes bestraft.

Besonders zu beachten ist:

1. Die zur Nacheichung vorgelegten Gegenstände müssen gehörig hergerichtet und gut gereinigt sein.
2. Schwer zu befördernde Gegenstände, wie Viehwaagen, große Speicherwaagen, Neigungswaagen, größere Ladefässer und nicht abnehmbare Meßapparate für Petroleum und Betriebsstoffe sind spätestens 5 Tage vor dem Termin dem Gemeindevorsteher zum Vermerk in Spalte 9 der Eichliste anzumelden. Ihre Prüfung erfolgt am Aufstellungsort. Hierbei können zweckmäßig außer der Viehwaage pp. auch alle anderen in demselben Betriebe befindlichen Waagen am Aufstellungsort geprüft werden.
Die Gewichte, Längen- und Flüssigkeitsmaße (Milchmaße) usw. müssen dagegen sämtlich zur Prüfung bzw. Berichtigung im Eichraum eingeliefert werden.
Zu diesen Prüfungen am Aufstellungsort, die aus Sparsamkeitsgründen auf einer Rundfahrt durchgeführt werden müssen, sind für die Beförderung der Eichgeräte und des Eichbeamten vom Antragsteller auf Anfordern unentgeltlich angemessene Beförderungsmittel zu stellen und die nötigen Vorbereitungen (Reinigen der Viehwaagen und Bereithalten von Belastungsmaterial und Arbeitshilfe) zu treffen.
3. Die Vordrucke zur Eichliste werden mit besonderen Merkblättern den Gemeindevorstehern vom Landratsamt übersandt werden.
Auf Beachtung der Merkblätter wird besonders hingewiesen.

Die Gemeindevorsteher haben unter Hinzuziehung des zuständigen Polizeibeamten alle laut obiger Aufforderung in Frage kommenden Personen und Betriebe pp. ihrer Gemeinde in die Eichliste (Spalte 1—5) einzutragen und diese Liste (mit Unterschrift und Stempel versehen) drei Tage vor dem Termin dem Gemeindevorsteher des zuständigen Nacheichortes zu übersenden, welcher alle Eichlisten des Nacheichbezirks dem Eichbeamten am ersten Eichtage vor Beginn der Abfertigung im Eichraum zu übergeben hat.

Die für die einzelnen Gemeinden des Nacheichbezirks in Frage kommenden Eichtage werden jedem Gemeindevorsteher vom Eichamt durch besonderes Schreiben nebst Bekanntmachung etwa 14 Tage vorher mitgeteilt. Dieser Eichtag muß von jeder Gemeinde eingehalten werden. Im Behinderungsfalle einzelner Teilnehmer hat die Einlieferung am nächstfolgenden Werktag zu erfolgen.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, diese Bekanntmachung des Eichtermins allen Beteiligten ihrer Gemeinde rechtzeitig durch Umlauf zur Kenntnis zu geben und sie auf die Folgen bei Versäumung dieses Termins besonders hinzuweisen.

4. Die Gemeindevorsteher der Nacheichorte sind nach dem Gesetz verpflichtet, für rechtzeitige Bereitstellung des in dem Plan bekanntgegebenen Eichraumes sowie der etwa notwendigen Heizung und Beleuchtung desselben zu sorgen und den Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichtage zu unterstützen.

Diesen Gemeindevorstehern wird durch das Landratsamt eine besondere Erklärung (Formular) übersandt. Diese Erklärung ist entsprechend auszufüllen, mit Unterschrift und Stempel zu versehen und spätestens bis zum 20. Februar d. Js. an das Staatl. Eichamt in Danzig zurückzusenden.

5. Die Eichgebühren müssen während der Abhaltung der Eichtage beim Abholen der Gegenstände durch den Gemeindevorsteher des Nacheichortes oder einen von diesem hierzu besonders Bevollmächtigten gegen eine Hebegebühr von 3 Prozent für den gesamten Nacheichbezirk eingezogen werden. Der Name des Gebührenerhebers ist in der Erklärung (siehe vorstehende Ziffer 4) anzugeben.

Die eingezahlten Beträge sind in einer vom Eichbeamten zu empfangenden Zahlungsliste nachzuweisen. Die Aushändigung der Gegenstände darf nur gegen Vorlage der ordnungsmäßigen Quittung über die bezahlten Gebühren erfolgen.

Der Gemeindevorsteher des Nacheichortes ist verpflichtet, die eingezogenen Eichgebühren nach Abzug obiger 3 Prozent Hebegebühren spätestens 8 Tage nach Beendigung der Eichtage mit der aufgerechneten Zahlungsliste und den Eichlisten portofrei an die Staatshauptkasse Danzig, Promenade 9 (Postcheckkonto 405) zu übersenden.

Für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig bezahlten und abgeholtten Gegenstände hat der Gemeindevorsteher des Nacheichortes zu sorgen. Diese Gegenstände werden ihm vom Eichbeamten bei der Beendigung der Eichtage mit einer Nachweisung und den Eichlisten übergeben. Hierzu hat sich der

Gemeindevorsteher bzw. sein Vertreter am letzten Eichtage vormittags im Eichlokal einzufinden.

Erfolgt die Abholung dieser Gegenstände erst nach Absendung der abgeschlossenen Zahlungsliste, so darf die Aushändigung nur erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige die ordnungsmäßig ausgestellte Quittung des Ortserhebers seines Wohnortes vorlegt.

6. Die Kosten für Bestellung und etwaige Heizung und Beleuchtung des Eichraumes tragen alle beteiligten Gemeinden des Nacheichbezirks und zwar im Verhältnis nach dem auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteil der Dienstgeschäfte. Dieser Anteil wird dem Gemeindevorsteher des Nacheichortes vom Eichbeamten als Unterlage mitgeteilt.

7. Die Gemeindevorsteher der Nacheichorte haben rechtzeitig für geeignetes Fuhrwerk zum Transport der Eichausrüstung nach dem nächsten Nacheichort zu angemessenen Preisen zu sorgen und auf Anforderung beim Auf- und Abladen der Ausrüstung Hilfe zu stellen.

Diese Kosten werden vom Eichamt gegen ordnungsmäßige Quittung direkt bezahlt.

Kundreiseplan

des Staatlichen Eichamts zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1931 im Kreise Gr. Werder.

Kfd. Nr.	a Nacheichungs- ort b Bezeichnung des Hauses u. Raumes f. den öffentlichen Eichtag	Ortschaften des Nacheichungsbezirks, aus denen die Teil- nehmer ihre Meßge- räte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben.	Eichtage	Bemerkungen
1	a Neumünster- berg b im Saal des Gasthauses Sprunk	Neumünsterberg Barenhof Bärwalde Vogtei Dierzehnhuben	vom 25. febr. bis 28. febr.	am 28. febr. nur Ausgabe
2	a Schöneberg b im Saal des Gasthauses Karsten	Schöneberg Schönsee	v. 2. bis 12. März	am 12. März nur Ausgabe
3	a Neukirch b im Saal des Gasthauses Reich	Neukirch Schöndorf Pordenau Prangenian	v. 15. bis 19. März	am 19. März nur Ausgabe
4	a Palschau b im Saal des Kaufmanns Kuranski	Palschau	v. 20. bis 23. März	am 23. März nur Ausgabe
5	a Barendt b im besonderen Zimmer des Gasthauses Sastrow	Barendt	v. 24. bis 26. März mittags	am 26. März nur Ausgabe
6	a Gr. Lichtenau b im Saal des Gasthauses Schmidt	Gr. Lichtenau Kl. Lichtenau Damerau Parschau Crappenfelde	v. 26. März mittags bis 4. April	am 4. April nur Ausgabe
7	a Kießau b in der Schule	Kießau	v. 7. bis 9. April	am 9. April nur Ausgabe
8	a Kunzendorf b im Saal des Gasthauses Mollenhauer	Kunzendorf Altweichsel Biekerfelde mit Renkau	v. 10. bis 15. April	am 15. April nur Ausgabe
9	a Kl. Montau b im Saal des Gasthauses Schredder	Kl. Montau mit Zigahnen Gr. Montau	v. 16. bis 20. April	am 20. April nur Ausgabe
10	a Wernersdorf b im besonderen Zimmer des Gasthauses Beutler	Wernersdorf Forstgut Montau mit Klossowo (Teil d. Gem. Kl. Montau) Pieckel	v. 21. bis 24. April	am 24. April nur Ausgabe

Kopf wie vor.

11	a Mielenz b im besonderen Zimmer des Gasthauses Kaschubowski	Mielenz Alt Münsterberg Schönan	v. 25. bis 30. April	am 30. April nur Ausgabe
12	a Gnojau b im Saal des Gasthauses Meyer	Gnojau Simonsdorf	v. 1. bis 4. Mai	am 4. Mai nur Ausgabe
13	a Heubuden b im Spritzen- haus	Heubuden Altenau	v. 5. bis 7. Mai	am 7. Mai nur Ausgabe
14	a Kalthof b im Saal des Gasthauses Jelknerowski	Kalthof Dammfelde Stadtfelde Warnau Kaminke	v. 8. bis 16. Mai	am 16. Mai nur Ausgabe
15	a Schadwalde b in d. Wagen- remise d. Gast- hauses vorm. Lange	Schadwalde Blumstein	v. 18. bis 20. Mai	am 20. Mai nur Ausgabe
16	a Gr. Lesewitz b im Saal des Gasthauses Steffen	Gr. Lesewitz Kl. Lesewitz Herrenhagen Jrrgang Tragheim	v. 21. bis 27. Mai	am 27. Mai nur Ausgabe
17	a Lindenau b im Saal des Gasthauses Brigmann	Lindenau Cannsee Halbstadt Niedau	v. 28. Mai bis 3. Juni	am 3. Juni nur Ausgabe
18	a Lupushorst b im Saal des Gasthauses Ländig	Lupushorst Gr. Mausdorf Horsterbusch mit Wolfsdorf-Vogel Hakendorf-Robach Wiedau	v. 5. bis 12. Juni mittags	am 12. Juni bis mittag nur Ausgabe
19	a Lakendorf b im Saal des Gasthauses Köschke	Lakendorf Neulanghorst Krebsfelde Rosenort	v. 12. mittags bis 18. Juni	am 18. Juni nur Ausgabe
20	a Einlage(Vogel) b im Saal des Gasthauses Haaf	Einlage	v. 19. bis 20. Juni	am 20. Juni nur Ausgabe
21	a Jeyer b im besonderen Zimmer des Gasthauses Neumann	Jeyer Stuba	v. 22. bis 24. Juni	am 24. Juni nur Ausgabe
22	a Jeyervorder- kampen b im besonderen Raum des Gasthauses Thießen	Jeyervorderkampen Schlangenhaken, (der näher liegende Teil)	v. 25. bis 27. Juni	am 27. Juni nur Ausgabe
23	a Jungfer b im Saal des Gasthauses Krczemnißki	Jungfer Keitlau Neudorf Schlangenhaken, (der näher liegende Teil)	v. 29. Juni bis 1. Juli	am 1. Juli nur Ausgabe
24	a Grenzdorf B b im Saal des Gasthauses Selle	Grenzdorf B	v. 2. bis 4. Juli	am 4. Juli nur Ausgabe
25	a Holm b im besonderen Zimmer des Gasthauses Grindemann	Holm Stobendorf Grenzdorf A	v. 6. bis 9. Juli mittags	am 9. Juli bis mittag nur Ausgabe
26	a Neustädter- wald b im Saal des Gasthauses 3. Landfrug (Drews)	Neustädterwald	v. 9. mittags bis 11. Juli	am 12. Juli nur Ausgabe
27	a Walldorf b im Saal des Gasthauses Jochem	Walldorf Reinland Kl. Mausdorferweide	v. 13. bis 15. Juli	am 15. Juli nur Ausgabe

Vom 16. Juli bis 16. August wird wegen der Erntezeit die Nachzeichnung ganz ausgesetzt. Am 17. August beginnt die Nachzeichnung in der Stadt Tiegenghof. Die zum Nachzeichbezirk Tiegenghof gehörigen Landgemeinden werden erst vom 24. August ab aufgefördert werden.

Kopf wie vor.

28	a Tiegenghof b im Saal des „Deutschen Hauses“	Tiegenghof Plehendorf Platenhof Orloff Orloffersfelde Petershagen (der näh. lieg. Teil)	vom 17. bis 29. August	am 29. August nur Ausgabe
29	a Fürstenau b im besonderen Zimmer des Gasthauses Lemke	Fürstenau Kl. Mausdorf	v. 31. August bis 3. September	am 3. September nur Ausgabe
30	a Marienau b im Saal des Gasthauses Richter	Marienau Küßenau Tiege	v. 4. bis 10. September	am 10. Sept. nur Ausgabe
31	a Neuteich b im Saal des Schützenhauses	Neuteich Cralau Eichwalde Leske Crampenau Neuteichsdorf Neuteicherhinterfeld Mierau Brodsack	v. 11. bis 24. September	am 24. Sept. nur Ausgabe
32	a Ladekopp b im Saal des Gasthauses Wittbrodt	Ladekopp Diehkendorf Neunhuben Bröske	v. 25. bis 29. September	am 29. Sept. nur Ausgabe
33	a Reimerswalde b im besonderen Raum des Gasthauses Fieguth	Reimerswalde Neuteicherwalde	v. 30. Sept. bis 2. Okt.	am 2. Okt. nur Ausgabe
34	a Tiegenghagen b im Saal des Gasthauses Kl. Holländer (Warm)	Tiegenghagen Petershagen (d. näh. lieg. Teil)	v. 3. bis 7. Oktober	am 7. Okt. nur Ausgabe
35	a Tiegenort b im Saal des Gasthauses Will	Tiegenort Kaltheherberge Rehwalde Altendorf	v. 8. bis 13. Oktober	am 13. Okt. nur Ausgabe
36	a Brunau b im Saal des Gasthauses Altes Schloß	Brunau Alteballe Jankendorf Küchwerder Scharpau Beiershorst	v. 14. bis 19. Oktober	am 19. Okt. nur Ausgabe
37	a Fürstenwerder b im besonderen Zimmer des Gasthauses Dorloff	Fürstenwerder	v. 4. bis 7. Dezember	am 7. Dez. vorm. nur Ausgabe

Danzig, den 2. Februar 1931.

Staatliches Eichamt.

Veröffentlicht.

Die Eichlistenbordrucke gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu. Ich mache den Gemeinden die Aufnahme sämtlicher am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Personen zur Pflicht; sie haben gleichzeitig auf vollständige Beteiligung hinzuwirken.

Tiegenghof, den 5. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Jagdscheine.

Im Monat Januar d. J. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

Gutsbesitzer Erich Ebeling in Kunzendorf,

Hofbesitzer Hugo Tornier in Parschau,
Landwirt Johannes Wartentin in Mielenz,
Landwirt Ernst Bohlmann in Mielenz,
Fischer August Adler in Jungfer.

b. Tagesjagdscheine.

Landwirt Otto Neuß in Krebsfelde,
Landwirt Hermann Negehr in Rosenort,
Landwirt Walter Teslaff in Rehwalde,
Landwirt Ernst Teslaff in Rehwalde,
Landwirt Walter Grünau in Einlage,
Gastwirt Paul Wehborn in Brunau,
Landwirt Hans-Joachim Flindt in Lindenau,
Lehrer Albert Kroll in Eichwalde,
Landwirt Waldemar Winter in Tannsee,
Landwirt Willy Schienke in Zehersvorderkampen,
Hofbesitzer Hermann Schienke in Zehersvorderkamp.,
Hofbesitzer Fritz Klein in Zehersvorderkampen,
Landwirt Hans Harder in Zehersvorderkampen,
Hofbesitzer Max Dyd in Zehersvorderkampen,
Landwirt Kurt Eichholz in Kl. Lichtenau,
Landwirt Heinz Wiens in Schönhorst,
Hofbesitzer Heinrich Peters in Krebsfelde,
Landwirt Walter Friesen in Rückenau,
Gutsbesitzer Wilko von Brederlow in Krebsfelde,
Gutsbesitzer Paul Brieskorn in Krebsfelde,
Zollass. Heinrich Dyd in Hakendorf,
Landwirt Eduard Penner II in Neukirch,
Landwirt Kurt Kornowski in Neukirch,
Landwirt Georg Nidel in Bordenau,
Landwirt Reinhold Epp in Warnau,
Landwirt Paul Schroedter in Tannsee,
Landwirt Arthur Werner in Ladekopp,
Rentier Jakob Wiebe in Ladekopp,
Gutsbesitzer Arthur Schroedter in Tannsee,
Landwirt Heinz Albrecht in Einlage,
Landwirt Otto Andres in Mierau,
Lehrer Christian Stahne in Mierau,
Landwirt Otto Bergmann in Warnau,
Landwirt Johann Enß in Niedau,
Landwirt Ernst Klaßen in Niedau,
Landwirt Adolf Heise in Rückenau,
Landwirt Erich Taubensee in Niedau,
Hofbesitzer Georg Zimmermann in Lupushorst,
Landwirt Reinhard Henniges in Parschau,
Zollass. Paul Puttkammer in Einlage,
Gastwirt Paul Peters in Krebsfelde,
Landwirt Beck in Brangenu,
Landwirt Alfred Sachs in Tragheim,
Landwirt Hermann Penner in Fürstenau,
Landwirt Heinrich Franz in Lafendorf,
Inspektor Gustav Sendzik in Kl. Montau,
Hofbesitzer Otto Enß in Raminke,
Kaufmann Alfred Treflow in Kalthof,
Landwirt Kurt Bollerthun in Fürstenau,
Gutsbesitzer B. Wiens in Schönau,
Gutsbesitzer Kurt Soenke in Simonsdorf,
Landwirt Bernhard Dyd in Wernersdorf,
Landwirt Albert Neufeld in Kl. Montau,
Landwirt Friedrich Zimmermann in Mielenz,
Landwirt Eduard Bollerthun in Fürstenau,
Gasthausbesitzer Albin Sagert in Tiegenghof,
Hofbesitzer Eugen Loewen in Simonsdorf,
Oberleutnant Otto Möller in Tiegenghof,
Kaufmann Alfred Thiel in Tiegenghof,
Gutsverwalter Eduard Hannemann in Gnojau,
Hofbesitzer Walter Lofe in Gr. Lichtenau,
prakt. Arzt Dr. Boehm in Tiegenghof,
Landwirt Bruno Wartentin in Schönau,
Landwirt Rudolf Weflowski in Fürstenau,
Landwirt Emil Krieg sen. in Tiegenghof,
Landwirt Emil Krieg jun. in Tiegenghof,
Hofbesitzer Erich Senger in Altminsterberg,
Landwirt Gerhard Meißelberger in Gr. Lichtenau,
Hofbesitzer Erich Fromerk in Parschau,
Student Reinhard Strich in Gr. Lichtenau,
Inspektor Eduard Dyd in Gr. Lichtenau,
Besitzer Fritz Kielmann in Altminsterberg,
Landwirt Erich Regier in Gr. Lichtenau,
Landwirt Hans Friesen in Biestersfelde,
Landwirt Herbert Zimmermann in Tragheim,

Landwirt Hermann Fröse in Schönhorst,
 Landwirt Arthur Janzen in Palschau,
 Landwirt Heinrich Franz in Lakendorf,
 Landwirt Emil Lemke in Neustädterwald,
 Landwirt Johann Steinfeld in Neustädterwald,
 Landwirt Heinrich Bruck in Heubuden,
 Amtsvorsteher Emil Grodnic in Schöneberg,
 Landwirt Fritz Schlottko in Schöneberg,
 Landwirt Gustav Klaaßen in Blumstein,
 Landwirt Ernst Klaaßen in Blumstein,
 Landwirt Kurt Voemen in Blumstein,
 Leitungsinspektor Emil Wodrich in Tralau,
 Landwirt Otto Andres in Mierau,
 Bahnhofsverwalter Bernhard Wasner in Heubuden,
 Gutsbesitzer Eduard Wollerthun in Fürstenau,
 Landwirt Erich Hein in Rückenau,

c. Stempel- und steuerfreie Jagdscheine.

Staatsförster Arthur Schneefloth-Försterei Montau.

Tiegenhof, den 4. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Senatsbeschluß betr. den früheren Gutsbezirk Adl. Renkau.

Durch den im Staatsanzeiger Teil I Nr. 3 veröffentlichten Senatsbeschluß vom 2. 1. 1931 ist mit Wirkung vom 1. 4. 1931 bestimmt worden, daß der Name Renkau als Bezeichnung eines Ortsteils der Landgemeinde Biesterfelde bestehen bleibt. Der frühere Gutsbezirk führt somit die Bezeichnung Biesterfelde (Renkau).

Tiegenhof, den 3. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1. Gustav Bruck in Marienau,
2. Max Schleimer in Schöneberg-Abbau,
3. Mühlenbesitzer Johannes Fochim in Tiege,
4. Johann Elfert in Unterlakendorf.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet wegen des zu 1) aufgeführten Falles nicht statt. Diese Besitzung gilt als seuchensreies Gehöft innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Die zu 2) bis 4) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Schöneberg, Tiege, Lakendorf und Neulanghorst als freie Gebiete erklärt.

Tiegenhof, den 9. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1. Ernst Neufeld in Neuteichsdorf,
2. Arthur Wilhelm in Ladekopp

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus

- zu 1) dem Seuchengehöft und den Gehöften der Besitzer Heidebrecht, Bergmann und Woelke-Neuteichsdorf nebst Inskaten,
- zu 2) dem geschlossenen Dorf Ladekopp.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit

Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 11. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Molkereipächters Otto Beck in Palschau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 7. Februar 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zusammenkunft der Schiedsmänner.

Für die im Amtsgerichtsbezirk Neuteich wohnhaften Schiedsmänner wird eine Besprechung der Geschäftsanweisung

am 26. Februar 1931, vormittags 10 Uhr

im Amtsgericht Neuteich, Zimmer Nr. 2 stattfinden.

Amtsgericht Neuteich, den 31. Januar 1931.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.

- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urtest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bilanz

der Sparkasse des Kreises Gr. Werder in Tiegenhof per 31. Dezember 1930

Aktiva:

	G	P
1. Kasse	29872	87
2. Guthaben bei andern Geldanstalten	909469	46
3. Eigene Wertpapiere	376916	55
4. Darlehen mit 14-tägiger Kündigung	17068	15
5. Darlehen im Kontokorrentverkehr	60668	50
6. Darlehen an Genossenschaften	36180	34
7. Darlehen an öffentl. rechtl. Körperschaften	359022	60
8. Darlehen gegen Hypothek:		
a) auf städt. Grundstücke 603581,67		
b) „ ländl. „ 469309,39	1072891	06
9. Aufwertungs-Konto (Garantieverband)	137473	79
10. Inventar	5000	—
11. Vorschüsse	80	—
12. Ausstehende Zinsforderungen	3706	99
Summe:	3008350	31

Passiva:

	G	P
1. Spareinlagen	1719781	74
2. Depositen in Gulden	321650	75
3. Depositen in Dollar	27737	50
4. Scheck- und Giro-Einlagen	696156	81
5. Bankforderungen	2146	30
6. Aufwertungs-Konto:		
a) Ausgleichsmasse	1586	54
b) Aufgewertete Spareinl. urfsp. 284 796,72	137473	79
7. Sicherheits-Rücklage	60000	
8. Reingewinn	42116	88
Summe:	3008350	31

Gewinn- und Verlustrechnung für 1930

Soll:

	G	P
1. Zinsausgaben	123611	36
2. Verwaltungskosten:		
a) persönliche 41499,42		
b) sächliche und Steuern 15014,38	56513	80
3. Abschreibung auf Inventar	2000	—
4. Gewinn:	42116	88
soll verteilt werden:		
a) an Aufwertungs-Ausgleichsmasse 36116,88		
b) an Sicherheits-Rücklage 3000,—		
c) „ Kurs-Rücklage 3000,—		
Summe:	224242	04

Haben:

	G	P
1. Zins-Einnahmen	213397	73
2. Verwaltungs-Einnahmen	7719	31
3. Kursgewinne:		
a) tatsächlich erzielte 212,50		
b) buchmäßige 2912,50	3125	
Summe:	224242	04

Tiegenhof, 12. Januar 1931.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 7 Neuteich, den 19. Februar 1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind durch die Freistadtsteuerkasse die in Spalte 3 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus Spalte 5—10 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge in der Gemeinderrechnung des laufenden Jahres.

Gfd. Nr.	Name der Ortschaft	Steueranteil G	Auf Gemeindefonto überwiesen G	Einbehalten auf					
				Kreissteuer G	Hundesteuer G	Wohnungs- bauabgabe G	Pflege- kosten G	Landw. Berufsges- nossenschaft G	Son- stiges G
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Altebabbe	242 97		242 97					
2	Altenau	278 85		23 80			255 05		
3	Altendorf	289 29	289 29						
4	Altmünsterberg	793 94		584 29	132 75		75 —		1 90 Gemeindefiegel
5	Altweichfel	981 22	447 86	533 36					
6	Barenhof	530 —		150 76		379 24			
7	Barendt	865 86		804 51			61 35		
8	Bärwalde	633 49	303 03	330 46					
9	Beiershorst	349 53	349 53						
10	Biefterfelde	337 44		233 19	74 25				30 — Zinsf. f. Wohnungsbaudarlehn
11	Blumstein								
12	Brodack	667 71		584 95		82 76			
13	Bröske	1027 01				333 03	75 —	618 98	
14	Branau	1051 32	1046 82		4 50				
15	Damerau	707 49	692 49						15 — Zinsf. f. Wohnungsbaudarlehn
16	Dammfelde	389 19	389 19						
17	Eichwalde	1371 84			67 50	350 —	173 55	780 79	
18	Einlage	1146 16		1084 81			61 35		
19	Fürstenaue	3116 94		1340 12	144 —	1524 82	108 —		
20	Fürstenerwerder	2219 01	818 82	3 76		700 —	61 35	635 08	
21	Gnojau	1620 42	84 —	867 37		420 —		249 05	
22	Grenzendorf A	773 34		310 37	45 —	146 62	271 35		
23	Grenzendorf B	1226 75	316 60	475 85		424 30			
24	Halbstadt	446 02	390 12	40 15	15 75				
25	Herrenhagen								
26	Heubuden	995 07		995 07					
27	Holm	733 —	47 76	478 39		206 85			
28	Horterbusch	2310 79	1610 79			700 —			
29	Jankendorf	105 58		105 58					
30	Jergang	656 95	656 95						
31	Jungfer	2748 43	1354 23			1000 —	69 20		325 — Zinsf. f. Wohnungsbaudarlehn
32	Kalteherberge	355 37		191 79		163 58			
33	Kaminke	570 79	29 07	192 81		120 —	108 —	120 91	
34	Keitlau	1019 42	544 13	353 39		120 —			1 90 Gemeindefiegel
35	Krebsfelde	1298 41	110 20	684 93		441 93	61 35		
36	Kunzendorf	1961 67		1449 40	141 75	49 67	320 85		
37	Küchwerder	308 95		308 95					
38	Ladefopp	1069 39		854 63		214 76			
39	Lafendorf	1050 12	36 09	460 43		480 —	73 60		
40	Gr. Lesewitz	3114 68		1774 23	50	650 —		689 95	
41	Kl. Lesewitz	1560 60	976 15	584 45					
42	Leske	506 45				250 —		182 95	73 50 Dorfschufdeckung
43	Gr. Lichtenau	1493 49		1426 19			67 30		
44	Kl. Lichtenau	1119 44		1119 44					
45	Lindenau	1884 43		1099 91		300 —		484 52	
46	Liebau	4189 71		2630 02			507 75	1051 94	
47	Lupushorst	1562 56		646 04		470 —	33 50	413 02	
48	Marienu	1754 88		331 43		672 25	193 70		(500 — Dorfschufdeckung 57 50 P. 33 1 90 Gemeindefiegel)
49	Gr. Mausdorf	1088 45		856 30			230 25		
50	Kl. Mausdorf	547 14				475 14	72 —		
51	Mielenz	996 83				370 —	245 50	381 33	
52	Mierau	442 44	142 44			300 —			
53	Gr. Montau	1305 48		859 75		360 —		86 03	
54	Kl. Montau	1088 11		684 01		404 10			
55	Kl. Mausdorferweiden	161 43	52 55	108 88					

der die zu mietende Wohnung liegt, wohnberechtigt ist. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, jede freie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt freierwerdende Wohnung dem Gemeindevorsteher sofort zu melden.

Zum Mieten einer Wohnung sind nur solche Personen berechtigt, die im Besitze eines roten Wohnungsberechtigungscheines sind. Den Abschnitt C dieses Scheines hat der Vermieter dem Kreiswohnungsamt innerhalb einer Woche nach Abschluß des Mietvertrages zur Bestätigung einzusenden. Vor Bestätigung des Vertrages durch das Wohnungsamt darf eine Wohnung nicht bezogen werden, selbst wenn ein Mietvertrag abgeschlossen ist. Sofern ein Hauseigentümer eine Wohnung selbst zu beziehen beabsichtigt, so hat er sich vor dem Beziehen der Wohnung die Genehmigung hierzu vom Kreiswohnungsamt einzuholen. Im Übertretungsfalle erfolgt zwangsweise Räumung der Wohnung.

Der rote Wohnungsberechtigungschein kann ab 20. d. Mts. beim Kreiswohnungsamt in Tiegenhof (Kreishaus, Zimmer Nr. 18) schriftlich oder mündlich beantragt werden. In Frage kommen hierfür die Inhaber selbständiger, zwangsbewirtschafteter Wohnungen, sofern sie eine andere Wohnung suchen und Wohnungslose, soweit ihre Wohnberechtigung vom Kreiswohnungsamt anerkannt wird. Sofern Mieträume unter Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen vermietet und bezogen werden, so ist das Wohnungsamt berechtigt, die Mieträume unverzüglich räumen zu lassen, ohne dadurch zur anderweitigen Unterbringung des Mieters verpflichtet zu sein. Hat der Vermieter das unberechtigte Beziehen der Räume geduldet, kann ihm das freie Verfügungsrecht entzogen werden. Die Mieträume werden dann im Wege der Zuweisung durch das Kreiswohnungsamt vergeben. Dem Vermieter kann unter Entziehung des freien Vermietungsrechts ein Mieter zugewiesen werden, wenn der Vermieter den Abschluß eines Mietvertrages davon abhängig macht, daß der Mieter eine höhere als die gesetzliche Miete zahlt, oder wenn der Vermieter Bedingungen stellt, welche offensichtlich eine Erhöhung der gesetzlichen Miete bezwecken.

Das freie Vermietungsrecht kann dem Vermieter ferner entzogen werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Freiwerden ein rechtsgültiger Vertrag über die Mieträume abgeschlossen ist. Weiterhin kann das Kreiswohnungsamt von seinem Zuweisungsrecht Gebrauch machen, wenn die Wohnung innerhalb eines Monats nach Abschluß des Mietvertrages nicht bezogen worden ist.

Mit Geldstrafe bis zu 100.— §. wird bestraft, wer eine Wohnung ohne Genehmigung des Wohnungsamtes bezieht, eine Anzeige oder Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Tiegenhof, den 17. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Impfung.

Zweck Aufstellung der Erst- und Wiederimpfungen für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten 1930 den Herren Standesbeamten und Schulleitern zugehen lassen und ersuche

- a) Die Herren Standesbeamten, in die aufzustellenden Erstimpfungen auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1930 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten vom Jahre 1930 den zuständigen Ortsbehörden zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1930 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1930 und 1931 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir umgehend zuzusenden;
- b) Die Herren Schulleiter, in die Vordrucke der Wiederimpfungen sämtliche 1919 geborenen Kinder aufzu-

nehmen, etwa zugezogene oder noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten umgehend hierher einzusenden.

Auf die Bemerkungen §. 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens bis zum 20. März erledigt mir zurückgereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bzw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 12. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Errichtung eines Schlachtstalles in Krebsfelde.

Der Fleischermeister Otto Brandt in Krebsfelde beabsichtigt auf seinem Grundstück Krebsfelde Band 5, Blatt 106 einen Schlachtstall zu bauen.

Das Unternehmen wird hierdurch gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblatts ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause, Zimmer Nr. 20 zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am Dienstag, den 10. März 1931, vorm. 10¹/₂ Uhr im Kreishause, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu dem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 10. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Dem Deutschen Frauenverein vom Roten Kreuz in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis 15. April 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Kindererholungsheims Voelkau abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammelisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 13. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ernennung von Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig sind auf die vom 7. Februar d. Js. laufende, gesetzliche 6-jährige Amtsdauer zu Amtsvorstehern oder Amtsvorsteher-Stellvertretern neu bzw. wieder ernannt worden:

1. Für den Amtsbezirk Warnau: Der Hofbesitzer Gustav Epp in Warnau zum Amtsvorsteher und der Hofbesitzer Gustav Enß in Warnau zum stellv. Amtsvorsteher.
2. Für den Amtsbezirk Marienau: Der Hofbesitzer Wilhelm Friesen in Rüdenu zu zum Amtsvorsteher und der Landwirt Emil Enß in Marienau zum stellv. Amtsvorsteher.
3. Für den Amtsbezirk Fürstenau: Der Hofbesitzer David van Niesen in Rosenort zum stellv. Amtsvorsteher.
4. Für den Amtsbezirk Zeher: Der Hofbesitzer Emil Fochim in Zeher zum stellv. Amtsvorsteher.
5. Für den Amtsbezirk Lesewitz: Der Hofbesitzer Albert Klatt in Gr. Lesewitz zum stellv. Amtsvorsteher.
6. Für den Amtsbezirk Neukirch: Der Hofbesitzer Ernst Wiens in Schönhorst zum stellv. Amtsvorsteher.

7. Für den Amtsbezirk Neuteichsdorf: Der Hofbesitzer Jakob Wiens in Mierau zum stellv. Amtsvorsteher.

8. Für den Amtsbezirk Jungfer: Der Hofbesitzer Hans Triente in Jungfer zum Amtsvorsteher. Tiegenhof, den 11. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

- 1.) Bernhard Wiens in Schönau,
 - 2.) Hermann Heidebrecht in Neuteichsdorf
- der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 14. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Ww. Emilie Wiebe in Fürstenwerder,
- 2.) Gutsverwaltung Erich Döhring in Tannsee,
- 3.) Kurt Bielfeldt in Tannsee,
- 4.) Fritz Döhring in Tannsee,
- 5.) D. Störmer in Tannsee,
- 6.) Paul Schrödter in Tannsee,
- 7.) Frau Schopenhauer in Niedau,
- 8.) Emil Klein in Lupushorst,
- 9.) Mühlenbesitzer Eduard Domanski in Marienau,
- 10.) Paul Grünau in Zehersborderkampen,
- 11.) Ernst Penner in Tiefau.

Die zu 1) bis 10) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Fürstenwerder, Tannsee, Niedau, Lupushorst, Marienau und Zehersborderkampen als freie Gebiete erklärt.

Der zu 11) gebildete Sperrbezirk, bestehend aus dem Seuchengehöft mit Inskaten, wird ebenfalls aufgehoben und das Seuchengehöft mit Inskaten als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 16. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Max Dam in Kunzendorf,
- 2.) Cornelius Dyk in Ladekopp

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus

zu 1) der Gemeinde Kunzendorf mit Ausbauten, ausgenommen die Gehöfte der Besitzer Gustav Tieguth und Johannes Keimer in Kunzendorf-Ausbau,

zu 2) sämtlichen Ausbauten von Ladekopp, die zwischen Orloff und Ladekopp liegen — in Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. 2. d. J. (Kreisblatt Nr. 6) —.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit

Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. O. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 17. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Berufsverbot.

Der Senat hat auf Grund des Artikels 84 der Verfassung Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel, die von der kommunistischen Partei und dem Frontkämpferbund veranstaltet werden, wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bis auf weiteres verboten.

Gegen Versuche, unter dieses Verbot fallende Umzüge oder Versammlungen unter freiem Himmel trotzdem zu veranstalten, wird mit allen zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln eingeschritten werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 18. Februar 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Wahl für den nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten der Gr. Werderkommune für den Dichtener Bezirk findet

am Donnerstag, den 26. Februar, vorm. 10 Uhr im Lokale des Herrn Schmidt-Gr. Dichtenau statt.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher dieses Bezirks, bestehend aus den Ortschaften Gr. Dichtenau, Kl. Dichtenau, Damerau, Barendt, Palschau, Bordenau und Trappenfelde, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zur Wahl zu entsenden.

Das Repräsentanten-Kollegium.

M. Schroedter.

Sinweis auf die im Februar 1931 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A. Fällig werden:

Am 10. Februar 1931:

die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für Januar 1931,

Am 15. Februar 1931:

die Vorauszahlungen für das „Gemeinsame Soll“ für das I. Vierteljahr (Januar/März) 1931,

Am 1. März 1931:

die letzte Rate der Notstandsreste für Landwirte einschl. des 10% Zinszuschlages.

B. Die zum Ueberweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben abzuführen:

a. Die Lohnsummensteuer für die im abgelaufenen Monat gezahlten Löhne bis zum 5. des folgenden Monats.

z. B. für Januar bis zum 5. Februar.

b. die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit

v. 1. b. 10. ein. Mts. b. z. 15. d. Monats

„ 11. 20. „ „ 25. „

„ 21. „ „ „ „ 5. d. folgd. „

Die nicht zum Ueberweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben für die Lohnsteuer und die Lohnsummensteuer für jede Steuerart besonders vorgegebene, durch Format und Ausdruck sich unterscheidende Steuermarken zu verwenden.

Die Verwendung hat spätestens am 3. Tage nach

der Lohnzahlung durch Einkleben der nach Steuerart verschiedenen Marken an die passenden Felder der Steuerbücher für die Lohnsteuer bzw. die Lohnsummensteuer zu erfolgen.

C. Auf die Verzugsfolgen wird hingewiesen.

Steuerkasse für die Freie Stadt Danzig.

Wert der Sachbezüge.

Auf Grund des § 160 Absatz 2 — R. V. D. in der Fassung des Gesetzes vom 24. 8. 1923 — Gef. Bl. S. 911 — wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. März 1931 anderweit wie folgt festgesetzt:

a) Naturalien und Sachbezüge:

50 kg Roggen	5.— G
50 kg Gerste	6.— G
50 kg Hafer	5.— G
50 kg Erbsen	7.— G
50 kg Weizen	7.— G
50 kg Kartoffeln	1.50 G
50 kg Rüben oder Wruken	0.80 G
50 kg Heu	2.50 G
50 kg Stroh	1.50 G
1 Quadratrute Kartoffelland (gepflügt, gedüngt, segbereit)	0.40 G
Garbenheu und Grünfutter für den Bedarf eines Jahres	7.50 G
50 kg Kohlen	2.— G
1000 Ziegeln Stichtorf	11.— G
1 m Klobenholz	11.— G
1 Liter Vollmilch	0.15 G
1 Ferkel	8.— G
1 Pfund Schweinefleisch	0.75 G
1 Pfund Rindfleisch	0.80 G
1 Pfund Kalbfleisch	0.90 G
1 Pfund Schafffleisch	0.90 G

- b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung freie Station pp.
1. Freie Wohnung für Instleute jährlich 90.— G
 2. Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung für verheiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirtschaftler und ähnliche Beamte in land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben jährlich 420 — G
 3. a) Freie Station für unverheiratete Angestellte höherer Ordnung d. h. für Personen beiderlei Geschlechts, die der Angestelltenversicherung unterliegen, soweit ihre monatliche Barvergütung mehr als 50 Gulden beträgt (z. B. Administratoren, Oberinspektoren, Hausdamen, Hauslehrer, Rechnungsführer, Kassierinnen) täglich 3.— G
 - b) Freie Station für Personen beiderlei Geschlechts, die der Angestelltenversicherung unterliegen soweit ihre monatliche Barvergütung 50 Gulden nicht übersteigen (z. B. untere Gutsbeamten, Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, einfache Gesellschafterinnen, Stützen) täglich 2.— G
 - c) Freie Station für sonstige männliche Personen 1.60 G
 - d) Freie Station für sonstige weibliche Personen 1.30 G
 - e) Freie Station für Kinder 0.80 G
 - f) Freie Station für ländliche Saisonarbeiter beiderlei Geschlechts 0.90 G

Wird volle freie Station nicht gewährt, (hierunter entfallen auch Aufwärterinnen, Waschfrauen usw.) so gelten nachstehende Sätze für den Tag:

	für die unter 3a aufgeführten Personen P	für die unter 3b aufgeführten Personen P	3c für männl. Personen P	3d für weibl. Personen P	3e für Kinder P
1. Wohnung	25	20	15	15	05
2. Heizung, Beleuchtung und Wäsche	25	15	10	10	05
3. Erstes Frühstück	40	25	20	15	10
4. Zweites Frühstück	40	25	20	15	10
5. Mittagessen	70	55	45	35	20
6. Vesper	40	25	20	15	10
7. Abendessen	60	35	30	25	20

Danzig, den 16. Februar 1931.

Der Direktor des Oberversicherungsamts.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotens an den Schuldner.
 Nr. 30. Melderegister.
 Nr. 31. Abmeldechein.
 Nr. 32. Anmeldechein.
 Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
 Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Nr. 36a. Ärztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 Nr. 2.
 Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbecheines.
 Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbecheines.
 Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 11. Führungsattest.
 Nr. 12. Strafverfügung.
 Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
 Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaktenbogen.
 Nr. 18. Paßverlängerungschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Bauerlaubnis.

- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

**„Bekannt wird Dein Name
 durch Druckfachenreklame.“**

Moderne

Geschäftsdruckfachen

liefert preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
 Anerkennungen
 vieler tausender angesehenen
 Landwirte u. Tierärzte
 das
 wirksamste Ungeziefer-
 mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
 Niederlage Neuteich
 bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
 in Rollen zu 5 u. 10 Meter.
 Ferner

Butterbrotrollen
 und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
 empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 8

Neuteich, den 26. Februar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen d. Kreiswohlfahrtsamtes.

Am Mittwoch, den 4. März 1931 in Diekau, Kath. Schule, um 2 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, für Krüppel und Lungentränke. Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Diegenhof, den 23. Februar 1931.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat März folgende Termine festgesetzt:

Diegenhof: Montag, den 2. März 1931, 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärats.

Simonsdorf: Montag, den 9. März 1931, 13,25 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 27. März 1931, 13 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Diegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuchen um ortsübliche Bekanntgabe.

Diegenhof, den 20. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Invalidenversicherung.

Infolge Neu Festsetzung des Wertes der Sachbezüge durch das Oberversicherungsamt sind mit Wirkung vom 2. März 1931 ab folgende Wochenbeiträge zu entrichten:

a. Nur bei Barlohn:

Lohnklasse	Wochenarbeitsverdienst		Monatslohn bis zu Gulden	Tage-lohn bis zu Gulden	Marken zu Pfennig
	mehr als	bis Gulden			
I	—	7,50	32,50	1,07	40
II	7,50	15—	65—	2,14	76
III	15—	22,50	97,50	3,21	112
IV	22,50	30—	130—	4,28	150
V	30—	37,50	162,50	5,35	188
VI	37,50	45—	195—	6,42	226
VII	45—	—	ab 195—	über 6,42	250

b. Bei Barlohn mit Deputat, freier Station oder Beföstigung:

1) Für Instleute und Deputanten mit Beföstigung Marken zu 150 ₰.

2) Für Instleute und Deputanten ohne Beföstigung, falls ihr Barlohn in den Monaten April bis August einschl. den Betrag von 37,21 ₰. und in den Monaten September bis März einschl. den Betrag von 41,71 „nicht“ übersteigt, Marken zu 112 ₰.

Bei einem Barlohn über 37,21 ₰. bezw. 41,71 ₰. Marken zu 150 ₰.

3) Für männliche Personen (z. B. Gehilfen, Hausdiener, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter:

bis 3,92 ₰. wöchentl. od. 11,42 ₰.	bis 17.— ₰. monatl.	76 ₰.
18,92 ₰.	49,50	112 „
26,42 ₰.	82,—	150 „
33,92 ₰.	114,50	188 „
über 33,92 ₰.	147,—	226 „
„	über 147,—	250 „

Entschädigungen für Frühstunden, Füttern usw. sind den Barlöhnen hinzuzurechnen, bei verheirateten Melkern ist die Lohnklasse besonders zu errechnen.

4) Für weibliche Personen (z. B. Hausgehilfinnen, Stützen usw.)

bis 26.— Gulden monatlich	76 ₰.
58,50 Gulden	112 „
91,— Gulden	150 „
123,50 Gulden	188 „
156,— Gulden	226 „
über 156,— Gulden	250 „

Entschädigungen für Melken usw. sind den Barlöhnen hinzuzurechnen.

Wird bei Aufwärterinnen volle oder teilweise Beföstigung gewährt, so ist den Sätzen zu a) hinzuzurechnen: für 1. Frühstück 15 ₰, für 2. Frühstück 15 ₰, für Mittagessen 35 ₰, für Vesper 15 ₰, für Abendessen 25 ₰.

Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 7,50 ₰. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge, auch bei höherem Entgelt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge.

Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II zu entrichten.

Danzig, den 21. Februar 1931.

Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung
Freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zur Kenntnis zu bringen.

Diegenhof, den 24. Februar 1931.

Das Versicherungsamt.

Nr. 3.

Schreibweise einiger Ortsnamen.

Mit Zustimmung des Senats der Freien Stadt Danzig wird hiermit bekannt gegeben, daß für die nachbenannten beiden Gemeinden die richtige Schreibweise „Baarenhof“ — nicht Barenhof oder Bahrenhof — und „Laakendorf“ — nicht Laakendorf — ist.

Ich ersuche im amtlichen Schriftverkehr fortan nur Baarenhof und Sakendorf zu schreiben.

Liegenhof, den 17. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Standesamtsbezirk Tannsee.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Lehrer Birkholz in Tannsee zum Standesbeamten und der Gutspächter Kurt Bielfeldt in Tannsee zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Tannsee ernannt worden.

Liegenhof, den 23. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Senat hat den Lehrer Alwin Hüst in Kunzendorf zum stellb. Standesbeamten des Bezirks Kunzendorf ernannt.

Liegenhof, den 19. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Landjägereiamt Lupushorst.

Der Hauptwachtmeister Kitowski in Lupushorst ist in der Zeit vom 27. Februar bis einschließlich 31. März d. Js. beurlaubt.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Landjägereiamt Lindenau für die Gemeinden Lupushorst und Wiedau,

Landjägereiamt Marienau für die Gemeinden Sakendorf und Krebsfelde,

Landjägereiamt Zeyer für die Gemeinde Horsterbusch mit den Ortsteilen Hafendorf und Wolfsdorf.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Befanntgabe.

Liegenhof, den 25. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Jacob Dyk in Neustädterwald,
- 2.) Martin Bastian in Schönau-Abbau,
- 3.) Gebr. Albrecht in Kl. Mausdorf,
- 4.) Johann Schulz in Bärwalde,

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus

zu 1) der Gemeinde Neustädterwald mit Ausnahme der Gehöfte an der Hegewalder Trift.

zu 2) dem Gehöft des Besitzers Neufeld in Stadtfelde sowie sämtlichen Ausbauten von Schönau mit Ausnahme des Gehöfts des Besitzers Sieguth in Schönau — in Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. 1. d. Js. (Kreisblatt Nr. 5) —.

zu 3) der Ortschaft Kl. Mausdorf mit Ausbauten mit Ausnahme der Gehöfte Berg, Kluh, Claafen und Sommer-Kl. Mausdorf. Ferner werden von Nücktau die Gehöfte der Besitzer Negehr, Nidel und Neufeld zum Sperrgebiet erklärt.

zu 4) dem geschlossenen Dorf Bärwalde, dem geschlossenen Dorf Baarenhof und dem Gehöft des Besitzers Hans Dyk in Fürstenwerder-Feld.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten

vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Befanntgabe.

Liegenhof, den 21. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Hermann Reiß-Neuteichhinterfeld,
- 2.) Willy Dyk-Schönhorst.

Die zu 1) und 2) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Neuteichhinterfeld sowie die Käzerei in Prangenau und das Gehöft des Besitzers Neufeld nebst seiner Insulte in Prangenau und die Gemeinde Schönhorst als freie Gebiete erklärt.

Liegenhof, den 19. Februar 1931.

Der Landrat.

Zeugnishefte
Zeugnisse (kl. Form.)
Schulentlassungszeugnisse
vorrätig
R. Pech & Richert, Neuteich.
Telefon 308.

„Bekannt wird Dein Name durch Druckfachenreklame.“

Moderne

Geschäftsdruckfachen

liefert preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

<p>Tierarzt Bargums gesetzlich geschütztes Viehrefenigungspulver ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte das wirksamste Ungeziefer- mittel bei allen Haustieren Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr! Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coems.</p>	<p>Schrankpapier weiß und blau in Rollen zu 5 u. 10 Meter. Ferner Butterbrotrollen und Toilettenpapier in verschiedenen Packungen empfehlen R. Pech & Richert, Neuteich.</p>
---	--

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 9

Neuteich, den 5. März

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Bekanntmachung

des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 in der Fassung vom 13. Februar 1931.
Vom 13. 2. 1931.

§ 1.

Verpflichtung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für bedürftige erwerbslose Danziger Staatsangehörige einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 2.

Ziel der Fürsorge.

(1) Ziel der Fürsorge ist im einzelnen Fall die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit.

(2) Soweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu gewähren.

§ 3.

Zuständigkeit.

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde des Wohnsitzes.

§ 4.

Zuzug.

Tritt die Erwerbslosigkeit vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zuzug aus einer anderen im Freistaat gelegenen Gemeinde ein, so ist die Zuzugsgemeinde berechtigt, von der Gemeinde von der der Erwerbslose zugezogen, auf die Dauer von 3 Monaten vom Tage des Zuzuges Kostenerstattung zu fordern.

§ 5.

Unterstützungskreis.

(1) Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 16 Jahre alten Personen gewährt werden, die bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache durch Arbeit gegen Lohn oder Gehalt erworben haben und sich infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

(2) Eine schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt kann dann nicht als Ursache der Erwerbslosigkeit angenommen werden, wenn die Bemühungen des Landesarbeitsamtes, den Erwerbslosen in Arbeit unterzubringen, vorwiegend aus Gründen, die in der Person des Erwerbslosen liegen, vergeblich sind.

(3) Der Senat kann für einzelne Berufe und Bezirke bestimmen, daß während eines bestimmten Zeitraumes als Grund der Erwerbslosigkeit nicht die schlechte Wirtschaftslage anzusehen und demnach die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung zu versagen ist.

(4) Bei berufsmäßiger Arbeitslosigkeit kann der Senat bestimmen, für welche Berufe und für welche Zeiträume die Arbeitslosigkeit vorwiegend auf Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist. Er kann für diesen Fall eine Unterstützung festsetzen, die niedriger als die in den §§ 14 und 15 bestimmte sein kann, auch die in § 11 vorgesehene Wartezeit verlängern.

§ 6.

Arbeitsfähigkeit.

(1) Als arbeitsfähig sind nicht diejenigen Personen

anzusehen, die mehr als 66 Zweidrittel Prozent erwerbsbeschränkt sind.

(2) Als arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1 gelten auch die Bezieher einer Invaliden- oder Altersrente sowie von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung.

§ 7.

Arbeitskampf.

(1) Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstand überwiegend verursacht ist. Bei Aussperrung ist sie nur dann zu gewähren, wenn die Aussperrung sich gegen einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch richtet. Die für diese Verbindlichkeitserklärung zuständige Stelle hat auf Antrag eine Entscheidung innerhalb einer Woche von dem Tage an zu treffen, an dem der Antrag einer Partei auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches eingeht.

(2) Nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung haben die Gemeinden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Unterstützung zu gewähren.

(3) Im Falle eines Arbeitskampfes wird die Erwerbslosenunterstützung an diejenigen Personen, die vor Ausbruch des Arbeitskampfes arbeitslos gemeldet waren oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, weiter gezahlt.

§ 8.

Bedürftigkeit.

(1) Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu unterstützenden einschließlich derjenigen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen dergestalt gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen usw.) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

(2) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen und dergleichen sind voll anzurechnen.

§ 9.

Teilunterstützung.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, so ist nur der Teilbetrag zu gewähren (Beihilfe).

§ 10.

Ausländer.

Ausländern, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig erwerbslos geworden, wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, soweit sie zur Beschäftigung im Freistaate zugelassen sind und ihr Heimatstaat Danziger Erwerbslosen nachweislich eine diesem Gesetze gleichwertige Fürsorge gewährt.

§ 11.

Wartezeit.

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage und erst nach einer Wartezeit von einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit wird jedoch nicht berechnet:

1. für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach einer Krankheit von

mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden.

2. für Kurzarbeiter im Falle des § 21.
3. für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützung Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnfürzungen unterworfen waren.

§ 12.

Arbeitsverweigerung.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit aufzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner Ausbildung und körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet über die körperliche Beschaffenheit das ärztliche Zeugnis.

(2) Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß:

- a) in dem betreffenden Betriebe gestreift wird,
- b) für die zugewiesene Arbeit nicht der tarifmäßige Lohn gezahlt wird, obwohl ein Tarifvertrag besteht. Wenn ein Tarifvertrag für den Betrieb nicht besteht, so muß der Lohn für die zugewiesene Arbeit höher sein als die dem Erwerbslosen zustehende Unterstützung,
- c) die Arbeit die Gesundheit oder Sittlichkeit schädigt,
- d) die spätere Verwendung in dem erlernten Berufe wesentlich erschwert wird,
- e) bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird,
- f) sonstige zwingende, unabänderliche Verhältnisse vorliegen.

§ 13.

Reisebeihilfe.

(1) Siedelt der Erwerbslose in einen auswärtigen Beschäftigungsort über, so kann ihm freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten von der Gemeinde des letzten Wohnortes gewährt werden.

(2) Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen reisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsort gesichert ist, so kann auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten bewilligt werden. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnortes eine Beihilfe zu den Unkosten zur Beförderung des Umzugsgutes gewähren.

(3) Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen bis zur Ermöglichung des Eintritts der Versorgung durch den Ernährer, jedoch nicht länger als acht Wochen die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 15) ganz oder teilweise gewähren.

§ 14.

Höhe der Unterstützung.

(1) Die Unterstützung ist von den Gemeinden nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. für Erwerbslose:
 - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 2,05 G.
 - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben 1,70 G.
 - c) unter 21 Jahren 1,25 G.
2. als Familienzuschläge für:
 - a) den Ehegatten 0,60 G.
 - b) Kinder und sonstige unterhaltsberechtigten Angehörige 0,45 G.

(2) Einer Person über 21 Jahre ist ein für volljährig erklärter Ehemann gleichzuachten.

§ 15.

Familienzuschläge.

(1) Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen

ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge).

(2) Leben die Eheleute getrennt, so kann die Gesamtunterstützung nach billigem Ermessen geteilt und getrennt ausgezahlt werden.

(3) Die Kinderzuschläge sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu zahlen. In besonderen Fällen können die Zuschläge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt werden.

(4) Der Kinderzuschlag ist für ein Kind, das während der Ehe geboren wird, zu gewähren. Heiratet der Erwerbslose während seiner Erwerbslosigkeit, so kann der Zuschlag für die Ehefrau gewährt werden.

§ 16.

Festsetzung anderer Sätze.

Der Senat wird ermächtigt, erforderlichenfalls im Verordnungswege andere Sätze festzusetzen (§§ 14 und 15).

§ 16 a.

Form der Auszahlung.

Die Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge kann auch in Sachleistungen gewährt werden. Auch kann die Erwerbslosenunterstützung bis zu 50 v. H. unmittelbar an den Gläubiger oder an den Ehegatten des Erwerbslosen gezahlt werden.

§ 17.

Mehrere Unterstützte in derselben Familie.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Vierfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

§ 17 a.

Beendigung der Erwerbslosenfürsorge.

Die Erwerbslosenfürsorge endet, wenn der Erwerbslose die Unterstützung oder an deren Stelle Krankengeld in den letzten 3 Jahren für insgesamt 27 Monate bezogen hat. Die Bezugsdauer der Unterstützung ist die Zeit, in der dem Erwerbslosen die Unterstützung wegen eigenen Verschuldens versagt oder entzogen worden ist, gleichzusetzen. Die Erwerbslosenunterstützung kann erst dann wieder gezahlt werden, wenn der Erwerbslose eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 3 Monaten nach Einstellung der Unterstützung durch Vorlage von Entlassungsbescheinigungen nachweist.

§ 18.

Winterbeihilfe.

(1) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April jeden Jahres ist den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden 3 Monate Erwerbslosenunterstützung oder an deren Stelle als Erwerbslose Krankengeld bezogen haben, eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem achtfachen, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem sechsfachen Tagesatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

(2) Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfe nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

§ 19.

Lohngrenze.

(1) Eine nach den §§ 14—18 zu gewährende Gesamtunterstützung einschließlich Winterbeihilfe darf 80 v. H. des Lohnes nicht übersteigen, den der Erwerbslose erhalten würde, wenn er nach den für sein Gewerbe bestehenden Tarifverträgen in vollem Lohn stände. In ländlichen Gemeinden ist der Bestimmung der Lohngrenze für Arbeiter allgemein der Tarif für landwirtschaftliche Arbeiter zugrunde zu legen mit Ausnahme der gelernten Arbeiter, für die der für sie geltende Tarif maßgebend ist.

(2) Wo keine Wohntarife bestehen, gelten die ortsüblichen Löhne.

§ 20.

Unterzuschuß.

(1) Nimmt ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle an, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeiten gelangen kann, so kann ihm ein Zuschuß für die Dauer von 3 Monaten gewährt werden, sofern nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung um 2,— G. werktätlich übersteigt.

(2) Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und der um 2,— G. werktätlich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten.

§ 21.

Kurzarbeiterunterstützung.

Erreichen in einem Zeitraum (Woche, Doppelwoche, Monat) Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein (Kurzarbeiter), so erhalten sie, sofern 50 v. H. des verbliebenen Verdienstes den Unterstützungsbetrag für den Zeitraum bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung nicht mehr, als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Eine Krüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenfrei zu besorgen.

§ 22.

Krankenversicherungen.

(1) Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so kann die Gemeinde die Weiterversicherung herbeiführen. Als Grundlohn für die Leistungen gilt der durchschnittliche Arbeitstagesverdienst des letzten Jahres vor Eintritt der Erwerbslosigkeit.

(2) Macht die Gemeinde von dem Rechte der Weiterversicherung gemäß Abs. 1 keinen Gebrauch, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

§ 23.

Umversicherung.

(1) Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die in ihrem Bezirke den Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören. Als Grundlohn gilt der letzte Lohn, den der Erwerbslose bezogen hat, ehe er erwerbslos wurde. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so gilt als letzter Lohnsatz die niedrigste Lohnstufe dieser Art der Ortskrankenkasse.

(2) Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige, Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

(3) Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen neben den Ansprüchen nach Abs. 3 Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

(4) Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 24.

Rechte Umversicherter.

(1) Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 23 getroffen hat, ist ein

Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 22 genügt, nach Vorschrift des § 22 zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

(2) Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Erwerbslose die Versicherung bei seiner früheren Kasse nach Beendigung der Versicherung nach § 23 in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechterhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen 3 Wochen den Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 23 zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 23 zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 25.

Unpfändbarkeit.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 26.

Weitere Voraussetzung der Unterstützung.

(1) Der Erwerbslose hat sich an den vom Senat oder den zuständigen Behörden bestimmten Stellen und bekanntgegebenen Zeiten zwecks Abstempelung seiner Vormerkkarte zu melden.

(2) Die Gemeinden können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlichen Ausbildungsgängen, am Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergl.) insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

(3) Der Senat kann auch für sämtliche oder einzelne Gemeinden bestimmen, daß die Zahlung der Unterstützung oder sonstiger Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen ist. Diese Verpflichtung kann auf einzelne Berufe oder Arten von Erwerbslosen beschränkt werden.

(4) Werden Notstandsarbeiten eingerichtet, so kann ein besonderer Lohn (Notstandslohn) vom Senat festgesetzt werden. Das Nähere wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 27.

Ausschluß.

Der dauernde oder zeitliche Ausschluß von dem Bezüge der Erwerbslosenfürsorge kann erfolgen, wenn der Erwerbslose

1. hinsichtlich der der Prüfung der Unterstützungsbehörde unterliegenden Verhältnisse wesentlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen wesentlich verschweigt, oder die Unterstützungsbehörde sonst zu täuschen versucht, insbesondere
 - a) auf die Unterstützung bezügliche Urkunden oder Zeichen z. B. Entlassungsscheine oder die Kontrollkarte fälscht,
 - b) neben dem Bezüge von Unterstützung ohne Vorwissen der Unterstützungsbehörde Arbeit verrichtet oder eitem sonstigen Erwerb nachgeht,
 - c) Erwerbslosenunterstützung zu beziehen sucht, obwohl er sich bei einer Krankenkasse zum Zwecke der Krankenversorgung krank und arbeitsunfähig gemeldet hat.
2. wiederholt ihm angebotene Arbeit grundlos verweigert oder zufolge sonstiger Tatsachen (z. B. Trunksucht) offenbar arbeitsunwillig oder der Unterstützung nicht würdig erscheint.

§ 28.

Auskunftspflicht der Arbeitgeber.

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus ihrem Dienste wahrheitsgemäß soweit klarzustellen, als zur Beurteilung dessen, ob der Unterstützungsfall nach den Vor-

schriften dieses Gesetzes gegeben ist, erforderlich erscheint.

(2) Ein Arbeitgeber, der eine Auskunft nach Absatz 1 erteilt, ist, soweit diese nicht wissentlich unrichtig ist, von jeder Verantwortung frei.

(3) Die gemachten Angaben sind von der Fürsorgestelle geheim zu halten. Den Erwerbslosen ist aber von den Angaben schriftlich Kenntnis zu geben.

(4) Die Fürsorgebehörde kann den Arbeitgeber zur Erteilung der Auskunft durch Ordnungsstrafe bis zu 300 G. anhalten.

(5) Die Strafe kann wiederholt verhängt werden. Sie ist wie Gemeindeabgaben heizutreiben.

§ 29.

Unrichtige Auskünfte.

(1) Arbeitgeber und ihre Beauftragte, welche eine nach § 28 zu gebende Auskunft wissentlich unrichtig erteilen, werden, soweit nicht eine Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, mit Geldstrafe von 50 bis 5000 G. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft Arbeitgeber und deren Beauftragte, wenn sie in Entlassungsbescheinigungen oder ähnlichen Urkunden, die zum Ausweis über das Arbeitsverhältnis dienen, unrichtige Angaben, insbesondere hinsichtlich des Entlassungsgrundes machen, sofern der Arbeitnehmer zum Zwecke des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung hiervon Gebrauch macht und der Arbeitgeber oder der Beauftragte dieses wissen oder annehmen mußte.

(3) Für die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Unterstützung bleibt neben dem Arbeitnehmer der Arbeitgeber sowie dessen Beauftragter haftbar. Auf diese Rückzahlung ist in dem Strafurteil nach den Vorschriften, welche für die Zuerkennung einer Buße gelten, zu erkennen. Neben dem Beauftragten haftet in jedem Fall der Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

§ 30.

Fürsorgeausschüsse.

(1) Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind in Städten bei der Fürsorgebehörde, in den Landkreisen bei der Kreisbehörde Fürsorgeausschüsse zu errichten. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden und je zwei bis vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Mitglieder und die notwendige Anzahl von Stellvertretern werden in der Stadt Danzig vom Senat, in Zoppot, Diegenhof und Neuteich vom Magistrat und in den Landgemeinden von der Kreisbehörde, und zwar die Beisitzer auf Vorschlag der Berufsvereinigungen, einberufen.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer anwesend sind. Bei Entscheidungen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in gleicher Zahl mitwirken. Ist die Zahl der erschienenen Mitglieder ungleich, so scheidet die jüngsten auf der Seite aus, deren Zahl überwiegt.

(3) Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten der Erwerbslosenfürsorge.

(4) Der Vorsitzende des Fürsorgeausschusses und sein Stellvertreter sind berechtigt, eidstattliche Versicherungen abzunehmen, wenn dieses zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

(5) Als Vorsitzender des Fürsorgeausschusses ist ausgeschlossen, wer die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

(6) Die Fürsorgeausschüsse können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den in diesem Gesetz für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge festgelegten Voraussetzungen absehen.

(7) Die Entscheidungen der Fürsorgeausschüsse sind endgültig. Eine weitere Beschwerde an den Senat ist nur in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig. Sie kann sowohl von dem Vorsitzenden des Erwerbslosenfürsorgeausschusses, dem Gemeindevorsteher der betroffenen Gemeinde wie auch von den betroffenen Erwerbslosen eingelegt und auf einzelne Punkte beschränkt werden.

(8) Sofern die weitere Beschwerde von dem Erwerbslosen erhoben wird, ist sie bei dem Fürsorgeausschuß

einzulegen. Dieser hat sie unverzüglich an den Senat mit einer Aeußerung des Vorsitzenden weiter zu leiten. Diese kann unterbleiben, wenn die Beschwerde offensichtlich keine grundsätzliche Frage betrifft.

§ 31.

Arbeitsvermittlung.

(1) Die Fürsorgebehörden und die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird.

(2) Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten dem Landesarbeitsamt namhaft zu machen.

(3) Die derart namhaft Gemachten sind bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 32.

Säumige Gemeinden.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von dem Senat angehalten: dieser kann die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen.

§ 33.

Aufsicht.

Der Senat hat die Aufsicht über die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge durch die Gemeinden, insbesondere über die Schaffung genügender Verwaltungs- und Kontrolleinrichtungen. Kommen die Gemeinden der Anordnung des Senats nicht nach, so kann ihnen die Staatshilfe (§ 34) entzogen werden.

§ 34.

Kostentragung.

(1) Den Gemeinden werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge von der Freien Stadt 5% ersetzt. Zu dem Gesamtaufwand gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

(2) Der Senat kann bei Leistungsschwachen oder Leistungsunfähigen Gemeinden den auf diese entfallenden Anteil des Gesamtaufwandes teilweise oder ganz übernehmen.

§ 35.

Erstattungsverfahren.

Anträge auf Erstattung der Kosten haben die Städte unmittelbar, die Gemeinden durch Vermittelung der Kreisbehörde nach Ablauf von je 4 Wochen (Abrechnungszeitraum) beim Senat zu stellen. Sie haben hierzu eine Aufstellung einzureichen, welche ergibt:

- I. Die Zahl der am Schlußtage des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hauptunterstützungsempfänger, und zwar
 - a) soweit diese voll unterstützt werden (Vollunterstützungsempfänger),
 - b) soweit diese eine Beihilfe erhalten (Beihilfempfänger).
2. Die Zahl der zu den Hauptunterstützungsempfängern gehörenden Zuschlagsempfänger.
- II. Die Zahl der nach § 31 dem Landesarbeitsamt gemeldeten.
- III. Die in dem abgelaufenen Zeitraum gezahlte Unterstützung nebst dem auf den Kopf des Unterstützten entfallenden Durchschnittssatz.
- IV. Die sonstigen Aufwendungen für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge.

§ 36.

Produktive Erwerbslosenfürsorge.

(1) Der Senat ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

(2) Sie sollen nach Maßgabe des § 34 auf den Staat und die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

§ 37.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge ausschließlich des Gesetzes vom 24. 6. 21,

betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung für die Dauer der Brotteuerung (G. Bl. S. 81) werden aufgehoben. Das Gesetz vom 24. Juni 1921 tritt mit dem 12. Februar 1922 außer Kraft.

Danzig, den 13. Februar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Nr. 2.

Änderungen des Wohnungsbaugegesetzes.

Durch die Verordnung des Senats vom 30. 1. 1931 (Ges. B. von 1931 Nr. 3 S. 16) ist das Wohnungsbaugegesetz vom 27. 3. 1925 in wesentlichen Punkten geändert worden. Nachstehend gelangt der Wortlaut des Gesetzes in seiner jetzigen Fassung zum Abdruck. Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, durch ortszübliche Bekanntmachung auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen und vorliegende Kreisblattnummer gegebenenfalls zur Einsicht im Gemeindeamt auszulegen.

Zu § 8 des Gesetzes wird bemerkt, daß nach den Durchführungsvorschriften des Senats als Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift gelten:

- a) die Stadtgemeinden,
- b) die Gemeinden Ohra, Praust und Emaus,
- c) im übrigen die Gemeindeverbände d. s. die Kreise.

Die neuen Bestimmungen treten ab 1. 3. 1931 in Kraft. Die bisherige Veranlagung gilt deshalb nur bis einschl. Monat Februar 1931, sodaß für Monat März zunächst noch nichts einzuziehen ist. Den Ortsvorstehern werden demnächst neu aufgestellte Hebelisten der Wohnungsbauabgabe mit weiterer Anweisung zugehen.

Die Einziehung der bis Februar fällig gewesenen Wohnungsbauabgabe hat mit tunlichster Beschleunigung zu geschehen. Bis spätestens zum 31. 3. 1931 ist darüber eine ordnungsmäßige Abrechnung hierher einzureichen unter Beifügung der abgeschlossenen Hebeliste und gleichzeitiger Einfindung des Geldes an die hiesige Kreisfiskalkasse.

Liegenhof, den 2. März 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

G e s e t z

zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugegesetz) vom 27. 3. 1925 in der unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, insbesondere der Senatsverordnung vom 30. 1. 1931 (Ges. B. S. 16) geltenden Fassung.

Abchnitt I.

§ 1.

Gesetzliche Miete.

1. Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für die Zeit vom
 - a) 1. 3. 1931 auf 110 v. H.,
 - b) 1. 7. 1931 auf 115 v. H.,
 - c) 1. 4. 1932 auf 120 v. H.,
 - d) 1. 4. 1933 auf 125 v. H.,
 - e) 1. 4. 1934 auf 130 v. H.
 der Friedensmiete (vergl. § 2) als gesetzliche Miete festgelegt.
2. Bei Läden, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst erhöht sich die gesetzliche Miete aus Abs. 1 um 25 v. H. der Friedensmiete.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für Räume, welche der Ausübung von freien Berufen dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer Taxe oder Gebührenordnung regelt.
4. Jeder Mieter ist zur Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet, ohne daß es einer Zustimmung des zuständigen Mieteinigungsamtes und ohne daß es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf.
5. Mit der gesetzlichen Miete gelten sämtliche Nebenkosten als abgegolten mit Ausnahme der Kosten

a) für Lieferung von Leitungswasser,

b) für Schaufensterversicherung.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Kosten des Betriebes von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen richtet sich nach der Verordnung vom 28. Juni 1919, abgeändert durch die Staatsratsverordnung vom 19. August 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. 1921 S. 15).

§ 2.

Berechnung der Friedensmiete.

(1) Als Friedensmiete im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914.

(2) Bei der Feststellung des gemeinen Mietwertes ist in der Regel von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbart war nach Abzug der etwa in dieser Miete enthaltenen, im § 1 besonders aufgeführten Nebenkosten, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine anderweitige Festsetzung berechtigt erscheinen lassen. Im Streit- oder Zweifelsfalle entscheidet über die Höhe des gemeinen Mietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914 auf Antrag des Vermieters, des Mieters oder der Gemeindebehörde das zuständige Mieteinigungsamt, insonderheit in solchen Fällen, in denen eine Miete nicht vereinbart war oder Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind.

(3) Die Umrechnung der Friedensmiete in die Danziger Guldenwährung erfolgt in der Weise, daß eine Goldmark 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.

(4) Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ermittlung und Festsetzung der Friedensmiete oder des gemeinen Mietwertes erlassen.

§ 3.

(1) Der gesetzlichen Miete unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß diese Bauten mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne dieser Bestimmung gelten solche von Gemeinden oder dem Staat gewährten Reichsmarkdarlehen, welche der Geldentwertung unterworfen gewesen sind.

(2) Mieter, welche auf Grund dieses Gesetzes zu erhöhten Mietzahlungen verpflichtet sind, können von etwaigen Untermietern eine angemessene Heraufsetzung der Untermiete von dem gleichen Zeitpunkt verlangen, sofern eine solche Heraufsetzung der Untermiete billig erscheint. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückseigentümer Teile seiner eigenen Wohnung abvermietet hat. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

Abchnitt II.

§ 4.

Abgabe zum Wohnungsbau.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, eine Wohnungsbauabgabe nach nachfolgenden Vorschriften zu erheben.

(2) Der Abgabe unterliegen alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind.

§ 5.

(1) Abgabepflichtig sind sämtliche Grundstückseigentümer, deren Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miete gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes unterliegen oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden.

(2) § 2 dieses Gesetzes findet für die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages entsprechende Anwendung.

(3) Steht der Ertrag eines der Abgabe nach § 4 unterliegenden Gebäudes oder Gebäudeteiles einem anderen als dem Grundstückseigentümer zu, so haftet dieser für die Abgabe, und zwar als Gesamtschuldner mit dem Grundstückseigentümer.

(4) Soweit ein Abgabepflichtiger seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht nachkommt, haftet für die Abgabe auch das Grundstück.

(5) Hat der Abgabepflichtige bis zum Tage der Fälligkeit der Steuer die gesetzliche Miete nicht erhalten, so hat er der Steuerbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen, daß der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Miete nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen ist.

(6) Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Abgabepflichtige glaubhaft zu machen, daß er seiner Verpflichtung zur Mahnung nachgekommen ist.

(7) In diesem Falle ist ein der Abgabe entsprechender Teil der Miete von dem in Verzug gekommenen Mieter im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Einreden aus dem Mietverhältnis kann der Mieter der Steuerbehörde gegenüber nicht geltend machen.

(8) Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der in Absatz 5 angegebenen Frist, so bleibt der Abgabepflichtige für die Abgabe haftbar.

§ 6.

(1) Die Abgabe beträgt:

1. für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Ohra, Emaus und Praust 25 v. H.,
2. für das übrige Staatsgebiet 40 v. H. der Friedensmiete.

Die Abgabe ermäßigt sich in dem zu 2. genannten Gebiet sowie in den Gemeinden Praust, Ohra und Emaus vom 1. 7. 1931 ab bis zum 31. 3. 1937 bei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288 M. = 360 G. um 10 v. H. der Friedensmiete. Diese Ermäßigung fällt fort, wenn der Hausbesitzer nicht für die notwendige Instandsetzung der Wohnungen einen entsprechenden Betrag aufwendet. Der Senat entscheidet endgültig darüber, ob die Ermäßigung aus dem vorbezeichneten Grunde in Fortfall kommt.

Die Abgabe ermäßigt sich allgemein vom 1. 4. 1935, 1. 4. 1936 und 1. 4. 1937 ab, soweit nach Absatz 1 ein Betrag von 25 v. H. zu zahlen ist, um je 5 v. H., soweit ein solcher von 40 v. H. zu zahlen ist, um je 10 v. H. der Jahresfriedensmiete.

(2) Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

§ 7.

(1) Von der Abgabe sind die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile befreit:

- a) die von der Freien Stadt Danzig, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt sind,
- b) die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung bestimmt sind und soweit diese Gebäude oder Gebäudeteile für diese bestimmten Zwecke benutzt werden.
- c) die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonst staatlich anerkannt sind,
- d) die als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzt werden,
- e) die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutzt werden, wenn diese Räume den Arbeitern mietsfrei überlassen werden.

(2) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Buchstabe a—e bezeichneten Voraussetzungen als vorliegend anerkannt hat.

(3) Dienstwohnungen oder Privatwohnungen, die sich in den im Abs. 1 Buchstabe a—e aufgeführten Gebäuden befinden, unterliegen der Abgabe.

(4) Die Eigentümer solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die einem die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmen dienen, das auf gewinnmäßiger Grundlage betrieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden.

(5) Ueber die Anträge entscheidet der Senat.

(6) Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen ähnlichen Fällen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

(7) Die Gemeinden haben ferner von der Abgabe zu befreien die Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergerichtet sind,

wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung hinsichtlich der vorbezeichneten Beihilfen erfolgt.

(8) Demjenigen, der aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2—3 Zimmern nebst Zubehör hergestellt und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann die Abgabe nach Abschnitt II, §§ 4 und 5 von der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ab gerechnet, insoweit erlassen werden, daß ihm für jede dieser Wohnungen G. 5.000.— (wörtlich: Fünftausend Gulden) auf die Abgabe angerechnet werden.

Abschnitt III.

Verwendung der aufgefundenen Geldmittel.

§ 8.

(1) Von den aus diesem Gesetz sich ergebenden Einnahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten in Höhe von 4 v. H. in Abzug zu bringen. Hieraus erhält der zur Abgabe Verpflichtete bei Abführung bis zum 15. jeden Fälligkeitsmonats einschließlich 2 v. H.

(2) Von dem hiernach verbleibenden Rest sind folgende Beträge zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zu verwenden:

a) In den Städten und den Landgemeinden Ohra, Emaus und Praust

ab 1. 3. 31—30. 6. 31	25%	} des in dieser Zeit tatsächlich aufgefundenen Abgabebetrages
ab 1. 7. 31—31. 3. 35	28%	
ab 1. 4. 35—31. 3. 36	40%	
ab 1. 4. 36—31. 3. 37	67%	
ab 1. 4. 37	100%	

b) in den übrigen Landgemeinden:

ab 1. 3. 31—31. 3. 35	40%	} des in dieser Zeit tatsächlich aufgefundenen Abgabebetrages
ab 1. 4. 35—31. 3. 36	50%	
ab 1. 4. 36—31. 3. 37	67%	
ab 1. 4. 37	100%	

Von diesen Beträgen fließen dem Staate $\frac{1}{3}$, den Gemeinden $\frac{2}{3}$, je nach dem örtlichen Einkommen zu.

(3) Der dann verbleibende Rest wird in folgender Weise verteilt:

a) 80 v. H. werden den Gemeinden zu Wohnungsbauzwecken überlassen,

b) weitere 10 v. H. verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese leistungsschwachen Personen als Mietbeihilfe zu gewähren sind. Auf Antrag einer Gemeinde kann der für Mietbeihilfen bestimmte Satz zu Lasten des unter a) genannten Anteils von 80 v. H. durch den Senat erhöht werden. Wird der für Mietbeihilfen vorgesehene Betrag nicht aufgebraucht, so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.

c) Die restlichen 10 v. H. sind an den Senat abzuführen, der diesen Betrag für Wohnungsbauzwecke oder für Mietbeihilfen in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.

§ 8 a.

Die nach dem Verteilungsschlüssel des § 8 Absatz 2 monatlich auf den Staat entfallenden Beträge sind von den mit der Verwaltung betrauten Kreisen und Gemeinden bis zum 10. des folgenden Monats an die staatliche Steuerkasse in Danzig abzuführen.

§ 8 b.

(1) Die Aufsicht darüber, daß der Staat die ihm zustehenden Finanzanteile an der Wohnungsbauabgabe rechtzeitig und in richtiger Höhe von den Kreisen und Gemeinden erhält, wird dem Landessteueramt übertragen, das berechtigt ist, erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen und Einsicht in die gesamten Veranlagungs- und Erhebungsunterlagen der kommunalen Veranlagungsstellen für die Wohnungsbauabgabe zu nehmen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Abführung der Staatsanteile durch die kommunalen Veranlagungsstellen sind die den Kreisen und Gemeinden zustehenden Anteile an den übrigen Staatssteuern entsprechend zu kürzen.

§ 9.

(1) Auf Antrag sind Mietbeihilfen Personen zu gewähren, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten sind, insbesondere:

1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
2. Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und sonstigen Militärentnern, die Zusatzrenten zu ihren Versorgungsgeldern beziehen, sowie den Empfängern von laufenden Veteranenbeihilfen und Schwerkriegsbeschädigten, auch wenn sie keine Zusatzrenten beziehen,
3. den früheren Arbeitern der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe, soweit sie laufend Unterstützung erhalten,
4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges,
5. Arbeitslosen für die Dauer der Arbeitslosigkeit und solchen Personen, deren Einkommen nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung ist,
6. verheirateten Personen
 - a) mit einem unterhaltungsberechtigten Kinde bei einem monatlichen Einkommen unter 100 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
 - b) mit zwei unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 125 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
 - c) mit drei unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 150 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
 - d) mit vier unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 175 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
 - e) mit fünf und mehr unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 200 Gulden (einschl. Naturalbezüge).

(2) Mietbeihilfen dürfen nur gewährt werden bei Wohnungen bis zu zwei Zimmern und Nebenräumen. In Ausnahmefällen kann auch eine Mietbeihilfe bei Dreizimmerwohnungen gewährt werden, wenn die Familienzahl des Mieters besonders groß ist.

§ 10.

(1) Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Wohnungswirtschaft und für Wohnungsbauzwecke dürfen ausschließlich zur Förderung der Schaffung neuer Kleinst- und Kleinwohnungen, zur Erhaltung bestehender Wohnungen, sowie zu Siedlungszwecken verwendet werden.

(2) Wohnungs- und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der obigen Mittel nur gefördert werden, wenn sie

- a) nach genehmigten Plänen des Staates oder der Gemeinden ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich oder gemeindlich festgesetzt oder genehmigt sind;
- b) dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

(3) Einzelpersonen oder Siedlungsgenossenschaften, die in einer anderen Gemeinde, als in der sie ihren Wohnsitz haben, Wohnungs- oder Siedlungsbauten ausführen wollen, müssen Mittel zur Förderung dieser Bauten bei der Gemeinde beantragen, in der diese Bauten ausgeführt werden sollen. Wenn die der betreffenden Gemeinde zur Förderung der Wohnungswirtschaft überlassenen Mittel zu diesem Zwecke nicht ausreichen, hat sie sich wegen Ueberweisung weiterer Mittel mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, in der die Antragsteller Wohnungen freimachen oder zur Verfügung stellen. Falls wegen der Ueberweisung der Mittel keine Einigung erzielt wird, entscheidet hierüber der Senat.

(4) Der Senat hat hierzu nach Anhörung des Siedlungsausschusses besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11.

Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Woh-

nungsnot benötigt, so können die zuständigen Behörden, d. s. in den selbständigen Erhebungsbezirken die Gemeindevorstände bzw. die Magistrate im übrigen die Kreisauausschüsse nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Außer der Wohnungsbauabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes dürfen Miet- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. Auf Fremdensteuern (Herbergssteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13.

(1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Abgaben werden in den Städten, sowie in den Gemeinden Oliva, Ohra, Praust und Emaus durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände veranlagt und erhoben.

(2) Für das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Abgaben, sowie für die Rechtsmittel finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die veranlagende und erhebende Stelle als Steueramt im Sinne des Steuergrundgesetzes anzusehen ist.

§ 14.

(1) Die Hinterziehung der Abgabe kann mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen des hinterzogenen Betrages und mit Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und bei falschen Angaben gegenüber der Behörde kann der Abgabepflichtige mit einer Ordnungstrafe bis zu 400 G. belegt werden.

§ 15.

Die in diesem Gesetze bezeichnete Abgabe gilt nicht als Personalsteuer im Sinne des § 7, III Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes.

§ 16.

(1) Dieses Gesetz gilt bis zum 1. April 1938.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Gesetze über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 103), vom 23. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 253), vom 1. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 512) und vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 738), jedoch bleibt Artikel VII (§ 12a) des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 740) bis zum 1. April 1928 mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf Grund dieses Artikels VII (§ 12a) zu erhebenden Abgaben (Vohnjummensteuer) sich vom 1. Oktober 1926 ab auf 50 v. H. ermäßigen und vom 1. April 1928 ab gänzlich in Fortfall kommen.

§ 17.

Für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen; dieses gilt insbesondere für die Anordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. Dezember 1919 (Preuß. Gesammll. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 5. Februar 1921 S. 9) und das Ründigungsnotgesetz für Wohnungen vom 3. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1011).

§ 18.

Gemeinden, die kein eigenes Baugelände besitzen, haben das Recht, zum Bau von Wohnungen Baugelände gemäß Artikel II des Preussischen Wohnungsbaugesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 23) zu enteignen.

§ 19.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 27. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Dem Freistadtverein für Innere Mission in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1931 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 25. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Nachdem bei einer dem Gutsbesitzer Behrendt in Trappenfelde gehörigen Jagdhündin amstierärztlich Tollwut festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) sowie § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und viehseuchenpolizeilichen Anordnung des preussischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Sperrgebiet gebildet, der folgende Ortschaften des Kreises umfaßt:

Trappenfelde, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Barendt, Bordenau, Palschau, Parschau, Trampenanau, Prangenau, Neukirch, Schönhorst, Neuteicherhinterfeld, Bröske, Neuteichsdorf, Stadt Neuteich, Leske, Mierau, Tiede südwestliche Ausbauten, Brodsack, Tannsee, Eichwalde, Fergang, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Herrenhagen, Tragheim, Kaminte, Blumstein, Warnau, Heubuden, Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde, Altmünsterberg, Simonsdorf, Gnojau, Altenau, Biesterfelde, Kunzendorf, Altweichsel, Ließau und Trauau.

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die **sofortige Festlegung** (Ankettung oder Einsperrung) **aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten** angeordnet. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne **tierärztliche** Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bzw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren **polizeiliche** Tötung sofort angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Vorsätzlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Bei Fahrlässigkeit

tritt gemäß § 76 Ziffer 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die **Ortsbehörden** ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Die **Landjägereiämter** und **Schutzpolizeikommandos** ersuche ich, die Durchführung dieser Anordnung strengstens zu kontrollieren und im Uebertretungsfalle sofort zu Tgb. — Nr. 919 L — Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 26. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Frau Ida Wiebe in Gr. Lesewitz,
- 2.) Wilhelm Harder in Wernersdorf-Abbau,
- 3.) Wilhelm Sellke in Stuba,
- 4.) Frau Meta Wiens in Bordenau

die Maul- und Klauenseuche amstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus

zu 1) der Gemeinde Gr. Lesewitz mit Ausnahme der Gehöfte der Witwe Zimmermann, der Hofbesitzer Richard Thieme, Albert Klatt und Johannes Dyk.

zu 2) dem Seuchengehöft Wilhelm Harder und den Gehöften mit Insitaten der Besitzer Willi Nidel, Otto Nidel, Gustav Klaaken und Adolf Klaaken in Wernersdorf und dem Gehöft nebst Insitaten des Hofbesizers Gerhard Fieguth in Schönau-Abbau.

zu 3) dem geschlossenen Dorf Stuba.

zu 4) der Ortschaft Bordenau einschließlich Ausbauten mit Ausnahme des Gehöfts des Besitzers Heinrich Warfentin.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Gustav Jansson in Ließau erloschen ist, wird der gebildete Sperrbezirk aufgehoben und die Gemeinde Ließau als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 2. März 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des Katasteramtsbezirks Tiegenhof werden ersucht, die summarischen Mutterrollen umgehend zur Berichtigung einzusenden.

Tiegenhof, den 27. Februar 1931.

Katasteramt.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 10

Neuteich, den 12. März

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Schulhaushaltsanschläge für 1931.

Die Schulvorstände weise ich auf die in meiner heutigen Kundverfügung enthaltenen Richtlinien über die Aufstellung der Schulhaushaltspläne für das Rechnungsjahr 1931 hierdurch besonders hin. In einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Not ist rücksichtsloseste Sparsamkeit das Gebot der Stunde. Bei der Aufstellung der Haushaltspläne muß deshalb nicht nur mit jedem Gulden, sondern sogar mit jedem Pfennig gerechnet werden. Nur wenn bei jedem Mitgliede des Schulvorstandes das aufrichtige Bestreben obwaltet, die Ausgaben im Rahmen des tatsächlichen Bedürfnisses auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken, wird es möglich sein, die Schullasten für die unterhaltungspflichtigen Landgemeinden tragbar zu gestalten.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Anlage zur Dienstanweisung der Schulvorstände vom 28. 7. 1930 (Amtl. Schulblatt Nr. 8) mache ich darauf aufmerksam, daß ich bei der Feststellung der Schulhaushaltspläne alle über das unumgänglich notwendige Maß hinausgehenden Ausgaben streichen werde.

Tiegenhof, den 3. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landkrankenkasse für den Kreis Gr. Werder.

Um die Leistungsfähigkeit der Kasse zu erhalten, hat der Beschlusausschuß des Versicherungsamtes in seiner Sitzung vom 9. März 1931 beschlossen, die Leistungen bis auf die Regelleistungen zu mindern. Diese Anordnung tritt am 16. März 1931 in Kraft. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Gegen die Anordnung kann die Kasse binnen einem Monat Beschwerde beim Oberversicherungsamt in Danzig erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Tiegenhof, den 10. März 1931.

Das Versicherungsamt des Kreises Großes Werder.

Nr. 3.

Verkehr mit Dampfplügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfplügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1931 sind umgehend hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 5. März 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Errichtung eines Schlachtstalles in Dammfelde.

Der Eigentümer Ernst Schulz in Dammfelde beabsichtigt auf seinem Grundstück, Dammfelde Nr. 7, einen Schlachtstall zu bauen.

Das Unternehmen wird hierdurch gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen —

vom Tage dieses Kreisblatts ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause, Zimmer Nr. 20, zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am Donnerstag, den 2. April 1931, vormittags
10 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Kreishause, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu dem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 6. März 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Landwirt Kurt Wiens I in Petershagen ist vom Senat zum zweiten stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Petershagen ernannt worden.

Tiegenhof, den 4. März 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der kath. Schule in Gr. Montau ist der Arbeiter Johann Bolz aus Gr. Montau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Heinrich Wiens in Schönau,
- 2.) Otto Hannemann in Tiegenhagen.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet wegen des zu 1) aufgeführten Falles nicht statt. Diese Besitzung gilt als seuchenfreies Gehöft innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Der zu 2) gebildete Sperrbezirk wird aufgehoben und die Gemeinde Tiegenhagen als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 10. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Heinrich Quiring in Drloff,
 - 2.) Gustav Peters in Bieklendorf,
 - 3.) David van Niesen in Rosendorf,
 - 4.) Besitzer u. Gastw. Ernst Fochem in Waldorf
- die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus zu 1) dem geschlossenen Dorf Drloff und den im Aus-

bau liegenden Gehöften der Besitzer Mau, Penner, Bergthold und Bergen sowie den Gehöften der Besitzer Funk und Dietrich Quiring in Drloffersfelde.

zu 2) der Gemeinde Biezkendorf sowie den Gehöften der Besitzer Unger, Hannemann und Wedhorn-Drloffersfelde.

zu 3) der Gemeinde Rosenort.

zu 4) der Gemeinde Walldorf

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden eruche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 7. März 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Halbstadt ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. April d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Halbstadt, den 8. März 1931.

Der Gemeindevorsteher.

Thießen.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschlul der Gemeindefrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltungsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindefteuern.

- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsverfuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschlul.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztfl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztfl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fernsprechverzeichnisse
für Neuteich und Umgegend zu haben bei
Pech & Richert, Tel. 308.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 11

Neuteich, den 19. März

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Ergänzungsfleischbeschau.

Nachdem der Tierarzt Dr. Studzinski, früher Altweichsel, verzoogen ist, habe ich mit sofortiger Wirkung die Ergänzungsfleischbeschau im Bezirk Nr. 4. Liefbau für die Gemeinden

Liefbau, Damerau, Kl. Lichtenau, Barendt und Paltschau

dem Tierarzt Dr. Boecker in Neuteich übertragen. Gleichzeitig habe ich ihn in demselben Bezirk mit der Stellvertretung des Ergänzungsfleischbeschauers Tierarzt Dr. Boeck in Neuteich für die Gemeinden

Gr. Lichtenau, Altenau, Trappenfelde, Parichau und Bordenau

und mit der Stellvertretung des Ergänzungsfleischbeschauers Tierarzt Dr. Studzinski-Kalthof in folgenden Bezirken

Nr. 2.

- a) Bezirk Nr. 5 Kl. Montau, früher Montauerforst, bestehend aus den Gemeinden Kl. Montau, Bieckel, Gr. Montau, Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde mit dem Ortsteil Udl. Kenkau, Gnojau, Simonsdorf, Wernersdorf, Altmünsterberg und Mielenz.
- b) Bezirk Nr. 6 Dammfelde, bestehend aus den Gemeinden Dammfelde, Stadtfelde, Schönau, Kalthof, Schadowalde, Blumstein, Herrenhagen und Kaminte beauftragt.

Weiter habe ich dem Tierarzt Dr. Studzinski in Kalthof, ebenfalls mit sofortiger Wirkung, die Ergänzungsfleischbeschau des gesamten Bezirks Nr. 5 Kl. Montau, früher Montauerforst, bestehend aus den Gemeinden

Bieckel, Kl. Montau, Gr. Montau, Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde mit dem Ortsteil Udl. Kenkau, Gnojau, Simonsdorf, Wernersdorf, Altmünsterberg und Mielenz

übertragen. Die beteiligten Ortsbehörden erjuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 10. März 1931.

Der Landrat.

Hengstkörung.

Für das Jahr 1931 sind für den hiesigen Kreis die nachstehenden Hengste angeführt:

1. durch die Körkommission der Abt. Danzig der Stutbuchgesellschaft für Warmblut Trakehner Abstammung.

Nr.	Name des Hengstes	Farbe	Geburtsort	Jahr	Abstammung	Name des Hengsthalters und Deckstation	Name des Besitzers	Deckgeld
1	Marich	b.	Schadwalde	1913	v. Charm u. d. Schwarzansel v. Tact	Klinge, Schadwalde	Klinge, Schadwalde	18.—
2	Anfедter	f.	Petershagen	1920	v. Anführer u. d. Krabbe v. Elsaß	Flindt, Barendt	Genossenschaft Eichwalde	18.—
3	Amicius	d=f.	fürstenaу	1915	v. Anführer u. d. Vesta v. Pamiel	Cornier, Tragheim	Cornier, Tragheim	18.—
4	Anwalt	f.	Liefbau	1917	v. Angriff u. d. Hella v. Ciliger	R. Chiemer, Gr. Lesewitz	R. Chiemer, Gr. Lesewitz	18.—
5	Ariel	f.	Ostpreußen	1919	v. Alltag-Stat	Woelke, Schönsee	Genossenschaft Schönsee	18.—
6	Casanowa	R.	Ostpreußen	1921	v. Heros u. d. Cypresse v. Polifander	Claaßen, Neuteichsdorf	Claaßen, Neuteichsdorf	18.—
7	Cato	Goldf.	Schmerblock	1918	v. Carabiner u. d. Elfe v. Miquel	Pirl, Barendt	Pirl, Barendt	18.—
8	Diamant	b.	Trakehnen	1927	v. Katzenprung u. d. Dagmar v. Dalys	Bachmann, Liefbau	Danziger Stutbuchgesellschaft	18.—
9	Еbro	f.	Trutenau	1926	v. Stotllenschef u. d. Elfe v. Ermilster	Schülke, Tralan	Schülke, Tralan	18.—
10	Falksohn	f.	Orloff	1919	v. Falstaff u. d. Scheni v. Argonaut	Bergthold, Orloff	Bergthold, Orloff	18.—
11	Гlieder	f.	Ostpreußen	1920	v. Fländern u. d. Dornröschen v. Begränder	Klempnauer, Bröske	Danziger Stutbuchgesellschaft	18.—
12	Frohlim	b.	Basedow	1914	v. Saint Maclo u. d. Francisca v. Martagon	Zimmermann, Tragheim	Zimmermann, Tragheim	18.—
13	Hasdrubal	f.	Bröske	1926	v. Haderlump u. d. Kenia v. Agrippa	Klempnauer, Bröske	Klempnauer, Bröske	18.—
14	Haffo	f.	Ostpreußen	1912	v. Hagel u. d. Orla v. Pommerly	Karsten, Wernersdorf	Danziger Stutbuchgesellschaft	18.—
15	Jrldäufer	f.	Tragheim	1917	v. March u. d. Ironie v. Uibelung	Bielsfeldt, Cannsee	Bielsfeldt, Cannsee	18.—
16	Meinhardt	f.	Ostpreußen	1919	v. Minnesieg u. d. Eldine v. Eldo	Woelke, Schönsee	Genossenschaft Schönsee	18.—
17	Nordstern	f.	Blumstein	1925	v. Tänzer u. d. Edelwild v. Czardas	Claaßen, Blumstein	Claaßen, Blumstein	18.—
18	Odeur	f.	Beberbeck	1914	v. Eichtenstein u. d. Omphale v. J. Barometer	Mierau, Altmünsterberg	Mierau, Altmünsterberg	18.—
19	Recke	f.	Ostpreußen	1920	v. Skuldis u. d. Rimade v. Marion	Cornier, Tragheim	Cornier, Tragheim	18.—
20	Remus	f.	Ostpreußen	1911	v. Remus-Kerl	Cornier, Trampenau	Danziger Stutbuchgesellschaft	18.—
21	Satanusbub	b.	Trakehnen	1907	v. Perfektionist u. d. Slondameo. Piper	Schrödter, Cannsee	Schrödter, Cannsee	18.—
22	Schildträger	f.	Ostpreußen	1920	v. Donar u. d. Autorität v. Autor	Warkentin, Schönau	Warkentin, Schönau	18.—
23	Statub I	b.	Gr. Jünder	1922	v. Skatpieler u. d. Elfe v. Imbatto II	Mäfelburger-Gr. Lichtenau	Mäfelburger, Gr. Lichtenau	18.—
24	Sonnenadler	d=f.	Petershagen	1921	v. Sonnenvogel u. d. Krabbe v. Elsaß	Schulz, Petershagen	Schulz, Petershagen	18.—
25	Ungar	f.	Beberbeck	1915	v. Eichtenstein u. d. Ungarin v. Saint Tropez	Joa Wiebe, Gr. Lesewitz	Joa Wiebe, Gr. Lesewitz	18.—
26	Vers Schmidt	f.	Ostpreußen	1910	v. Poetu. Vers-Neptun	Zimmermann, Tragheim	Danziger Stutbuchgesellschaft	18.—
27	Wigbold	f.	Westpreußen	1910	v. Wendelin u. d. Ceres v. Azor	Klempnauer, Bröske	Danziger Stutbuchgesellschaft	18.—

2. durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde:

Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Mindest-Deckgeld
1	Gourmand I 944 vL.	f. Bl., W. l. w. fl. r. h. f. innen w.	1. 7. 1923	Peter Regier-Schönau	Schönau	20.—
2	Nordstern 53 D.	Rappe, fl. St. r. h. Kr. w.	7. 4. 1923	f. Preisforn-Einlage	Einlage	20.—
3	Calismann v. Bühne 695/27	D. f. St., Schn., h. bd. f. w.	15. 4. 1920	Jos. Penner-Rädenau	Rädenau	20.—

Kopf wie vor.

4	Heerführer 706 vF/49	f., Bl.	15. 4. 1922	Soenne-Simonsdorf	Simonsdorf	20.— ♂
5	Achilles 708 vF/4	B., länal. St.	5. 3. 1919	Bielsfeldt-Mielenz	Mielenz	20.— ♂
6	Troubadour 945 vF./3,	Lehmf., St. Schn.	7. 5. 1916	flindt-Bergens-Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf	20.— ♂
7	Herold 696/25	f., St.	10. 4. 1919	Penner-Ließau	Ließau	20.— ♂
8	Leonidas	f., durchg. Bl. h. M. u. Schw.	14. 2. 1925	Bergthold-Orloffersfelde	Orloffersfelde	20.— ♂
9	Udo 701/42	f. durchg. Bl. mel. M. u. Schw.	19. 5. 1921	Hengstgenossenschaft Lindenau	Bruno flindt-Lindenau	20.— ♂
10	Glöckner 971 vF.	Braunsch. wenig w. Haare a. d. Stirn	14. 4. 1928	dto.	dto.	20.— ♂
11	Cheek, Halsbr. 776	Lehmf., br. durchg. Bl. M. w. r. h. f. hochw., r. v. fl. w.	19. 3. 1928	Bruno flindt-Lindenau	Lindenau	20.— ♂
12	Consul 699/50	f., Bl.	23. 3. 1922	Walter flindt-Barendt	Barendt	20.— ♂
13	Heliosohn	Rappe	20. 4. 1924	Speckmann-Altminsterberg	Altminsterbg.	20.— ♂
14	Nachtwandler 709/47	f. unregelm. z. d. Augen eingeschobene Bl., w. fl. a. M. l. h. f. unregelm. w.		Emil Epp-Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	20.— ♂
15	Wandersmann 704/47	f., Bl. Schn. M. w., l. h. gest., w. fl. l. am Bauch	15. 5. 1921	Albert Friedrich-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20.— ♂
16	Citrat, Halsbr. 750	B.	1. 6. 1928	Wiens-Bärwalde	Bärwalde	20.— ♂

3. durch die Körkommission des Pferdezüchtverbandes für starkes Warmblut im Freistaat Danzig.

Nr.	Name des Hengstes	Farbe	Name und Wohnort des Hengsthalters
1	Sigwart	braun	friesen, Biefferfelde
2	Manfred	fuchs	Penner I, Wernersdorf
3	Xerwin	braun	Neufeld, Gr. Lesewitz
4	Umbold	Rappe	Reimer, Altenau
5	Rudolf	fuchs	Volkmann, Damerau
6	Aufmarsch	braun	Dr. Cornier, Crampenau
7	Granit	braun	Wiebe, Bröske
8	Prinzregent	braun	Henniges, Parschau
9	Landsmann	fuchs	fröbe, Schönhorst
10	Liebling	fuchs	Vollerthum, Fürstenau
11	Landsfürmer	fuchs	Schmidt, Stuba
12	Goldjunge	fuchs	Epp, Vierzeinhuben
13	Gründer	schwarzbraun	W. Schulz, Fürstenwerder
14	Greif	fuchs	foth, Grenzsdorf B
15	Wildgraf	dunkelbraun	Schroedter, Mierau

Die Ortspolizeibehörden, die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten des Kreises eruche ich, weiterhin streng zu überwachen, daß zum Decken fremder Stuten nur geförte Hengste verwendet werden.

Tiegenhof, den 10. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

- 1.) Abraham Epp in Bärwalde,
- 2.) Ernst Toews in Bordenau,
- 3.) Eduard Wiens in Bordenau.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 13. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Arthur Wilhelm in Ladefopp,
- 2.) Ernst Neufeld in Neuteichsdorf,
- 3.) Hermann Heidebrecht in Neuteichsdorf.

Der zu 1) gebildete Sperrbezirk, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Ladefopp, wird hiermit aufgehoben.

Der zu 2) und 3) gebildete Sperrbezirk wird mit dem 17. 3. d. J. aufgehoben und die Gemeinde Neuteichsdorf von diesem Zeitpunkt ab als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 14. März 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gr. Werderkommune.

Sonnabend, den 28. März d. J., vormittags 10 Uhr, findet im „Deutschen Hause“ zu Neuteich die

Generalversammlung

der Groß-Werderkommune statt.

Die Herren Gemeindevorsteher der zu dieser Kommune gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung des Jahres 1930
Verschiedenes.

Gleichzeitig findet am genannten Tage, 2 Uhr nachmittags, der Verkauf der Weidezettel statt.

Neuteich, den 16. März 1931.

Das Repräsentanten-Kollegium.
M. Schroedter.

Bekanntmachung.

Nachdem das Oberversicherungsamt in Danzig durch Entscheidung vom 3. März 1931 Geschäftsnummer S. I. 8. 13/31 R. B. die Wahl der **Versichertenvertreter** zum Ausschuß der Landkrankenkasse des Kreises Gr. Werder vom 14. 12. 1930 für ungültig erklärt hat, findet die **Neuwahl der Versichertenvertreter** am

Sonntag, den 3. Mai 1931,
von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 5 Uhr
statt.

Zum Wahlleiter im Rahmen der Wahlordnung ist der unterzeichnete Vorsitzende bestellt worden.

Zu wählen sind 16 Vertreter und 32 Ersatzmänner.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diesen Vorschlagslisten stehen gleich Vorschlagslisten von Versicherten, die von mindestens 320 Wahlberechtigten unterzeichnet sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen.

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist, wer bei der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder versichert ist.

Wählbar sind nur volljährige Personen, welche die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und im Besitze der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sind.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Versicherten.

Wir laden die hiernach wahlberechtigten Versicherten zur Teilnahme an der Wahl ein und fordern gleichzeitig zur Einreichung von Vorschlagslisten (Wahlvorschlägen) mit Hinweis auf, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens bis **Sonntag, den 4. April 1931, mittags 12 Uhr**, bei dem Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder Neuteich, Elbingerstraße 128, eingereicht werden. Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlvorschläge liegen nach ihrer Zulassung vom 20. April 1931 bis zum Tage vor der Wahl in den Geschäftsräumen der Kasse aus.

Jede Wahlvorschlagsliste darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind nach Familien-, Vor- (Auf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Ferner ist der Arbeitgeber, bei dem die Versicherten beschäftigt sind, anzugeben. Die Benannten sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt. Mit den Vorschlagslisten ist von jedem Bewerber die Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

In jeder Vorschlagsliste soll ferner ein Vertreter der Vorschlagsliste und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner bezeichnet werden.

Die an Stelle besonderer Wählerlisten tretenden Mitgliederverzeichnisse können an den Wochentagen von 9—21 Uhr in den Geschäftsräumen der Kasse eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus den Mitgliederverzeichnissen ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 4. April 1931, mittags 12 Uhr, unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen.

Der Wahlausschuß ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber (letzte Quittung über Zahlung des Kassenbeitrages, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Mitgliedschaft u. dergl.) zur Abstimmung mitzubringen. Eine weitere Benachrichtigung der Wähler findet nicht statt.

Der Wahlbezirk ist in Stimmbezirke eingeteilt worden. Für die Versichertenwahl ist der Beschäftigungs-ort maßgebend.

Es wählen:

Im Stimmbezirk 1: Gasthaus Haufler-Neuteich, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Neuteich, Neuteichsdorf, Trampenau, Leske, Tralau, Eichwalde, Brodsack, Mierau, Bröske, Heubuden, Trappensfelde.

Im Stimmbezirk 2: Logenheim Hermann Negehr-Ziegenhof, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Ziegenhof, Platenhof, Petershagen, Orloff, Orloffersfelde, Piegendorf, Rückenau, Reimerswalde, Piegendorf, Ladetopp, Neuteicheralde, Weiershorst.

Im Stimmbezirk 3: Gasthaus Richter-Marienau: die Wähler aus den Gemeinden: Marienau, Tiege, Niedau, Kl. Mausdorf.

Im Stimmbezirk 4: Gasthaus Wilhelm-Schöneberg: die Wähler aus den Gemeinden: Schöneberg, Schönsee, Schönhorst, Neumünsterberg, Neunhuben, Baarenhof, Bärwalde, Bierzeinhuben.

Im Stimmbezirk 5: Gasthaus Schmidt-Gr. Lichtenau: die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Liebau, Barendt, Parschau.

Im Stimmbezirk 6: Gasthaus Meyer-Gnojau: die Wähler

aus den Gemeinden: Gnojau, Altenau, Simonsdorf, Altweichsel, Kunzendorf, Biesterfelde, Adl. Kenta.

Im Stimmbezirk 7: Gasthaus Kaszubowski-Mielenz: die Wähler aus den Gemeinden: Mielenz, Altmünsterberg, Schönau, Gr. Montau, Kl. Montau, Wernersdorf, Piekel.

Im Stimmbezirk 8: Gasthaus Steffens-Gr. Lesewitz: die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Lesewitz, Schadwalde, Herrenhagen, Irrgang, Kl. Lesewitz, Tragheim.

Im Stimmbezirk 9: Gasthaus Manhold-Gr. Mausdorf: die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Mausdorf, Tannsee, Lindenau, Lupushorst, Halbstadt, Wiedau, Horsterbusch.

Im Stimmbezirk 10: Gasthaus Krause-Jungfer: die Wähler aus den Gemeinden: Jungfer, Neustädterwald, Reitlau, Reinland, Walldorf, Neulanghorst, Stuba, Neudorf, Zehersvorderkampen, Kl. Mausdorferweide, Zehrer, Schlängenhafen.

Im Stimmbezirk 11: Gasthaus Loeschle-Lakendorf: die Wähler aus den Gemeinden: Lakendorf, Wolfsdorf, Halendorf, Einlage, Krebsfelde, Rosenort, Fürstenau.

Im Stimmbezirk 12: Gasthaus Wichmann-Ziegenort: die Wähler aus den Gemeinden: Ziegenort, Ziegenhagen, Altendorf, Stobbendorf, Holm, Grenzdorf A und B, Kalteherberge, Rehwalde, Rüdewerder, Scharpau, Altebabe.

Im Stimmbezirk 13: Gasthaus Junk-Zankendorf, die Wähler aus den Gemeinden: Zankendorf, Brunau, Fürstenwerder, Vogtei.

Im Stimmbezirk 14: Gasthaus Reich-Neukirch, die Wähler aus den Gemeinden: Neukirch, Bordenau, Prangenau, Neuteichhinterfeld, Palschau.

Im Stimmbezirk 15: Gasthaus Rosente-Kalthof, die Wähler aus den Gemeinden: Kalthof, Stadtfelde, Dammfelde, Warnau, Kaminke, Blumstein.

Alles weitere ist aus der Satzung und aus der Wahlordnung, die bei der unterzeichneten Kasse an den Wochentagen von 9—12 Uhr eingesehen werden können, ersichtlich.

Neuteich, den 17. März 1931.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

**Preiskowski,
Vorsigender und Wahlleiter.**

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefezung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefezung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefezung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefezung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.

- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldeztettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Mediz. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Mediz. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.

- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zeugnishefte
Zeugnisse (kl. Form.)
Schulentlassungszeugnisse
 vorrätig
R. Pech & Richert, Neuteich.
 Telefon 308.

Tierarzt Bargums
 gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
 Anerkennungen
 vieler tausender angesehen-
 ner Landwirte u. Tierärzte
 das
 wirksamste Ungeziefer-
 mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
 Niederlage Neuteich
 bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
 in Rollen zu 5 u. 10 Meter.
 Ferner

Butterbrotrollen
 und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
 empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 12

Neuteich, den 26. März

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindelieferungen.

Im Hinblick auf die finanzielle Notlage der Landgemeinden wird den Gewerbetreibenden empfohlen, im kommenden Haushaltsjahr Lieferungen an die Landgemeinden nur gegen sofortige Barzahlung zu bewirken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreis keinerlei Verpflichtung und auch keine Mittel hat, im Falle der Zahlungsunfähigkeit für die Landgemeinden einzutreten.

Tiegenhof, den 21. März 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatrale Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien).

Tiegenhof, den 21. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 21. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landjägereiamt Tiegenort.

Der Hauptwachtmeister Richter = Tiegenort ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. April d. Js. ab auf die Dauer von 8 Wochen von mir nach Danzig kommandiert worden.

Die Vertretung ist dem Schutzpolizeikommando Tiegenhof übertragen worden.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 19. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der ev. Schule in Neumünsterberg sind folgende Familienväter gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

- 1.) Hofbesitzer Heinrich Benner, Neumünsterberg,
- 2.) Bäckermeister Max Glodde, Neumünsterberg,
- 3.) Landarbeiter Heinrich Philipp, Neumünsterberg.

Tiegenhof, den 18. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Arbeiter Johann Schröter aus Tannsee ist als Familienvater in den Schulvorstand der evangel.

Schule in Tannsee gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Hofbesitzer Heinrich Wiebe in Parschau ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. März 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat April folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Dienstag, den 7. 4. 1931, 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 13. 4. 1931, 13,25 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 24. 4. 1931, 13 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Bernhard Wiens = Schönau,
- 2.) Martin Bastian = Schönau,
- 3.) Cornelius Dyck = Ladefopp,
- 4.) Damm = Kunzendorf,
- 5.) Jacob Dyck = Neustädterwald

Die zu 1) bis 4) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Schönau, Ladefopp und Kunzendorf als freie Gebiete erklärt.

Der zu 5) gebildete Sperrbezirk wird vom 20. d. Mts. ab verkleinert. Im Sperrgebiet Neustädterwald verbleiben noch das Gehöft des Besitzers Jacob Lemke I sowie die Gehöfte von Neustädterwald, die an der Chauffee Boockstrug—Neustädterwald liegen bis Jacob Dyck ausschließlich. Dieser Teil der Gemeinde Neustädterwald gehört nunmehr aus örtlichen Gründen bis auf weiteres zum Sperrbezirk Walldorf.

Tiegenhof, den 23. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

- 1.) Otto Nickel in Wernersdorf-Abbau,
- 2.) Otto Grundmann in Stuba,
- 3.) Hofbesitzerin Emma Fromerk in Gr. Lesewig.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 19. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 11.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Wachtbudenpächters Ludwig G o b e r t in S c h ö n h o r s t - A b - b a u die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Seuchengehöft, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die betr. Ortsbehörde ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 12.

Verordnung

betr. Abänderung der Verordnung über die Vergütung für nebenamtlichen Unterricht vom 9. 10. 28 (St. N. I. S. 291).

Die Ziffern 1 und 2 der Verordnung betr. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht vom 9. 10. 1928 (St. N. I. S. 291) erhalten mit Wirkung vom 1. April 1931 folgenden Wortlaut:

1. Für die aus der Staatskasse, einer Gemeindefasse oder der Kasse einer sonstigen öffentlichen Körperschaft voll besoldeten Lehrpersonen, Beamten und Geistlichen
 - a) in den Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen und den höheren Lehranstalten 3,40 G. für die Stunde,
 - b) soweit dieser Unterricht von Lehrpersonen erteilt wird, die ihre Eingangsstelle im Hauptamte in der Besoldungsgruppe A 2a haben, in den Berufs- und Fachschulen und den höheren Lehranstalten 4,20 G. für die Stunde,
2. Für die nicht aus der Staatskasse, einer Gemeindefasse oder der Kasse einer sonstigen öffentlichen Körperschaft voll besoldeten Lehrpersonen, einschl. der Ruhegehaltsempfänger
 - zu a) 4,20 G. für die Stunde,
 - zu b) 5.— G. für die Stunde.

Danzig, den 13. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Winderlich.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 25. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 13.

Grenzöffnungszeiten der Ubergangsstellen in Rogathau und Zeyer-Fähre.

Die Grenzöffnungszeiten sind für die nachstehenden Ubergangsstellen mit sofortiger Wirkung wie folgt

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden — Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig), Telefon 308.

neu festgesetzt worden:

I. Rogathau.

1. Für die Zeit vom 1. März bis 30. September
 - a) an allen Wochentagen von 7— 9 Uhr
13—14
18—20
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 8—10 Uhr
12—13
18—20
2. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar:
 - a) an allen Wochentagen von 8—10 Uhr
13—14
17—19
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 8—10 Uhr
12—13
18—20

II. Zeyer-Fähre.

Im Sommer und Winter gleichbleibend:

- 1.) a) an allen Wochentagen von 7— 9 Uhr
14—17
20—22
- b) an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr
14—16
20—22
- 2.) Für den vormerktsfreien Fußgängerverkehr ist die Grenze außer den vorerwähnten Zeiten außerdem geöffnet:
 - a) an Wochentagen von 9—12 Uhr und
18—20
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 11—12 Uhr.

Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. Begräbnissen, Taufen usw.) ist der Uebergang in Rogathau und Zeyer-Fähre auch außerhalb der Grenzöffnungszeiten nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung und Vereinbarung jederzeit zulässig.

Die in Betracht kommenden Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. März 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Werderkommune.

Die im letzten Kreisblatt einberufene Generalversammlung findet nicht am Sonnabend, den 28. März, sondern am

Montag, den 30. März 1931,

vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.

Das Repräsentanten-Kollegium.

M. Schroedter.

— Reisepässe rechtzeitig besorgen. Mit Rücksicht auf die zu Ostern und im Frühjahr einsetzende Reisezeit muß wieder an rechtzeitige Beschaffung der Reisepässe erinnert werden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß das persönliche Erscheinen auf der Landespaßstelle in der Regel nicht erforderlich ist. Die Anträge auf Ausstellung bzw. Verlängerung von Pässen können bei den Ortspolizeibehörden — Amtsvorstehern, Polizeirevierern — angebracht werden. Es kann nur dringend empfohlen werden, von dieser Erleichterung im weitesten Maße Gebrauch zu machen, da hierdurch das unliebsame Anstehen vermieden werden kann. Bei Ausstellung eines neuen PASSES und auch bei Paßverlängerung ist stets die Beibringung der von den zuständigen Polizeirevierern oder Ortspolizeibehörden auszustellenden Unterlagen notwendig. Wird ein neuer Paß beantragt, so sind zwei gleiche Lichtbilder einzureichen. Diese Brustbilder müssen aus neuerer Zeit stammen, auf dünnem Papier hergestellt sein, den Paßinhaber gut erkennbar ohne Kopfbedeckung darstellen und in einer Größe von 4 mal 5 Zentimeter gehalten sein; Ausschnitte aus Gruppenbildern sind unzulässig.

Rontobücher

empfiehlt

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 13

Neuteich, den 1. April

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Haushaltsjahr 1931.

Am 1. April beginnt für den Haushalt der Landgemeinden das neue Rechnungsjahr. Es wird ein Jahr voller Sorgen und Nöte sein, wie es der junge Kreis G. Werder noch nicht erlebt hat. Neuester Sparfameit ist das dringende Gebot der Zeit. Ich wende mich deshalb hiermit nochmals an die Gemeindevorsteher und Gemeindevertreter und spreche die Erwartung aus, daß die Gemeindeorgane sich ihrer großen Verantwortung bewußt sein und den Haushalt der Gemeinden auf das unbedingt Notwendige einrichten möchten. Ich will jetzt bereits keinen Zweifel darüber lassen, daß die Gemeinden keinesfalls damit rechnen können, vom Staat oder gar vom Kreise finanziert zu werden und dies womöglich bereits vom Beginn des neuen Rechnungsjahres an. Etwa dahingehende Gesuche können aus Mangel an Mitteln nicht berücksichtigt werden und sind deshalb zwecklos.

Andererseits wende ich mich aber auch an die Gemeindeangehörigen und fordere sie hiermit auf, ihrer Steuerpflicht gegenüber den Gemeinden nachzukommen und ihnen die Mittel zuzuführen, deren sie zur Befreiung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben bedürfen. Dies gilt besonders für das 1. Rechnungsvierteljahr.

Nur wenn bei den Gemeindeverwaltungen wie auch den Gemeindeangehörigen die verständnisvolle Einsicht und der gute Wille vorhanden sind, die unausbleiblichen Schwierigkeiten im Notjahr 1931 zu überwinden, wird es möglich sein, ihrer auch Herr zu werden. Andernfalls ist der Zusammenbruch der privaten wie der öffentlichen Wirtschaft die unvermeidliche Folge. Das bedeutet aber das Chaos, dessen Ende sich jeder selbst sagen kann.

Liegenhof, den 29. März 1931.

P o l l, Landrat.

Nr. 2.

Kreistagswahl.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Wahlen zu den Kreistagen vom 1. 2. 1927 (Ges.-Bl. von 1927 S. 55) ist vom Senat als Wahltag zur Vornahme der Neuwahl der Kreistage

Sonntag, der 17. Mai 1931

bestimmt worden.

Zum Wahlkommissar ist der unterzeichnete Landrat und als Stellvertreter Kreis Ausschuß-Amtsrat Güßfeld ernannt worden.

Die Ortsbehörden müssen zunächst schleunigst die Wählerliste aufstellen. Ich verweise dazu auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Wahlgesetzes und der Wahlordnung, die genau nachzulesen und zu beachten bleiben. Gemäß § 4 des Gesetzes sind in die Wählerliste alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1 am Wahltag zusteht. Formulare zur Wählerliste werden in den nächsten Tagen übersandt.

Nach Bestimmung des Kreis Ausschusses sind die Wählerlisten in der Zeit

vom 11. bis 18. April einschließlich

öffentlich auszulegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen.

Ein Entwurf der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten wird gleichzeitig mit den Formularen übersandt.

Auszug aus dem Gesetz betr. die Wahlen zu den Kreistagen:

§ 2.

1. Wahlberechtigt ist jeder Danziger männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltag das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in dem Kreise seinen Wohnsitz oder seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt hat.
2. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist.

§ 3.

1. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:
 1. wer entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflanzschaft steht;
 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.
2. Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 4.

1. Vor jeder Wahl ist in jedem Stimmbezirke vom Gemeindevorstande (Gutsvorsteher) eine Liste der wahlberechtigten Personen (Wählerliste) aufzustellen und spätestens vier Wochen vor dem Wahltag mindestens 8 Tage lang öffentlich auszulegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. In diese Liste sind alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1 am Wahltag zusteht.
2. Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen geschlossen.

Auszug aus der Wahlordnung für die Kreistagswahlen.

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Kreistagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Kreistagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintragen jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Gemeindebezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Gemeindebezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2.

In die Liste sind alle Wähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, sind nicht in die Liste aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „behindert“.

§ 5.

Wahlscheine werden für die Kreistagswahlen nicht ausgegeben.

§ 6 Absatz 2.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können.

§ 7.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheiden über ihn die nach § 68 zuständigen Behörden, (d. i. auf dem Lande der Landrat, in Städten der Magistrat).

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 8.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

§ 9.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 10.

Die berichtigte Wählerliste ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 35 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

§ 12.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Zulassung irgendwelche Unkosten erwachsen, so sind diese von Nehmern der Abschriften zu erstatten.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat
P o l l.

Nr. 3.

Pflichtarbeit für Erwerbslose.

Abschrift.

Verordnung

betr. Einführung von Pflichtarbeit für Erwerbslose.
Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 3. 1922 (Ges.-Bl. S. 91) in der

Fassung vom 13. 2. 1931 (Ges.-Bl. S. 29) wird bestimmt:

Sämtliche Gemeinden haben die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung von der Leistung von Arbeiten, soweit geeignete Arbeitsgelegenheit vorhanden sind, abhängig zu machen.

Das Nähere wird in den gleichzeitig veröffentlichten Richtlinien bestimmt.

Danzig, den 13. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Richtlinien

für die Durchführung der Verordnung betreffend Einführung von Pflichtarbeit für Erwerbslose vom 13. März 1931.

- Als Pflichtarbeiten gemäß § 26 Abs. 3 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes sollen in der Regel nur solche Arbeiten ausgeführt werden, die als nicht oder nicht zurzeit notwendig anzusehen sind. Zur Pflichtarbeit können Erwerbslose ferner herangezogen werden, wenn es sich um Beseitigung oder Milderung eines augenblicklichen Notstandes handelt.
- Die Arbeiten müssen gemeinnützlich sein und einen wirtschaftlichen Wert haben, oder es muß zum mindesten zu erwarten sein, daß sie in Zukunft einen solchen erhalten werden.
- Die Arbeiter sind in der Regel nicht über die Dauer von 4 Stunden täglich zu beschäftigen. Ein Wechsel in der Belegschaft hat so häufig stattzufinden, daß nach Möglichkeit während eines bestimmten Zeitraumes sämtliche Unterstützungsempfänger beschäftigt werden. Erwerbslose, die nach § 12 Abs. 2 zu c) bis f) des Erwerbslosenfürsorgegesetzes die Annahme einer zugewiesenen Arbeit mit Recht verweigern können, sind zu den Arbeiten nicht heranzuziehen.
- Den Pflichtarbeitern kann für den durch die Leistung bedingten erhöhten Verschleiß an Kleidern und Schuhwerk eine Entschädigung gezahlt werden, die jedoch 8 vom Hundert der dem Erwerbslosen zustehenden Unterstützung einschl. Winterbeihilfe nicht übersteigen darf. Die Kosten trägt die Gemeinde bezw. die Behörde, in deren Interesse die Ausführung der Arbeit liegt.
- Die Einteilung zur Pflichtarbeit ist nach Möglichkeit im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen des Landesamtes vorzunehmen. Die Ausführung der Arbeiten durch Unternehmer ist ausgeschlossen.

Danzig, den 16. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 4.

Anforderung der Erwerbslosen- und Kleinrentnerunterstützungen.

Infolge des bevorstehenden Jahresabschlusses werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, die noch für das Rechnungsjahr 1930 gezahlten Beträge an Erwerbslosen- und Kleinrentnerunterstützungen umgehend, spätestens jedoch bis zum 10. April d. Js., hier zur Erstattung anzufordern. Nach diesem Tage eingehende Anforderungen können nicht mehr erstattet werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungslisten für Erwerbslosenunterstützungen bis zum 31. März einschl. abzuschließen und vom 1. April neu anzulegen sind.

Tiegenhof, den 31. März 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

Aus Anlaß mehrerer Einzelfälle weisen wir auf § 1 Ziffer 4 der Dienstanweisung für die Schulvorstände der ländlichen Volksschulen (Amtl. Schulblatt Nr. 8

1930) hin, wonach zum Schulvorstand der zuständige Geistliche gehört. Zuständig ist bei Konfessionschulen der dienstälteste Geistliche der beteiligten Pfarrämter dieser Konfession, bei Stimulansschulen der dienstälteste Geistliche der beteiligten evangelischen und katholischen Pfarrämter.

Danzig, den 19. März 1931.

**Der Senat,
Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung
und Kirchentwesen.**

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 24. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Allgemeine Ortskrankenkasse Neuteich.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Neuteich vom 25. März cr. ist über das Vermögen der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder in Neuteich das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Fortbestand der Kasse wird durch diese Anordnung nicht betroffen. Es sind daher nach wie vor an die Kasse die fällig werdenden Beiträge zu entrichten, wie auch die Kasse die ihr obliegenden Leistungen an die Versicherten zu bewirken hat.

Tiegenhof, den 27. März 1931.

**Das Versicherungsamt
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 7.

Verordnung betr. Pflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 19. 3. 29 — S. 1. 2021 — werden die tarifmäßigen Pflegekosten für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 91 untergebrachten Geisteskranken mit Wirkung vom 1. April 1931 auf täglich G. 2,40 festgesetzt.

Danzig, den 6. März 1931.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Reiser. Hinz.**

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die tarifmäßigen Pflegekosten bis zum 31. März 1931 pro Tag 3,— G. betragen.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

Nr. 8.

Offenhaltung der Konfitürengeschäfte am 4. März d. Js.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. März d. Js. beschlossen, den Konfitürengeschäften zu gestatten, ihre Geschäfte am Sonnabend, den 4. April bis 18 Uhr offen zu halten.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Kreistagsitzung.

Am

**Mittwoch, den 15. April 1931,
vormittags 10½ Uhr,**

findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 27. März 1931.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 11. und 20. Februar 1931 sind auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt worden:

1. Eigentümer Paul Schinowski in Schöneberg als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Schöneberg.

2. Landwirt Ernst Bergmann in Dammfelde als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Dammfelde.

3. Käseipächter Walter Bergmann in Warnau als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Warnau.

4. Gemeindevorsteher Robert Kreschmar in Neuteicheralde als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Neuteicheralde.

5. Hofbesitzer Rudolf Gürgens in Altebabke als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Scharpau und als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Obere Scharpau.

Tiegenhof, den 27. März 1931.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 11.

Baupolizei.

Mit Bezugnahme auf die Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 27. August 1918 (auszugsweise abgedruckt im Kreisblatt Nr. 14 von 1930) weise ich auf Veranlassung des Senats die Schulvorstände darauf hin, daß bei jeder baulichen Veränderung des Schulgebäudes, soweit der § 2 Abschnitt c dieser Polizeiverordnung nicht Anwendung findet, die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen ist.

Tiegenhof, den 28. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 12.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers

Franz Pauls in Platenhof die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird folgendes Sperrgebiet gebildet:

- 1.) Die Gemeinde Platenhof bis an den Weichsel-Haffkanal mit Ausnahme des Gehöfts Horst Medelburger.
- 2.) Von der Stadtgemeinde Tiegenhof der nach dem Seuchengehöft zu gelegene Teil, der begrenzt wird durch die Neue Reihe, den Markt (Normaluhr) und die Lindenstraße.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 26. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 13.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

§ 1.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Eduard Claassen sen in Ladekopp,
- 2.) Heinrich Wiehler in Altenau,
- 3.) Bernhard Brucks in Altenau

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus zu 1) dem Seuchengehöft und ferner von Ladekopp der Käserei und den Gehöften der Besitzer Hans

Hamm, Frau Elise Wiens, Dietrich Quiring, Ernst Zeels, Willi Meermann, Otto Dück und Johannes Dück II.

zu 2) und 3) der Gemeinde Altenau.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die betr. Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 14.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Cornelius Hannemann in Kl. Mausdorf amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 26. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 15.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Johann Schulz in Fürwalde ist erloschen. Die Schlupfdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt. Das Gehöft gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Generalversammlung.

des Ent- und Bewässerungsverbandes der Schwente am Freitag, den 17. April 1931, nachmittags 4 Uhr, in Neuteich, Deutsches Haus.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für die Zeit vom 19. 9. 30—15. 4. 31,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes und Kassierers,
4. Beschluß über evtl. Entschädigung der Anlieger, auf deren Grund und Boden Baggererde geworfen ist.
5. Beschluß über Entschädigung des Herrn Dietrich-Berlin für Arbeit in Sachen Boden-Creditbank-Berlin,
6. Festsetzung des Beitrages für 1931.
7. Verschiedenes.

Gustav Fieguth, Vorstandsvorsteher.

Erste Lehrerstelle zu besetzen.

Die erste Lehrerstelle an der 2-Klassigen ev. Schule in Lindenau ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. April d. Js. Herrn Gutbesitzer Flindt in Lindenau einzureichen.

Kalthof, den 27. März 1931.

Der Schulrat
Weidemann.

Sie überlegen noch?

wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten
übertragen wollen

Wir fertigen in eigener
Werkstatt alle Arten Ein-
bände vom einfachen
Schulbande bis zum
kompliz. Kontobuche

R. Pech & Richert

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 14

Neuteich, den 9. April

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Instandsetzung der Gemeindewege.

Die Wegepolizeibehörden (Amtsvorsteher) des Kreises ersuche ich zu veranlassen, daß die öffentlichen Wege und Schulsteige vorschriftsmäßig instandgesetzt werden. Die zur Wegeverbesserung Verpflichteten sind insbesondere zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumpflanzungen und Ausbesserung der Wegweiser schleunigst anzuhalten. Im Säumnisfalle ist mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 7. April 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Absperrung von Brandherden.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 26. 1. 1927, Nr. 213 27 G, weise ich die Ortspolizeibehörden sowie die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten des Kreises darauf hin, daß bei Bränden vor Eintreffen der mit der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit beauftragten Kriminalbeamten der Brandherd bezw. die Brandstelle so abgesperrt und sichergestellt werden muß, daß der Zutritt unbefugten Personen verhindert wird, insbesondere, daß Veränderungen des Brandherdes oder gar Nachgrabungen unter allen Umständen vermieden werden.

Tiegenhof, den 1. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Pferderegister.

Ich bringe hiermit die im Kreisblatt Nr. 19 von 1928 abgedruckte Anordnung vom 8. 5. 1928 zum Zwecke einer Kontrolle der An- und Verkäufe von Pferden in Erinnerung.

Die Ortsbehörden des Kreises sowie die Pferdebesitzer ersuche ich, nach dieser Anordnung genauestens zu verfahren.

Tiegenhof, den 1. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Tabelle zur Errechnung der Gemeindeabgaben.

Der Kreisaußschuß-Oberinspektor Schulz in Danzig, Sandgrube 24, hat eine von ihm bearbeitete Tabelle zur Errechnung der Gemeindeabgaben, enthaltend die Prozentsätze 105 bis 1000 herausgegeben. Die Tabelle ist übersichtlich und leicht verständlich. Sie stellt ein brauchbares Hilfsmittel für die Gemeindevorsteher dar, denen die jährliche Berechnung der Gemeindeabgaben bei unbedingter Genauigkeit dadurch wesentlich vereinfacht wird. Der Preis beträgt 5,25 G. Die Tabelle kann auf Zimmer 19 des Kreishauses hier selbst eingesehen werden. Dort werden auch schriftliche und mündliche Bestellungen angenommen.

Tiegenhof, den 7. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Der Danziger Missionskonferenz ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. Oktober 1931 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Berliner Missionsgesellschaft, der Cöthener Missionsgesellschaft und der Bethelmission abzuhalten.

Die Ein Sammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 28. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Betrifft: Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägerämter und Schutzpolizeikommandos des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Milchkontrolleurs Franz Hammermeister aus Langenau, Ortsteil Russoschin, anzustellen und im Ermittlungsfalle zu Tgb. — Nr. 1376 G — Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 31. März 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Befegung einer ersten Lehrerstelle.

Die erste Lehrerstelle an der zweiklassigen evangelischen Schule in Neuteicherwalde ist zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 1. Mai d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen.

Neuteicherwalde, den April 1931.

Der Gemeindevorsteher

Krejschmar.

Generalversammlung.

des Ent- und Bewässerungsverbandes der Schwente
am Freitag, den 17. April 1931, nachmittags 4 Uhr,
in Neuteich, Deutsches Haus.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für die Zeit vom 19. 9. 30—15. 4. 31,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes und Kassierers,
4. Beschluß über evtl. Entschädigung der Anlieger, auf deren Grund und Boden Baggererde geworfen ist.
5. Beschluß über Entschädigung des Herrn Dietrich-Berlin für Arbeit in Sachen Boden-Creditbank-Berlin,
6. Festsetzung des Beitrages für 1931.
7. Verschiedenes.

Gustav Fieguth, Verbandsvorsteher.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefezung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefezung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefezung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefezung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Befanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindefteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranftaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 15

Neuteich, den 15. April

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreistagwahl.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Kreistagwahlgesetzes vom 1. 2. 1927 (Ges.-B. Nr. 6) in Verbindung mit § 14 der Wahlordnung (Ges.-B. Nr. 11) wird für die am Sonntag, den 17. Mai d. J. stattfindende Kreistagwahl hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlbezirk Kreis Gr. Werder bis

spätestens den 26. 4. 1931 einschließlich
aufgefordert.

Ueber Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wahlvorschläge müssen von zehn im Wahlbezirk wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
2. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
3. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.
In dem einzelnen Wahlbezirk darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.
4. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.
5. Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 - a) Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
 - b) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Kreise wohnen oder seit 6 Monaten ihren Aufenthalt haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;
 - c) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.
6. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteilassung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen in dem Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.
7. In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind.

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlbezirke benannt werden.

8. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.
9. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 und des § 11 Abs. 2 des Kreistagwahlgesetzes, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.
10. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat
als Wahlkommissar für den Wahlbezirk
Kreis Gr. Werder.

Nr. 2.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird Herr com. Kreisassistentenarzt Dr. Klingberg nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impfungen vorzuladen. Die Bordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpfungen in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gefellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn com. Kreisassistentenarzt vorzulegen. Für **richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich**.
2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergebe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.
Ebenso sind **2 Waschküffeln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.
Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.
Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind vor:

dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bzw. Todestages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins auferufen und nach der Impfliste geordnet werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpfungstermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermin ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren Ortsvorsteher, sowie die Herren Gemeindevorsteher fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bzw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste bzw. der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diese Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfszeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von übrigen Impfungen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1931.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin

etwas Anderes bekannt gegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer

Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag und Stunde der Impfung	Impfstation und Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind
Freitag, 1. 5. 31	14,30 Am. Neuteich, Volksschule	Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf
Nachschau: 8. 5. 31	15 Am. ebendort	Erstimpflinge: Leske, Tralau, Trampenau
	15,30 Am. ebendort	Wiederimpflinge: Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf
	15,45 Am. ebendort	Wiederimpflinge: Neuteich
	16 Am. ebendort	Erstimpflinge: Neuteich Nr. 1—50
	16,30 Am. ebendort	Nr. 51 — Schluß
Sonnabend, 2. 5. 31	12 Vm. Kießau, Schule	Kießau
Nachschau: 9. 5. 31	13 Am. Gr. Lichtenau, Gasth. Schmidt	Erstimpflinge: Parschau, Altenau, Trappensfelde, Gr. u. Kl. Lichtenau
	13,45 Am. ebendort	Wiederimpflinge: obige Ortschaften
	14,15 Am. Damerau, Schule	Damerau
	14,45 Am. Barendt, Gasth.	Barendt
	15,15 Am. Palschau, Gasth. Kuranski	Palschau, Prangenan
	16 Am. Neukirch, Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenan, Neuteicherhinterfeld
	16,45 Am. Schönhorst, Gasthaus Pauls	Schönhorst
Montag, 4. 5. 31	9 Vm. Kalthof, kathol. Volksschule	Wiederimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof
Nachschau: 11. 5. 31	9,20 Vm. ebendort	Erstimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof
	10,45 Vm. Schule, Schönau	Schönau
	11,30 Vm. Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf
Montag, 4. 5. 31	12,30 Vm. Dieckel, Gasth. Bogdan	Dieckel
Nachschau: 11. 5. 31	14 Am. Gr. Montau, Gasth. Schule	Gr. und Kl. Montau
	15 Am. Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biefterfelde, Wdl. Renkau
	16 Am. Gnojau, Gasth.	Gnojau, Simonsdorf
	17 Am. Altmünsterberg, Schule	Altmünsterberg, Mielenz
Dienstag, 5. 5. 31	13,30 Am. Neuteicherwalde, Gasth. Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde
Nachschau: 12. 5. 31	14,15 Am. Altes Schloß	Altebabe, Scharpau, Rehwalde, Küchwerder, Beyershorst, Vogtei
	15 Am. Brunau, Gasth. Albrecht	Brunau, Janckendorf
	16 Am. Fürstenwerder, Gasthaus	Fürstenwerder
Mittwoch, 6. 5. 31	8,15 Vm. Cannsee, Gasthaus Dau	Cannsee, Eichwalde, Lindenau, Niedau, Brodsack
Nachschau: 13. 5. 31	9,30 Vm. Gr. Lesewitz, Gasth. Steffens	Gr. Lesewitz, Irrgang, Traagheim, Gr. u. Kl. Lesewitz
	10,30 Vm. Blumstein, Schule	Kaminke, Blumstein
	11,15 Vm. Schadwalde, Schule	Herrenhagen, Schadwalde
	12 Vm. Warnau, Schule	Warnau
	12,30 Vm. Heubuden, Schule	Heubuden
Freitag, 15. 5. 31	13,30 Am. Neustädterwald, Bockskrug	Neustädterwald, Walldorf
Nachschau: 22. 5. 31	14 Am. Keitlau, Gasth. Kaule	Neulanghorst, Kl. Maudorf, Ferweide
	14,30 Am. Jungfer, Gasth. Krzemnitz	Keitlau, Neudorf, Jungfer
	15 Am. Zeyersvorderkampen, Gasth. Thießen	Zeyersvorderkampen, Schlangenhafen
Dienstag, 2. 6. 31	13,30 Am. Petershagen, Gasth. Rutschau	Petershagen, Platenhof, Reinland, Plehendorf
Nachschau: 9. 6. 31	14,15 Am. Tiegenhagen, Gasthaus Warm	Tiegenhagen
	15 Am. Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge
	16 Am. Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf
	16,30 Am. Holm	Holm

Kopf wie vor.

	17	Am.	Grenzdorf, Gasth. Klinke	Grenzdorf A und B
Mittwoch 3. 6. 31.	15	Am.	Neumünsterberg Gasth. Sprunk	Bärwalde, Baarenhof, Dierzehnhuben, Neumün- sterberg, Vogtei
Nachschau 10. 6. 31.	15,30	Am.	Schöneberg Gasth. Karsten	Wiederimpflinge: Schöne- bera
	16	Am.	ebendort	Erstimpflinge: Schöneberg
	17	Am.	Schönsee, Gasth. Laatz	Schönsee
Freitag 5. 6. 31.	8	Vm.	Tiegenhof, Turn- halle des Reals- gymnasiums	Realgymnasium
Nachschau 12. 6. 31.	8,15	Vm.	ebendort	Höhere Mädchenschule
	8,30	Vm.		Volkschule
	9	Vm.		Erstimpflinge: Tiegenhof Nr. 1—50
	10	Vm.		dto. Nr. 51—Schluß
	14	Am.	Marienau, Gasth. Jungius	Marienau
	14,45	Am.	Tiege, Gasth. Trzinski	Tiege
	15,15	Am.	Kadefopp, Gasth. Wiebe	Neunhuben, Kadefopp
	16,15	Am.	Orloff, Gasth.	Piechendorf, Orloffersfelde Orloff
Dienstag 16. 6. 31.	14,30	Am.	Rückenau, Gasth. Strochowitz	Rückenau
Nachschau 23. 6. 31.	15	Am.	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf
	16	Am.	Gr. Mausdorf Schule	Gr. Mausdorf
	17	Am.	Eupushorst Gasth.	Niedau, Eupushorst
	18,30	Am.	Halbstadt, Schule	Halbstadt
Freitag 19. 6. 31.	13	Am.	Fürstenau, Schule	Fürstenau
Nachschau 26. 6. 31.	13,30	Am.	Lafendorf, Gasth. Edschke	Unterkafendorf, Rosenort
	14,15	Am.	Oberlafendorf, Schule	Oberlafendorf, Krebsfelde
	15	Am.	Einlage, Gasth.	Einlage
	16	Am.	Zeyer, Gasth. Engelhardt	Stuba, Zeyer
	17	Am.	Wolfsdorf, Schule	Wolfsdorf, Hafendorf, Horsterbusch.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

Der Landrat

Nr. 3.

Verordnung
betreffend standesamtliche Gebühren.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (G. Bl. S. 615) wird der im Artikel II jenes Gesetzes veröffentlichte Gebührentarif wie folgt geändert:

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind

- a) die zum Zwecke der Taufe, der Trauung und der Beerdigung (letztere im Totenschein) erteilten Bescheinigungen,
- b) die abgekürzten Auszüge in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, vgl. Stölzel Pers. St. Ges. §§ 15⁴, 17⁵, 54, 56⁴. Erlaß vom 30. 4. 29 — A B 370/29 —.

II. An Gebühren kommen in Ansatz und sind zu erheben:

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang — 50 G.
2. für mehrere Jahrgänge zusammen, jedoch höchstens 1,50 G.
3. für jeden beglaubigten vollständigen Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 1.— G.
4. enthält der Auszug zu 3 einen Randvermerk 2.— G.
5. bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintra-

gungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch 1.— G.

6. jedoch höchstens 3.— G.
 7. für die nachträgliche Beschreibung eines Randvermerks auf einem Auszug 1.— G.
- Wird die Beschreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
8. für ein zweites und jedes weitere Stück eines vollständigen Auszuges oder für eine zweite und weitere Beschreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden, die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3 u. 7 — 50 G.
 9. für einen abgekürzten Auszug aus den Standesregistern mit Ausnahme der vorstehend unter 1 b bezeichneten Auszüge — 50 G.
 10. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots (§ 1316 B. G. B.) 5.— G.
 11. Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr von Ziffer 10 auf 30.— G. erhöht werden.

Hat eine Aufgebotsverhandlung infolge lebensgefährlicher Erkrankung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr Ziffer 10 oder 11 je nach der Staatsangehörigkeit für die Eheschließung erhoben. (§ 50 P. St. Ges.)

12. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 P. St. Ges. 2.— G.
 13. für die Bescheinigung nach § 49 P. St. Ges. 1.— G.
 14. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird 1.— G.
 15. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat 2.— G.
 16. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden, also ausnahmsweise auch Sonntags, erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich 10.— G.
 17. für die Beglaubigung von Unterschriften 2.— G.
 18. für die Wiederannahme des früheren Familiennamens (§ 1577 Abs. 2 B. G. B.) 5—20.— G.
- Erlklärung in öffentlich beglaubigter Form.
19. für die Unterjagung der Weiterführung des Familiennamens (§ 1577 Abs. 3 B. G. B.) 5—20.— G.
- Erlklärung in öffentlich beglaubigter Form.
20. für die Aufnahme eines nachträglichen Hinweises im Personenstandsregister (Pr. Ausf. Verordnung vom 31. 12. 25 § 7 zum Reichspersonenstandesgesetz vom 6. 2. 75) 1.— G.
 21. für die Auskunft und Abschriften aus den Sammelakten des Standesamts. (Pr. Verw. Geb. D. vom 30. 12. 26 — G. S. S. 327 u. ff. Tarifstelle 65 h) 1—5.— G.
 22. für die Eintragung in das Familienstammbuch — 25 G.
 23. mehrere Eintragungen in das Familienstammbuch höchstens — 75 G.
 24. Bestimmung eines zuständigen Standesbeamten (§ 1320 Abs. 3 B. G. B.) 25.— G.
 25. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist § 1316 B. G. B. durch den Senat 2—20.— G.
 26. für die Befreiung vom Aufgebot durch den Senat 3—30.— G.

Die Gebühren zu 24, 25 und 26 sind bei der Staatshauptkasse zu vereinnahmen.

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Gebühren für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagelöhner und Fahrtkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so

kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 31. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Nachdem durch Entscheidung des Oberversicherungsamts-Danzig vom 16. 2. 1931 die am 26. 10. 1930 erfolgte Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung für ungültig erklärt worden ist, findet bei der Gruppe der Versicherten am **Sonntag, den 31. Mai 1931 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr**

eine Neuwahl der Vertrauens- und Ersatzmänner statt.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung vom 9. 7. 1930 wird der Wahlbezirk des Versicherungsamts in die **Stimmbezirke Tiegenhof, Neuteich und Kalthof** eingeteilt. Gewählt wird:

1.) im **Stimmbezirk Tiegenhof beim Versicherungsamt**, umfassend die Ortschaften:

Tiegenhof, Altebabe, Altendorf, Baarenhof, Bärwalde, Betershorst, Brunau, Einlage, Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Horsterbusch, Holm, Jankendorf, Jungfer, Kalteherberge, Keitlau, Krebsfelde, Rüdigerwerder, Ladekopp, Ländendorf, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweiden, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Ploß, Orloffersfelde, PETERSHAGEN, Piekendorf, Platenhof, Plekendorf, Rehwalde, Reimerswalde, Reinland, Rosenort, Rückenu, Scharpau, Stobbendorf, Stuba, Schlangenhaken, Tiegenhagen, Tiegenort, Wierzeinhuben, Vogtei, Walldorf, Zeyer und Zeyersvorderkampen;

2.) im **Stimmbezirk Neuteich beim Magistrat in Neuteich**, umfassend die Ortschaften:

Neuteich, Altenau, Barendt, Brodsack, Bröske, Damerau, Eichwalde, Halbstadt, Heubuden, Jrgang, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Leske, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Liebau, Lindenau, Marienau, Mierau, Gr. Mausdorf, Neufürch, Neunhuben, Neuteicherhinterfeld, Neuteichsdorf, Niedau, Palschau, Parschau, Pordenau, Prangenu, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Tannsee, Tiege, Tralau, Trampenau, Trappenfelde und Wiedau;

3.) im **Stimmbezirk Kalthof beim Gemeindeamt in Kalthof**, umfassend die Ortschaften:

Kalthof, Altmünsterberg, Altweichsel, Biesterfelde, Blumstein, Dammfelde, Gnojau, Herrenhagen, Kamink, Kunzendorf, Mielenz, Gr. Montau, Kl. Montau, Piesel, Schadwalde, Schönau, Simonsdorf, Stadtfelde, Tragheim, Warnau und Wernersdorf.

Zu wählen sind 3 Angestellte als Vertrauensmänner und 6 Angestellte als Ersatzmänner. Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten gehören und im Bezirk des Versicherungsamts wohnen.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind und die im Bezirk des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt werden.

Neder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann,

verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diese Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgeschnenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgeschnenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den versicherten Angestellten bis **zum 9. Mai 1931** nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

1. **Die Versicherungskarte.** In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.

2. **Gültiger Paß** bzw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.

3. **Bescheinigung der Ortspolizeibehörde** (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Wahlberechtigten ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag dem **Wahlleiter unter Verfügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden.** Vom Recht der brieflichen Ein-

sendung des Wahlumschlages an den Wahlleiter können nicht nur die Wahlberechtigten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb des Wahlbezirks aufhalten, sondern auch solche Wahlberechtigten Gebrauch machen, die innerhalb des Stimmbezirks zur Wahl nicht im Wahllokal erscheinen können. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Wahlberechtigten auf Verlangen von dem Wahlleiter des Wahlbezirks oder ihres Stimmbezirks. Die Aushändigung der Umschläge darf nur an den Wahlberechtigten selbst erfolgen und nur dann, wenn er seine Wahlberechtigung durch Vorlage der Versicherungskarte nachweist und seinen Paß vorlegt. In diesen Wahlumschlag haben die Wahlberechtigten ihren Wahlzettel hineinzulegen, den Wahlumschlag zu schließen und den so verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung der genannten Ausweise über die Wahlberechtigung bis **spätestens Sonnabend, den 30. Mai 1931** an den Wahlleiter des Wahlbezirks (nicht an den Wahlleiter des Stimmbezirks) einzusenden. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Der **Wahlberechtigte** darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben, wenn er nicht von der brieflichen Wahl Gebrauch macht.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Unerwünschte sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Vorschlägen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

**Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
Versicherungsamt Tiegenhof
Landrat.**

Nr. 5.

Landjägereiamt in Marienau.

Infolge der Versetzung des Hauptwachtmeisters Eltermann nach Danzig ist das Landjägereiamt Marienau vom 9. April d. J. ab durch den Oberwachtmeister **Walrus** vom Schutzpolizeikommando Neuteich besetzt worden.

Die zuständigen Herren Ortsvorsteher werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 8. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Landesverband evangelischer Frauenhilfe in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 3. Mai bis 17. Mai 1931 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Müttererholungsfürsorge in der Freien Stadt Danzig abzuhalten.

Die **Einsammlung** der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit **Blau** (Blaustift) erfolgen.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Beschluß.

Die Schonzeit der Rehböcke endet in diesem Jahre mit Ablauf des 29. Mai.

Danzig, den 26. März 1931.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 8. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1. Gastwirt Ernst Jochem in Waldorf,
2. Frau Meta Wiens in Bordenau,
3. v. Kiesen in Rosenort.

Der zu 1) gebildete Sperrbezirk wird aufgehoben.

Der zu 2) gebildete Sperrbezirk wird ebenfalls aufgehoben mit Ausnahme des Gehöfts des Besitzers Heinrich Warfentin-Bordenau-Abbau,

Der zu 3) gebildete Sperrbezirk wird vom 13. d. Mts. ab verkleinert, und zwar verbleibt bis auf weiteres noch der Teil der Gemeinde Rosenort im Sperrbezirk, der südlich der Chaussee Fürstenau-Einlage liegt.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

1. Amtsvorsteher Rudolf Franzen in Gr. Mausdorf,
 2. Amtsvorsteher Gustav Wiens in Bärwalde,
 3. Gustav Warfentin in Bordenau-Abbau
- die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus

zu 1) dem Seuchengehöft Franzen mit Instkate, dem **geschlossenen** Dorf Gr. Mausdorf und dem Gehöft mit Instkate des Hofbesizers Emil Wiebe in Lindenau-Abbau,

zu 2) dem geschlossenen Dorf Bärwalde und dem Gehöft des Hofbesizers Dyck in Fürstenwerder-Feld.

zu 3) dem Seuchengehöft Gustav Warfentin nebst Instkate und dem Gehöft nebst Instkate des Besitzers Heinrich Warfentin-Bordenau-Abbau sowie den Gehöften mit Instkaten der Besitzer Gustav Harder, Willi Harder und Frau Anna Wiebe in **Walschau-Abbau.**

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die zuständigen Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat.

Alte Deutsche Lebensversicherungen

kauft **Herbert Hanzler**,

Berlin W. 50, Kulmbacherstr. 13.

Motorboot

5 m Länge, 1,30 m Breite, mit 4 PS 1-Zylindermotor,
Neuwert 400.— D. Gulden sowie

1 Holzprahm

Neuwert 350.— D. Gulden, sofort zu verkaufen. Besichtigungsort in der Geschäftsstelle des Blattes zu erfragen.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Stetungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustandstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Medizl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Medizl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzluftbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urtest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 16

Neuteich, den 23. April

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Politische Ausschreitungen.

Angesichts der zunehmenden Verrohung des politischen Kampfes habe ich die Polizeivollzugsbeamten angewiesen, politischen Ausschreitungen mit den gesetzlich zulässigen Mitteln ohne Rücksicht auf die Person des Täters mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Gegen das politische Rowdytum wird energisch durchgegriffen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Voll
Landrat.

Nr. 2.

Umzüge unter freiem Himmel!

Wie die Versammlungen unter freiem Himmel, sind auch die Umzüge anmeldspflichtig und können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Berührt ein Umzug mehrere Ortspolizeibezirke, so ist derselbe bei sämtlichen in Frage kommenden Ortspolizeibehörden anzumelden. Um aufgetretene Zweifel zu beheben, wird darauf hingewiesen, daß es gleichgültig ist, ob die Fortbewegung des Umzuges im Gehen oder Fahren besteht und ob hierzu Wagen, Lastkraftwagen, Fahrräder oder Schiffe benutzt werden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, Landjäger- und Schutzpolizeibeamten Vorstehendes zu beachten und vorkommendenfalls Umzüge, die nicht angemeldet sind, aufzulösen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 21. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Polizeilicher Schutz von Versammlungen!

Wiederholt habe ich wahrgenommen, daß die Veranstalter öffentlicher Versammlungen polizeilichen Schutz so verspätet nachsuchen, daß es überhaupt nicht mehr möglich ist, dieses zu gewähren. Es kann deshalb den Veranstaltern, die eine Störung der geplanten Versammlung besorgen, nur geraten werden, sich rechtzeitig mit den zuständigen Polizeiorganen wegen des zu gewährenden polizeilichen Schutzes der Versammlung in Verbindung zu setzen. Zweckmäßig erfolgt dieses mindestens 24 Stunden vorher.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Einrichtung eines eigenen bewaffneten Saalschutzes gegen Artikel 84 der Danziger Verfassung verstößt. Versammlungen, die sich eines solchen bewaffneten Saalschutzes bedienen, sind nicht als friedliche im Sinne der Verfassung anzusehen. Sie können vielmehr gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes in Verbindung mit § 10 II 17 Allgemeinen Landrechts verboten, gegebenenfalls während des Verlaufs aufgelöst werden. Bewaffnete Versammlungsteilnehmer machen sich nach § 19 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. 4. 1908 strafbar. Der Besitz eines Waffenscheins berechtigt nicht zur Führung von Waffen in Versammlungen und Umzügen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 20. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verkehr mit Waffen!

Da die Gesuche auf Erteilung von Waffenscheinen ständig zunehmen, weise ich erneut auf die im Kreisblatt Nr. 11 vom 13. 3. 1930 veröffentlichte Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen vom 25. 7. 1927 und die dazu gegebenen Erläuterungen hin. Hiernach kommt die Erteilung eines Waffenscheines nur in Ausnahmefällen aus sicherheitspolizeilichen Gründen in Betracht. In den meisten Fällen wird die Erteilung eines Waffenscheines genügen.

Ich ersuche, dieses bei den Anträgen auf Erteilung von Waffenscheinen zu beachten.

Tiegenhof, den 18. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Polizeiverordnung über den Straßenverkehr und Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch den Senat aufgehoben und ersetzt worden sind,

a) die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 (Kreisblatt Nr. 38) durch die neue Polizeiverordnung vom 5. 3. 1931 (Staatsanzeiger Nr. 30),

b) die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 26. 3. 1929 (Staatsanzeiger Teil I Nr. 28) durch die Verordnung vom 7. 3. 1931 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Teil I Nr. 21).

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Wohnungs- und Mieteinigungsamt.

Wiederholte Beschwerden geben Veranlassung auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnungswirtschaft hinzuweisen. Dieselben sind enthalten im Kreisblatt Nr. 29 für 1920. Die wichtigsten Bestimmungen der veröffentlichten Satzungen und Anordnungen sind kurz folgende:

1. Jeder Abschluß eines Mietvertrages ist dem Kreiswohnungsamt binnen einer Woche unter Angabe des Mieters, der Mieträume sowie des bisherigen und neuen Mietzinses anzuzeigen. Das Wohnungsamt hat das Recht, bei übermäßiger Forderung eine Herabsetzung des Mietzinses herbeizuführen.

2. Vermieter können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes kündigen.

Der Abbruch von Gebäuden und die Benutzung von früheren Wohnräumen zu anderen Zwecken ist ohne vorherige Zustimmung des Kreiswohnungsamtes untersagt.

4. Unbenutzte Wohnungen usw. müssen unverzüglich dem Kreiswohnungsamt angezeigt werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Anordnung des Senats vom 30. 1. 1931 (siehe Kreisblatt Nr. 7) nicht außer Kraft getreten, sondern bestehen nach wie vor. Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß bei Kün-

digung jeder Wohnung (auch Werk- bzw. Dienstwohnung) die Genehmigung des Mieteinigungsamtes erforderlich ist.

Tiegenhof, den 8. April 1931.

Der Kreisanschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreiswohnungsamt.

Nr. 7.

Beseitigung von Ackerdisteln.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfängern, Grenzen, Rainen, Triften, Wege- und Waldrändern, Gräben, Deich-, Bahn- und Chaussee-Böschungen sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Ges. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung
von Lieres.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten ersuche ich, auf ihren Streifen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Kreistagwahl.

Gemäß § 26 der Wahlordnung gebe ich hiermit bekannt, daß zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Kreistagwahl am 17. Mai d. Js. nachstehende Personen als Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses berufen worden sind.

I. als Beisitzer.

1. Angestellter Wilhelm Henkel-Tiegenhof,
2. Lehrer Cornelius Hochdörfer-Tiegenhof,
3. Postsekretär Franz Vogt-Tiegenhof,
4. Gutsbesitzer David van Niesen-Rosenort.

II. als Stellvertreter:

- Zu 1: Arbeiter Paul Krommer-Tiegenhof,
zu 2: Uhrmachermeister Gertler-Tiegenhof,
zu 3: Kaufmann Heinrich Freimann-Tiegenhof,
zu 4: Landwirt Hans Enß-Tiege.

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Wahlbezirk
Kreis Gr. Werder.

Nr. 9.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich bis zum 10. 5. d. Js. um Äußerung, ob und gegebenenfalls welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Fehlannonce nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Krähenvertilgung.

Am 20. 4., 29. 4. und 11. 5. 1931 werden in einzelnen Jagdbezirken vergiftete Eier für die Krähenvertilgung ausgelegt. Dieselben sind gekennzeichnet: „Phosphor-Eier + Gift“.

Jagdschutzverein Danzig G. B.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die eingehenden Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Auslegung des Giftes gemäß § 1 der Polizeiverordnung über das Auslegen vergifteter Gegenstände vom 29. 3. 1911 (Amtsbl. S. 118) weitgehendst zu genehmigen.

Die Ortsbehörden haben für die ortsübliche Bekanntgabe vorstehender Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 11. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 11.

Kiebitzeier.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auf Grund der Verordnung vom 10. 3. 1925 (St. V. I S. 74) die Kiebitze in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 8. jeden Jahres geschützt sind. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung ist es verboten, Kiebitzeier zu sammeln, zu kaufen und zu verkaufen.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises daher, hierauf zu achten und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 12.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Wirl-, Hasel- und Fasanenhähne wird für das Jahr 1931 auf den 18. Mai festgesetzt.

Danzig, den 9. April 1931.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Meyer-Barthhausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 13.

Amtsbezirk Lesewitz.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer Otto Dirksen in Gr. Lesewitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lesewitz auf eine weitere 6-jährige Amtsdauer ernannt.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 14.

Personalien.

Der Landwirt Cornelius Jansson in Tiege ist als Familienvater in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Tiege gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 15.

Untersuchungstermin für Wandergewerbe- pferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 4. 5. 1931, 9 Uhr, vor der Wohnung des Reg. und Vet. Rats,

Simonsdorf: Montag, den 11. 5. 1931, 13.25 Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 29. 5. 1931, 13 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 16.

Berichtigung.

In dem in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 13. 4. 1931 (Kreisblatt Nr. 15) betr. Impfung aufgeführten Impfplan muß die bei der Impfstation Palschau mit der Gemeinde Palschau zusammen aufgeführte Ortschaft nicht Prangenau, sondern

„**Bordenau**“

heißen.

Tiegenhof, den 22. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 17.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Paul Epp in Herrenhagen die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet gebildet, bestehend aus der

Gemeinde Herrenhagen.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die zuständige Ortsbehörde ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 15. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 18.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Amtsvorstehers und Hofbesizers Emil Wiebe-Vindenau-Abbau

amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 15. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 19.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1.) Otto Nickel in Wernersdorf-Abbau,

2.) Otto Grundmann in Stuba,

3.) Gebr. Albrecht in Kl. Mausborsdorf

Die zu 1) und 2) gebildeten Sperrbezirke werden hiermit aufgehoben.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet wegen des zu 3) aufgeführten Falles nicht statt. Dieses Gehöft gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Tiegenhof, den 15. April 1931.

Der Landrat.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. 20.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1.) Gustav Peters = Biezkendorf,

2.) Franz Pauls = Platenhof,

3.) Eduard Claassen sen. = Sadefopp.

Die f. Zt. gebildeten Sperrbezirke werden zu 1) so gleich, zu 2) am 21. 4. und zu 3) am 23. 4. d. Jz. aufgehoben.

Tiegenhof, den 20. April 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fernsprechananschluß.

Das Katasteramt = Tiegenhof ist unter Nr. 5 an das Fernspreknetz Tiegenhof angeschlossen.

W i d.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsvoranschlag des Marienburger Deichverbandes für das Rechnungsjahr 1931/32 liegt in den Tagen vom 27. April bis 9. Mai d. Jz. im Geschäftszimmer des Deichamtes während der Dienststunden zur Einsicht der Deichgenossen öffentlich aus.

Der Deichhauptmann.

J. Döhning.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Pachtungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.

- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 17

Neuteich, den 29. April

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreistagswahl.

Für die am Sonntag, den 17. Mai d. Jz. stattfindende Kreistagswahl ergehen hiermit folgende Bestimmungen:

- 1. Stimmbezirke:** Jede Gemeinde bildet für sich einen Stimmbezirk bis auf nachstehende Gemeinden, die zu einem gemeinsamen Stimmbezirk zusammengelegt werden:
 - a) Raminke und Herrenhagen,
 - b) Halbstadt und Wiedau,
 - c) Neuteicherwalde und Piezkendorf,
 - d) Schönsee und Neunhuben,
 - e) Baarenhof und Bierzehnhuben,
 - f) Altebabe, Beiershorst und Bogtei,
 - g) Kalteherberge, Scharpau, Rühwerder und Rehwalde,
 - h) Reinland und Plekendorf,
 - i) Jungfer und Keitlau.Die Gemeinde Horsterbusch wird in 3 Stimmbezirke geteilt. In den beiden Städten erfolgt die Bildung der Stimmbezirke durch die Magistrate.
Wahlvorsteher: In den Gemeinden, die für sich einen Stimmbezirk bilden, ist Wahlvorsteher der Gemeindevorsteher und Stellvertreter der dem Dienstalter nach älteste, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Schöffe. Für die zusammengelegten Wahlbezirke wird der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter durch besondere Verfügung bestimmt. Das Gleiche geschieht für die Stimmbezirke in den Städten und in der Gemeinde Horsterbusch.
- 3. Wahlraum:** Der Wahlraum wird für jeden Stimmbezirk ebenfalls durch besondere Verfügung festgesetzt.
- 4. Vordrucke:** Die erforderlichen Vordrucke (Wahlniederschrift, Zähl- und Gegenliste, Wahlzettelumschläge, Abdruck des Kreistagswahlgesetzes und der Wahlordnung) werden von hier übersandt.
- 5. Wählerliste:** Die am Schlusse der Wählerliste vorgedruckte Bescheinigung ist auszufüllen, zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen.
- 6. Bekanntgabe der Wahl:** Die Gemeindebehörden haben die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahl **spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltermin** in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanstriches. **Vordruck für die Bekanntmachung wird noch übersandt.**
- 7. Wahlzeit:** Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr bis 17 Uhr. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern bewillige ich für den Beginn hiermit generell einen Zeitpunkt bis 10 Uhr vormittags. Ich stelle den Ortsbehörden anheim, hiervon nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen. Ein früherer Schluß wie 17 Uhr nachmittags ist nur zulässig, wenn alle Wähler abgestimmt haben. Es bedarf

hierzu eines einstimmigen Beschlusses des Wahlvorstandes.

- 8. Wahlberechtigte:** Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist und dessen Namen nicht mit einem Vermerk „behindert“ oder „gestrichen“ versehen ist. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen. **Wahlscheine werden für die Kreistagswahl nicht ausgegeben.**
- 9. Wahlvorstand:** Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, 3 bis 5 Beisitzern und einem Schriftführer. Die Beisitzer und der Schriftführer sind von dem Wahlvorsteher unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern des Stimmbezirks zu berufen. Der Wahlvorsteher hat sie aufzufordern, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so nennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.
In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.
- 10. Wahllokal:** Das Wahllokal muß so eingerichtet sein, daß mindestens 1 Nebenraum, der nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden ist, vorhanden ist, in welchem der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Wenn die Bereitstellung von Nebenräumen nicht möglich ist, ist durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vor Sorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.
- 11. Wahlurne:** An dem Vorstandstisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel aufgestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß die Höhe der Wahlurne mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen für das Hineinlegen der Stimmzettel bestimmten Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf, und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Falls nicht vorhanden, müssen vorschrittmäßige Wahlurnen schleunigst beschafft werden.
- 12. Eröffnung und Leitung der Wahl:** Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand da-

von zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht mehr geöffnet werden.

13. **In dem Wahllokal müssen ausliegen:**

- das Kreistagwahlgesetz;
- die Wahlordnung;
- das Kreisblatt enthaltend die nach § 32 der Wahlordnung für den Wahlkreis erlassene Bekanntmachung (die Bekanntmachung erscheint in einem der nächsten Kreisblätter);
- ein Abdruck der von der Ortsbehörde gemäß vorstehend Ziffer 6 erlassenen Bekanntmachung.

14. **Weitere Wahlhandlung:** Der Wahlvorsteher hat in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder den Nebentischen eine Person mit den abgestempelten: Wahlzettelumschlägen aufzustellen. Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingange zum Wahlraum oder davor so auszuliegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

15. **Stimmabgabe:** Ich verweise hierzu auf § 42 der Wahlordnung. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers in der Wählerliste, und zwar ist für sämtliche Stimmbezirke des Kreises hierzu die Spalte 7 der Wählerliste zu verwenden. Nach Schluß der Wahlzeit (17 Uhr) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

16. **Prüfung des Abstimmungsergebnisses:** Ich verweise hierzu auf die §§ 46 usw. der Wahlordnung. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet gemäß § 18 des Kreistagwahlgesetzes der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen. Der für ungültig erklärte Stimmzettel muß in diesem Umschlag bleiben.

Alle übrigen Stimmzettel (also über die nicht besonders Beschluß gefaßt zu werden brauchte, weil sie in Ordnung waren) hat der Wahlvorsteher sofort in Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

Tiegenhof, den 25. April 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 2.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Nachdem durch Entscheidung des Oberversicherungsamts-Danzig vom 16. 2. 1931 die am 26. 10. 1930 erfolgte Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung für ungültig erklärt worden ist, findet bei der Gruppe der Versicherten am

Sonntag, den 31. Mai 1931 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr

eine Neuwahl der Vertrauens- und Ersatzmänner statt.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung vom 9. 7. 1930 wird der Wahlbezirk des Versicherungsamts in die

Stimmbezirke Tiegenhof, Neuteich und Kalthof eingeteilt. Gewählt wird:

1. **im Stimmbezirk Tiegenhof beim Versicherungsamt** umfassend die Ortschaften:

Tiegenhof, Altebabe, Altendorf, Baarenhof, Bärwalde, Beiershorst, Brunau, Einlage, Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Horsterbusch, Holm, Jankendorf, Jungfer, Kalteherberge, Keitlau, Krebsfelde, Rüdherwerder, Ladefopp, Ladendorf, Al. Mausdorf, Al. Mausdorferweiden, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Orloff, Orloffersfelde, Petershagen, Piezkendorf, Platenhof, Plegendorf, Rehwalde, Reimerswalde, Reinland, Rosenort, Rückenu, Scharpau, Stobbendorf, Stuba, Schlangenhafen, Tiegenhagen, Tiegenort, Bierzeinhuben, Bogtei, Walldorf, Zeher und Zeherborkerkampen;

2. **im Stimmbezirk Neuteich beim Magistrat in Neuteich**, umfassend die Ortschaften:

Neuteich, Altenu, Barendt, Brodsack, Bröske, Damerau, Eichwalde, Halbstadt, Heubuden, Jrgang, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Al. Lesewitz, Leske, Gr. Lichtenau, Al. Lichtenau, Ließau, Lindenau, Marienau, Mierau, Gr. Mausdorf, Neufisch, Neuhuben, Neuteicherhinterfeld, Neuteichsdorf, Niedau, Palschau, Parschau, Pordenau, Pranganau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Tannsee, Tiege, Tralau, Trampenau, Trappenfelde und Wiedau;

3. **im Stimmbezirk Kalthof beim Gemeindeamt in Kalthof**, umfassend die Ortschaften:

Kalthof, Altmünsterberg, Altweichsel, Biesterfelde, Blumstein, Dammfelde, Gnojau, Herrenhagen, Kaminke, Kunzendorf, Mielenz, Gr. Montau, Al. Montau, Piekel, Schadwalde, Schönau, Simonsdorf, Stadtfelde, Tragheim, Warnau und Wernersdorf.

Zu wählen sind 3 Angestellte als Vertrauensmänner und 6 Angestellte als Ersatzmänner. Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten gehören und im Bezirk des Versicherungsamts wohnen.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind und die im Bezirk des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt werden.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältnismäßigkeit**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnung zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgeschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber

dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den versicherten Angestellten bis zum 9. Mai 1931 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlages als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

1. Die Versicherungskarte. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.
2. Gültiger Paß bezw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.
3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege derervielfältigung herzustellen.

Den Wahlberechtigten ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenen Wahlumschläge dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über die Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Vom Recht der brieflichen Einsendung des Wahlumschlages an den Wahlleiter können nicht nur die Wahlberechtigten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb des Wahlbezirks aufhalten, sondern auch solche Wahlberechtigten Gebrauch machen, die innerhalb des Stimmbezirks zur Wahl nicht im Wahllokal erscheinen können. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Wahlberechtigten auf Verlangen von dem Wahlleiter des Wahlbezirks oder ihres Stimmbezirks. Die Aushändigung der Umschläge darf nur an den Wahlberechtigten selbst erfolgen und nur dann, wenn er seine Wahlberechtigung durch Vorlage der Versicherungskarte nachweist und seinen Paß vorlegt. In diesen Wahlumschlag haben die Wahlberechtigten ihren Wahlzettel hineinzulegen, den Wahlumschlag zu schließen und den so verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung der genannten Ausweise über die Wahlberechtigung bis spätestens Sonnabend, den 30. Mai 1931 an den Wahlleiter des Wahlbezirks (nicht an den Wahlleiter des Stimmbezirks) einzusenden. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben, wenn er nicht von der brieflichen Wahl Gebrauch macht.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gel-

ten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ziegenhof, den 13. April 1931.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
Versicherungsamt Ziegenhof
Landrat.

Nr. 3.

Armenpflege.

Der Senat der Freien Stadt Danzig weist darauf hin, daß nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. 3. 1871 die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung von Ortsarmenunterstützungsgesuchen allein dem Gemeindevorsteher zusteht. Die Gemeindevertretung ist für die Erledigung von Ortsarmensachen nicht zuständig.

Gemäß § 3 des angeführten Gesetzes können in allen Gemeinden auf Grund eines Gemeindecbeschlusses für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Jedoch ist hier ausdrücklich angeordnet, daß diese Deputationen dem Gemeindevorstand untergeordnet sind. Die Mitglieder der Gemeindecdeputation haben demnach nur beratende Stimme. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, fortan unbedingt hiernach zu verfahren.

Ziegenhof, den 27. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Hengstkörung.

Das unterm 10. 3. d. Js. — Kreisblatt Nr. 11 — veröffentlichte Verzeichnis der angeführten Hengste wird wie folgt berichtigt bezw. ergänzt:

Zu Ifd. Nr. 9 des unter 2) aufgeführten Verzeichnisses der durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde angeführten Hengste: Aufstellungsort des Hengstes „Udo 702/40“ Dr. Kaufsning in Warnau.

Ifd. Nr. 17 neu:

Ifd. Nr.	Name u. Nr.	Farbe u. Abzeichen	Gebohren	Name u. Wohnort des Besitzers	Deckstation
17.	Ideal 356	F. Bl.	1915	Gerhard Thießen Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau

Ziegenhof, den 20. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kreistagswahl.

Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge habe ich eine Sitzung des Wahlausschusses auf

Freitag, den 1. Mai 1931 um 15 Uhr im Kreishause hier selbst (Zimmer Nr. 3) anberaunt.

Ziegenhof, den 27. April 1931.

Der Landrat
als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Lesewitz.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lesewitz den Lehrer Otto Borchardt in Tragheim und zu dessen Stellvertreter den Landwirt Erich van Niesen in Frrgang ernannt.

Tiegenhof, den 23. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 7.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 2. 4. 31 sind für die nächstfolgenden 3 Jahre, d. i. für die Zeit vom 2. 4. 31 bis 1. 4. 34 bestätigt worden:

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 48 (Halbstadt) und als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 47 (Schadwalde) Besitzer Otto Majewski in Halbstadt,
2. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 48 Hofbesitzer H. Elfert in Halbstadt.

Tiegenhof, den 21. April 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen

1. der Hofbesitzerin Fräulein Margarete Penner in Marienau-Abbau,
2. des Hofbesizers Hans Willems in Stadtfelde die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus zu 1) dem Seuchengehöft Penner mit Instkate und den Gehöften mit Instkaten der Besitzer Johannes Bartisch und Gerhard Enß in Marienau-Abbau.
- zu 2) dem Seuchengehöft Willems mit Instkate und den Gehöften mit Instkaten der Besitzer Arthur Enß-Stadtfelde, Frau Bergmann = Dammfelde und Heinrich Jörnack = Heubuden.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 24. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Frau Emma Frowerk in Gr. Lesewitz,
- 2.) Wachtbudenpächter Ludwig Gohbert in Schönhorst-Abbau,
- 3.) Heinrich Wiewler in Altenau,
- 4.) Bernhard Brucks in Altenau.

Der Sperrbezirk Gr. Lesewitz wird verkleinert. Im Sperrbezirk verbleiben bis auf weiteres noch die Gehöfte der Besitzer Klatt, Thiemer und Dhä-Gr. Lesewitz-Abbau.

Der zu 2) gebildete Sperrbezirk wird sofort, der

zu 3) und 4) gebildete Sperrbezirk erst am 29. 4. d. J. aufgehoben.

Tiegenhof, den 24. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Peter Mickel in Baarenhof ist erloschen.

Der gebildete Sperrbezirk bestehend aus den geschlossenen Dörfern Baarenhof und Neumünsterberg wird aufgehoben.

Tiegenhof, den 27. April 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**Bekanntmachung.**

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehauftrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Traverfen und die Uferschutzstreifen sorgfältig abzuzäunen sind. Die Pfähle sollen in der Regel in keinem höheren Abstände wie $3\frac{1}{2}$ bis 4 Mtr. voneinander stehen. Zwischen den Pfählen sind mindestens 3 Drähte zu ziehen. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune erst in doppelter Fahrwegbreite von dem Quellstreifen entfernt zu setzen und es ist durch Wechsel der Gleisspur strengstens darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Grasnarbe nicht eintritt. Von Zuwiderhandelnden wird die nach dem Pachtvertrag zulässige Konventionalstrafe erhoben. Auch kann ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 15. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landw. und Domänenverwaltung.**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf das Wahlaussschreiben für die Neuwahl der Versicherten-Vertreter zum Ausschuß der Landkrankenasse für den Kreis Großes Werder vom 17. März 1931 geben wir hiermit bekannt, daß nachstehende Wahlvorschläge eingegangen und zur Wahl zugelassen sind und zwar:

V I Wahlvorschlag des Deutschen Landarbeiter-Verbandes Bezirk Danzig

Listenvertreter: Herr Karl Rehberg in Danzig;

V II Wahlvorschlag der Arbeitnehmergruppe des Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder

Listenvertreter: Herr Gustav Sukatus in Neumünsterberg;

V III Wahlvorschlag des Danziger Land- und Forstarbeiter-Verbandes

Listenvertreter: Herr Karl Musewski in Einlage a. d. R. und Herr Fritz Apfelbaum in Tannsee;

V IV Wahlvorschlag des Reichsverbandes ländlicher Arbeitnehmer Bezirkssekretariat Danzig

Listenvertreter: Herr Hermann Wasmund in Danzig und Herr Gustav Treder in Fürstenerwerder.

Die Wahlberechtigten im Stimmbezirk 2 wählen nicht im Vogenheim, sondern im Bahnhofshotel in Tiegenhof.

Neuteich, den 16. April 1931.

Der Vorstand

der Landkrankenasse für den Kreis

Gr. Werder.

Preiskowski,

Vorsitzender und Wahlleiter.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 18

Neuteich, den 6. Mai

1931

Nachruf.

Am 29. April verschied nach schwerem Leiden im 61. Lebensjahre

der **Oberstraßenmeister**

Herr Johannes Deiseroth

in Neuteich.

Der Verstorbene war seit dem Jahre 1909 Beamter des Stammkreises Marienburg und des Kreises Gr. Werder. Er hat seinen Dienst stets mit großer Hingabe und Pflichttreue versehen. Die Kreisverwaltung Gr. Werder schuldet dem Verstorbenen Dank und Anerkennung, die ihm über das Grab hinaus gewahrt bleiben.

Liegenhof, den 2. Mai 1931.

Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende
Poll, Landrat.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Berichtigung.

In Ziffer 7 meiner Kreisblattbekanntmachung vom 25. 4. d. Jz. — Kreisblatt Nr. 17 betr. Kreistagwahl — ist ein Druckfehler unterlaufen. Die Wahlzeit beginnt nicht um 9 Uhr, sondern bereits um 8 Uhr und dauert bis 17 Uhr. Für Stimmbezirke mit weniger als 1000 Einwohnern verbleibt es dabei, daß der Beginn der Wahl auf 10 Uhr festgesetzt werden kann.

Liegenhof, den 2. Mai 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 3.

Kreistagwahl.

In der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 1. Mai d. Jz. hat dieser über die Zulassung der eingebrachten Wahlvorschläge entschieden. Gemäß § 32 der Wahlordnung werden die Wahlvorschläge hiermit in der zugelassenen Form veröffentlicht.

Wahlvorschlag I.

Sozialdemokratische Partei.

Kennwort: Sozialdemokrat.

1. Kruppke, Johannes, Kreistagabgeordneter, Liegenhof
2. Zwingmann, Bernhard, Landarbeiter, Jrgang
3. Preiszkowski, Paul, Angestellter, Neuteich
4. Stufowski, Johann, Kreistagabgeordneter, Eichwalde
5. Hohmann, Gustav, Maurer, Jungfer
6. Grodnic, Karl, Stellmacher, Schöneberg

7. Kunau, Albert, Maurer, Kalthof
8. Salewski, Johann, Landarbeiter, Gr. Lichtenau
9. Glodde, August, Zimmermann, Stuba
10. Kunkel, August, Bühnenarbeiter, Bieckel
11. Taraskewitz, Leo, Schmied, Ladefopp
12. Deegen, Otto, Arbeiter, Horsterbusch
13. Gesche, Fritz, Straßenwärter, Niedau
14. Thimm, August, Melkermeister, Marienau
15. Domanski, Gustav, Schmied, Neumünsterberg
16. Fröter, Hermann, Bühnenarbeiter, Neukirch
17. Etienne, Anton, Landarbeiter, Wernersdorf
18. Krüger, Magdalene, Hausfrau, Ladefopp
19. Meier, Bernhard, Arbeiter, Schönsee
20. Albrecht, Johann, Arbeiter, Petershagen
21. Hilbrecht II, Franz, Zimmermann, Kl. Lichtenau
22. Manzel, August, Maurer, Lafendorf
23. Lau, Paul, Landarbeiter, Neuteichsdorf.

Wahlvorschlag II.

Kommunistische Partei.

Kennwort: Kommunistische Partei.

1. Langnau, Otto, Landarbeiter, Brunau
2. Emanuel, Ottilie, Hausfrau, Müdenau
3. Wedler III, Martin, Maurer, Jungfer
4. Schimnowski, Otto, Arbeiter, Diekau
5. Siedowski, Paul, Landarbeiter, Brunau
6. Apfelbaum, Fritz, Landarbeiter, Tannsee
7. Rose, Grete, Hausfrau, Jungfer
8. Barkowski jun., Friedrich, Arbeiter, Kalthof
9. Wenzel, Martin, Arbeiter, Niedau
10. Goerte, Julius, Arbeiter, Stobbendorf
11. Schalkowski, August, Landarbeiter, Blumstein
12. Kalinski, Franz, Arbeiter, Neuteich
13. Neumann, Karl, Landarbeiter, Mielenz
14. Kuffauer, Anton, Landarbeiter, Barendt
15. Kroschinski, Friedrich, Landarbeiter, Jankendorf
16. Dyck, Jakob, Landarbeiter, Damerau
17. Fischer jun., Karl, Landarbeiter, Gr. Lichtenau
18. Kramer, Franz, Arbeiter, Gr. Montau
19. Glog, Friedrich, Landarbeiter, Rehwalde
20. Schurawski, August, Arbeiter, Kalthof.

Wahlvorschlag III.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. (Hitlerbewegung). Kennwort: Hitlerbewegung.

1. Wohlgenuth, Peter, Schiffer, Stobbendorf
2. Jansson, Kornelius, Landwirt, Tiege
3. Bartich, Karl, Maschinenmeister, Liegenhof
4. Fieguth, Gustav, Landwirt, Kunzendorf
5. Kudzinski, Martin, Zimmermeister, Neuteich
6. Kolkowski, Helmut, Zollsekretär, Kalthof
7. Dück, Adolf, Landwirt, Altmünsterberg
8. Kowalski, Franz, Arbeiter, Kunzendorf
9. Gobert jun., Johann, Fischer, Balschau
10. Thießen, Wilhelm, Landwirt, Grenzdorf B
11. Beyer, Brunau, Gastwirt, Liegenort
12. Peters, Gustav, Landwirt, Bieckendorf
13. Dsnowski, Fritz, Arbeiter, Barendt
14. Sonntag, Walter, Landwirt, Holm
15. Wiens, Heinrich, Landwirt, Bejersvorderkampen.

Wahlvorschlag IV.

Zentrumspartei.

Kennwort: Zentrum.

1. Rogozinski, Alexander, Arbeiter, Bieckel
2. Lewanzik, Aloisius, Mechanikermeister, Liegenhof
3. Knutowski, Dr., Bruno, Studiendirektor, Neuteich

4. Ruhl, Gottlieb, Fischer, Schöneberg a. W.
5. Wittkowski, Adolf, Landwirt, Petershagen
6. Bod, Franz, Stellmachermeister, Kalthof
7. Zocholl, Leo, Lehrer, Schöneberg a. W.
8. Schüle, Walter, Kaufmann, Gr. Montau
9. Milczewsky, Fritz, Sparkassenzweigstellenleiter, Neuteichsdorf
10. Hochdörfer, Elisabeth, Hausfrau, Tiegenhof
11. Koskowski, Aloisius, Arbeiter, Eichwalde
12. Meyer, Johann, Zimmergefelle, Fürstenwerder
13. Strambowski, Franz, Schneider, Ladekopp
14. Brandt, Johann, Arbeiter, Schönhorst
15. Goldschmidt, August, Kanzleiaffistent, Tiegenhof
16. Demski, Michael, Landarbeiter, Wernersdorf
17. Richter, Felix, Lehrer, Tannsee
18. Enz, August, Zimmerer, Tiegenhof
19. Wagner, Johannes, Schornsteinfegermstr. Tiegenhof.

Wahlvorschlag V.

Block der Nationalen Sammlung. Deutsche Volksgemeinschaft; Nationalliberale Bürgerpartei; Deutsch-Danziger Wirtschaftspartei.

Kennwort: Block der Nationalen Sammlung.

1. Staef, Hermann, Hofbesitzer, Einlage Rogat
2. Sufatus, Gustav, Samarbeitersekretär, Neumünsterberg
3. Friedrich, Albert, Hofbesitzer, Gr. Lichtenau
4. Wenzel, Eduard, Tischlermeister, Tiegenhof
5. Reimer, Bernhard, Hofbesitzer, Stadtfelde
6. Hohl, August, Direktor i. N., Neuteich
7. Wall, Heinrich, Hofbesitzer, Weiershorst
8. Wiza, Genobert, Landarbeiter, Kunzendorf
9. Stenzel, Arthur, Wasserbauarbeiter, Piekel
10. Görlich, Heinrich, Landwirt, Keitlau
11. Eichhorn, Hermann, Hofbesitzer, Stuba
12. Bergmann, Walter, Käsereipächter, Warnau
13. Fröse, Fritz, Hofbesitzer, Grenzsdorf B
14. Bergmann, Willy, Hofbesitzer, Gr. Montau
15. Bremert, Friedrich, Landarbeiter, Trampenau
16. Claassen jun., Eduard, Landwirt, Ladekopp
17. Zielke, Adolf, Schlossermeister, Schöneberg
18. Friesen, Johann, Hofbesitzer, Tiegenhofen.

Wahlvorschlag VI.

Deutschnationale Volkspartei.

Kennwort: Deutschnationale Volkspartei.

1. Dyck II, Johannes, Hofbesitzer, Ladekopp
2. Strich, Friedrich, Hofbesitzer, Gr. Lichtenau
3. Heidebrecht, Erich, Hofbesitzer, Marienau
4. Stahnke, Bruno, Lehrer, Neuteich
5. Meermann, Ernst, Hofbesitzer, Zeher
6. Rosenberg, August, Kutscher, Tiefbau
7. Bergen, Abraham, Kaufmann, Tiegenhof
8. Dyck, Johannes, Hofbesitzer, Gr. Lesewitz
9. Uffmann, Adolf, Kultur-Schachtmeister, Wolfsdorf
10. Flindt, Hedwig, Ehefrau, Lindenau
11. van Bergen, Ernst, Hofbesitzer, Schönsee
12. Wedlich, Paul, Töpfermeister, Neuteich
13. Benner, Hermann, Hofbesitzer, Fürstenau
14. Uhlich, Hermann, Schmiedemeister, Schönsee
15. Klinger, Gottfried, Auktionator, Tiegenort
16. Harder, Hermann, Hofbesitzer, Palschau
17. Klaassen, Willy, Hofbesitzer, Weiershorst
18. Bohlmann, Ernst, Hofbesitzer, Mielenz
19. Pelz, Ernst, Hofbesitzer, Tiegenhofen
20. Regehr, Otto, Kaufmann, Neuteich
21. Groth, Eduard, Landarbeiter, Rosenort-
22. Winter, Alfred, Hofbesitzer, Trappenfelde
23. Sagert, Albin, Kaufmann, Tiegenhof
24. Wienß, Heinrich, Hofbesitzer, Schönhorst
25. Andres, Otto, Hofbesitzer, Fürstenwerder
26. Bergmann, Johannes, Hofbesitzer, Prangenaue
27. Froese, Johannes, Hofbesitzer, Gr. Mausdorf
28. Andres, Otto, Hofbesitzer, Mierau
29. Fast, Wilhelm, Hofbesitzer, Plekendorf
30. Benner, Ernst, Hofbesitzer, Tiefbau.

Nur für die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Personen können gültige Stimmen abgegeben werden. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. Anstelle

der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit dem Kennwort enthalten. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß ein Abdruck dieser Bekanntmachung während der Wahlhandlung im Wahlraum ausliegen muß.

Tiegenhof, den 2. Mai 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 4.

Kreistagwahl.

In meiner Bekanntmachung vom 25. 4. d. Js. in Nr. 17 des Kreisblattes tritt zu Ziffer 1 eine Wendung dahin ein, daß die Gemeinden Trappenfelde und Altenau ebenfalls einen gemeinsamen Stimmbezirk bilden.

Tiegenhof, den 4. Mai 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 5.

Erloschene Fälle von Maul- u. Klauenseuche.

Name des Besitzers	Wohnort	Erloschen am:	Bemerkungen
Cornelius Hannemann	Kl. Mausdorf	29. 4. 1931	Der Sperrbezirk wird aufgehoben
Geschwister Fast	Kl. Mausdorf	29. 4. 1931	Der Sperrbezirk wird aufgehoben
Peter Wensemann	Rosenort	1. 5. 1931	Der Sperrbezirk wird aufgehoben
Gebr. Claassen	Prangenaue	1. 5. 1931	Der Sperrbezirk wird aufgehoben
Jakob Schulz	Neumünsterberg-Feld	2. 5. 1931	Der Sperrbezirk wird aufgehoben
Gustav Warfentin	Bordenau	4. 5. 1931	Der Sperrbezirk wird aufgehoben
Rudolf Franzen	Gr. Mausdorf	5. 5. 1931	Der Sperrbezirk wird aufgehoben m. Ausnahme des Gehöfts des Hofbesitzers u. Amtsvorstehers Wiebe in Lindenau-Abbau
Albert Klatt	Gr. Lesewitz	5. 5. 1931	Der Sperrbezirk wird aufgehoben

Vom 9. 5. d. Js. ab gilt die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers und Amtsvorstehers Emil Wiebe in Lindenau-Abbau ebenfalls als erloschen. Der s. Zt. gebildete Sperrbezirk wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Tiegenhof, den 5. Mai 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Eduard Dorr in Schadwalde-Abbau,
- 2.) Ernst Roth's in Weiershorst,
- 3.) Pfarrhufenpächter Heinrich Klaassen in Tiegenhofen

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus

zu 1) dem Seuchengehöft Dorr und dem Gehöft mit Insfkatte des Hofbesitzers Eichenberger-Schadwalde-Abbau.

zu 2) dem Seuchengehöft Roth's und den Gehöften des Besitzers Tournier, Krause, Struß,

Andres, Wadehn, Henning, Wall, Enß und Klaaßen in Beiershorst.

zu 3) dem Seuchengehöft Klaaßen und den Gehöften der Bezirker Pelz, Rahn, Bruno Medelburger, Regier, Johannes v. Düß, Friesen und Andres in Tiegenhagen.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. April 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf an die Bevölkerung.

Die augenblickliche schwere Krise des Danziger Handwerks muß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln überwunden werden. Die größte Gefahr für das selbständige Handwerk und Gewerbe bildet die Schwarzarbeit, die von in festem Lohn stehenden Arbeitnehmern der privaten und öffentlichen Betriebe in ihrer Freizeit sowie von erwerbslosen Unterstützungsempfängern auf eigene Rechnung unter Umgehung der gewerbepolizeilichen und steuerlichen Verpflichtungen geleistet wird. Der Schwarzarbeiter schädigt nicht nur das selbständige Handwerk, sondern nimmt auch den Erwerbslosen durch Entziehung von Arbeitsaufträgen die Beschäftigungsmöglichkeit.

Im Kampf gegen die Schwarz- und Pfluscharbeit appellieren wir an die Einsicht der Bevölkerung und erwarten, daß jeder Einzelne seine Aufträge nur an die ansässigen selbständigen Gewerbetreibenden vergibt. Wer Schwarzarbeit ausführt, wird unachtsamlich zur Einkommen-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer sowie zu den sonstigen öffentlichen Abgaben (Beiträgen zur Berufsgenossenschaft, Handwerkskammer etc.) herangezogen; außerdem erfolgt Bestrafung wegen unterbliebener Gewerbeanmeldung nach §§ 14, 148 Ziffer 1 der Gewerbeordnung.

Die Auftraggeber machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei Unfällen, die sich während der Reparatur ereignen, die Berufsgenossenschaft nicht eintritt; vielmehr hat der Auftraggeber selbst den Arbeiter schadlos zu halten, also bei schweren Unfällen häufig hohe und lebenslängliche Unfallrenten zu gewähren.

Alle diese Unannehmlichkeiten und unnötigen Ausgaben können erspart bleiben, wenn die Arbeiten dahin vergeben werden, wohin sie gehören und wo der ausführende Unternehmer auch die volle Verantwortung für die Güte dieser Arbeit zu übernehmen hat.

Wir haben die Polizei-Behörden angewiesen, der Schwarzarbeit nachzugehen und in allen Fällen, in denen eine Uebertretung gesetzlicher Bestimmungen bekannt wird, die Namen der Auftraggeber und der Schwarzarbeiter zwecks weiterer Verfolgung festzustellen.

Danzig, den 24. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Abt. für Handel und Gewerbe.

gez. Dr. Wiercinski-Keiser. gez. Dr. Ing. Althoff.

Bekanntmachung.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehauftrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Traversen und die Uferschutzstreifen sorgfältig abzusäuen sind. Die Pfähle sollen in der Regel in keinem höheren Abstände wie $3\frac{1}{2}$ bis 4 Mtr. voneinander stehen. Zwischen den Pfählen sind mindestens 3 Drähte zu ziehen. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Säune erst in doppelter Fahrwegbreite von dem Quellstreifen entfernt zu setzen und es ist durch Wechsel der Gleisspur strengstens darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Grasnarbe nicht eintritt. Von Zuwiderhandelnden wird die nach dem Pachtvertrag zulässige Konventionalstrafe erhoben. Auch kann ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 15. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landw. und Domänenverwaltung.

Bekanntmachung

über das Ergebnis der Wahl für die Vertreter der Versicherten im Ausschuß der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Bei der am 3. Mai 1931 stattgefundenen Wahl für die Vertreter der Versicherten wurden insgesamt 2942 gültige Stimmen abgegeben. 6 Stimmzettel sind für ungültig erklärt worden. Von den gültigen Stimmen entfallen:

- auf V I — Wahlvorschlag des Deutschen Landarbeiterversandes Bezirk Danzig —
= 1545 Stimmen = 9 Sitze.
- auf V II — Wahlvorschlag der Arbeitnehmergruppe des Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder —
= 579 Stimmen = 3 Sitze.
- auf V III — Wahlvorschlag des Danziger Land- und Forstarbeiterverbandes —
= 648 Stimmen = 3 Sitze.
- auf V IV — Wahlvorschlag des Reichsverbandes ländlicher Arbeitnehmer, Bezirkssekretariat Danzig —
= 170 Stimmen = 1 Sitz.

Es sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag V I.

1. Scharping Eduard, Deputant Palschau,
2. Zwingmann Bernhard, Freiarbeiter Irrgang,
3. Ruckla Gustav, Melkermeister Drloff,
4. Salewski Johann, Deputant Gr. Lichtenau,
5. Janzen Otto, Melkermeister Einlage,
6. Brunert Gustav, Deputant Lindenau
7. Hirschfeld Johann, Deputant Bordenau,
8. Sadowski Eduard, Deputant Schöneberg
9. Thießen I Gustav, Freiarbeiter Marienau.

Vom Wahlvorschlag V II.

1. Sukatus Gustav, Landarbeitersekretär Neumünsterberg,
2. Weißner Andreas, Landarbeiter Simonsdorf,
3. Wiza Genobert, Landarbeiter Kunzendorf.

Vom Wahlvorschlag V III.

1. Fentroß Fritz, Deputant Brunau,
2. Musewski Karl, Melkermeister Einlage,
3. Apfelbaum Fritz, Freiarbeiter Lannsee.

Vom Wahlvorschlag V IV.

1. Sadowski Johann, Landarbeiter Damerau.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb 2 Wochen

nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem unterzeichneten Vorstand oder bei dem Versicherungsamt des Kreises Großes Werder in Tiegenhof anzubringen; das Versicherungsamt entscheidet.

Neuteich, den 4. Mai 1931.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse für den Kreis
Großes Werder.
Preiskowski,
 Vorsitzender.

Rolli-



Anhänger

zu haben bei

Pech & Richert.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 15. Mai tritt ein neuer Fahrplan in Kraft.

Auskunft erteilen die besetzten Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Sie überlegen noch?

wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten übertragen wollen

Wir fertigen in eigener Werkstatt alle Arten Einbände vom einfachen Schulbande bis zum kompliz. Kontobuche

R. Pech & Richert.

Sütterlinfibeln

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr

Lesebuch Mein Vaterland

Alle Rechenbücher

von Bidder Heft 1 bis 6

Rafemanns Religionsbücher

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule und die weiterführenden Klassen

Ecker, katholische Schulbibel

mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus für das Bistum Danzig

Übungsbuch Gallen & Müller

Heimatkunde von Mantau

ferner kleine und große Karten

Geschichtsbuch von Bulda

Sütterlin- u. alle anderen Schreibhefte Sütterlin-Schiefertafeln.

Halter, Federn, Bleistifte, Griffel, Schwämme u. dg. mehr.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 19

Neuteich, den 12. Mai

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ladenschluß vor Pfingsten.

Der Senat hat in seiner Sitzung am Freitag, den 8. d. Mts. genehmigt, daß die offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig in der Zeit von Dienstag, den 19. bis Freitag, den 22. Mai d. Js. bis 19 Uhr offen gehalten werden können.

Am Sonnabend, den 23. Mai d. Js. dürfen die Lebens- und Genussmittelgeschäfte sowie die Blumengeschäfte bis 18 Uhr offen gehalten werden.

Danzig, den 8. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gez. Dr. Wiercinski-Reiser. Gez. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 12. Mai 1931.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Kreistagswahl.

In meiner Bekanntmachung vom 2. 5. d. Js. in Nr. 18 des Kreisblattes über die zugelassenen Wahlvorschläge muß es in dem Wahlvorschlag IV Zentrumspartei, Kennwort Zentrum, hinter Nr. 19. weiter heißen:

20. Lemke, Gustav, Melkermeyer, Lindenau
21. Schulz, Maria, Rentiere, Bärwalde
22. Nowolski, Eduard, Maurer, Badekopp
23. Will, Johann, Schmiedemeister, Neustädterwald
24. Wronski, Theophil, Oberlehrer i. R., Tiegenhagen.

Tiegenhof, den 9. Mai 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 2.

Kreisfeuerwehrverband.

Die diesjährige Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes findet am

Dienstag, den 26. Mai d. Js., um 16 $\frac{1}{2}$ Uhr im Deutschen Hause in Neuteich mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahres- und Rassenbericht
2. Satzungsänderung
3. Verschiedenes.

Zu der Hauptversammlung werden die dem Kreisfeuerwehrverbände angeschlossenen Gemeinden und Freiwilligen Feuerwehren mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen eingeladen. Gemäß § 6 letzter Absatz der Satzungen ist jede Gemeinde berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden.

Anschließend an die Hauptversammlung findet eine Angriffssübung mit mehreren Motorspritzen statt. Es werden dazu alle Kreiseingefessenen, die sich für das Feuerlöschwesen interessieren, freundlichst eingeladen.

Tiegenhof, den 11. Mai 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 3.

Rassenrevisionsberichte der Ortschaftskassen.

Nach § 15 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Rassen ländlicher Volksschulen haben die Schulvorstände dem Landrat von der erfolgten Rassenrevision und Rechnungsabnahme Anzeige zu erstatten und zwar unter Angabe folgender Abschlußzahlen:

- a) der Summe aller Einnahmen,
- b) der Summe aller Ausgaben,
- c) der Summe des Bestandes oder Fehlbetrages,
- d) der Summe der von den Gemeinden des Schulverbandes an die Schulkasse eingezahlten Beträge.

Die Schulvorstände ersuche ich, dieser Verfügung für das Rechnungsjahr 1930 bis spätestens zum 1. Juni d. Js. zu entsprechen.

Tiegenhof, den 7. Mai 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Hofbesitzer Reinhard Tornier in Trampenau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. Mai 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

- 1.) Jakob Penner in Rückenau,
- 2.) Hermann Driedger in Mierau

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus

- zu 1): der Gemeinde Rückenau mit Ausnahme der Ausbauten Johann Neufeld, Frau Regehr, Franz Nickel, Peter Hein, Frau Wolf und Frau Peters.
- zu 2): der Gemeinde Mierau mit Ausnahme der Gehöfte der Besitzer Joh. Funk, Kößling, und Geschwister Zeroff.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 6. Mai 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Hinweis auf die im Mai 1931 fällig wer- denden Steuerzahlungen.

A. Fällig werden:

Um 10. Mai 1931:
die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für
April 1931,
am 15. Mai 1931:
die Vorauszahlungen auf das „Gemeinsame
Soll“ für das II. Vierteljahr (April/Juni)
1931.

B. Die zum Ueberweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben abzuführen:

- Die Lohnsummensteuer für die im abgelaufenen
Monat gezahlten Löhne bis zum 5. des folgen-
den Monats.
z. B. für April bis zum 5. Mai.
- die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer ein-
behaltene Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der
Zeit
vom 1. bis 10. eines Mts. b. z. 15. d. Monats
11. „ 20. „ „ „ 25. „
„ 21. „ „Schluß“ „ „ 5. „ „folgd.“ Monats.
Die nicht zum Ueberweisungsverkehr zugelas-
senen Arbeitgeber haben für die Lohnsteuer und
die Lohnsummensteuer für jede Steuerart beson-
ders vorgesehene, durch Format und Ausdruck
sich unterscheidende Steuermarken zu verwenden.
Die Verwendung hat spätestens am 3. Tage
nach der Lohnzahlung durch Einkleben der nach
Steuerart verschiedenen Marken in die passenden
Felder der Steuerbücher für die Lohnsteuer bzw.
die Lohnsummensteuer zu erfolgen.

C. Auf die Verzugsfolgen wird hingewiesen.

Steuerkasse für die Freie Stadt Danzig.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Ge-
meindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Ge-
meindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Er-
mittlung des Unterstützungswohnstitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse ei-
nes Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdver-
pachtung, über die Auslegung der Pachtbedin-
gungen, und über die Anberaumung des Ver-
pachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosen-
unterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbs-
lose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. je-
den Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrent-
ner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeinde-
steuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.

- Nr. 18. Öffentliche Steuerermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vor-
nahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungs-
versuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberwei-
sungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den
Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-
biger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an
den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Mediz. Behandlungsschein für Kriegshinter-
bliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterblie-
bene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei-
steskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Mediz. Nachrichten über einen Geisteskranken
usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-
scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wan-
dergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-
luftbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden
nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden
gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer
anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 20

Neuteich, den 20. Mai

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Die diesjährige Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes findet am

Dienstag, den 26. Mai d. Js., um 16 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Deutschen Hause in Neuteich
mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahres- und Kassenbericht
2. Satzungsänderung
3. Verschiedenes.

Zu der Hauptversammlung werden die dem Kreisfeuerwehrverbände angeschlossenen Gemeinden und Freiwilligen Feuerwehren mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen eingeladen. Gemäß § 6 letzter Absatz der Satzungen ist jede Gemeinde berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden.

Anschließend an die Hauptversammlung findet eine Angriffssübung mit mehreren Motorspritzen statt. Es werden dazu alle Kreiseingefessenen, die sich für das Feuerlöschwesen interessieren, freundlichst eingeladen.

Tiegenhof, den 11. Mai 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Bezirksveränderung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Verwaltungsgerichts — I. Kammer — in Danzig vom 26. 2. 1931 ist auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 12. 3. 1929 nach Anhörung der Beteiligten und der Kreisverwaltung bestimmt worden:

Die nachstehend bezeichneten, in den Auszügen des Katasteramtes in Tiegenhof vom 13. 3. 1930 näher beschriebenen Grundstücke der Landgemeinden Fürstenu und Rückenau werden von diesen abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Tiegenhof vereinigt.

a) von der Gemeinde Fürstenu die Parzellen:
286/3, 288/4, 363/4, 364/4, 349/1, 2, 316/3, 317/3, 318/3, 323/4, 324/4, 350/4, 362/4, 346/38, 415/38, 416/38 und von der Parzelle 417/38 der westliche Teil bis zum Übergang der Staatseisenbahn

b) von der Gemeinde Rückenau:
Von Parzelle 332/14 der Teil bis zur südlichen Grenze des Sportplatzes, ferner die Parzellen 396/14, 397/14, 398/14, 399/14. Von den Parzellen 400/14 und 17 die Teile, die mit der heutigen Gemeindebezirksgrenze Tiegenhof abschließen.

Diese Grenzveränderung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Tiegenhof, den 12. Mai 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Kreistagsbeschlüsse.

Gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die auf dem Kreistage vom 23. 4. 1931

gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Der Kreishaushaltplan für das Rechnungsjahr 1931 wurde im Haupthaushalt in Einnahme und Ausgabe auf 2 784 575 G. festgestellt. Durch direkte Kreisabgaben ist eine Summe von 379 900 G. (Vorjahr 462 000 G.) aufzubringen. Die Aufbringung geschieht durch Heranziehung der Ueberweisungssteuern mit 23,6 v. H. und der Grund- und Gebäudesteuer mit 51 v. H. Der auf dem Kreistage vom 22. 12. 1930 beschlossene 50 prozentige Kreiszuschlag zur Grundmehlfsteuer wird nicht erhoben.

Der Kreishaushaltplan der Ueberweisungen des Freistadtgemeindeverbandes schließt in Einnahme und Ausgabe bei der allgemeinen Wohlfahrtspflege mit 120 800 G., bei den gemeinnützigen Anstalten mit 11 575 G., beim Kindererholungsheim Stuthof mit 34 100 G. und beim Kreisjuglingsheim in Neuteich mit 20 000 Gulden ab.

2. Die Jahresrechnungen der Kreisparkasse für 1929 und 1930 stellte der Kreistag auf die laut Bilanz sich ergebenden Beträge fest und erteilte Entlastung.

3. Von dem Verwaltungsbericht des Kreis Ausschusses für 1930 nahm der Kreistag Kenntnis.

Tiegenhof, den 12. Mai 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 4.

Kreistagswahl.

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der am 17. Mai d. Js. stattgehabten Kreistagswahlen im Wahlbezirk Kreis Gr. Werder habe ich eine Sitzung des Wahlausschusses auf

Freitag, den 22. Mai d. Js. um 15 Uhr
im Kreishause in Tiegenhof — Zimmer Nr. 2 — anberaumt.

Tiegenhof, den 18. Mai 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hans Enz in Niedau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 8. Mai 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers

Walter Harder in Mierau amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 15. Mai 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers

Paul Epp in Herrenhagen ist erloschen. Der f. Zt. gebildete Sperrbezirk wird

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 21

Neuteich, den 27. Mai

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Zu der am Sonntag, den 31. Mai cr., vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr stattfindenden Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung sind folgende Wahlvorschläge der versicherten Angestellten zugelassen:

1. Vorschlagsliste A

des Gewerkschaftsbundes der Angestellten

1. Hecht, Alfons, Justizangestellter, Tiegenhof, Schwarzer Wall 214
2. Benz, Cornelius, Büroangestellter, Neuteich
3. Karsten, Frieda, Büroangestellte, Tiegenhof, Eckerntrift 27
4. Urban, Karl, Justizangestellter, Tiegenhof, Bahnhofstr. 162
5. Sieberg, Lina, Verkäuferin, Neuteich, Marienburgerstraße 15
6. Dreher, Emil, techn. Angestellter, Neuteich, Marienburgerstraße 88
7. Henschke, Rudolf, Verwaltungsangest., Tiegenhof, Lindenstraße
8. Schulz, Peter, Maschinenmeister, Neuteich
9. Schroeter, Elisabeth, Verkäuferin, Tiegenhof, Heinrich Stobbe-Straße 15
10. Jaffe, Artur, Geschäftsführer, Petershagen b. Tghf.
11. Esau, Margarete, Verwaltungsangestellte, Tiegenhof, Roggarden 23
12. Eichendorf, Paula, Verwaltungsangestellte, Tiegenhof, Lindenstraße 202
13. Nidel, Käthe, Verkäuferin, Tiegenhof, Schloßgr. 8
14. Behrend, Artur, Verkäufer, Tiegenhof, Marktstr. 2

2. Vorschlagsliste B

des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes

1. Weider, Adalbert, Kaufmannsgehilfe, Neuteich, Markt 79
2. Dyk, Paul, Kaufmannsgehilfe, Platenhof b. Tghf.
3. Neumann, Johannes, Kaufmannsgeh., Neuteichsdorf
4. Jochem, Ernst, Kaufmannsgehilfe, Tiegenhof, Feldstraße 4
5. Weize, Siegfried, Bankbeamter, Neuteich, Marienburgerstraße 10
6. Enß, Walter, Bankbeamter, Tghf., Borhoffstr. 38
7. Thimm, Richard, Kaufmannsgehilfe, Neuteich
8. Großnick, Konrad, Angestellter, Tiegenhof, Neue Reihe 122d
9. Bauries, Erich, Kassierer, Tghf., Neue Reihe 149

3. Vorschlagsliste C

des Allgemeinen freien Angestelltenbundes „Afa“

1. Berner, Richard, Kassenangestellter, Neuteich
2. Preisowksi, Paul, Kassenangestellter, Neuteich
3. Händel, Arno, Arbeitsvermittler, Neuteich
4. Bogdanski, Paul, Justizangestellter, Tiegenhof, Mühlengang bei Dietrich
5. Breuß, Klara, Verkäuferin, Neuteich
6. Rokowski, Erich, Kassengehilfe, Neuteich
7. Peters, Otto, Hilfsarbeiter, Eichwalde
8. Gramowski, Paul, Kassenangestellter, Neuteich

9. Wierschowski, Wladislaus, Privatangest., Gnojau

4. Vorschlagsliste D

des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten G. B.

1. Frau Elisabeth Mokka, geb. Toschke, Stenotypistin, Neuteich
2. Frau Grete Gutmann, geb. Hänfel, Bürogehilfin, Kalthof, Ziegeleistr. 14
3. Agnes Czapp, Buchhalterin, Neuteich
4. Frau Charlotte Kilkowski, Stenotypistin, Kalthof, Zollamt.

Die Vorschlagslisten des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten sind miteinander verbunden.

Tiegenhof, den 19. Mai 1931.

Das Versicherungsamt.

Nr. 2.

Kreistagwahl.

Gemäß § 21 des Kreistagwahlgesetzes vom 1. 2. 1927 in Verbindung mit § 58 unter c der Wahlordnung bringe ich auf Grund der Feststellung des Wahlauschusses vom 22. d. Mts. folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Bei der Kreistagwahl im Wahlbezirk Kreis Gr. Werder sind von 24 365 Wahlberechtigten insgesamt 19 727 gültige Stimmen abgegeben worden. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen hiervon:

Wahlvorschlag I Sozialdemokratische Partei	7057	Stimm.	
II Kommunistische Partei	2517		
III Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	3744		
IV Zentrumspartei	1951		
V Block der Nationalen Sammlung	2235		
VI Deutschnationale Volkspartei	2223	„	
	zusammen	19727	Stimm.

Die Verteilungszahl beträgt 821,9.

Danach entfallen auf:

Wahlvorschlag I: 8 Sitze und 481,8 Reststimmen;
Wahlvorschlag II: 3 Sitze und 51,3 Reststimmen;
Wahlvorschlag III: 4 Sitze und 456,4 Reststimmen;
Wahlvorschlag IV: 2 Sitze und 307,2 Reststimmen;
Wahlvorschlag V: 2 Sitze und 591,2 Reststimmen;
Wahlvorschlag VI: 2 Sitze und 579,2 Reststimmen;
zusammen 21 Sitze. Da 24 Abgeordnete zu wählen sind, sind die fehlenden 3 Sitze denjenigen Wahlvorschlägen zuzurechnen, welche die Höchstzahl von Reststimmen aufweisen. Sonach erhalten noch:
Wahlvorschlag V mit 591,2 Reststimmen 1 Sitz;
Wahlvorschlag VI mit 579,2 Reststimmen 1 Sitz;
Wahlvorschlag I mit 481,8 Reststimmen 1 Sitz.

Die Gesamtverteilung der 24 Sitze stellt sich mithin wie folgt:

Wahlvorschlag I Sozialdemokratische Partei	9	Sitze
II Kommunistische Partei	3	
III Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	4	

Wahlvorschlag IV Zentrumspartei 2 Sitze
 V Block der Nationalen Sammlung 3
 VI Deutschnationale Volkspartei 3 „
 zusammen: 24 Sitze.

II. Als Kreistagabgeordnete sind auf die gesetzliche 4-jährige Dauer gewählt worden:

Vom Wahlvorschlag I (Sozialdemokratische Partei):

1. Kruppke, Johannes, Kreistagabgeordneter, Tgghf.
2. Zwingmann, Bernhard, Landarbeiter, Irrgang
3. Preiszkowski, Paul, Angestellter, Neuteich
4. Stufowski, Johann, Kreistagabgeordneter, Eichwalde
5. Hohmann, Gustav, Maurer, Jungfer
6. Grodnick, Karl, Stellmacher, Schöneberg
7. Kunau, Albert, Maurer, Kalthof
8. Salewski, Johann, Landarbeiter, Gr. Lichtenau
9. Glodde, August, Zimmermann, Stuba.

Vom Wahlvorschlag II (Kommunistische Partei):

1. Langnau, Otto, Landarbeiter, Brunau
2. Emanuel, Ottilie, Hausfrau, Rückenau
3. Wedler III, Martin, Maurer, Jungfer.

Vom Wahlvorschlag III (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei):

1. Wohlgemuth, Peter, Schiffer, Stobbendorf
2. Jansson, Kornelius, Landwirt, Tiege
3. Bartisch, Karl, Maschinenmeister, Tiegenhof
4. Sieguth, Gustav, Landwirt, Kunzendorf.

Vom Wahlvorschlag IV (Zentrumspartei):

1. Rogozinski, Alexander, Arbeiter, Piedad
2. Lewanzik, Moysius, Mechanikermstr., Tiegenhof

Vom Wahlvorschlag V (Block der Nationalen Sammlung):

1. Staef, Hermann, Hofbesitzer, Einlage-Mogat
2. Sukatus, Gustav, Landarbeitersekretär, Neumünsterberg
3. Friedrich, Albert, Hofbesitzer, Gr. Lichtenau.

Vom Wahlvorschlag VI (Deutschnationale Volkspartei):

1. Dyd II, Johannes, Hofbesitzer, Ladekopp
2. Strich, Friedrich, Hofbesitzer, Gr. Lichtenau
3. Heidebrecht, Erich, Hofbesitzer, Marienau.

III. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 4 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch bei dem Kreisauschuß erheben. Tiegenhof, den 23. Mai 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägerämter und Schutzpolizeikommandos des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt der am 21.10.1900 zu Gr. Bartel, Kreis Stargard, geborenen Franziska Elias anzustellen und im Ermittlungsfalle zu Tagebuch-Nr. 2053 D Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 15. Mai 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juni folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 1.6.1931, 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 8.6.1931, 13.50 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 26.6.1931, 13.25 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. Mai 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 17.4.1931 ist für die nächstfolgenden 3 Jahre, d. i. für die Zeit vom 17.4.1931 bis 17.4.1934 Frau Anna Froese als Schiedsmann des Schiedsmannbezirks Schöensee bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. Mai 1931.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Personalien.

Als Schulkassenrendanten sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

a) für die evangl. Schule in Fürstenwerder, Lehrer Hanert-Fürstenwerder,

b) für die kath. Schule in Fürstenwerder, Lehrer Wönigk in Fürstenwerder.

Tiegenhof, den 13. Mai 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anmeldepflicht für Branntweinverarbeiter und Branntweinhändler.

Nach Artikel 1, Ziffer 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1931 — Gesetzblatt Seite 68 — ist anmeldepflichtig:

- a) wer Branntwein gewerbsmäßig verarbeitet,
- b) wer mit Branntwein oder Trinkbranntweinerzeugnissen gewerbsmäßig Handel treibt.

Unter Verarbeitung von Branntwein ist sowohl die Herstellung von Schnäpsen und Likören als auch die Herstellung von alkoholhaltigen Heil-, Schönheitsmitteln und anderen alkoholhaltigen Waren zu verstehen.

Die Anmeldungen sind bei dem Zollamt I Inlandsverkehr, Danzig, Schäferlei 11, bis zum 1. Juni 1931 schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Sie haben zu enthalten:

Name und Wohnort des Anmeldepflichtigen, nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes und der Erzeugnisse, die hergestellt werden, Angabe, in welchen Räumen die Verarbeitung, Lagerung oder der Handel stattfindet.

Von der Pflicht zur Anmeldung sind entbunden alle diejenigen, die ihren Betrieb bereits auf Grund von Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes zur Anmeldung gebracht haben.

Landes Zollamt.

Alle Arten

Gütterlinhefte

einfache, schmale und breite Linien, 16 Blätter, reichend für ein ganzes Jahr, in bester Qualität

Preis nur 25 Pfg.

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 22

Neuteich, den 3. Juni

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind durch die Freistadtsteuerkasse in Danzig die in Spalte 3 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind aus der in Spalte 5—9 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4.

Soweit die Zahlen der Spalte 5 mit einem *) gezeichnet sind, handelt es sich um Kreissteuerreste aus dem Rechnungsjahre 1930.

Ich erlaube um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge in der Gemeinberechnung.

Nr.	Name der Ortschaft	Steueranteil G	Auf Gemeindefonto überwiesen G	Kreissteuer G	Wohnungsbaugabeg G	Pflegekosten G	Landw. Berufsgenossenschaft G	Sonstiges G	
1	Altebabe	232 31		232 31					
2	Altenau	418 80		289 30*		129 50			
3	Altendorf	247 57	4 17	243 40					
4	Altmünsterberg	1101 93		10 —*					
5	Altweichsel	280 56		840 93		251 —			
6	Barenhof	340 77	3 10	280 56					
7	Barendt	1439 54	513 84	337 67		60 —	6 96		
8	Bärwalde	378 56	13 22	858 74					
9	Beiershorst	248 92	20 04	365 34					
10	Biefterfelde	419 14		228 88		72 80			
11	Brodjack	353 31		346 34*					
12	Bröske	287 51		353 31				50 —	für Amt Bröske
13	Brunau	917 41		237 51	13 45	165 —		50 63	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn
14	Damerau	705 89		688 33	52 86				
15	Dammfelde	390 92	65 30	653 03		86 25			
16	Eichwalde	838 79		239 37	141 60	112 41			
17	Einlage	1718 85		584 78					
18	Färstena	1262 46		941 92					
19	Färstena	1748 79	686 91	776 93*		228 —			
20	Gnojau	668 13		1034 46		60 —			
21	Grenzdorf A	301 98		1001 88				120 —	Seeunfall
22	Grenzdorf B	696 51		668 13	233 25			72 —	"
23	Halbstadt	256 66		181 98					
24	Horsterbusch	1478 30	783 82	391 26					
25	Heubuden	1126 95		256 66				258 36	für Gemeinde Stadtfelde
26	Holm	476 14		694 48	59 —				
27	Janke	165 77	33 53	868 59					
28	Jirgang	564 12	306 33	417 14					
29	Jungfer	2454 48	520 65	132 24	500 —	237 05	101 39		
30	Kalteherberge	285 13	62 02	257 79					
31	Kaminke	197 19		1095 39					
32	Keitlau	249 69		223 11					
33	Krebsfelde	487 02		197 19		60 —			
34	Kunzendorf	2429 14		249 69	1099 86	180 45		60 —	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn
35	Küchwerder	270 34		427 02					
36	Ladefopp	1024 54		1088 83		75 05			
37	Lafendorf	412 63		270 34		212 10			
38	Gr. Lesewitz	1926 21		949 49	628 06	55 10			
39	Kl. Lesewitz	1176 12	772 53	200 53					
40	Leske	330 93		1243 05					
41	Gr. Lichtenau	2773 26		403 59	629 44	60 —			
42	Kl. Lichtenau	1544 93		330 93					
43	Lindenau	1103 88	252 79	1583 82					
44	Liesau	2092 89		500 —*		204 20	268 32		
45	Lupushorst	1332 64		1072 41	470 61				
46	Marienau	1104 05		851 09	300 —		448 92		
47	Gr. Mausdorf	1101 34		1622 28		13 95		45 —	für Gemeinde Tiege
48	Kl. Mausdorf	206 76		583 72					
				1045 10					
				578 60					
				325 74*		197 —			
				134 76		72 —			

Kopf wie vor.

49	Mielenz	1314 87		809 10		403 10	102 67		
50	Mierau	251 15		251 15					
51	Gr. Montau	1200 76	665 10	535 66					
52	Kl. Montau	691 18		618 38		72 80			
53	Kl. Mausdorferweiden	29 11		29 11					
54	Neudorf	133 89	9 97	123 92					
55	Neufirch	685 10		505 10		180 —			
56	Neulanghorst	12 90		12 90					
57	Neunhuben	24 12		24 12					
58	Neumünsterberg	3246 79		1545 98	500 —	106 —	1094 81		
59	Neustädterwald	516 73	128 97	387 76					
				(63 65					
60	Neuteichsdorf	719 91		(596 26*		60 —			
61	Neuteicherhinterfeld	216 59		130 34		86 25			
62	Neuteicherwalde	138 26		138 26					
63	Niedau	342 14		342 14					
64	Orloff	272 02		29 32		242 70			
65	Orlofferfelde	142 81		142 81					
66	Palschau	412 90		412 90					
67	Parschau	234 38		234 38					
68	Petershagen	480 98		155 39				325 59	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn
69	Pieckel	459 92		378 95	80 97				
70	Pieghendorf	69 21		69 21					
71	Platenhof	2032 09	1208 03	824 06					
72	Pleghendorf	37 43		37 43					
73	Pordenau	299 69		299 69					
74	Prangenau	455 37	19 99	435 38					
75	Rehwalde	151 10	34 79	116 31					
76	Reimerswalde	145 62		85 62		60 —			
77	Reinland	526 70		298 16	228 54				
78	Rosenort	333 48		333 48					
79	Rückenan	1103 69	589 03	514 66					
80	Schadwalde	1262 59		625 82	261 27	75 50		300 —	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn
81	Scharpau	88 61		88 61					
82	Stadtfelde	83 76		83 76					
83	Schöneberg	2462 96		1367 48	719 16			(40 —	Seemannfall
								(336 32	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn
84	Schönhorst	600 69		589 44				11 25	Rückzahl. d. Grundwechselsteuer
85	Schönsee	578 40		578 40					
86	Schönau	381 56		381 56					
87	Simonsdorf	2139 50		1075 20	594 80	150 —		319 50	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn
88	Schlangenhafen	75 18		75 18					
89	Stobbendorf	514 45		313 61	83 84	45 —		72 —	Seemannfall
90	Stuba	459 19		405 63	53 56				
91	Tannsee	816 50		816 50					
92	Tiege	952 94	41 96	910 98					
93	Tiegenhagen	717 75		443 75		274 —			
94	Tiegenort	1804 33	613 20	720 43				470 70	Rückzahl. Grundwechselsteuer
				(4 11					
95	Tragheim	881 02		(876 91*					
96	Tralau	845 79	255 91	481 38		108 50			
97	Trampenau	585 99		440 25	70 74	75 —			
				(11 59					
98	Trappensfelde	50 42		(38 83*					
99	Dierzehnhuben	97 96		97 96					
100	Vogtei	85 17	22 27	62 90					
101	Walsdorf	32 42		32 42					
102	Warnau	711 12		711 12					
103	Wernersdorf	1661 55		1041 82			619 73		
104	Wiedau	564 35	402 84	161 51					
105	Zeyer	1411 19	679 88	641 31		90 —			
106	Zeyersvorderkampen	1030 60		738 16	292 44				

Tiegenhof, den 21. Mai 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Wahlergebnis in der Angestelltenversicherung.

Die im Bezirk des Versicherungsamts stattgehabte Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung hatte das Ergebnis, daß auf die Vorschlagsliste A des Gewerkschaftsbundes der Angestellten 68 Stimmen, auf die Vorschlagsliste B des Deutschenationalen Handlungsgehilfenverbandes 199 Stimmen, auf die Vorschlagsliste C des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (Afa) 24 Stimmen und auf die Liste D des Verbandes der Weiblichen Handels- und Büroangestellten 11 Stimmen als gültig vom Wahlvorstand festgestellt worden sind. Unter Berücksichtigung der Verbindung der Listen B und D sind gewählt worden:

1. als Vertrauensmänner

Vorschlagsliste B. Adalbert Weider, Neuteich, Paul Dück, Platenhof, Johannes Neumann, Neuteichsdorf.

2. als Ersatzmänner

Vorschlagsliste B. Ernst Jochem, Tiegenhof, Siegfried Weiße, Neuteich.

Vorschlagsliste A. Alfons Hecht, Tiegenhof.

Vorschlagsliste B. Walter Enß, Tiegenhof, Richard Thimm, Neuteich, Konrad Großnick, Tiegenhof.

Das Ergebnis der Wahl wird auf Grund des § 32 der Wahlordnung hiermit bekannt gegeben, mit dem Hinweis, daß gemäß § 34 a.a.D. die Gültigkeit der Wahl binnen 1 Monat nach dem Erscheinen des Kreis-

blatts, in dem dieses Ergebnis bekannt gemacht worden ist, bei dem Versicherungsamt des Kreises Großes Werder in Tiegenhof angefochten werden kann. Die Anfechtung der Wahl hindert jedoch nicht die Ausübung des Amtes als Vertrauensmann.

Tiegenhof, den 2. Juni 1931.

Der Wahlleiter.

Nr. 3.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Januar/März 1931 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind für Kreissteuern einbehalten worden.

Sch erfuhe um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge.

Kfd. Nr.	Gemeinde	Grundwechselsteueranteil		Kfd. Nr.	Gemeinde	Grundwechselsteueranteil	
		G	P			G	P
1	Altendorf	54	—	18	Neumünsterberg	8	44
2	Baarenhof	5	63	19	Neustädterwald	260	33
3	Barendt	67	50	20	Neuteicherwalde	75	15
4	Brunau	57	38	21	Orloff	56	25
5	Fürstenu	590	63	22	Orloffersfelde	109	13
6	Fürstenerwerder	198	—	23	Parschau	9	35
7	Horsterbusch	22	50	24	Petershagen	38	25
8	Jungfer	225	—	25	Reimerswalde	24	75
9	Kafendorf	213	75	26	Scharpan	123	74
10	Gr. Eichtenau	417	37	27	Schöneberg	49	44
11	Kl. Eichtenau	1	13	28	Schönnau	450	—
12	Eindenau	5	38	29	Simonsdorf	90	—
13	Marienu	450	—	30	Tannsee	172	13
14	Mielenz	270	—	31	Tiegenhagen	388	13
15	Gr. Montau	162	67	32	Warnau	585	—
16	Kl. Montau	307	12	33	Zeyersvorderkampen	1104	75
17	Neufirch	157	55				

Tiegenhof, den 28. Mai 1931.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 4.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärerrat Dr. Thoms hat bis auf weiteres die Vertretung als Veterinärreferent und Vorstand des Veterinärbezirks I in Danzig übernommen.

Mit der Wahrnehmung der amtstierärztlichen Geschäfte im Veterinärbezirk III ist, soweit Dr. Thoms durch diese Vertretung behindert ist, der Tierarzt Herzberg in Tiegenhof beauftragt worden.

Sch erfuhe die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntheit.

Tiegenhof, den 1. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Senat hat den Amtsvorsteher Eduard Benner I in Neufirch auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar bis zum 2. Juni 1937, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neufirch wiederernannt.

Tiegenhof, den 26. Mai 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Franziskus Filzel in Kl. Montau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Mai 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Anstelle des Schöffen Hofbesitzer Reinhard Tornier-Trampenau, der als Gemeindevorsteher gewählt ist, ist

der Hofbesitzer Johannes Hamm als Schöffe der Landgemeinde Trampenau bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Mai 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 8.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Regelung der Vertretung der im Monat Juni d. Js. beurlaubten Landjägerbeamten zur Kenntnis und erfuhe die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntheit.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Landjägermeister Meffert-Neuteich	18. 6.	18. 7.	Schutzpolizeikommando Neuteich.
Polizeimeister Seffzig-Schöneberg	25. 6.	20. 7.	Landjägereiamt Kadefopp für die Gemeinde Schönsee. Landjägereiamt Neufirch für die Gemeinde Schöneberg. Landjägereiamt Brunau für die Gemeinden: Neumünsterberg, Bärwalde, Baarenhof.
Hauptwachmeister Wallberg Zeyer	15. 6.	15. 7.	Landjägereiamt Jungfer für die Gemeinden: Zeyer, Zeyersvorderkampen, Stuba, Nogathaffkampen, Neudorf. Landjägereiamt Kupushorst für die Gemeinde Einlaage.
Hauptwachtmstr. Richter-Tiegenort	20. 6.	15. 7.	Schutzpolizeikommando Tiegenort für die Gemeinden: Tiegenort, Altendorf, Stobben-dorf, Holm, Grenzdorf A, Grenzdorf B.
Oberwachtmstr. Friedrich-Kadefopp	6.	24. 6.	Landjägereiamt Brunau für die Gemeinden: Kalteherberge, Rehwalde u. Scharpan. Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden: Kadefopp, Orloff und Piefendorf. Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinde Bröske. Landjägereiamt Schöneberg für die Gemeinde Neuhuben.

Tiegenhof, den 1. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Molkereipächters Otto Beck in Balschau ist erloschen.

Tiegenhof, den 21. Mai 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Gustav Wiens-Bärwalde,
- 2.) Hans Willems-Stadtfelde,
- 3.) Heinrich Claßen-Tiegenhagen,
- 4.) Hermann Driedger-Mierau.

Die f. Zt. gebildeten Sperrbezirke werden mit Ausnahme des zu 4.) gebildeten Sperrbezirks aufgehoben.

Tiegenhof, den 28. Mai 1931.

Der Landrat.

Nr. 11.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Jakob Benner in Rückenau ist erloschen.

Der f. Zt. gewildete Sperrbezirk wird hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 2. Juni 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Bauerntrift in Fürstenwerder wird als öffentlicher Weg eingezogen. Einsprüche sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Fürstenwerder, den 30. Mai 31.
Der Amtsvorsteher.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.

- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezetel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fernsprechverzeichnisse
für Neuteich und Umgegend zu haben bei
Pech & Richert, Tel. 308.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 23

Neuteich, den 10. Juni

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Amsttierärztliche Untersuchung von Haufiererperden.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.G.B.I. S. 519) erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. 7. 1914 (Amtsblatt S. 310/311) betr. amsttierärztliche Untersuchung von Haufiererperden, wird von sofort aufgehoben.

Danzig, den 29. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiter. Dr. Winderlich.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 6. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1930 bis einschließlich Februar 1931 sind von den säumigen Herren Ortsvorstehern nunmehr **spätestens bis zum 25. Juni 1931**

hierher einzureichen. Die Abgabebeträge sind in gleicher Frist an die Kreisfommunalkasse zu überweisen.

Ferner erinnere ich an die Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für die Monate März, April und Mai 1931, sowie Einsendung der aus Spalte 3 der Abrechnungen sich ergebenden Beträge.

Innehaltung der obigen Frist mache ich besonders zur Pflicht.

Liegenhof, den 3. Juni 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Betrifft: Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjäger- und Schutzpolizeikommandos des Kreises werden ersucht, Ermittlungen über den Aufenthalt der am 6. Februar 1893 geborenen unehelichten Hausangestellten Marta Pasch anzustellen und im Ermittlungsfalle zum Altzeichen 2408 & Mitteilung zu machen.

Liegenhof, den 28. Mai 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreislehrertagung.

Die an der Kreislehrertagung am 13. d. Mts. teilnehmenden Lehrkräfte werden, soweit erforderlich, beurlaubt.

Kalhof, den 6. Juni 1931.

Der Schulrat
Weidemann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefitzung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuerermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungssattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zur 1. heiligen Kommunion
Kath. Gebetbücher,
Rosenkränze,
Gluckwunschkarten

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Pa. holl. Leinölfirnis
 „Marke Alberdingk“, Str. 1.20 G., empfiehlt
Rudolf Steiniger
 Siegenhof.
 Spezialgeschäft für Farben und Lacke.

Kontobücher
u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 24

Neuteich, den 17. Juni

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden wie folgt festgesetzt:

Schluß des Unterrichts:

Dienstag, den 30. 6. 1931, mittags;

Beginn des Unterrichts:

Sonnabend, den 1. 8. 1931;

Dauer der Ferien:

31 Tage.

Diejenigen Schulvorstände, die unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen sollten, werden ersucht, entsprechend begründete Anträge durch die Hand des zuständigen Herrn Schulrats bis zum 24. Juni d. J. mit vorzulegen.

Tiegenhof, den 16. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Personalien.

Der Besitzer Franziskus Filzel in Kl. Montau ist durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 23. Mai 1931 für die nächsten 3 Jahre als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 4 (Kl. Montau) bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. Juni 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Personalien.

Der Hofbesitzer Albert Neufeld in Kl. Montau ist als Schöffe der Landgemeinde Kl. Montau anstelle des zum Gemeindevorsteher gewählten bisherigen Schöffen Filzel nachgerückt und bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Personalien.

Anstelle des verstorbenen Invaliden Wilhelm Knopf in Orloff ist der Hofbesitzer Heinrich Penner dortselbst als Schöffe der Landgemeinde Orloff von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Tollwut.

Die unterm 26. Februar d. J. — Kreisblatt Nr. 9 — erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 11. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzerin Fräulein Margarete Penner in Marienau ist erloschen.

Der f. Jt. gebildete Sperrbezirk wird hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 11. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schulreparaturen.

Während der Sommerferien der Schulen wird es Aufgabe der Schulvorstände sein, dafür zu sorgen, daß die zur Schule gehörigen Baulichkeiten in der Ferienzeit instand gesetzt werden, soweit sich Instandsetzungen als unbedingt notwendig ergeben. Hierbei ist besonders auf den Zustand der Fenster und Defen zu achten.

Tiegenhof, den 10. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kreisfeuerwehrverband.

Die am 26. Mai d. J. in Neuteich stattgehabte Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes hat eine Aenderung der bisherigen Satzungen beschlossen. Ich bringe nachstehend die neuen Satzungen zum Ausdruck und ersuche gleichzeitig die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden und Freiwilligen Feuerwehren, den Jahresbeitrag für 1931 in Höhe von 20 G. innerhalb 14 Tagen an die hiesige Kreisparasse auf Konto Nr. 332 einzusenden.

Tiegenhof, den 15. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Satzungen

des Verbandes der Feuerwehren des Kreises Grobtes Werder.

§ 1.

Die Gemeinden des Kreises Gr. Werder und die im Kreise amtlich anerkannten Freiwilligen Feuerwehren, welche die nachstehenden Satzungen annehmen, bilden den Verband der Feuerwehren im Kreise Grobtes Werder.

Der Kreisverband bezweckt die Hebung, Ausbreitung und einheitliche Gestaltung des gesamten Feuerlöschwesens im Kreise, insbesondere wird er seine Mitglieder durch Beratung, durch Vornahme der polizeilich vorgeschriebenen Revisionen, durch Erwirkung von Beihilfen sowie durch sonstige Wahrung ihrer Interessen unterstützen.

Die Aufnahme einer Wehr oder Gemeinde erfolgt durch den Verbandsausschuß, nachdem der Führer bezw. Gemeindevorstand den beabsichtigten Eintritt schriftlich angemeldet und die Satzungen durch Unterschrift anerkannt hat.

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist an sechsmonatliche Kündigung gebunden.

§ 2.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3.

Verbandsauschuß.

Der Verband wird durch den Verbandsauschuß geleitet. Derselbe besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem Kreisbrandmeister, gleichzeitig als stellvertretenden Vorsitzenden und 5 Beisitzern. Die letzteren werden auf der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 4.

Der Ausschuß vertritt den Verband und regelt dessen gesamte Tätigkeit.

§ 5.

Kasse.

Zur Deckung der Kosten der Verbandszwecke zahlen die Gemeinden und Wehren 20.— G. jährlich an die Kasse.

Die Jahresbeiträge sind im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres zahlbar.

§ 6.

In jedem Jahre findet eine Hauptversammlung der Verbandsmitglieder statt. Auf der Hauptversammlung werden notwendig gewordene Wahlen vorgenommen, Geschäfts- und Kassenbericht erstattet, sowie Feuerwehrangelegenheiten beraten usw.

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden. Jedes Mitglied führt eine Stimme.

Jede Hauptversammlung ist beschlußfähig.

Der Ausschuß ist berechtigt, außer dieser Hauptversammlung außerordentliche Feuerwehrtage einzuberufen.

§ 7.

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit, die Auflösung nur mit ¾ der Anwesenden beschlossen werden.

Ueber die Verwaltung des Eigentums des Verbandes entscheidet im letzteren Falle die Hauptversammlung. Nr. 8.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

spätestens bis zum 30. Juni d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreisauschuß zurückzusenden.

Liegenhof, den 6. Juni 1931.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Rollekte.

Dem Katholischen Knabenwaisenhaus in Danzig, Stadtgebiet, ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sofort bis 5. Juli 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Waisenknaben abzuhalten.

Die Ein Sammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 9. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Amtsvorsteher Wiebe in Ließkau ist ab 13. Juni d. Js. auf etwa 4 Wochen verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte führt bis zur Rückkehr der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Ernst Penner in Ließkau.

Liegenhof, den 16. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente findet für die oberhalb der Staatschauffee gelegene Strecke Dienstag, den 23. Juni 1931, für alle anderen Strecken am Mittwoch, den 24. Juni 1931 statt.

Zum Tage der Schau sind Hindernisse, die ein Abreiten der Strecke erschweren, zu beseitigen und zwar von den jeweiligen Anliegern.

Das Sehen von Stacheldrahtzäunen im Zuge des Reitweges ist verboten, für etwa dadurch entstehende Schäden haftet der resp. Besitzer. Das Abpflügen der Wälle eines Schutzstreifens an den Böschungen ist untersagt, ebenso das Schlagen von Pfählen dortselbst. Die Wälle und Böschungen sind zu mähen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, die Interessenten von Obigem in Kenntnis zu setzen.

Kunzendorf, den 12. Juni 1931.

Der Verbandsvorsteher.

Fieguth.

Bekanntmachung.

Am 1. Juli d. Js. verlege ich meinen Amtssitz nach Danzig, Lindenstraße Nr. 1 (Halbe Allee).

Bidder,

Schulrat.

Zur 1. heiligen Kommunion

Gluckwunschkarten,

Kath. Gebetbücher,

Rosenkränze

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

**Kontobücher
u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kleine Harms-

Atlashefte Rolli-

Deutschland

Europa

Fremde Erdteile

zu haben bei

**R. Pech & Richert,
Neuteich.**

Anhänger
zu haben bei
Pech & Richert.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 25

Neuteich, den 24. Juni

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1932 berufen werden können, gemäß §§ 31—37 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877 (R.-G.-Bl. 1877 S. 47, 20. 5. 1898, 15. 9. 1922 und vom 18. 1. 1927 (G.-Bl. S. 6) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung etwa eingegangener Einsprüche bis spätestens zum 1. August d. J. an das Landratsamt einzureichen.

Terminüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Für die Aufstellung der Urliste ist folgendes zu beachten:

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das nur von Danziger Staatsangehörigen versehen werden kann.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Abtrennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Die Mitglieder des Senats;
2. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
3. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
4. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
5. Religionsdiener;
6. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen bzw. Geschworenen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Volkstages;
2. Staatsbeamte, welche auf ihren Antrag vom Senat als unabhörmlich anerkannt werden;
3. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Ver-

pflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;

4. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
5. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
6. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
7. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie oder ihrer Obhut anvertraute Personen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Die Gemeinden haben auch besonders darauf zu achten, daß sämtliche Personen, die hiernach zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Hierbei weise ich darauf hin, daß die Gemeinden von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, also keine Personen fortlassen dürfen, die ihnen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten eine Woche lang in ihrem Amtszimmer öffentlich auszuliegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von den Ortsvorstehern mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben und sodann dem Landratsamt zwecks Weitergabe an das Amtsgericht vorzulegen.

Auch Fehllisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der erwähnten Bescheinigung eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche für das Jahr 1932 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohn- ort	Lebens- alter nach Jahren	Bemerkun- gen

(In alphabetischer Reihenfolge aufzuführen).

Tiegenhof, den 15. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Gemeinderrechnungen für 1930.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderrechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter

Feststellung usw. ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindegliedern auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Der Feststellungsbeschluss ist nach dem in der Kreisblattdruckerei in Neuteich erhältlichen Vordruck (Formularzeichen Abt. G Nr. 4) abzufassen.

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses ersuche ich, soweit nicht schon geschahen,

bis spätestens 1. August d. Js.

hierher einzureichen.

Die Rechnung nebst zugehörigen Belegen und Hebelisten ist sorgfältig aufzubewahren.

Tiegenhof, den 19. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauausschusses.

Nr. 3.

Verordnung

betreffend Beschränkung der Unterstüßungszahlung in der Erwerbslosenfürsorge.

Gemäß § 5, Absatz 3 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922, in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G.-Bl. S. 29) wird, und zwar für die ländlichen Gemeinden mit Wirkung vom 1. 6. 1931, für die übrigen Gemeinden mit Wirkung vom 1. 7. 1931, angeordnet, daß an gelernte und ungelernete Arbeiterinnen, sowie weibliches Haus- und Gastwirtspersonal bis zu 20 Jahren die Erwerbslosenunterstützung nicht zu zahlen ist.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Senats zulässig.

Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 1. Oktober 1931. Welche Gemeinden als ländliche Gemeinden anzusehen sind, bestimmt die Durchführungsbestimmung vom 13. 2. 1931 — St.-Bl. S. 79 —.

Danzig, den 22. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiser. Dr. Winderlich.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 22. Juni 1931.

Der Kreisauausschuß.
Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 4.

Amtsbezirk Neuteichsdorf.

Der Amtsvorsteher Richard Wiebe in Bröske hat das Amt niedergelegt. Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist darauf der Hofbesitzer Robert Nicolaj in Neuteichsdorf zum Amtsvorsteher des dortigen Bezirks auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar bis zum 14. Juni 1937 einschl., ernannt worden.

Tiegenhof, den 18. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauausschusses.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzerin

Frau Anuth in Kl. Montau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet gebildet, bestehend aus den innerhalb des Deiches gelegenen Ortsteilen Zigaunen und Klossowo der Gemeinde Kl. Montau, im Aufendeich an der Weichsel den Viehweiden des Staatsförsters Schneekluth, Fischer Zimmermann, Friedrich Kuhn, Frau Anuth, Franz Filzek, Piper und Frau Anuths Jungviehweide sowie den Weiden von Saikowski.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74, Abs. 1, Ziff. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 19. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter amtstierärztlich festgestellt worden unter dem Klauenviehbestande des

Hofbesitzers Ernst Conrad in Kl. Montau.

Der durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 19. d. Mts. gebildete Sperrbezirk wird auf die gesamte Gemeinde Kl. Montau mit sämtlichen Ländereien erweitert. Für das erweiterte Sperrgebiet gelten dieselben Bestimmungen.

Tiegenhof, den 23. Juni 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) in der Landwirtschaft.

Mehrfache Verstöße gegen das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 29 (Ges.-Bl. S. 139) geben uns Veranlassung, nochmals auf die Bestimmungen dieses Gesetzes nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Staatsanzeiger Teil I, Nr. 84 und Nr. 93) hinzuweisen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen ausländ. Wanderarbeiter nur mit Genehmigung des Senats bezw. der von ihm beauftragten Behörde, das ist der Vorstand des Landesarbeitsamtes, beschäftigt werden. Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter wird nur für Ackerbauarbeiten und nur für einen Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 15. November jeden Jahres erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn Arbeitgeber sich weigern, gleichzeitig bei Einstellung der ausländischen Wanderarbeiter die zugewiesenen einheimischen Landarbeiter desselben Geschlechts während desselben Zeitraumes zu tariflichen oder beim Fehlen eines Tarifs zu ortsüblichen Löhnen zu beschäftigen. Die genehmigten Saisonarbeiter dürfen grundsätzlich nur in den Betrieben beschäftigt werden, für welche sie bewilligt worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landesarbeitsamtes.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter 50 Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter 100 Gulden bestraft.

Danzig, den 10. Juni 1931.

Das Landesarbeitsamt.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 26

Neuteich, den 1. Juli

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. April d. Js. bis Ende Juni d. Js. zu- und abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Als Schulkassenrendant für die Schule in Mielenz ist der Gutsbesitzer Ernst Bohmann aus Mielenz gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 22. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreistagsfigung.

Am

Dienstag, den 7. Juli 1931, vormittags 10¹ Uhr findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagsabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 25. Juni 1931.

Der Landrat des Kreises Grobtes Werder.

Nr. 4.

Maul- und Klauenfeuche.

Die Maul- und Klauenfeuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Walter Harder in Mierau ist erloschen.

Der i. Rt. gebildete Sperrbezirk wird hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 24. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenfeuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers

Franziskus Filzel in Kl. Montau der Ausbruch der Maul- und Klauenfeuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 25. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hans Faust-Neumünsterberg ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Regelung der Vertretung der in der Zeit vom 1. bis 15. 7. d. Js. in Urlaub gehenden Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Landjägersr. Domurath-Kalkhof	1. 7.	21. 7.	Schutzpolizeikommando-Kalkhof
Oberwachtsr. Balnus-Marienau	1. 7.	9. 7.	Landjägereiamt Lindenau f. die Gemeinden Marienau, Wiedau, Landjägereiamt Ladekopp f. die Gemeinde Tiege, Landjägereiamt Kupushorst f. d. Gemeinde Kl. Mausdorf
Oberwachtsr. Neumann-Kunzendorf	3. 7.	18.	Landjägereiamt Simonsdorf für die Gemeinden Kunzendorf, Biesterfelde, Landjägereiamt Wernersdorf für die Gemeinde Gr. Montau, Schutzpolizeikommando Kiebau für die Gemeinde Altweichsel,
Wachmeister Dirks-Lindenau	11. 7.	31. 7.	Landjägereiamt Kupushorst für die Gemeinden Lindenau, Gr. Mausdorf, Kl. Tesewig, Halbstadt, Landjägereiamt Marienau f. die Gemeinde Lannsee.

Tiegenhof, den 24. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Der Bürovorsteher August Schröter, Danzig, hat die Tätigkeit als öffentlicher Versteigerer für den Kreis Gr. Werder aufgegeben. Die öffentliche Anstellung ist erloschen. Ansprüche aus Auktionsaufträgen auf die von Schröter bei der Staatshauptkasse hinterlegte Sicherheit können nur innerhalb 1 Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Senat, Abt. für Handel und Gewerbe geltend gemacht werden.

Danzig, den 17. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 24. Juni 1931.

Der Landrat.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 27

Neuteich, den 10. Juli

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gesetz

zur Sicherung der öffentlichen Ordnung.

Vom 30. 6. 1931.

Artikel I.

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 81 bis 86, 106a, 110 und 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 2.

Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 81 bis 86, 106a, 110 und 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von sechs Monaten, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 1 Jahr verboten werden. Gegen das Verbot ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Senat kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er die Beschwerde unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

§ 3.

Wer eine nach § 2 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Für die Beschlagnahme solcher Druckschriften gelten die Vorschriften des § 1.

§ 4.

Hinter § 106 des Strafgesetzbuches wird folgender Paragraph als § 106a eingefügt:

„Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform der Freien Stadt Danzig beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht oder herabwürdigt oder die Regierung oder ein Mitglied der Regierung beschimpft oder verleumdete. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

§ 5.

§ 131 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:
„Wer in der Absicht Staatseinrichtungen, Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Behörde verächtlich zu machen eine Behauptung tatsächlicher Art öffentlich aufstellt oder verbreitet, wird, wenn nicht diese

Behauptung erweislich wahr ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 7. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Rechtsverordnung

betreffend Aenderung des Vereins-Gesetzes.

Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (R. Ges. Bl. S. 151) in der Fassung vom 26. Juni 1916 und 19. April 1917 (R. Ges. Bl. S. 365 und 361) wird wie folgt geändert:

- § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Ein Verein kann aufgelöst werden, wenn:
 - a) der Zweck des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft,
 - b) unter Vorwissen des Vereinsvorstandes die Vornahme von Handlungen, die nach § 81 bis 86, 106a, 110, 124, 125 und 131 des Strafgesetzbuches strafbar sind, in solcher Form erörtert werden, daß darin ein Anreiz zur Begehung dieser Straftaten zu sehen ist,
 - c) unter Vorwissen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes mehr als 3 Vereinsmitglieder ohne eine erforderliche Erlaubnis Waffen besitzen oder führen.
- Dem § 11 wird folgender Absatz 2 angefügt:
Bewaffnet im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Teilnehmer, der einen Gegenstand mit sich führt oder bereit hält, der nach dem Willen des Trägers oder des Bereithaltenden dazu bestimmt ist, sei es im Angriff oder in der Verteidigung, Verletzungen zuzufügen. Zu diesen Gegenständen gehören auch Schreckschuppistolen.
- In § 18 wird die Ziffer 4 gestrichen.
- Hinter § 18 werden folgende §§ 18a bis 18c eingefügt:
§ 18a: Mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Monat und mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach der Erklärung der Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt.
§ 18b: (1) Wer ohne die nach Artikel 84 der Danziger Verfassung vorgeschriebene Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder entgegen einem Verbot oder einer Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, oder wer in solchen Versammlungen als Redner auftritt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter 1 Monat bestraft, neben der auf Geldstrafe bis zu 3000 G. erkannt werden kann.
(2) Die Teilnehmer an einer der im Absatz

(1) bezeichneten Versammlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 G. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18c: Wer sich an einem gemäß § 2 aufgelösten Verein als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt, oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 G. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dem aufgelösten Verein steht ein angebli- chlich neuer Verein gleich, der sich sachlich als der alte darstellt.

5. Der § 19 erhält folgende Fassung:

(1) Wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11), wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 3000 G. erkannt werden kann.

(2) Neben der Strafe können die Waffen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffen selbständig erkannt werden.

6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Jiehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 7. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Rechtsverordnung über Waffen.

Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

(1) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, bei denen ein Geschos oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieser Verordnung gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

(4) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen.

(5) Hieb- oder Stoßwaffen sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung des Senats. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

§ 3.

Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung im bisherigen Umfang erforderlich.

§ 4.

Ist die Genehmigung verjagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Entscheidung mindestens ein Jahr verfloßen ist.

§ 5.

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermittelt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren erbieten will, bedarf der Genehmigung. Ueber die Genehmigung entscheidet in Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat.

(2) Wird die Erlaubnis verjagt, so steht dem Antragsteller das Recht der Klage an das Verwaltungsgericht zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 6.

Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,
2. den im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen; Ausnahmen sind in den Grenzen des § 16 Abs. 2 zulässig.

§ 7.

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition.

§ 8.

Öffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Verleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

§ 9.

(1) Vom Ablauf von sechs Monaten und Inkrafttreten dieser Verordnung ab dürfen im Inland nur solche Schußwaffen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

§ 10.

(1) Schußwaffen oder Munition mit Ausnahme von Luftgewehren mit glattem Lauf dürfen nur gegen Aus- händigung eines Waffen- oder Munitionserwerbsscheins überlassen oder erworben werden. Die Ausstellung erfolgt durch die in § 5 Abs. 1 genannten Behörden.

(2) Der Erwerbsschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. die Ueberlassung von Schußwaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
2. die Versendung von Schußwaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland;
3. die Uebermittlung von Schußwaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversen- dungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 11.

Eines Waffen- oder Munitionserwerbsscheins be- dürfen nicht:

1. Staatsbehörden,
2. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung auswei- sen.

§ 12.

Eines Waffenerwerbsscheins bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

§ 13.

Eines Munitionserwerbsscheins bedürfen nicht In- haber eines Waffenerwerbsscheins oder Waffenscheins zum Erwerb der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 14.

Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl,

bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 15.

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen von den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Behörden ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenchein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenchein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Vertlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenchein gilt widerruflich für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(4) Wer innerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe besitzt, muß einen von den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Behörden ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenbesitzschein) haben, welcher widerruflich für unbeschränkte Zeit gilt. Diese Bestimmung gilt nicht für Luftgewehre mit glattem Lauf.

§ 16.

(1) Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheine, Waffencheine oder Waffenbesitzscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffencheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben:

1. an Personen unter zwanzig Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83 bis 90, 105, 106, 107, 110 bis 120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124 bis 130, 181 a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuchs, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122) oder gegen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verfloßen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;
5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag vom Senat bewilligt werden.

§ 17.

(1) Personen, die zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbekundigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schußwaffen oder Munition nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne dieser Verordnung Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruches verfügen, kann die Ortspolizeibehörde die Uebereig-

nung der Schußwaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheids zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluß des Rechtswegs nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen zulässig.

(2) Die im § 5 Abs. 1 bezeichnete Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schußwaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des Einzelfalles die Gewähr besteht, daß von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 18.

(1) Der Waffen- (Munitions-) Erwerbsschein, der Waffenchein oder der Waffenbesitzschein ist durch die im § 5 Abs. 1 bezeichnete Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheins nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Im Falle des Widerrufs kann die im Abs. 1 genannte Behörde zugleich die Ablieferung der Schußwaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19.

(1) Eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheins, eines Waffencheins oder Waffenbesitzscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen oder Munition nicht

1. die Polizeibeamten sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten;
2. Beamte, Angestellte oder Personen, denen vom Senat das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffencheins bzw. Waffenbesitzscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung des Senats.

(2) Werden den im Abs. 1 bezeichneten Personen Schußwaffen oder Munition dienstlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schußwaffen geboten, so ist der Senat befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schußwaffen und der Munition oder zum Führen der Schußwaffen ersichtlich ist.

§ 20.

(1) Der Jahresjagdschein berechtigt im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

(2) Der Jagdschein berechtigt im gesamten Gebiete der Freien Stadt Danzig während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 21.

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist nur auf Grund eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheins (§ 10), eines Waffencheins (§ 15) oder eines Jagdscheins (§ 20) in dem Umfang gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen und Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 22.

Zum Besitze eines Waffen- oder Munitionslagers (§ 1), das nicht zu einem nach Maßgabe dieser Verordnung genehmigten (§§ 2, 5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht im Besitze einer der im § 11 Nr. 1 und 2 bezeichneten Behörde befindet, ist die Genehmigung der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, auf ihren

Widerruf die Vorschriften der §§ 17, 18 entsprechende Anwendung.

§ 23.

(1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die zum schnellen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wild- diebsgewehre), ist verboten.

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein.

§ 24.

Es ist verboten, außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums Hieb- oder Stoßwaffen zu führen.

§ 25.

§ 24 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung;
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen, hinsichtlich dieser Hieb- oder Stoßwaffen bei Ausübung des Berufs und auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen;
3. Personen, die zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind; die behördliche Ermächtigung wird von der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Behörde mit Wirkung für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig oder Teile davon allgemein oder für bestimmte zu bezeichnende Anlässe erteilt;
4. Inhaber von Jagdscheinen auf der Jagd und beim Jagdschutz sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen.

§ 26.

Mitglieder politischer Organisationen dürfen, sofern sie ganz oder teilweise die Sonderkleidung ihrer Organisation tragen, eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe nicht mit sich führen, auch wenn sie im Besitze eines Waffenscheins oder Jahresjagdscheins sind, es sei denn, daß die Erlaubnis vom Senat in begründeten Ausnahmefällen besonders erteilt worden ist.

§ 27.

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider

1. Schußwaffen, Munition oder die im § 23 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleihet, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Ueberlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Ueberlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Waffen führt,
3. die ihm gemäß § 14 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Neben der Strafe können die Waffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 28.

Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Schußwaffen, Munition oder die im § 23 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleihet, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Ueberlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Ueberlassen erbietet, einführt,

besitzt oder Schußwaffen führt, wird gemäß § 27 dieser Verordnung bestraft.

§ 29.

(1) Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann die Waffe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehört, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Waffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung.

§ 30.

Wer eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis 3000 G. erkannt werden.

§ 31.

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein nach ihren Vorschriften (§§ 2, 5) genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt oder ein nach § 22 genehmigungspflichtiges Waffen- oder Munitionslager besitzt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 tritt in diesem Falle erst mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

§ 32.

Bei Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Schußwaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein, tritt die Strafbarkeit gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 erst mit dem Ablauf von drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein.

§ 33.

Auf die in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 34.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes betreffend Herstellung, Verkauf, Lagerung und Durchfuhr von Kriegsgerät vom 17. Mai 1922 (G.BI. S. 246).

§ 35.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung des Rates des Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (R.G.BI. S. 31, 122) und die Polizeiverordnung vom 15. Juli 1927 (St.V. S. 373) mit ihren Änderungen aufgehoben.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 7. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Rechtsverordnung

betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen.

Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.
Das Tragen von einheitlicher Kleidung durch Mitglieder einer ausländischen politischen Organisation ist im Gebiete der Freien Stadt Danzig verboten.

Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch den Senat.

§ 2.
Als ausländische Organisationen im Sinne dieser Verordnung sind auch solche anzusehen, die zwar derselben Gesamtorganisation angehören wie in Danzig bestehende Organisationen, deren örtlicher Verband (Ortsgruppe, Gau oder ähnl.) aber außerhalb des Gebietes der Freien Stadt seinen Sitz hat.

§ 3.
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 G. oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Ziegenhof, den 7. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Landwirt Wilhelm Eng in Kaminke ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Ziegenhof, den 29. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 18. Juni 1931 sind für die nächstfolgenden 3 Jahre, d. i. für die Zeit vom 18. 6. 31 bis 17. 6. 34 bestätigt worden:

1. als Schiedsman des Schiedsmannsbezirks 42 Schröder, Peter, Rentier, Rückenau,
2. als stellv. Schiedsman des Schiedsmannsbezirks 42 Friesen, Wilhelm, Hofbesitzer in Rückenau.

Ziegenhof, den 3. Juli 1931.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 7.

Hundsteuer.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden er sucht, die Hundsteuer für das I. Steuerhalbjahr 1931 bis spätestens zum 20. Juli d. Js.

an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuführen.

Ziegenhof, den 4. Juli 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers

Fanzen in Tiege (Ziegelscheune) die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, dessen Grenzen folgende sind:

Östlich die Tiege bis zur Ziegenhöfer Galgenbrücke, nördlich die Chaussee nach Orloff bis zum Ausgang des Dorfes Orloff, westlich und südlich der Landweg von Orloff bis zur Käferei Tiege (die Käferei Tiege gehört nicht zum Sperrbezirk), von dort geradewegs zur Tiege.

Von Tiege befinden sich mithin folgende Besitzer im Sperrbezirk: Fanzen, Bruno Enß, Hinz, Meckelburger und Wiebe.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die biehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese biehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die zuständigen Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Ziegenhof, den 6. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers

Kurt Neumann in Gnojau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Gemeinde Gnojau, einschl. Ausbauten.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die biehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese biehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Ziegenhof, den 4. Juli 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Jagdverpachtung.

Die freigewordene Jagd im Weichselaußendeich von Käsemark bis Leklau in Größe von 430 Hektar soll sogleich bis zum 31. März 1937 unter den üblichen Bedingungen, die im Senatsgebäude, Zimmer 241, eingesehen werden können, meistbietend verpachtet werden.

Schriftliche Angebote an uns sind bis zum 20. Juli einzureichen.

Senat, Domänenverwaltung.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefügung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefügung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefügung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefügung.

- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
 Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
 Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
 Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
 Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
 Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
 Nr. 15.
 Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 Nr. 17. Mahnzettel.
 Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
 Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 Nr. 20. Pfändungsbefehl.
 Nr. 21. Zustellungsurkunde.
 Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
 Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
 Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
 Nr. 25. Zahlungsverbot.
 Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
 Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 Nr. 30. Melderegister.
 Nr. 31. Abmeldechein.
 Nr. 32. Anmeldechein.
 Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.

- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 Nr. 2.
 Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 11. Führungsattest.
 Nr. 12. Strafverfügung.
 Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
 Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaktenbogen.
 Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Bauerlaubnis.
 Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fernsprechverzeichnisse
 für Neuteich und Umgegend zu haben bei
Pech & Richert, Tel. 308.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 28

Neuteich, den 15. Juli

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (Ges.-Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Der Senat und die von ihm beauftragten Behörden überwachen die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Kassenlage, die Vermögensverwaltung und das Schuldenwesen der Gemeinden. Die Ueberwachung schließt auch die Prüfung der Jahresrechnungen in sich. Sie sind befugt, Auskunft über diese Verwaltungszweige und Tätigkeiten sowie Einsicht in die Akten und Unterlagen der Gemeinden zu verlangen.

Artikel 2.

Uebersteigen die Ausgaben einer Gemeinde die Einnahmen oder entsprechen die nach den Gemeindebeschlüssen von den Gemeindegliedern zu erhebenden Gemeindesteuern bezüglich ihrer Höhe oder der Art der beschlossenen Steuer gemäß einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht der Billigkeit, so hat die Aufsichtsbehörde dahin zu wirken, daß der Ausgleich durch Senkung der Ausgaben erreicht wird. Soweit dies nicht möglich ist, hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß alle zur Herbeiführung eines billigen Steuerausgleichs bezw. zur Erhöhung der Einnahmen erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Verweigert oder unterläßt eine Gemeinde die gemäß unter Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse zu fassen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde diese Beschlüsse anstelle der Gemeinde entweder selbst fassen oder durch einen besonderen Beauftragten (Staatskommissar) fassen lassen. Soweit und solange es die Durchführung der Beschlüsse nötig macht, kann die Verwaltung der Gemeinde anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Staatskommissar übertragen werden.

Den Gemeinden im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen die Gemeindeverbände gleich.

Artikel 3.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1931 in Kraft. Danzig, den 30. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Dr. Zehm. gez. Dr. Hoppenrath.

Veröffentlicht,
Liegenhof, den 10. Juli 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Ferien des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis Ausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreis Ausschuß während der Zeit vom 21. 7.

bis 1. 9. jeden Jahres Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Liegenhof, den 8. Juli 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Grenzübergangszeiten bei Weißenberg.

Infolge der durch den Dampferverkehr zwischen Weißenberg und Marienburg geschaffenen Verbindung sind die Grenzübergangszeiten wie folgt festgesetzt:

- 1.) Rittelsfähre: Mittwoch, von 6 $\frac{1}{4}$ bis 9 Uhr und von 15 bis 19 Uhr,
Sonnabends, von 6 $\frac{1}{4}$ bis 9 Uhr und von 15 bis 20 Uhr,
Sonn- und Feiertags: von 7.30 bis 15.30 und von 20 bis 21 Uhr;
an den übrigen Tagen Uebertritt wie bisher.
- 2.) Weißenberg: Sonn- und Feiertags: wie bisher und außerdem von 5.30 bis 6.30 (Frühöffnungszeit) an den übrigen Tagen Uebertritt wie bisher.

Liegenhof, den 8. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulpersonalien.

Es sind gewählt und von mir bestätigt worden:

- a) Lehrer Mielke in Parschau als Schulkassenrentant für die ev. Schule in Parschau,
- b) Justmann und Gemeindevertreter Paul Bornowski in Damerau als Familienvater in den Schulvorstand der ev. Schule in Damerau,
- c) Arbeiter Anton Schulz in Tralau als Familienvater in den Schulvorstand der ev. Schule in Tralau.

Liegenhof, den 8. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Einsprüche gegen die Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung im Wahlbezirk: Versicherungsamt des Kreises Gr. Werder sind nicht erhoben worden.

Ich mache gemäß § 37 der Wahlordnung vom 9. 7. 1930 das endgültige Wahlergebnis bekannt:

Versicherte Angestellte

a) als Vertrauensmänner:

- 1.) Adalbert Beider, Kaufmannsgehilfe-Neuteich,
- 2.) Paul Dyk, Kaufmannsgehilfe-Blatenhof,
- 3.) Johannes Neumann, Kaufmannsgehilfe-Neuteichsdorf;

b) als 1. Ersatzmänner:

- 1.) Ernst Jochim, Kaufmannsgehilfe-Liegenhof,
- 2.) Siegfried Weiße, Bankbeamter-Neuteich,
- 3.) Alfons Hecht, Justizangestellter-Liegenhof;

c) als 2. Ersatzmänner:

- 1.) Walter Enß, Bankbeamter-Liegenhof,
- 2.) Richard Thimm, Kaufmannsgehilfe-Neuteich,
- 3.) Konrad Großnick, Angestellter-Liegenhof.

Die Ortsbehörden ersuche ich, in ortsüblicher Weise auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Liegenhof, den 7. Juli 1931.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
Versicherungsamt des Kreises Gr. Werder.
§ 0 II, Landrat.

Nr. 6.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Regelung der Vertretung der in der Zeit vom 16. bis 31. 7. d. J. in Urlaub gehenden Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Polizeimeister Westerweck-Jungfer	16. 7.	15. 8.	Schutzpolizeikommando Liegenhof für die Gemeinden: <u>Jungfer, Keitlau, Neustädterwald.</u> Landjägereiamt Kupushorst für die Gemeinden: <u>Waldsdorf, Neulanghorst.</u> Landjägereiamt Seyer für die Gemeinde: <u>Kl. Mausdorferweiden</u>
Hauptwachtmeister Cattowski-Neufirch	21. 7.	11. 8.	Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinden: <u>Neuteichhinterfeld, Pranaenan.</u> Schutzpolizeikommando Liebau für die Gemeinden: <u>Paltschau, Pordenau.</u> Landjägereiamt Schöneberg für die Gemeinden: <u>Neufirch, Schönhorst.</u>
Hauptwachtmeister Wolff-Wernersdorf	21. 7.	5. 8.	Schutzpolizeikommando Kalthof für die Gemeinden: <u>Wernersdorf, Dieckel, Schönau.</u> Landjägereiamt Kunzendorf für die Gemeinden: <u>Mielenz, Kl. Montau.</u>

Liegenhof, den 13. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Jungrindvieh auf der fiskalischen Weide Neulanghorst, Weidestück Kampenfeld, die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus

dem Weidestück Kampenfeld der Fiskal. Weide
Neulanghorst.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die biehseuchenpolizei-

liche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese biehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a.a.O. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 13. Juli 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

über das Ergebnis der Wahl für die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

A. Gruppe der Arbeitgeber.

Für die Wahl der Arbeitgebervertreter ist nur eine Vorschlagsliste eingereicht worden. Die vorgeschlagenen Bewerber gelten daher ohne weitere Wahlhandlung als gewählt. Es sind dies:

1. Herr Hofbesitzer Gerhard Thießen in Gr. Lichtenau,
2. Herr Hofbesitzer Fritz Schroedter in Eichwalde.

B. Gruppe der Versicherten.

Bei der am 11. Juli 1931 stattgefundenen Wahl für die Vertreter der Versicherten wurden insgesamt 16 gültige Stimmen abgegeben. Von diesen entfallen:

auf V I Wahlvorschlag des Deutschen Landarbeiterverbandes Bezirk Danzig, des Reichsverbandes ländl. Arbeitnehmer Bezirk Danzig und des Danziger Land- und Forstarbeiterverbandes = 13 Stimmen = 4 Sitze.

auf V II Wahlvorschlag der Arbeitnehmergruppe des Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder = 3 Stimmen = — Sitz.

Es sind hiernach gewählt:

vom Wahlvorschlag V I:

1. Herr Freiarbeiter Bernhard Zwingmann in Frgang,
2. Herr Melkermeister Gustav Kudla in Orloff,
3. Herr Freiarbeiter Paul Sidwaska in Brunau,
4. Herr Landarbeiter Gustav Treder in Fürstenwerder.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Kassenvorstand oder beim Versicherungsamt in Liegenhof angefochten werden; das Versicherungsamt entscheidet.

Neuteich, den 14. Juli 1931.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Preisłowski,

Vorsitzender und Wahlleiter.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 29

Neuteich, den 22. Juli

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ablieferung von Waffen.

Der Besitz von Schusswaffen und Munition ist nach der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. 6. 1931 nur statthaft bei Besitz eines Waffenscheines, Waffenbesitzscheines oder Danziger Jahresjagdscheines in dem darin bezeichneten Umfange. Zuwiderhandlungen sind mit Gefängnisstrafe und Geldstrafe bedroht. Wer ohne Erlaubnis Schusswaffen oder Munition besitzt, bleibt nach § 32 der Rechtsverordnung bis zum 25. Juli d. J. straffrei. Die Schusswaffen und die Munition müssen zu diesem Zeitpunkt der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbcheinigung abgeliefert werden.

Unter Bezugnahme auf meine durch die Ortsbehörden in der vergangenen Woche bereits bekannt gegebene diesbezügliche Bekanntmachung weise ich nochmals auf die Ablieferungsfrist hin.

Tiegenhof, den 16. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Widerruf der bisherigen Waffen- und Waffenbesitzscheine und deren Ablieferung.

Sämtliche bis zum 3. Juli d. J. von mir ausgestellten Waffenscheine und Waffenbesitzscheine werden hiermit widerrufen.

Ich fordere hierdurch sämtliche Inhaber dieser widerrufenen Waffenscheine und Waffenbesitzscheine auf, dieselben bis spätestens zum 30. Juli d. J. mir zurückzusenden.

Personen, die die Ausstellung eines neuen Waffen- bzw. Waffenbesitzscheines wünschen, müssen einen solchen unverzüglich bei mir beantragen. Die Anträge sind zunächst an die Ortspolizeibehörden zu richten, die ich hiermit ersuche, zu den einzelnen Anträgen eingehend Stellung zu nehmen.

Neue Waffenscheine bzw. Waffenbesitzscheine werden nur noch in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

Tiegenhof, den 18. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Stockverbot.

Ich weise die Kreisbevölkerung darauf hin, daß durch die Rechtsverordnung betr. Aenderung des Vereinsgesetzes vom 30. 6. 31 (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 27 vom 10. Juli 1931) die Bestimmung des Reichsvereinsgesetzes, nach der niemand an einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Umzuge bewaffnet erscheinen darf, der nicht vermöge seines öffentlichen Berufes dazu berechtigt oder ermächtigt ist, dahingehend ergänzt worden ist, daß bewaffnet im Sinne dieser Vorschrift jeder Teilnehmer ist, der einen Gegenstand mit sich führt oder bereit hält, der nach dem Willen des Trägers oder des Bereithaltenden dazu bestimmt ist, sei es im Angriff oder in der Verteidigung Verletzungen zuzufügen. Zu diesen Gegenständen gehören auch Schreckschusspistolen.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen ist das Mitführen von Stöcken oder Knüppeln sowohl bei Ver-

sammlungen und Umzügen unter freiem Himmel wie auch bei öffentlichen Versammlungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben dem auf Geldstrafe bis zu 3000 G. erkannt werden kann, bestraft.

Ferner habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß § 26 der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. 6. 31 (gleichfalls veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 27) Mitglieder politischer Organisationen, sofern sie ganz oder teilweise die Sonderkleidung ihrer Organisation tragen, eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe nicht mit sich führen dürfen, auch wenn sie im Besitze eines Waffenscheines oder Jahresjagdscheines sind, es sei denn, daß die Erlaubnis vom Senat in begründeten Ausnahmefällen besonders erteilt worden ist.

Auch unter dieses Verbot fallen die von den Mitgliedern politischer Organisationen bisher mitgeführten Stöcke und Knüppel.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Tiegenhof, den 18. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verordnung zum Schutze der Tierarten im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 27 (Ges.-Bl. S. 355) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Folgende Tiere sind das ganze Jahr geschützt, dürfen jedoch von Jagdberechtigten in folgenden Zeiten gejagt werden, und zwar:

- | Art: | in der Zeit |
|--|-----------------------------|
| 1. Die Wildgänse, Gattungen Anser und Branta, mit Ausnahme der Brandgans, Tadorna tadorna (L) | vom 1. Juli bis 28. Febr. |
| 2. die Wildenten, Gattungen Anas Spatula, Netta, Nyroca, Bucephala, Clangula, Didemia, Histrionicus, Polysticta, Oxyura, mit Ausnahme der Entente Somateria mollissima (L) | vom 16. Juli bis 31. Dzbr. |
| 3. die Waldschneepfe, Scolopax rusticola (L) | vom 1. August bis 15. April |
| 4. die Bekassine, Capella gallinago (L) | vom 16. Juli bis 15. April |
| 5. Rehwild, Cervus capreolus (L) | |
| a) Rehböcke | vom 16. Mai bis 31. Oktob. |
| b) weibliches Rehwild | vom 1. Nov. bis 31. Dezbr. |
| c) Rehkälber haben keine Schutzzeit. | |

§ 2.

Der Schrot- und Postenschuß auf Rot-, Dam- und Rehwild ist verboten. Das gleiche gilt für den Schuß mit gehacktem Blei.

§ 3.

1. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen oder zu ihrem Fange ausgerüstet betritt, muß sich über seine Befugnis (Feld- und Forstpolizeigesetz § 29) durch eine schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder der Nutzungsberechtigten der Grundstücke ausweisen können. Der Erlaubnischein ist den Vorbezeichneten sowie den mit dem Feld- und Forstschutze betrauten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde und Frettchen dürfen nur mitgeführt werden, wenn es in dem Erlaubnischein besonders vermerkt ist. Der Kaninchenfang zur Nachtzeit ist verboten.

2. Die Vorschriften in Abs. 1 gelten nicht:

- für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sowie für ihre Hausangehörigen und Wirtschaftsangestellten;
- für den zur Ausübung der Jagd Berechtigten und seine Beauftragten;
- für die mit der Vertilgung wilder Kaninchen polizeilich besonders beauftragten Personen.

§ 4.

1. Es ist verboten, Hunde und Katzen außerhalb der öffentlichen Wege unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Als unbeaufsichtigt gilt ein Hund, wenn er ohne Begleitung oder von seinem Führer so weit entfernt ist, daß eine Einwirkung auf ihn nicht mehr möglich ist. Eine Katze ist unbeaufsichtigt, wenn sie mehr als 100 Meter von dem nächsten bewohnten Hause entfernt ist.

2. Für die Durchführung der Vorschrift im Abs. 1 ist der Tierhalter oder, wenn eine andere strafmündige Person die Aufsicht über das Tier übernommen hat, diese verantwortlich.

3. Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte und seine Beauftragten sind befugt, unbeaufsichtigt umherlaufende Hunde und Katzen zu töten. Dieses Recht besteht nicht gegenüber Diensthunden der forstlichen Beamten und Angestellten des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes, Hirtenhunden, Jagdhunden, Blindenhunden und Polizeihunden, solange diese zu ihrem bestimmungsmäßigen Dienst von dem Berechtigten verwandt werden oder aus Anlaß der Ausübung dieses Dienstes sich vorübergehend der Aufsicht und Einwirkung ihres Besitzers entzogen haben.

§ 5.

Die Verordnung vom 22. 11. 1927 (Staatsanzeiger Teil I S. 455) betreffend das freie Umherlaufen von Hunden in Fluren und Holzungen wird aufgehoben.

§ 6.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 29 und § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Reiser. Schwegmann.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 20. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung wird das Ende der Schonzeit im Jahre 1931

- für Wild-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 29. September,
- für Wachteln- und schottische Moorhühner auf den 14. September festgesetzt.

Danzig, den 18. Juni 1931.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
F. B. gez. Dr. Jaeschmar.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 20. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Bezirkschornsteinfegermeister.

Anstelle des nach Danzig verzogenen Bezirkschornsteinfegermeisters Behold in Kalthof wird mit Wirkung vom 20. Juli 1931 der Schornsteinfegermeister Otto R i r s c h n e r zum Bezirkschornsteinfegermeister für den Kreisbezirk Nr. 29, umfassend die Ortschaften

Ulmünsterberg, Altweichsel, Barendt, Biesterfelde mit dem Gemeindeanteil Abl. Kenkau, Blumstein, Dame-
rau, Dammfelde, Gnojau, Herrenhagen, Heubuden,
Kalthof, Kaminke, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Gr.
Lichtenau, Kl. Lichtenau, Liebau, Mielenz, Gr. Mon-
tau, Kl. Montau mit dem Gemeindeanteil Montauer-
forst, Pöckel, Schadwalde, Schönau, Simonsdorf,
Stadtfelde, Tragheim, Trappenfelde, Warnau, Wer-
nersdorf

ernannt.

Tiegenhof, den 15. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Dem Gemeindevorsteher W i l l e m s in Biesterfelde sind durch Beschluß des Schulvorstandes der Schule in Biesterfelde die Geschäfte des Schulkassenrendanten dieser Schule für die Dauer seiner Amtstätigkeit als Gemeindevorsteher übertragen worden.

Tiegenhof, den 14. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Hofbesitzerin Frau A n u t h in Kl. M o n -
tau ist erloschen.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt. Die Bestzung gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Tiegenhof, den 15. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Jungviehbestande des Hof-
besitzers

Rudolf Pieper in Kl. Montau
der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstier-
ärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperr-
bezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 15. Juli 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der Sitzung des Vorstandes der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder am 17. Juli 1931 sind gewählt worden:

- Herr Freiarbeiter **Bernhard Zwingmann** in **Irgang** zum **Vorsitzenden**,
- Herr Freiarbeiter **Paul Sidowske** in **Brunau** zum **stellv. Vorsitzenden** des Vorstandes.

Neuteich, den 21. Juli 1931.

Der Vorstand der Landkrankenkasse
für den Kreis Großes Werder.

Kontobücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 30

Neuteich, den 29. Juli

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Hauskollekte.

Dem Christlichen Verein Junger Männer G. V. in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 16. Mai 1931 bis 15. September 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des „Dienstes an jugendlichen Arbeitslosen“ abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 21. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 18. Juni 1931 sind auf die Dauer der nächstfolgenden 3 Jahre, d. i. für die Zeit vom 18. Juni 1931 bis 17. Juni 1934 bestätigt worden:

1. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 10: Hofbesitzer Gustav Fieguth in Kl. Lichtenau,
2. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 15: Hofbesitzer Otto Harder in Warnau,
3. als Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 14: Hofbesitzer Johannes Wömen in Heubuden,
4. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 14: Hofbesitzer Johannes Kroefer in Heubuden,
5. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 25: Lokomotivführer a. D. Johann Streuer in Schöneberg vom 25. Juni 1931 bis 25. Juni 1934.

Tiegenhof, den 20. Juli 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Personalien.

Anstelle des Hofbesitzers Hans Fast, der zum Gemeindevorsteher gewählt worden ist, ist der Melker Leonhard Zgodda als Schöffe der Gemeinde Neumünsterberg von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 21. Juli 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Anstelle des Freiarbeiters Martin Stankewitz, der sein Amt als Schöffe niedergelegt hat, ist der Instmann Johann Dominke II als Schöffe der Gemeinde Brodsack von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. Juli 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Schulpersonalien.

Der Eigentümer und Fischer Otto Klein in Einlage a./N. ist als Familienvater in den Schulvorstand der ev. Schule in Einlage a./N. gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Streibel in Stobbenndorf ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 25. Juli 1931.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Mediz. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Mediz. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.

- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 31

Neuteich, den 5. August

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Neuwahl der Beisitzer des Versicherungsamtes.

Das Versicherungsamt beabsichtigt die Neuwahl der Versicherungsvertreter am Sonntag, den 8. November 1931 durchzuführen.

Nach § 42 RW. in Verbindung mit § 3 der Wahlordnung vom 20. Juni 1930 (Staatsanz. Teil I S. 271) werden die Versicherungsvertreter von den Ausschußmitgliedern der Krankenkassen gewählt, die im Bezirk des Versicherungsamtes Tiegenhof mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner teil, die Vorstandsmitglieder der in der Freien Stadt Danzig zugelassenen Ersatzkassen, soweit sie im Bezirk des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben; die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamtes Tiegenhof sesshaften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen. An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstände wählen bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamtes Tiegenhof zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

Gemäß § 6 der Wahlordnung fordere ich hiermit die Ersatzkassen und Kassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamtes Tiegenhof ihren Sitz haben, auf, ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. August 1931 bei mir anzumelden und die Zahl ihrer anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort sich z. Bt. des letzten Jahrtages vor der Feststellung im Bezirke des Versicherungsamtes Tiegenhof befindet. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen, bei unständig Beschäftigten und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176, 313 RW. angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an dessen Stelle der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte, bei denen im Wandergewerbebetriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbeschein beantragt ist.

Tiegenhof, den 23. Juli 1931.

Der Vorsitzende des Versicherungsamt.

Nr. 2.

Hauskollekte.

Dem Westpreussischen Krüppelfürsorgeverein E. B. — Schildig, Weinbergstraße 51 — ist vom Senat, Abt. des Innern, die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. 9. 1931 bis 30. 11. 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der hilfsbedürftigen Krüppelfinder abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 29. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Ausführungsverordnung

vom 17. Juli 1931 zum Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom 30. Juni 1931.

Für das in Artikel I § 2 vorgesehene Verbot periodischer Druckschriften ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident in Danzig, in anderen Gemeinden der Landrat zuständig.

Danzig, den 17. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

gez. Dr. Ziehm. gez. Hinz.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. 7. d. Js. — Kreisblatt Nr. 27 —

Tiegenhof, den 30. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die am 3. März 1912 geborene Wilhelmine Erdmann ist aus dem Erziehungsheim „Haus vom Guten Hirten“ in Conradshammer entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt der Erdmann Ermittlungen anzustellen, die im Ermittlungsfalle aufzugreifen und dem oben genannten Erziehungsheim zuzuführen, sowie hiervon sofort hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 31. Juli 1931.

Der Kreis Ausschuß.

Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 22. Juni bezw. 15. und 22. Juli d. Js. sind für die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 29, Zimmerer Johann Meyer in Fürstenwerder;
2. als stellb. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 29, Maurer Jakob Grabowski in Fürstenwerder;
3. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 21, Hofbesitzer Corn. Janßen in Palschau;
4. als stellb. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 21, Stellmachermeister Josef Mantkowski in Palschau;
5. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 5 und stellb. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 4, Gutsbesitzer Gustav Claassen in Wernersdorf;
6. als stellb. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 5, Hofbesitzer Peter Hildebrandt in Wernersdorf;
7. als stell. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 27, Schneidermeister Johannes Grundmann in Neumünsterberg;
8. als stellb. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 24, Hofbesitzer David Mäkelburg in Schönsee;
9. als stellb. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 36, Hofbesitzer Peter Wiens II in Tiegenhagen;
10. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 53, Kaufmann Emil Rosenke in Ralthof;

11. als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 53,
Brauereibesitzer Max Hinspeter in Kalthof.

Tiegenhof, den 30. Juli 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hermann Driedger ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kl. Lesewitz gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Juli 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Ernst Conrad und Franziskus Filzef in Kl. Montau ist erloschen.

Der f. Zt. gebildete Sperrbezirk wird auf die im Außendeich befindliche Jungviehweide des Hofbesitzers Pieper in Kl. Montau beschränkt.

Tiegenhof, den 31. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagdscheine.

Im Monat Juli d. Js. sind folgende Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

- 1.) Gutbesitzer Reinhard Tornier-Trampenau,
- 2.) Fischer Ernst Bruhn-Grenzdorf B,
- 3.) Landwirt Otto Andres-Fürstenwerder,
- 4.) Entenjäger Martin Klein-Stobbendorf,
- 5.) Lehrer Karl Tösch-Holm,
- 6.) Landwirt Johann Steinfeld-Neustädterwald,
- 7.) Katastertechniker Willy Lemke-Neustädterwald,
- 8.) Gutbesitzer Kurt Soenke-Simonsdorf,
- 9.) Hofbesitzer Emil Haese-Rückenau,
- 10.) Fischer Johann Beyer-Jungfer,
- 11.) Entenjäger Willy Majehrke-Jungfer,
- 12.) Landwirt Otto Klingenberg-Wiedau,
- 13.) Pächter Heinrich Großnick-Kalteherberge,
- 14.) Zimmerer Otto Jochim-Neustädterwald,
- 15.) Gemeindevorsteher Albert Schönhoff-Altendorf,
- 16.) Landwirt Hermann Friesen-Drofferfelde,
- 17.) Gutbesitzer Ernst Penner-Lieffau,
- 18.) Landwirt Walter Lemke-Neustädterwald,
- 19.) Landwirt Hans Friesen-Biefterfelde,
- 20.) Fischer George Witt-Grenzdorf A,
- 21.) Gastwirt Otto Kinaki-Grenzdorf A,
- 22.) Landwirt Bruno Meßelburger-Tiegenhagen,
- 23.) Tischler Ernst Wendland-Grenzdorf A.

Tiegenhof, den 3. August 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Tiegenhof vom 24. Juli 1931 ist der Gasthausbesitzer und Landwirt Heinrich Jahn in Stuba wegen Trunksucht entmündigt worden.

Tiegenhof, den 31. Juli 1931.

Das Amtsgericht, Abt. 2.

Rafemann's

Religionsbuch

für evangelische Schüler.

Ausgabe für die Grundschule Erster Teil.

Preis 2,50 G.

Ausgabe für die weiterführenden Klassen

Zweiter Teil. Preis 3,60 G.

zu haben bei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kleine Harms-

Atlashefte Rolli-

Deutschland

Europa

Fremde Erdteile

zu haben bei

**R. Pech & Richert,
Neuteich.**

Rolli-



Anhänger

zu haben bei

Pech & Richert.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 32

Neuteich, den 12. August

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Fischereischein und Erlaubnischein.

Nach den Bestimmungen der §§ 92—98 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammlung S. 55) und 14. Oktober 1925 (Gesetzblatt S. 277) muß jeder, der im Danziger Staatsgebiet oder vom Danziger Staatsgebiet aus oder innerhalb der Danziger Fischereihohheitsgrenze der Ostsee den Fischfang ausübt, einen auf seinen Namen lautenden **Fischereischein** bei sich führen. Der Fischereischein gilt für das Kalenderjahr. Zuständig für die Erteilung ist das Oberfischmeisteramt. Anträge auf Erteilung sind zunächst an die Ortspolizeibehörde zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Diese hat zu prüfen, ob gegen den einen Fischereischein Nachsuchenden keinerlei gesetzliche Versagungsgründe aus § 96 des Gesetzes vorliegen, und den Antrag durch meine Hand dem Oberfischmeisteramt einzureichen.

Wer ferner in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß **außer** dem Fischereischein noch einen **Erlaubnischein** des Berechtigten oder Pächters bei sich führen.

Der Erlaubnischein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht länger als 3 Jahre bemessene bestimmte Zeit lauten, sowie genaue Angaben über die Fanggeräte und Fahrzeuge enthalten.

Erlaubnischeine, die nicht von einer öffentlichen Behörde oder von dem Vorstand einer Wirtschaftsgenossenschaft ausgestellt sind, müssen von dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher einer der Gemeinden, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll, gegen Entrichtung einer Gebühr von 2.— Gulden beglaubigt werden.

Wer entgegen den Vorschriften des Gesetzes den Fischereischein oder Erlaubnischein nicht bei sich führt, oder wer den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein oder Erlaubnischein zu besitzen, wird nach §§ 125 und 126 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Die Landjägerämter und Schutzpolizeikommandos ersuche ich, Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 5. August 1931.

Der Landrat.

Muster

eines Erlaubnischeines zum Fischfang.

Dem

Der

wohnhaft in wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang mit folgenden Geräten auszuüben:

und zwar in der Zeit vom 19.....
bis 19..... in folgenden Gewässern,
Gewässerteilen oder Strecken:

Beim Fischfange dürfen keine Fahrzeuge verwendet werden.
Besondere Bedingungen:

(Ort), den ten 19.....

Unterschrift des Fischereiberechtigten
oder Fischereipächters.

Beglaubigt!

Gebühr: 2 Gulden erhalten.

(Siegel), den ten 19.....

Bürgermeister — Gemeinde- — Guts-Vorsteher.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für die Monate März bis einschl. Juli 1931

spätestens bis zum 25. August 1931

an den Kreis Ausschuß einzureichen. Gleichzeitig sind die dem Kreise zustehenden Beträge an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 6. August 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Änderung der Grenzöffnungszeiten bei Zeyer-Fähre.

Die Grenzöffnungszeiten für die Fähre in Zeyer sind mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) an Wochentagen | von 7—11 Uhr |
| | von 14—20 Uhr |
| b) an Sonn- und Feiertagen | von 8—11 Uhr |
| | von 14—16 Uhr |
| | von 18—20 Uhr. |

Der bisherige vormerktsfreie Fußgängerverkehr fällt fort.

Die in Betracht kommenden Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 7. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Regelung der Vertretung der in der Zeit vom 1. 8. bis 31. 8. d. Js. in Urlaub gehenden Landjägerbeamten zur Kenntnis und er-

suche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	10. 8.	25. 8.	Schutzpolizeikommando Kalthof für die Gemeinde Heubiden. Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinde Trappenfelde, Landjägeramt Wernersdorf für die Gemeinde Altmünsterberg, Landjägeramt Kunzendorf für die Gemeinden: Simonsdorf, Gnojau, Altenau.
Oberwachtmeister Schwichtenberg, Brunau	16. 8.	10. 9.	Schutzpolizeikommando Tiehof für die Gemeinden: Brunau, Jankeendorf, Vogtei, Beiershorst, Altebabke, Neuteicherwalde. Landjägeramt Schöneberg für die Gemeinden: Fürstenerwerder, Vierzehnhuben. Landjägeramt Tiegenort für die Gemeinde Kückwerder
Landjägermeister Domurath-Kalthof	30. 8.	9. 9.	Schutzpolizeikommando Kalthof.

Tiegenhof, den 1. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Petershagen ist der Hochbautechniker Kurt Schulze aus Platenhof als Familienvater wiedergewählt und für dieses Amt von mir erneut bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Heinrich Wiens I, der sein Amt als Schöffe niedergelegt hat, ist der Hofbesizer Robert Wunderlich als Schöffe der Gemeinde Kalteherberge gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. August 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Bekanntmachung.

Der Glasermeister Gottfried Klinger in Tiegenort ist durch Verfügung des Senats — Abt. für Handel und Gewerbe — vom 29. 7. d. Js. zum öffentlichen Versteigerer für den Kreis Gr. Werder bestellt worden.

Tiegenhof, den 5. August 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1931/32 sind für den Marienburger Deichverband durch Deichamtsbeschluss vom 16. Mai d. Js. auf 3 Guldenprozent des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuerverwertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend bezeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts von den beitragspflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinden in einer Rate zu erheben und am 3. September d. Js. pünktlich zur Gutschrift auf das Konto Nr. 104 des Marienburger Deichverbandes bei der Kreisparkasse in Tiegenhof unter Angabe des Gegenstandes der Zahlung abzuführen.

3 Guldenprozent sind gleich 3 Danziger Gulden von 100.— RM. Grundsteuerreinertrag bezw. Gebäudesteuernutzungswert.

Beispiel.

Grundsteuerreinertrag 30 Thaler 90.— Mk.
halber Gebäudesteuernutzungswert 110.— Mk.
zusammen 200.— Mk.

Davon Deichbeitrag $\frac{200 \cdot 3}{100}$ 6 Danziger Gulden.

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Nachweisungen sofort nach dem Ablieferungstermin dem Deichamt einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellungen) sind zwecks Berichtigung umgehend an das Deichamt in Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 10. August 1931.

Der Deichhauptmann.

F. Döhring.

Beitragsverzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag		Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag	
		G	P			G	P
1	Kl. Montau	755	17	51	Wernersdorf	901	40
2	Gr. Montau	444	73	52	Schönau	534	34
3	Bießerfelde	501	63	53	Mielenz	906	40
4	Kunzendorf	1160	36	54	Altmünsterberg	877	75
5	Gnojau	951	97	55	Stadtfelde	390	20
6	Altweichsel	649	88	56	Dammfelde	310	83
7	Kießau	1169	21	57	Kalthof	1503	19
8	Kl. Lichtenau	1309	20	58	Heubiden	1295	20
9	Gr. Lichtenau	1689	96	59	Simonsdorf	667	19
10	Damerau	790	89	60	Altenau	290	95
11	Barendt	1106	63	61	Trappenfelde	354	93
12	Palschau	764	26	62	Warnau	1031	04
13	Pordenau	557	58	63	Tralau	531	91
14	Darschau	632	80	64	Leske	505	47
15	Trampenau	517	68	65	Brodsack	503	50
16	Neuteich	3592	19	66	Eichwalde	699	91
17	Neuteichsdorf	1076	84	67	Jergang	358	64
18	Neuteicherhinterfeld	146	27	68	Tragheim	560	43
19	Mierau	706	01	69	Kaminke	295	89
20	Bröste	997	08	70	Blumstein	365	24
21	Praugenan	607	69	71	Herrenhagen	220	02
22	Neukirch	960	34	72	Schadwalde	668	08
23	Schönhorst	892	99	73	Kl. Lesewitz	469	33
24	Schöneberg	1057	10	74	Gr. Lesewitz	1310	70
25	Schönsee	1155	50	75	Tannsee	1176	10
26	Neunhuben	182	52	76	Halbstadt	307	32
27	Ladefopp	1506	38	77	Lindenau	983	91
28	Tiege	1243	79	78	Niedau	511	64
29	Neumünsterberg	1228	26	79	Marienau	1466	73
30	Vierzehnhuben	237	53	80	Küßenau	615	10
31	Bärwalde	523	94	81	fürstenau	1438	19
32	fürstenerwerder	1190	89	82	Kl. Mausdorf	602	92
33	Barenhof	411	96	83	Gr. Mausdorf	1041	52
34	Jankeendorf	214	66	84	Lupushorst	542	84
35	Brunau	864	13	85	Horsterbusch	20	56
36	Vogtei	94	25	86	Wiedau	136	16
37	Altebabke	288	51	87	Krebsfelde	427	13
38	Beiershorst	336	60	88	Tiegenhof	3869	07
39	Neuteicherwalde	327	12	89	Petershagen	727	39
40	Kückwerder	464	82	90	Plegendorf	160	52
41	Scharpan	136	26	91	Reinland	224	55
42	Rehwalde	203	64	92	Neustädterwald	333	77
43	Kalteherberge	270	47	93	Waldorf	347	51
44	Tiegenort	306	88	94	Rosenort	603	39
45	Tiegenhagen	1001	94	95	Lakendorf	375	53
46	Reimerswalde	462	15	96	Jungfer	574	23
47	Platenhof	414	22	97	Keitlau	172	55
48	Orloff	629	34	98	Neulanghorst	38	13
49	Orloffersfelde	457	05	99	Kl. Mausdorferweiden	170	70
50	Pieghendorf	104	64	100	Neudorf	38	52

Steuerzahlung!

Zur Vermeidung von Verzugsfolgen wird auf den Fälligkeitstermin am 15. 8. 1931 hingewiesen.

Die Höhe der Zahlungen für das „Gemeinsame Soll“ ist aus den Steuerbescheiden 1930/31 ersichtlich. Soweit die Bescheide noch nicht in die Hände der Steuerpflichtigen gelangt sind, sind die Vorauszahlungen nach dem letzten Bescheide weiter zu entrichten.

Steuerkasse

für die Freie Stadt Danzig.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 33

Neuteich, den 19. August

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Personalien.

In den Schulvorstand der evgl. Schule in Warnau sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

- 1.) Käseerpächter Walter Bergmann-Warnau und
 - 2.) Instmann August Schubert-Warnau.
- Liegenhof, den 6. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Rudolf Janzen, der sein Amt als Schöffe niedergelegt hat, ist der Hofbesizer Richard Engbrecht als Schöffe der Gemeinde Altendorf von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 12. August 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- a) Kurt Neumann in Gnojau,
 - b) E. Janzen in Lieve,
 - c) Rud. Piper in Kl. Montau
- ist erloschen.

Die f. Zt. gebildeten Sperrbezirke werden hiermit aufgehoben.

Liegenhof, den 11. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Jungrindvieh auf der fiskalischen Weide Neulanghorst, Weidestück Kampenfeld, ist erloschen. Der f. Zt. gebildete Sperrbezirk ist aufgehoben.

Liegenhof, den 17. August 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Vorstand der unterzeichneten Kasse hat vorbehaltlich der Zustimmung des Kassenausschusses und des Oberversicherungsamtes in Danzig beschlossen, die Krankenkassenbeiträge ab 1. September 1931 von $7\frac{1}{2}$ % auf $6\frac{1}{2}$ % des Grundlohnes herabzusetzen. Voraussetzung für die Durchführung des Beschlusses ist jedoch, daß die rückständigen Beiträge unverzüglich und restlos der Kasse zugeführt werden. Die Arbeitgeber sind daher noch durch eine besondere Mitteilung hierauf hingewiesen und erjucht worden, alle fälligen Beiträge bis spätestens 29. August 1931 zu überweisen.

Gleichzeitig geben wir die auf Grund des Gesetzes vom 3. 7. 31, G.-Bl. 34/635 mit dem 1. August 1931 in Kraft getretenen Änderungen in der Krankenversicherung, soweit sie die Leistungen an den Versicherten betreffen, bekannt und zwar:

Krankengeld wird in allen Fällen nur noch vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt. Endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag oder einem staatlich allgemein anerkannten Feiertag, so wird für diesen Tag kein Krankengeld gezahlt. Der Anspruch ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt. Der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält.

Neuteich, den 12. August 1931.

Der Vorstand

der Landkrankenkasse für den Kreis Grobes Werder.

Zwingmann,
Vorsitzender.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefezung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefezung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefezung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefezung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.

- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Ummeldeschein.
- Nr. 32. Anmeldebchein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.

- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 34

Neuteich, den 26. August

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Abgraben und Abpflügen von Grund und Boden.

Es liegt Veranlassung vor, auf folgende Vorschrift im § 370 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches hinzuweisen. Mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg, oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

Bei Chauffeen darf innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande nicht geackert werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß obiger Vorschrift strafrechtlich verfolgt.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Liegenhof, den 17. August 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Herbstferien.

Die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden wie folgt festgesetzt:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 25. 9. d. Js.,

Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 13. 10. d. Js.,

Dauer der Ferien: 17 Tage.

Liegenhof, den 21. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Rollekte.

Dem St. Josefs-Kinderheim in Danzig-Schidlik ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis 31. Dezember d. Js. eine Hausrollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung für die Kinder des Heims abzuhalten.

Die Ein Sammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 21. August 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch den Ausbau der Vorflut wird der Weg von Neuhuben bis U. Keimer aufwärts und weiter ab 20. August 1931 auf unbestimmte Zeit gesperrt.

Schöneberg, den 24. August 1931.

Der Amtsvorsteher.
E. Grodnick.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.

Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.

Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.

Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefestung.

Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.

Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.

Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.

Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.

Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.

Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.

Nr. 10. Jagdpachtvertrag.

Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.

Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.

Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.

Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.

Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.

Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.

Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.

Nr. 15.

Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.

Nr. 17. Mahnzettel.

Nr. 18. Öffentliche Steuerermahnung.

Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.

Nr. 20. Pfändungsbefehl.

Nr. 21. Zustellungsurkunde.

Nr. 22. Pfändungsprotokoll.

Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.

Nr. 25. Zahlungsverbot.

Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.

Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.

Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.

Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

Nr. 30. Melderegister.

Nr. 31. Abmeldechein.

Nr. 32. Anmeldechein.

Nr. 32a. Zuzugsmeldung.

Nr. 32b. Fortzugsmeldung.

Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.

Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Nr. 36a. Mediz. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

Nr. 2.

- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.

Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 35

Neuteich, den 2. September

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Hauskollekte.

Dem Evangelischen Konsistorium in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November d. Js. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zur Abhilfe der dringendsten Notstände der evangelischen Kirche abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 26. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Anstelle des Mühlenbesizers Bönke, der sein Amt als Gemeindevorsteher niedergelegt hat, ist der Mühlenbesizer Eduard Domanski als Gemeindevorsteher der Gemeinde Gr. Lichtenau gewählt und von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 26. August 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindefeuern.

Nr. 17. Mahnzettel.

Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.

Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.

Nr. 20. Pfändungsbefehl.

Nr. 21. Zustellungsurkunde.

Nr. 22. Pfändungsprotokoll.

Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.

Nr. 25. Zahlungsverbot.

Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.

Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.

Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.

Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

Nr. 30. Melderegister.

Nr. 31. Abmeldechein.

Nr. 32. Anmeldechein.

Nr. 32a. Zuzugsmeldung.

Nr. 32b. Fortzugsmeldung.

Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.

Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.

Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kleine Harms=
Atlashefte
Deutschland
Europa
Fremde Erdteile
zu haben bei
R. Pech & Richert,
Neuteich.

Rolli=

Anhänger
zu haben bei
Pech & Richert.

Rafemann's

Religionsbuch

für evangelische Schüler.

Ausgabe für die Grundschule Erster Teil.

Preis 2,50 G.

Ausgabe für die weiterführenden Klassen

Zweiter Teil. Preis 3,60 G.

zu haben bei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 36

Neuteich, den 9. September

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Anmeldung von Umzügen.

Laut Bekanntmachung des Senats der Freien Stadt Danzig sind Umzüge, welche über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgehen, beim Landrat des betreffenden Kreises anzumelden.

Hiernach sind Umzüge, Aufmärsche und dergleichen, die mehrere Ortspolizeibezirke des Kreises berühren, künftig nicht mehr bei den zuständigen Ortspolizeibehörden, sondern nur noch bei mir anzumelden.

Tiegenhof, den 8. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Ausschreibung einer Rindviehumlage.

Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Ges. Bl. S. 116) wird hiermit angeordnet, daß zur Bestreitung der Entschädigungen von den Besitzern von Rindern einschließlich der Jungriinder, auf der Grundlage der Viehzählung vom 1. Dezember 1930, unter Berücksichtigung der Ab- und Zugänge bis zum Tage dieser Bekanntmachung, für jedes Tier ein Betrag von 1.— Gulden zu erheben ist.

Danzig, den 15. August 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Hoppenrath.

Vorstehende Bekanntmachung des Senats bringe ich zur Kenntnis und ordne auf Grund des § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1924 zur weiteren Durchführung folgendes an:

1. Von den Ortsbehörden des Kreises ist sofort ein Verzeichnis über den Bestand an Rindvieh in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Formulare werden von hier in diesen Tagen überfandt. Die Richtigkeit ist auf der Titelseite zu bescheinigen.
2. In das Verzeichnis ist das sämtliche im Gemeindebezirk vorhandene Rindvieh einschließlich der Jungriinder auf der Grundlage der Viehzählung vom 1. Dezember 1930 unter Berücksichtigung der Ab- und Zugänge bis zum 15. August 1931 aufzunehmen.
3. Das Verzeichnis ist 14 Tage lang und zwar vom 16. bis zum 29. September 1931 einschließlich öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vorher durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen mit dem Hinweis, daß Anträge auf Berichtigung spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Ortsbehörde anzubringen sind.
4. Die Berichtigungsanträge sind nachzuprüfen und mit der Stellungnahme des Ortsvorstehers zu versehen.
5. Das Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung, sowie die etwa eingegangenen Berichtigungsanträge sind bestimmt bis zum 12. Oktober 1931 hierher einzureichen.

Wegen der Einziehung und Abführung der Beiträge ergeht späterhin weitere Verfügung.
Tiegenhof, den 4. September 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter sind bis zum 1. 11. d. Js. an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Danzig unmitelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 2. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Regelung der Vertretung der in der Zeit vom 13. 9. bis 30. 9. d. Js. in Urlaub gehenden Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Oberwachtmeister Friedrich-Ladefopp	13. 9.	21. 9.	Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden Ladefopp, Orloff, Piehtendorf, Schutzpolizeikommando Neuteich f. d. Gemeinde Bröske, Landjägereiamt Schöneberg für d. Gemeinde Neumhuben.
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	26. 9.	30. 9.	Schutzpolizeikommando Kalthof für die Gemeinde Heubuden, Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinde Trapenfelde, Landjägereiamt Wernersdorf für die Gemeinde Alt- münsterberg, Landjägereiamt Kunzendorf für die Gemeinden Simonsdorf, Gnojau und Altenau.

Tiegenhof, den 2. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Lehrer Albert Kroll in Eichwalde ist als Schulkassenrendant der ev. Schule in Eichwalde gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.
Tiegenhof, den 29. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Paul Neufeldt in Altmünsterberg ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Jagdscheine.

Im Monat August d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

Jahresjagdscheine:

1.) Kaufmann Ernst Schmidt-Gr Lichtenau.

Tagesjagdscheine:

1.) Landwirt Willy Neufeldt-Tiege.

Ermäßigte Jahresjagdscheine:

- 1.) Entenjäger Friedrich Foth-Grenzdorf B,
- 2.) Fischer Theodor Witt-Grenzdorf A,
- 3.) Entenjäger Willy Gründemann-Schlangenhafen.

Unentgeltliche Jahresjagdscheine:

- 1.) Landw. Verwalter Paul Hof-Krebsfelderweiden,
- 2.) Landw. Verwalter Eugen Kerger-Neulanghorst.

Tiegenhof, den 2. September 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Heizmaterial für Schulen.

Die Herren Schulleiter wollen mir bis 15. d. Mts. berichten, ob ausreichend Heizmaterial für die Schulen beschafft ist oder demnächst beschafft werden wird.

Kalthof, den 4. September 1931.

**Der Schulrat
Weidemann.**

Der Senat hat auf Grund des Gesetzes über Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 eine neue Umlage zur Auffüllung des Rindviehentschädigungsfonds an alle Stadt- und Landkreise aus schreiben müssen. Die Umlage wird von jedem Besitzer von Rindern, einschließlich der Jungrinder, erhoben und beträgt je Tier 1.— Gulden. Diese Beträge fließen in einen Fonds zur Zahlung von Entschädigungen für Rindviehverluste bei bestimmten im Gesetz benannten Seuchen. Die letzte Umlage, die gleichfalls 1.— G. je Tier betrug, wurde am 3. 11. 1927 erhoben.

Die Mittel des Rindviehentschädigungsfonds sind so weit aufgebraucht, daß zur Aufrechterhaltung der Entschädigungszahlungen eine neue Umlage erforderlich ist.

Die geringe Beitragsleistung, die diese Versicherung, die f. Zt. von der preussischen Provinzialverwaltung übernommen wurde, erfordert, und der umfangreiche Versicherungsschutz, den sie den Rindviehbesitzern gewährt, zeigen, wie günstig sich die Einrichtung auswirkt. Der Umstand, daß den Viehseuchenentschädigungen nur der Schlachtwert zu Grunde gelegt werden darf, Zucht- oder Zugswerte aber unberücksichtigt bleiben müssen, gibt der Versicherung eine Gleichmäßigkeit, die auf der gleichen Beitragsleistung beruht und schaltet unvermeidliche Irrtümer über Zucht- und Zugswerte aus. Wer sich durch die Versicherung zum einfachen Beitragssatz nicht für genügend geschützt hält, kann nach § 15 des Gesetzes seinen Rindviehbestand gegen Zahlung des mehrfachen Beitrages zum mehrfachen der Entschädigungssumme versichern. Es gelangen aber auch in diesem Falle niemals mehr als 4/5 des gemeinen Wertes zur Auszahlung, während, wie oben ausgeführt, bei einer einfachen Versicherung nur 4/5 des Schlachtwertes entschädigt werden.

Aus dem Versicherungsentschädigungsfonds sind entschädigt worden wegen:

im Jahre	Milzbrand	Rauschbrand	Tuberkulose	Tollwut	Maul- und Klauenseuche
			Rinder		
1928	7	13	12	7	1
1929	10	10	6	8	—
1930	4	29	1	1	23
1931	1	10	4	1	37

(b. 1. 8. 31)

Die Stadt- und Landkreise sind angewiesen worden, mit der Einziehung der Umlage erst am 1. Oktober d. Js. zu beginnen.

Aufgebot.

Der Unterdeichverband Rehwalde, vertreten durch seinen Entwässerungsvorsteher Heinrich Ziemer aus Rehwalde, hat zum Zwecke der Anlegung eines Grundbuchblattes das Aufgebot nachfolgender Parzellen beantragt

- a) Kartenblatt 1 Nr. 17, Wasserstück am Briznid in Größe von 8,70 Ar,
- b) Kartenblatt 1 Nr. 18, Wasserstück nächst dem Briznid in Größe von 42,10 Ar,
- c) Kartenblatt 1 Nr. 21, Hofraum ebenda in einer Größe von 15,10 Ar,
- d) Kartenblatt 1 Nr. 22, Wiese ebenda in Größe von 23,50 Ar,
- e) Kartenblatt 1 Nr. 23, Wiese ebenda in Größe von 21,30 Ar,
- f) Kartenblatt 1 Nr. 24, Hofraum Mühlenplatz in Größe von 4,90 Ar,

zusammen 1,15,60 Hektar.

Es werden daher alle Personen, die das Eigentum an den aufgetobenen Parzellen für sich in Anspruch nehmen, aufgefordert, spätestens in dem auf den

12. November 1931, vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 22, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Tiegenhof, den 2. September 1931.

Das Amtsgericht.

Zeugnishefte

Zeugnisse kl. Form.

Schulentlassungszeugnisse

vorrätig

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabelle

versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 37

Neueich, den 16. September

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Änderung der Grenzöffnungszeiten bei Zeyer-Fähre.

Die Grenzöffnungszeiten für die Fähre in Zeyer sind mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres wie folgt neu festgesetzt worden:

1) Werktags:

7.00 — 9.00 Uhr (Vormerkverkehr)

9.00 — 11.00 Uhr (Vormerkfreier Fußgängerverkehr)

14.00 — 17.00 Uhr (Vormerkverkehr)

18.00 — 20.00 Uhr (Vormerkverkehr).

2) Sonn- und Feiertags:

7.00 — 9.00 Uhr (Vormerkverkehr)

9.00 — 12.00 Uhr (Vormerkfreier Fußgängerverkehr)

14.00 — 16.00 Uhr (Vormerkverkehr)

16.00 — 18.00 Uhr (Vormerkfreier Fußgängerverkehr)

18.00 — 20.00 Uhr (Vormerkverkehr).

Zu 1) und 2)

Außerdem am Mittwoch und Sonnabend und Sonntag 20.00 — 24.00 Uhr (Vormerkverkehr nur für wieder ausgehende Fahrzeuge usw. Abgabe der Vormerkschein bei dem Danziger Zollposten und vormerkfreier Fußgängerverkehr).

Die in Betracht kommenden Herren **Gemeindevorsteher** ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 15. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Kollekte auf Straßen, Plätzen und Friedhöfen.

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge G. V. in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, am 22. November d. Js. eine Geldsammlung auf den Straßen, Plätzen und Friedhöfen im Gebiet der Freien Stadt Danzig zum Besten des Vereins für Kriegsgräberfürsorge abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 12. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Hauskollekte.

Der Danziger Stadtmision ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Danziger Stadtmision abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken

haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 8. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Amtsbezirk Petershagen.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Heinrich Klaaßen in Altendorf auf eine sechsjährige Amtsdauer, und zwar vom 7. September 1931 bis 6. September 1937 einschließlich, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Petershagen wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 10. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Amtsbezirk Einlage.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Hermann Staef in Einlage auf eine sechsjährige Amtsdauer, und zwar vom 7. September 1931 bis 6. September 1937 einschließlich, zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Einlage ernannt worden.

Tiegenhof, den 10. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Hofbesitzer Gebr. Wiens in Fankendorf ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 4. September 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wegen Ausbesserungsarbeiten muß die Klappbrücke in Tiegenort für die Zeit vom 7. bis einschließlich 12. September 1931 für den Verkehr gesperrt werden.

Danzig, den 7. September 1931.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltungsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Eruchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebeschein.
- Nr. 32. Anmeldebeschein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabelle versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Zeugnishefte

Zeugnisse kl. Form.

Schulentlassungszeugnisse

vorrätig

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 38

Neuteich, den 23. September

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Unbefugter Waffenbesitz!

Es ist auffällig, daß aus Kreisen der Arbeiterschaft so gut wie gar keine Anträge auf Erteilung von Waffenbesitzscheinen gestellt worden sind, obwohl die Vorkommnisse der letztvergangenen Monate zeigen, daß auch in diesen Kreisen Schußwaffen vorhanden sind.

Die Polizeivollzugsbeamten sind deshalb angewiesen, bei Personen, die verdächtig sind, unbefugt Waffen zu besitzen oder zu führen, Durchsuchungen vorzunehmen und Strafanzeige zu erstatten, sofern Verstöße gegen die Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 vorliegen.

Tiegenhof, den 21. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung zur Hundesteuer für das II. Steuerhalbjahr 1931 (Oktober 1931 bis März 1932) ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. Oktober 1931 aufzustellen und in doppelter Ausfertigung

bis spätestens zum 15. Oktober d. Js.

hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen Vordrucke zu. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses erhalten die Ortsbehörden nach Feststellung durch den Kreis Ausschuß zur Einziehung der Steuerbeträge zurück.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (April bis September 1931) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen, bereits versteuerten Hundes angeschafft ist. Hunde, die hier nach einer Nachversteuerung unterliegen, sind in der Liste unter besonderem Abschnitt „Zugang“ aufzuführen.

Wir ersuchen darauf zu achten, daß in der Hundesteuerliste in Spalte 6 die Nummer der Hundemarke, die sich aus der Liste für April/September ergibt, eingetragen wird. Etwa fehlende Marken sind neu anzufordern.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten sind mit einer strengen Kontrolle beauftragt. Ich ersuche auch ihrerseits die genaue Befolgung der Kreishundesteuerordnung zu überwachen und jeden Uebertretungsfall hierher zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 21. September 1931.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für August sind nunmehr

spätestens bis zum 30. 9. d. Js.

in doppelter Ausfertigung hierher einzureichen. Gleich-

zeitig ist der in Spalte 3 der Abrechnung sich ergebende Betrag an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Die mit der Abrechnung der Wohnungsbauabgabe aus Vormonaten säumigen Herren Gemeindevorsteher werden um Erledigung ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin ersucht, andernfalls Zwangsmaßnahmen zur Anwendung gelangen müßten.

Tiegenhof, den 18. September 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Förderung des Obstbaues.

Der Kreis hat auch in diesem Jahre wieder Beihilfen zur Beschaffung von Obstbäumen und zur Schädlingsbekämpfung bewilligt, die noch im Herbst zur Verteilung kommen sollen. Anträge auf Gewährung solcher Beihilfen sind bis zum 30. September d. Js. an den Kreisobstbauverein, zu Händen des Vorsitzenden, Herrn E. Tümmler-Küchwerder, zu richten. Vereine müssen Listen beifügen, die den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder, Zahl und Sorten der gewünschten Obstbäume enthalten. Diese Listen sind erforderlich, um die Vereinheitlichung im Obstbau auf Grund des Kreisobstfortimentes durchzuführen. Letzteres ist im Kreisblatt Nr. 27 vom 3. 7. 30 veröffentlicht worden.

Tiegenhof, den 15. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Stromlieferungsbedingungen.

Der Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft, Bau- und Betriebsabteilung Neuteich wurde mit Beschluß des Kreis Ausschusses vom 18. 8. 1931 die Einführung von neuen Stromlieferungsbedingungen genehmigt. Die neuen Stromlieferungsbedingungen werden den Abnehmern nach Drucklegung zugestellt und mit dieser Veröffentlichung Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.

Tiegenhof, den 18. September 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Freiwillige Feuerwehr.

Die in der Gemeinde Jungfer und die in der Gemeinde Tiegenort, Kreis Grobtes Werder, gegründete Freiwillige Feuerwehr haben wir als Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und Organ des öffentlichen Feuerlöschdienstes anerkannt.

Danzig, den 27. August 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 21. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Bund der Körperbehinderten in Danzig-Danzfuhr ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. Js. eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt

Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung der notleidenden Mitglieder des Bundes abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 19. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Landjägeramt Neukirch.

Der Hauptwachtmeister Tatkowski = Neukirch ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. Oktober d. Js. ab auf die Dauer von 8 Wochen von mir nach Danzig kommandiert worden.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt.

Schutzpolizeikommando Neuteich: Gemeinden Neuteicherhinterfeld und Prangenau,

Schutzpolizeikommando Liechau: Gemeinden Palschau u. Bordenau,

Landjägeramt Schöneberg: Gemeinden Neukirch und Schönhorst.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 15. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer Erich Sielmann ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Bröske gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johann Reimer ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Gr. Lesewitz gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 15. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Befetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der evang. Schule in Rüdenau ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 5.

Oktober d. Js. Herrn Gemeindevorsteher Penner in Rüdenau einzureichen.

Kalhof, den 18. September 1931.

Der Schulrat
Weidemann.

Westpreussische Kleinbahnen.

Ab 20. September 1931 tritt Nachtrag 9 zum Binnentarif in Kraft. Auskunft erteilen die Bahnhöfe. **Betriebsdirektion.**

Räferollen jetzt billig
Rolle 85 P.

Willy Heymann, Sägewerk
Neuteich, Tel. 3.

Zeugnishefte

Zeugnisse kl. Form.

Schulentlassungszeugnisse

vorrätig

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabelle versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 39

Neuteich, den 30. September

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sprechstunden.

Die ständige Zunahme des Schriftverkehrs seitens des Publikums, sowie über- neben- und nachgeordneter Stellen zwingt dazu, die Sprechstunden für das Publikum bei der Kreisverwaltung auf nachstehende Zeiten einzuschränken:

Montags bis Freitags 10—12 und 16—18 Uhr
Sonnabends 10—12 Uhr.

Diese Maßnahme ist deshalb geboten, damit der laufende Schriftverkehr erledigt werden kann. Für die Kreisparasse und Kreis kommunalkasse bleiben die Abfertigungszeiten unverändert.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um Beachtung und ortszübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Schulbetrieb.

Wie mir mitgeteilt wird, konnte in einer Anzahl von Gemeinden das erforderliche Heizmaterial für die Schulen deshalb bisher noch nicht beschafft werden, weil die Gemeinde die zum Ankauf erforderlichen Mittel nicht an die Schulkasse abgeführt hat. Ferner sind in mehreren Gemeinden den Lehrern nicht mehr die hinreichenden Geldmittel zur Verfügung gestellt, um auch nur, selbst unter weitgehender Berücksichtigung der Notlage der Gemeinden, die zur Aufrechterhaltung eines einigermaßen normalen Schulbetriebes notwendigen Lehr- und Lernmittel beschaffen zu können. Selbst Zinte und Kreide können vielfach nicht gekauft werden. Der Schulbetrieb muß jedoch unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben. Es darf keinesfalls dazu kommen, daß Schulen geschlossen werden, weil kein Heizmaterial vorhanden ist.

Ich ersuche deshalb die in Frage kommenden Gemeindevorsteher unverzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Beschaffung des Heizmaterials und der notwendigen Lehr- und Lernmittel erforderlichen Mittel der Schule zur Verfügung gestellt werden.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landkrankenkasse Neuteich.

Die Leistungsfähigkeit der Landkrankenkasse für den Kreis Grobtes Werder ist auf das Neueste gefährdet, weil sie die Beiträge von den Arbeitgebern nicht herbeifolommt. Nach der für den 31. August 1931 aufgestellten Vermögensnachweisung belaufen sich die rückständigen Beiträge auf rund 300 000 Gulden. Ihnen stehen die fälligen Schulden der Kasse mit rund 120 000 Gulden gegenüber.

Auf Grund des § 31 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Aenderung in der Krankenversicherung vom 3. Juli 1931 sind deshalb die Befugnisse der Kassenorgane dem Kaufmann und

Konkursverwalter Albert Hinz in Neuteich mit sofortiger Wirkung übertragen.

Wenn in dem Eingang der Beiträge nicht unverzüglich Wandel eintritt, muß die Kasse in kürzester Zeit den Geschäftsbetrieb einstellen.

Tiegenhof, den 24. September 1931.

Das Versicherungsamt.

Nr. 3.

Rassenbeiträge der Landkrankenkasse.

Das Oberversicherungsamt hat genehmigt, daß die Rassenbeiträge der Landkrankenkasse mit Wirkung vom 1. Oktober ab von 7 1/2 auf 6 1/2 vom Hundert des Grundlohns herabgesetzt werden.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Das Versicherungsamt.

Nr. 3a.

Amtsbezirk Fürstenau.

Anstelle des Hofbesizers Eduard Wollerthun in Fürstenau, der die Amtsvorstehergeschäfte niedergelegt hat, ist vom Senat der Freien Stadt Danzig der Hofbesizer David van Kiesen in Rosenort zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Fürstenau auf die gesetzliche 6 jährige Amtsdauer ernannt worden. Gleichzeitig hat der Senat den Hofbesizer Hermann Penner in Fürstenau zum stellvertretenden Amtsvorsteher ebenfalls auf die gesetzliche 6 jährige Amtsdauer bestellt.

Tiegenhof, den 24. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Die Verwaltung der Gemeinde Brunau ist dem Hofbesizer Görz daselbst als Staatskommissar übertragen worden.

Tiegenhof, den 24. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Anstelle des Schöffen Heinrich Gensler, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Siedler Carl Roschke II als Schöffe der Gemeinde Schlangenhaken von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Septemberr 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wilhelm-Augusta-Krankenhaus.

Mit Rücksicht auf unsere ungünstige Finanzlage, hervorgerufen durch die Nichtzahlung der Kurkosten von Seiten vieler Landgemeinden und der Landkrankenkasse Neuteich, sind wir gezwungen, in Zukunft Kranke nur gegen Vorauszahlung eines Vorschusses von 100 Gulden aufzunehmen. Ohne Entrichtung dieses Vorschusses erfolgen keine Aufnahmen mehr.

Tiegenhof, den 22. September 1931.

Das Wilhelm-Augusta-Krankenhaus.

Katasteramt Siegenhof.

Das Katasteramt befindet sich vom 1. Oktober ab im Hause des Herrn Dr. Voepf, Schloßgrund 17a.

Siegenhof, den 28. September 1931.

Katasteramt.

Wichtige Steueränderungen.

Nach den im Gesetzblatt veröffentlichten Rechtsverordnungen des Senats

1. über Änderungen des Einkommensteuergesetzes,
2. über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftsteuer,
3. über die Erhöhung der Verzugs- und Stundungszinsen

ist vom 1. Oktober 1931 ab folgendes zu beachten:

1. Bei Vornahme des Lohnabzugs ermäßigen sich erstmalig für die für Oktober gezahlten Lohn- und Gehaltsbezüge die Ermäßigungen wie folgt:
für die Ehefrau von 20 G. auf 10 G. mtl.
für das **einzig**e zur Haushaltung zählende minderjährige Kind von 50 G. auf 10 G. mtl.
für Werbungskosten und Sonderleistungen von 80 G. auf 60 G. mtl.
2. Erstmals von den Lohn- und Gehaltsbezügen für Oktober 1931 ist durch die Arbeitgeber bei jeder Lohn- pp. -Zahlung neben der Lohnsteuer ein Notzuschlag einzubehalten und in einer Summe mit den normalen Steuerabzugsbeträgen entweder durch Verwendung von Steuermarken oder durch Ueberweisung an die Steuerkasse wie bisher zu entrichten.
3. Die Auswirkung der entsprechenden Änderungen für die zur Einkommen- und Körperschaftsteuer veranlagten Pflichtigen werden diesen durch besonderen Bescheid vom Steueramt mitgeteilt werden.
4. Bei allen Zahlungen, die nach den Steuergesetzen ausschließlich der Geldstrafen, Gebühren und Zinsen zu entrichten sind, erhöhen sich vom 1. Oktober 1931 ab die bisherigen Verzugszinsen von 8 Prozent jährlich um 1/2 Prozent monatlich. Ebenso können die bisherigen Stundungszinsen bei neugewährten Stundungen und Änderung der früher gewährten Stundungsbedingungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen von 5 Prozent jährlich auf 8 Prozent jährlich erhöht werden.

Es liegt, abgesehen von der Notwendigkeit für den Staat, mit pünktlichem Eingang der laufenden Steuern rechnen zu müssen, auch im dringendsten Interesse jedes Steuerpflichtigen, nach Möglichkeit fristgemäß Zahlung zu leisten, um die durch die Erhöhung der Zinssätze eingetretenen Nachteile zu vermeiden.

Eine eingehende Bekanntmachung über die Maßnahmen zu 1 und 2, die auch die für die richtige Beachtung der neuen Vorschriften erforderlichen Berechnungstabellen, Befreiungsvorschriften und Berechnungsbeispiele enthält, sind im Staatsanzeiger vom 30. September 1931 — Teil I — veröffentlicht, der in der Druckerei des Staatsanzeigers gegen geringes Entgelt zu haben ist. Seine Anschaffung wird dringend empfohlen.

Danzig, den 28. September 1931.

Landessteueramt.

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes

steuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.

Fördert Danzigs Wirtschaft!

**Kauft Danziger Ware,
gibt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger Handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger Handels,
benutzt Danziger Verkehrsmittel.**

**Dem: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!**

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabellen versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 40

Neuteich, den 7. Oktober

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel!

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich zukünftig Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel, die in der Dunkelheit stattfinden sollen, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbieten werde.

Ich ersuche die Veranstalter, dies bei der Anmeldung der Versammlungen und Umzüge zu berücksichtigen. Die Landjägerbeamten werden ersucht, verbotene Versammlungen und Umzüge mit den gesetzlich zulässigen Mitteln aufzulösen und die Beteiligten auf Grund des § 18b des Reichsvereinsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. Juni 1931 (Ges.-Bl. Seite 607) unnachlässiglich zur Bestrafung anzuzeigen. Die genannte Bestimmung lautet:

„Wer ohne die nach Artikel 84 der Danziger Verfassung vorgeschriebene Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder entgegen einem Verbot oder einer Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, oder wer in solchen Versammlungen als Redner auftritt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter 1 Monat bestraft, neben der auf Geldstrafe bis zu 3000 G. erkannt werden kann.

Die Teilnehmer an einer der im Absatz 1 bezeichneten Versammlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 G. oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Politische Tages- und Nachspaziergänge mit abschließenden Schlägereien schaden, wie die Ereignisse zeigen, den Interessen Danzigs auch dann, wenn sich dabei wie bisher nur Danziger Landsleute gegenseitig verprügeln. Wer es deshalb mit Danzig gut meint, nimmt besonders in der heutigen Zeit schwerster wirtschaftlicher Not von derartigen Veranstaltungen Abstand.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 30. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Dienstbezirke der Landjägeri.

Mit dem 1. Oktober treten folgende Änderungen in Kraft:

1. Das Schutzpolizeikommando Tiegenhof trägt fortan die Bezeichnung: „Landjägeramt Tiegenhof“ mit dem Sitz in Tiegenhof, Elbingerstraße 3, Fernsprecher Tiegenhof 83. Der Bezirk bleibt unverändert. Er umfaßt die Landgemeinden: Blatenhof, Orloffersfelde, Reinland, Reimerswalde, Petershagen, Plezendorf, Tiegenhagen, Fürstenu, Rosenort, Rückenau.

Für den Ortspolizeibezirk Tiegenhof ist nicht das Landjägeramt, sondern die kommunale Polizei der Stadt Tiegenhof zuständig.

2. Das Schutzpolizeikommando Neuteich und das Landjägeramt Neuteich werden zu einem „Landjägeri-

amt Neuteich“ vereinigt mit dem Sitz in Neuteich, Friedensmarkt 68, Fernsprecher Neuteich 370. Der Bezirk umfaßt folgende Landgemeinden: Brodsack, Eichwalde, Leske, Mierau, Neuteichsdorf, Parschau, Tralau und Trampenau.

Für den Ortspolizeibezirk Neuteich ist nicht das Landjägeramt, sondern die kommunale Polizei der Stadt Neuteich zuständig.

3. Das Schutzpolizeikommando Kalthof und das Landjägeramt Kalthof werden miteinander zu einem „Landjägeramt Kalthof“ vereinigt mit dem Sitz in Kalthof, Fernsprecher Kalthof 8. Zu dem Bezirk gehören die Landgemeinden: Blumstein, Dammfelde, Herrnhagen, Jrgang, Kalthof, Kaminke, Gr. Lesewitz, Schadwalde, Stadtfelde, Tragheim und Warnau.

4. Das Schutzpolizeikommando Tiefau trägt fortan die Bezeichnung: „Landjägeramt Tiefau“ mit dem Sitz in Tiefau, Fernsprecher Tiefau 10. Der Bezirk bleibt unverändert. Er umfaßt die Landgemeinden: Tiefau, Damerau, Barendt, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau.

5. Sitz der Landjägeriabteilung des Kreises Gr.-Werder ist Tiegenhof, Elbingerstraße 3, Fernsprecher 83. Die in Betracht kommenden Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 30. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Rentnergesetz.

Vom 12. 6. 1931.

I. Rentneranspruch.

§ 1.

Rentner, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und Danziger Staatsangehörige sind, haben einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Unterhaltsrente und auf Krankenfürsorge gegen die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Der Anspruch geht auch auf Gewährung von Zuschlägen zur Unterhaltsrente und von Krankenfürsorge für den Ehegatten, soweit nicht der Ehegatte selbst anspruchsberechtigt ist und unterhaltsberechtigten eheliche Kinder bis zum 18. Lebensjahr, soweit sie selbst bedürftig sind. Der Kinderzuschlag kann bis zum 21. Lebensjahr weitergezahlt werden, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über.

Der Anspruch ist der Pfändung nicht unterworfen.

II. Rentnereigenschaft.

§ 2.

Rentner im Sinne des Gesetzes ist, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt ist und

a) den Nachweis erbringt, daß er vor dem 1. Januar 1919 in der Hauptsache von einem Vermögen im Werte von mindestens 8000 Mark oder von regelmäßigen Bezügen aus Fonds oder Stiftungen, die dem Erträgnis eines solchen Vermögens mindestens gleichwertig waren, gelebt hat, und daß er sein Vermögen oder die regelmäßigen Bezüge aus Fonds

377 2 5777

oder Stiftungen infolge der Geldentwertung verloren hat und dadurch unverschuldet in Not geraten ist, oder

- b) nachweist, daß die unter a) bezeichneten Vermögenswerte vor dem 1. Januar 1919 im Besitz einer mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandten Person oder seines Ehegatten waren und kraft gesetzlicher Erbfolge unmittelbar auf ihn im Erbgang übergegangen wären, es sei denn, daß er genügende anderweitige Einnahmen hat.

§ 3.

Renter im Sinne dieses Gesetzes ist nicht:

- a) wer erst nach dem 1. Januar 1945 das 60. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er in diesem Zeitpunkt infolge körperlicher und geistiger Gebrechen in der Erwerbsbeschränkung wesentlich beschränkt ist,
- b) wer ausreichende Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes hat.

Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nicht anzusehen:

- 1. Leistungen gesetzlich Unterhaltspflichtiger, soweit sie über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinausgehen,
- 2. Unterhaltsbeiträge Dritter, es sei denn, daß deren Gewährung dauernd rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist,
- 3. der Wert eines Wohnrechts oder der Wert der Wohnung auf eigenem Grundstück.

§ 4.

Zwecks Vermeidung von Härten kann der Senat in Ausnahmefällen bestimmen, daß ein Anspruch auf Leistungen aus diesem Gesetz auch besteht, wenn der Rentner:

- a) noch nicht das 60. aber schon das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) nicht am 1. Januar 1919, aber später in der Hauptsache von seinem Vermögen oder von regelmäßigen Bezügen aus Fonds oder Stiftungen gelebt hat.

III. Unterhaltsrente.

§ 5.

Die Unterhaltsrente beträgt 55 G. für den Rentner, die Zuschläge 18 G. für die Ehefrau und 12 G. für jedes zuschlagsberechtigte Kind.

Diese Sätze gelten als Mindestsätze. Der Senat ist ermächtigt, die Unterhaltsrente und die Zuschläge heraufzusetzen.

Die Unterhaltsrente wird nur auf Antrag gewährt.

§ 6.

Die Zahlung der Unterhaltsrente erfolgt monatlich im voraus durch die Gemeinde, in welcher der Rentner seinen Wohnsitz hat.

Die Zahlung wird bewirkt durch portofreie Zustellung.

§ 7.

Die Gemeinde trifft die zur Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Feststellungen und berechnet die Höhe des im einzelnen Falle zur Auszahlung kommenden Betrages nach Maßgabe der Vorschriften des § 8.

Die Festsetzung erfolgt durch einen Rentnerausschuß, der bei der Gemeinde zu bilden ist. Von der Bildung eines Rentnerausschusses kann abgesehen werden, wenn in der Gemeinde nicht mehr als 4 Rentner wohnen. In diesen Fällen entscheidet der Gemeindevorsteher.

Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Gemeinde als Vorsitzenden und zwei Rentnern als Beisitzer. Die Beisitzer werden in Danzig vom Senat, in Poppot vom Magistrat und in den übrigen Gemeinden von den Kommunalaufsichtsbehörden berufen. Das Nähere bestimmt der Senat.

§ 8.

Auf die zu gewährende Unterhaltsrente wird das Einkommen des Rentners, soweit es zweidrittel der gemäß § 5 dieses Gesetzes festgesetzten Unterhaltsrente nebst Zuschlägen übersteigt, in Anrechnung gebracht.

Der Senat kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen

ein geringerer Teil des Einkommens in Anrechnung gebracht wird, jedoch nicht über den vollen Betrag der Rente hinaus. Einkommen aus Untervermietung ist nur anzurechnen, soweit es nach Abzug der Werbungskosten die Höhe der Rente übersteigt.

§ 9.

Die Renten werden in Jahresbeträgen festgestellt. Die Wiederholung einer einmal getroffenen Feststellung über die Anspruchsberechtigung ist in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

IV. Krankenfürsorge.

§ 10.

Die Krankenfürsorge umfaßt notwendige ärztliche Behandlung, Gewährung der erforderlichen Arzneien und Heilmittel. An ihre Stelle kann im Bedarfsfalle auch Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege treten, oder sonst geeignete Wartung und Hilfe gewährt werden.

§ 11.

Dauert die Anstaltspflege länger als einen Monat, so vermindert sich die Unterhaltsrente für die Dauer der Pflege um die Hälfte.

Die Familienzuschläge bleiben unberührt.

V. Auskunft.

§ 12.

Die Behörden einschl. der Steuerbehörden und die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anträge Auskunft auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rentner zu erteilen.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen und die Arbeitgeber der Rentenempfänger und der Unterhaltspflichtigen sind verpflichtet, den Gemeinden bei Anfragen Auskunft über alle für die Leistungen erheblichen Tatsachen zu geben.

VI. Entziehung der Leistungen.

§ 13.

Die dem Rentner auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen können ganz oder teilweise, auch dauernd, entzogen werden, wenn der Rentner wesentlich unwahre Angaben macht oder die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben verweigert.

Dieses gilt nicht, wenn es sich um Angaben von nicht wesentlicher Bedeutung handelt.

VII. Beschwerden.

§ 14.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der erlassenen Ausführungsbestimmungen ergangenen Bescheide der Gemeindeverwaltungen und Rentnerausschüsse ist die Beschwerde in den Städten Danzig und Poppot an den Senat, im übrigen an den zuständigen Kreisausschuß zulässig. Gegen die von diesen Behörden gefällten Entscheidungen steht sowohl der betroffenen Gemeinde wie auch dem Rentner Klage beim Verwaltungsgericht offen. Dieses entscheidet endgültig.

VIII. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen.

§ 15.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die einem Rentner gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche zu verfolgen.

IX. Rückgriff auf das Vermögen.

§ 16.

Ein Rückgriff auf das Vermögen des Rentners ist wegen der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen nur insoweit zulässig, als das dem Rentner bei Bewilligung der Rente gebührende oder später anfallende Vermögen den Betrag von 10 000 G. übersteigt. In diesem Umfange können sich die Gemeinden auch den Anspruch auf Rückerstattung durch Verpfändung von Vermögensgegenständen des Rentners sichern. Früher erfolgte Verpfändungen des Rentners für Leistungen aus der Kleinrentenfürsorge und Wohlfahrtspflege sind gleichfalls nur in diesem Rahmen wirksam.

X. Gebühren.

§ 17.

Alle Verhandlungen und Urkunden insbesondere Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die bei

Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei. In Rechtsstreitigkeiten, die die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes führen, sind sie von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

XI. Er satz der Aufwendungen.

§ 18.

Die Freie Stadt Danzig erstattet den Gemeinden 80 v. H. der ihnen durch die Zahlung der Unterhaltsrente entstehenden Kosten.

Den leistungsschwachen Gemeinden sollen ausnahmsweise bis zu 90 v. H. der Aufwendungen erstattet werden.

XII. Ausfüh rungs be st im m un gen

§ 19.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 20.

Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind nicht als Akte der Wohlfahrtspflege anzusehen.

§ 21.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Fürsorge der Kleinrentner vom 23. 2. 1923 (Ges.-Bl. S. 341) nebst den späteren Abänderungsbestimmungen außer Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

**Ausführungsverordnung zum Rentner-
gesetz vom 12. 6. 1931.**

Vom 11. 7. 1931.

Artikel I.

zu § 1.

Verpflichtet zur Gewährung der Leistungen aus dem Rentnergesetz ist die Gemeinde, in der der Rentner seinen Wohnsitz hat.

Ist der Rentner auf fremde Kosten in einer Anstalt untergebracht oder ist er aus eigenem Entschluß oder vorübergehend in eine solche Anstalt eingetreten, so ist die Gemeinde zuständig, in der er vor der Aufnahme in die Anstalt seinen Wohnsitz hatte.

Eine Aufgabe des Wohnsitzes in Danzig ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn sich der Rentner besuchsweise oder aus Gesundheitsgründen außerhalb des Gebietes der Freien Stadt aufhält, es sei denn, daß dieser Aufenthalt ein halbes Jahr übersteigt. Solange sich der Rentner außerhalb der Grenzen Danzigs aufhält, wird Krankenfürsorge nicht gewährt. Der Anspruch auf den Zuschlag und Krankenfürsorge für den Ehegatten und die Kinder des Rentners besteht auch nur dann, wenn die Angehörigen im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

Artikel II.

zu § 2.

Der Nachweis des Rentners hat sich darauf zu erstrecken, daß seine Lebenshaltung im wesentlichen auf der Nutzung seines Vermögens gegründet war.

Unter Mark im Sinne des § 2a ist Papiermark zu verstehen.

Hat der Rentner nicht vor dem 1. Januar 1919 ein Vermögen im Werte von mindestens 8000 Mark gehabt, kann dieses aber für einen späteren vor der Einführung der Festwährung liegenden Zeitpunkt nachweisen, so tritt anstelle der Papiermark die Goldmark. Bei der Wertumrechnung ist der jeweilige Dollarkurs zugrunde zu legen.

Als Kapitalwert der regelmäßigen Bezüge aus Fonds und Stiftungen hat der 20-fache Wert des Jahresbezuges zu gelten.

Artikel III.

zu § 3.

Wesentlich ist eine Erwerbsbeschränkung, wenn sie mehr als 50 v. H. der Erwerbsfähigkeit beträgt.

Als ausreichend sind in der Regel Einnahmen anzusehen, die die dem Rentner zu zahlende Rente um zweidrittel übersteigen.

Für den Umfang der Leistungen gesetzlicher Unterhaltspflichtiger sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1601 ff.) maßgebend.

Als wirtschaftlich gesichert gilt ein Unterhaltsbeitrag, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete seiner Vermögenslage nach imstande ist, bei gutem Willen die Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Unter Wohnrecht ist der Anspruch auf Benutzung eines oder mehrerer Räume in dem Hause eines anderen zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Entgelts.

Artikel IV

zu § 4.

Die Rentnereigenschaft ist dann als gegeben anzusehen, wenn der Rentner am 1. Januar 1919 noch nicht in der Hauptsache von dem Ertrag seines Vermögens gelebt hat, aber schon Ersparnisse gemacht hatte, die ihm später eine sorgenfreie Lebenshaltung sichern sollten.

Artikel V.

zu § 5.

Die Sätze sind Monatsbeträge.

Der Antrag ist von dem Rentner persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Rentners zu stellen.

Artikel VI.

zu § 6.

Die Rente ist von dem Beginn des Monats an zu gewähren, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.

Solange sich der Rentner außerhalb der Freien Stadt Danzig aufhält, kann ihm die Rente auf seinen Antrag und auf seine Kosten nach seinem jeweiligen Aufenthaltsort übersandt werden.

Artikel VII.

zu § 7.

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet die für die Beurteilung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners wesentlichen Umstände einer genauen Prüfung von Amts wegen zu unterziehen, nötigenfalls die Auskünfte der Steuerämter oder anderer Behörden, die sachdienliche Angaben machen können, einzufordern und die Arbeitgeber und unterhaltspflichtigen Angehörigen zur genauen Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rentners zu veranlassen.

Der Rentner hat zu versichern, daß er seine Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat. Er ist vorher darauf hinzuweisen, daß er sich durch wissentlich falsche Angaben der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Betruges gem. § 263 St.G.B. aussetzt.

Hat die Gemeinde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so kann sie von dem Rentner die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Der Rentner ist vorher über die Bedeutung einer solchen Erklärung zu belehren. Ein Zwang zur Abgabe kann nicht ausgeübt werden. Zur Abnahme ist der mit der Bearbeitung der Kleinrentnerangelegenheiten betraute Gemeindebeamte ermächtigt.

Der Rentner ist verpflichtet, der Gemeinde sofort von einer Aenderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Anzeige zu erstatten, soweit dieses für die Zahlung der Rente von Bedeutung ist.

Bevor die Behörde die Beisitzer des Rentnerausschusses beruft, kann sie wirtschaftliche Organisationen der Rentner hören.

Der Ausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf zusammenberufen.

Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Den Beisitzern ist von der Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen des Rentnerausschusses eine Entschädigung nach den Sätzen des Artikel I der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen etc. vom 16. 6. 1931 (Ges.-Bl. S. 491) zu zahlen.

Artikel VIII.

zu § 8.

Als anrechnungsfähiges Einkommen gelten sämtliche Einkünfte, die der Rentner außer der Rente hat, ohne Rücksicht auf die Bezugsquelle (Verdienst aus einer Tätigkeit, Ertrag eines Vermögens, Bezüge aus der Sozialversicherung usw.). Zu dem Einkommen gehören auch die in § 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einnahmen.

Zu den Werbungskosten gehören auch die Mehraufwendungen an Miete, die der Rentner im Hinblick auf die Untervermietung zu machen hat. Bei der Vermietung von möblierten Zimmern soll der für die Abnutzung der Möbel in Abzug zu bringende Betrag nicht mehr als 40 vom Hundert der Miete betragen.

Artikel IX.

zu § 9.

Wendern sich im Verlauf eines Jahres nach der Rentenfestsetzung die Einkommensverhältnisse des Rentners, so ist eine anderweitige Festsetzung von Amts wegen vorzunehmen. Von einer Neufestsetzung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist oder der Rentner glaubhaft macht, daß die Menderung nicht wesentlich ist. Eine Neufestsetzung muß erfolgen, wenn seit der letzten Feststellung 3 Jahre verflossen sind. Eine Nachprüfung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners im Hinblick auf eine Neufestsetzung der Rente soll innerhalb eines Jahres nach der Festsetzung nur vorgenommen werden, wenn die Vermutung besteht, daß sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Rentners geändert haben.

Die Nachprüfungen haben nach Möglichkeit durch einen in der Rentnerfürsorge erfahrenen Ermittler oder einer Ermittlerin zu erfolgen.

Bei den Rentnern, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 23. (Ges.-Bl. S. 341) versorgt werden, hat sich die Nachprüfung nur darauf zu erstrecken, ob der Rentner ein ausreichendes Vermögen gemäß § 2 des Gesetzes nachweisen kann.

Artikel X.

zu §§ 10 und 11.

Den Umfang der Krankenfürsorge bestimmt die verpflichtete Gemeinde. Sie muß dabei den Rentner mindestens so wie andere hilfsbedürftige, die Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmende Personen stellen. Die Leistungen sind im Rahmen der zwischen den Gemeinden und der Arzt- und Apotheker-Organisationen geschlossenen Verträge zu gewähren. Der Gewährung der Krankenfürsorge soll eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nur dann vorangehen, wenn Sonderleistungen (Kuraufenthalt, Heilverfahren, Zahnersatz usw.) beansprucht werden, im übrigen nur dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Rentner die Krankenfürsorge über Gebühr in Anspruch nimmt. Erholungskuren sind ausgeschlossen.

Die Krankenfürsorge ist nicht zu gewähren, wenn sie durch Kassenleistungen voll sichergestellt ist.

Wird der Rentner dauernd oder für längere Zeit auf öffentliche Kosten in einer Pflegeanstalt, einem Alters- oder Siedchenheim oder ähnlichen Anstalt gebracht, so finden die Bestimmungen über Krankenfürsorge keine Anwendung. In diesem Fall ist die ihm für seine Person zustehende Rente an die Behörde zu zahlen, die die Kosten der Unterbringung trägt. Die Behörde hat einen angemessenen Betrag dem Rentner zur Befriedigung kleiner persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Artikel XI.

zu § 14.

Gegen die Bescheide der Rentnerausschüsse hat sowohl der Rentner wie auch die betroffene Gemeinde das Beschwerderecht.

Artikel XII.

zu § 15.

Die Gemeindeverwaltungen haben die Unterhaltsansprüche gegen die unterhaltungspflichtigen Dritten

im Klagewege geltend zu machen, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Verwandten ihre Unterhaltspflicht im Rahmen der §§ 1601 ff. B.G.B. erfüllen können.

Die zurückerlangten Beträge sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

Artikel XIII.

zu § 16.

Bei Feststellung des Vermögenswertes bleibt der notwendige Hausrat außer Betracht. Im übrigen ist der Verkaufswert der anderen zum Vermögen gehörenden Gegenstände bei der Abschätzung zugrunde zu legen.

Artikel XIV.

zu § 18.

Die Gemeinde verliert den Erstattungsanspruch, wenn sie ihre Ansprüche gegen unterhaltsverpflichtete Dritte (§ 15 des Gesetzes, Artikel XII dieser Verordnung) nicht in gehöriger Weise verfolgt.

Die Erstattung durch die Freie Stadt Danzig erfolgt nachträglich für den Zeitraum eines Monats. Die Forderungsnachweise sind von den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl der berücksichtigten Fälle hervorgehen. Sie haben ferner die Versicherung zu enthalten, daß in dem angeforderten Betrag nur die tatsächlichen Verwaltungskosten enthalten sind.

Der Senat wird auf Erfordern im Bedarfsfalle den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot sowie den Kreisverwaltungen, letzteren zwecks Verteilung an die Gemeinden, Vorschüsse gewähren.

Artikel XV.

zu § 20.

Eine weitergehende Fürsorge der Gemeinde, insbesondere die Gewährung laufender und einmaliger Unterstützungen im Wege der Wohlfahrtspflege wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Danzig, den 11. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Hoppenrath.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Fahrtarifänderung.

Gemäß Senatsbeschluss wird der Tarif für die Fahren über die Elbinger und Königsberger Weichsel, die Pinau, die Tiege, die Jungfersche Lake und den Stobendorfer Bruch vom 25. Juni 1925 (Staatsanzeiger S. 235) nebst Nachtrag vom 28. Februar 1927 (Staatsanzeiger S. 85) wie folgt geändert:

- 1) Die beiden letzten Sätze der „Anmerkung“ kommen in Fortfall. Sie werden durch folgenden Text ersetzt: „In der Zeit von 22 bis 4 Uhr gelten die doppelten Sätze.“
- 2) Bei Benutzung der beiden Fahren bei Großschkenlampe über die Elbinger und Königsberger Weichsel kommt auf der jeweils zweiten Fahrt nur das halbe Fahrgeld zur Erhebung.

Die Abänderung tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Staatsanzeiger vom 30. September 1931.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. 7. bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen schulpflichtigen Kinder

pflichtigen Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer
sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Ernst Pelz ist zum Gemeindevorsteher
der Gemeinde Tiegenhagen gewählt und von mir bestä-
tigt worden.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Schulpersonalien.

Der Lehrer Birkholz in Tannsee ist vom Schulvor-
stand als Schulkassenrendant für die ev. Schule in
Tannsee gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt
worden.

Tiegenhof, den 29. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagd Scheine.

Im Monat September d. Js. sind folgende Jagd-
scheine ausgestellt worden.

a) Jahresjagdscheine.

1. Kaufmann Ernst Schmidt-Gr. Lichtenau,
2. Milchkontrollassistent Willy Bückert-Trampenau,
3. Landwirt Gustav Wiens-Bröske,
4. Hofbesitzer Erich Senger-Altminsterberg,
5. Gastwirt Paul Dahle-Lindenau,
6. Landwirt Bruno Siemens-Grenzdorf B,
7. Gutsbesitzer Max Tornier-Tragheim,
8. Kaufmann Hermann Wittke-Neuteich,
9. Amts- und Landrichter Dr. Kaiser-Neuteich,
10. Direktor Dr. Ing. Hermann Gaertner-Neuteich,
11. Landwirt Hellmut Wiens-Kalthof,
12. Lehrer Albert Kroll-Gichwalde,
13. Lehrer Ralph Schlottke-Neustädterwald,
14. Bäckermeister Walter Albrecht-Jungfer,
15. Fleischermeister Ernst Klingenberg-Neuteich,
16. Lehrer Georg Schulz-Neimerswalde,
17. Landwirt Willy Gründemann-Schlagenhaken,
18. Fischmeister Martin Bock-Grenzdorf B.

b) Tagesjagdscheine.

Landwirt Willy Neufeldt-Tiege.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1931.

Der Landrat.

Die Wahl zum

Kreislehrerrat

findet **am Sonnabend, den 31. Oktober von 15—17
Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich** statt. Die
Wahlvorschläge sind 14 Tage vorher an den Unterzeich-
neten einzureichen. Fernwahl ist zulässig.

Baumann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Ge-
meindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Ge-
meindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Er-
mittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse ei-
nes Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdver-
pachtung, über die Auslegung der Pachtbedin-
gungen, und über die Unberaumung des Ver-
pachtungstermins.

- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosen-
unterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbs-
lose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. je-
den Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrent-
ner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeinde-
steuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vor-
nahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungs-
versuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberwei-
sungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den
Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-
biger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an
den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinter-
bliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterblie-
bene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei-
steskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken
usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-
scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wan-
dergewerbecheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-
lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden
nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fördert 
Danzigs Wirtschaft!

Kauft Danziger Ware,
 gebt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
 beschäftigt **Danziger** handwerker,
 Arbeiter und Angestellte,
 kauft **Danziger** Landesprodukte,
 bedient Euch des **Danziger** Handels
 benutzt **Danziger** Verkehrsmittel.

Denn: Not der Wirtschaft
 gefährdet
Staat und Volkstum!

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabellen versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes
steuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.

Inserieren bringt Gewinn!

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 41

Neuteich, den 12. Oktober

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Mitgliedschaft im Kreisjugendamt.

Nach § 4 der Satzung für das Kreisjugendamt, veröffentlicht im Kreisblatt für 1928, Nr. 15 Ziffer 1, hat der Kreis Ausschuß von den Mitgliedern des Kreisjugendamtes, als welche in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen zu berufen sind, 2 zu ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Kreise Großes Werder wirken. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Als Vereinigungen sind außer Vereinen auch Rechtsgelbde (Stiftungen, Genossenschaften), die die Jugendwohlfahrtspflege zu ihrer Aufgabe gemacht haben, anzusehen.

Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der zu ernennenden Vertreter und Stellvertreter vorzuschlagen. Ueber die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes und die Zahl der ihnen zufallenden Vertreter bzw. Stellvertreter entscheidet der Kreis Ausschuß. Die Vorgesetzten müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungsförpers haben.

Zur Einreichung entsprechender Vorschläge an den unterzeichneten Kreis Ausschuß ergeht hiermit öffentliche Aufforderung mit Frist bis zum 19. Oktober 1931 einschließlich.

Liegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Betriebsunternehmer der bei der landw. Berufsgenossenschaft versicherten landwirtschaftlichen Betriebe haben laut Satzung die Verpflichtung, Änderungen in ihrem Betriebe, die auf die Versicherung bei der Berufsgenossenschaft von Einfluß sind, binnen einer bestimmten Frist dem Sektionsvorstande (Kreis Ausschuß) schriftlich anzuzeigen. Die in Frage kommenden §§ 28, 29, 30, 32 und 44 der Satzung sind unten abgedruckt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften können zu einer Bestrafung der Betriebsunternehmer führen. Außerdem hat, wenn infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht eintreten würde, der Unternehmer keinen Anspruch auf Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige, wenn die Betriebsänderung verspätet angezeigt wird.

Die Betriebsunternehmer landwirtschaftlicher Betriebe weisen wir auf die unten abgedruckten Bestimmungen der Satzung ausdrücklich hin und ersuchen um sorgfältige Beachtung derselben.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, diese Bekanntmachung auf geeignete Weise zur Kenntnis der in Frage kommenden Betriebsunternehmer zu bringen.

Betriebsöffnung.

§ 28.

Die Eröffnung eines neuen Betriebes der im § 2 bezeichneten Art sowie den Beginn einer der daselbst bezeichneten Tätigkeit hat der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebsbesitzes und dem Sektionsvorstande unter Angabe der Art und des Umfangs des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Betriebsänderungen.

§ 29.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der in der R. B. D. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Weise eine wichtige Betriebsänderung zur Kenntnis des Sektionsvorstandes, so hat dieser den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafvorschriften zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach den gesetzlichen Bestimmungen; was das Umlegen der Beiträge angeht, nach §§ 25 bis 27 der Satzung. Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsveränderung zu spät anzeigt, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige.

Wechsel des Unternehmers.

§ 30.

Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Einstellen und Ausschneiden des Betriebes.

§ 32.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der R. B. D. bezeichneten Tätigkeit eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satzungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektionsvorstande binnen 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausschneiden des Betriebes begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten entsprechend.

Betriebsbeamte und Facharbeiter.

§ 44.

Anmeldung.

Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung oder dem Beginne der Beschäftigung dem

Sektionsvorstände anzumelden und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzugeben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Aenderung ein, so ist dies in derselben Weise anzumelden.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche die Anmeldungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig eingereicht haben, stellt sie der Sektionsvorstand auf oder ergänzt sie.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen finden die gesetzlichen Strafvorschriften Anwendung.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff. der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der Landw. Berufsgenossenschaft für die Freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von den Betriebsunternehmern bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden um ortstübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Der Wohlfahrtsküche Schwarzes Meer in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis 31. Dezember 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Wohlfahrtsküche abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Der Nationalen Nothilfe E. V. Zweigstelle in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 30. September 1932 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege der Taubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis 31. Dezember 1931 eine

Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung der taubstummen Kinder abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kreistagsitzung.

Am

Freitag, den 23. Oktober 1931, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1931.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Zum Schulkassenrendant der evangl. Schule in Gr. Leseviz ist der Gemeindevorsteher Driebger in Kl. Leseviz gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1931.

Der Landrat.

Fördert Danzigs Wirtschaft!



**Kauft Danziger Ware,
gibt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger Handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger Handels,
benutzt Danziger Verkehrsmittel.**

**Dem: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!**

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes
steuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 42

Neuteich, den 20. Oktober

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Von den Kreisfinanzen!

Während die Gemeinden nach dem Kommunalabgabengesetz berechtigt sind, zur Deckung ihrer Ausgaben direkte Steuern in Prozenten der vom Staat veranlagten Grund- und Gebäudesteuern von den einzelnen Gemeindeangehörigen unmittelbar zu erheben, räumt das Kreisabgabengesetz den Landkreisen eine gleiche Berechtigung nicht ein. Sie sind vielmehr darauf angewiesen, daß die kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden ihnen zur Deckung ihres Finanzbedarfs Kreisabgaben entrichten. Diese bilden das Rückgrat der Kreisfinanzen. Wie steht es nun hiermit im laufenden Rechnungsjahr? Nach dem Stande vom 15. Oktober sind für das erste Rechnungshalbjahr vom 1. April bis 30. September 1931 die Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich mit 36 200 Gulden und die gesamten Landgemeinden mit 23 500 Gulden insgesamt mit 59 700 Gulden

Kreisabgaben im Rückstande, ein Zeichen ihrer finanziellen Notlage. Dabei wird die nächste Vierteljahresrate der Kreisabgaben bereits am 15. November für die Stadtgemeinden mit 31 900 Gulden und für die Landgemeinden mit 63 100 Gulden insgesamt mit 95 000 Gulden fällig.

Es kommt weiter hinzu, daß die Anteile des Kreises an der Umsatzsteuer sehr erheblich hinter den Schätzungen zurückbleiben, während die Grundwechselfsteuer so gut wie ganz verlagert. Die Ausfichten für das Aufkommen der Kreiseinnahmen können demnach nur als sehr ungünstig bezeichnet werden.

In Erkenntnis dieser kritischen Finanzlage sind deshalb die Ausgaben der Kreisverwaltung rechtzeitig auf ein Mindestmaß eingeschränkt und nur die für den laufenden Verwaltungsbetrieb notwendigen Mittel bereitgestellt worden.

Sehr nachteilig wirkt sich ferner aus, daß auch die Einnahmen des Freistadtgemeinerverbandes hinter dem Aufkommen der Vorjahre erheblich zurückbleiben. Da diese Einnahmen vornehmlich dazu dienen, um mit ihnen die freiwillige Wohlfahrtspflege des Kreises zu bestreiten, so sind auch auf diesem Gebiete einschneidende Beschränkungen unvermeidlich.

Wenn nun demgegenüber von privater wie auch öffentlicher Seite allerlei Wünsche finanzieller Art an den Kreis gerichtet werden, so liegt es nach Vorstehendem auf der Hand, daß diese einfach unerfüllbar sind. Dies gilt auch für die Instandsetzung der Kreisstraßen, mag diese auch noch so erforderlich sein. Denn wenn keine Kreisabgaben eingehen, können auch keine Kreisstraßen gebessert werden.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
P o II, Landrat.

Nr. 2.

Beitragsumlage der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nach der von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig aufgestellten Umlageberechnung haben die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer des Kreises Gr. Werder an Beiträgen für die landwirtschaftliche Unfallversicherung für das Jahr 1930 198 398,24 G. aufzubringen. Hierauf sind an Vorschüssen für das Jahr 1930 54 439,33 G. verrechnet, sodas noch 143 958,91 G. aufzubringen sind. Gleichzeitig mit den Beiträgen für 1930 sind Vorschüsse für das Jahr 1931 im Betrage von 15 013,77 G. zu erheben. An Beiträgen und Vorschüssen sind mithin insgesamt 158 972,68 G. aufzubringen. Unter Zugrundelegung des Gesamtgeldwertes der Arbeitstage in den Hauptbetrieben einschl. des anrechenbaren Entgelts der Betriebsbeamten und Facharbeiter und des Gesamtgeldwertes der Mannesarbeitstage in den Nebenbetrieben im Betrage von 7 853 365,37 G. ergibt sich ein Beitrag von 25,26 G. und ein Vorschußbeitrag von 1,95 G. für je 1000 G. des genannten Geldwertes. Der Umlageplan kann im Büro des Kreis Ausschusses (Zimmer 18) eingesehen werden.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Heberollen über Beiträge auf die Umlage 1930 und Vorschüsse auf die Umlage für das Jahr 1931 zu. Die Heberollen sind alsbald nach vorheriger Ortsüblicher Bekanntgabe während 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Nach erfolgter Auslegung ist die hierüber auf der Heberolle vorgesehene Bescheinigung ordnungsmäßig zu vollziehen.

Innerhalb 2 Wochen nach Auslegung der Heberolle können die Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstand (Kreis Ausschus Tiegenhof) Widerspruch erheben. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird jedoch die Zahlung der Beiträge nicht aufgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, mit der Einziehung der Beiträge und Vorschüsse alsbald zu beginnen. Die Abführung hierher hat in 2 gleichen Raten zu den in dem besonderen Anschreiben genannten Terminen zu geschehen. Pünktliche Innehaltung der Termine ist geboten, da die Mittel der Berufsgenossenschaft in Kürze erschöpft sind.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschus des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw.
Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Schutz öffentlicher Wege.

Immer wiederkehrende Verstöße gegen die zum Schutze öffentlicher Wege erlassenen Vorschriften geben Veranlassung, auf die betr. Bestimmungen erneut hinzuweisen.

Es sind dies das Gesetz betr. den Verkehr auf Kunststraßen vom 20. Juni 1887 abgedruckt im Kreisblatt Nr. 45 für 1929, besonders dessen § 2, der bei einer Breite der Felgenbeschläge:
von 5—6½ cm. das höchste Ladungsgewicht auf 40 Ztr.
von 6½—10 cm. das höchste Ladungsgewicht auf 50 Ztr.

v. 10—15 cm. das höchste Ladungsgewicht auf 100 Ztr. v. 15 cm. u. darüber d. höchste Ladungsgew. auf 150 Ztr. festsetzt.

Es kommt ferner in Betracht die Polizeiverordnung über den Schutz öffentlicher Wege vom 25. April 1930 abgedruckt im Kreisblatt Nr. 24 für 1930, insbesondere der § 9, der jede Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Wege verbietet und unter Geldstrafe bis zu 120 Gulden stellt.

Die Landjägerbeamten ersuche ich, die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. Die Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verordnung

über Abänderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 13. 2. 1931 — G. Bl. S. 29 — Vom 18. 9. 1931.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet: Artikel I.

In § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 13. 2. 1931 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „November“, das Wort „30. April“ durch das Wort „31. März“, sowie in Satz 2 das Wort „achtfache“ durch „vierfache“ und das Wort „sechsfache“ durch das Wort „dreifache“ ersetzt.

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft. Danzig, den 18. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 7. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß. Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 5.

Erwerbslosenfürsorge.

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Erwerbslosenfürsorge hat der Senat, Abteilung Soziales, neue Vordrucke für die Erwerbslosenfürsorge herausgegeben. Diese Vordrucke betreffen:

1. Antrag auf Erwerbslosenunterstützung,
2. Antrag bei wiederholter Erwerbslosigkeit,
3. Zahlungslisten,
4. Nachweisung zur Anforderung der gezahlten Erwerbslosenunterstützung.

Als Zeitpunkt der Ingebrauchnahme dieser Formulare ist vom Senat der 1. Oktober d. Jz. bestimmt worden. Falls jedoch noch Bestände von den bisher im Gebrauch befindlichen Vordrucken vorhanden sind, sind diese zunächst aufzubreuchen.

Der Bedarf an Vordrucken ist binnen 8 Tagen hier anzumelden.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder. Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 6.

Bekanntmachung.

Gemäß § 17 der Wahlordnung vom 20. Juni 1930 werden die für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts eingereichten gültigen Vorschlagslisten mit ihrer Bezeichnung hierdurch öffentlich bekanntgemacht.

I.

Vorschlagsliste der Arbeitgeber.

Vorschlagsliste A I.

Kennwort: Wirtschaftsliste.

(Landw. Kreiswirtschaftsverband Gr. Werder e. B.)

1. Hinz, Albert, Ingenieur, Neuteich,
2. van Niesen, David, Hofbesitzer, Rosenort,

3. Müller, Paul, Baumeister, Reitlau,
4. Schrödter, Fritz, Pächter, Eichwalde,
5. Richter, Wilhelm, Buchdruckereibesitzer, Neuteich,
6. Wiebe, Heinrich, Hofbesitzer, Parschau,
7. Thiel, Alfred, Kaufmann, Tiegenhof,
8. Winter, Alfred, Hofbesitzer, Trappenseide,
9. Graef, Anton, Hotelbesitzer, Neuteich,
10. Wiebe, Heinrich, Hofbesitzer, Eichwalde,
11. Lewanzik, Aloisius, Kaufmann, Tiegenhof,
12. Schroedter, Gustav, Hofbesitzer, Mierau,
13. Paulwitz, Robert, Bäckermeister, Neuteich,
14. Wiebe, Oswald, Hofbesitzer, Neuteichsdorf,
15. Lau, Kurt, Fabrikdirektor, Tiegenhof,
16. Fast, Ernst, Hofbesitzer, Marienau,
17. Lettau, Gustav, Schlossermeister, Neuteich,
18. Penner, Gustav, Hofbesitzer, Frgang.

Da seitens der Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist, findet gemäß § 18 der Wahlordnung vom 20. Juni 1930 bei dieser Gruppe die für Sonntag, den 8. 11. 1931, 10 bis 13 Uhr festgesetzte Wahl mit Stimmabgabe nicht statt.

II.

Vorschlagslisten der Versicherten

Vorschlagsliste V I.

Kennwort: Christl.=national.

(Bezirkskartell der Christlichen Gewerkschaften Freie Stadt Danzig)

1. Meyer, Johann, Zimmerer, Fürstenwerder,
2. Sadowski, Johann, Landarbeiter, Damerau,
3. Lemke, Max, Maurer, Schöneberg,
4. Treder, Gustav, Landarbeiter, Fürstenwerder,
5. Krojanski, Peter, Landarbeiter, Gr. Lichtenau,
6. Jochem, Peter, Zimmerer, Tiegenhagen,
7. Gröning, Albert, Landarbeiter, Marienau,
8. Groth, Wilhelm, Arbeiter, Tiegenhof,
9. Langfau, Gustav, Landarbeiter, Tragheim,
10. Gröning, Eduard, Landarbeiter, Marienau,
11. Kuhn, Hermann, Vorarbeiter, Kl. Lesewitz,
12. Emmer, Peter, Maler, Schöneberg,
13. Osnowski, Martin, Landarbeiter, Barendt,
14. Borowski, Friedrich, Zugführer, Neuteich.

Vorschlagsliste V II.

Kennwort: Danziger Land- und Forstarbeiterverband.

1. Musewski, Karl, Melkermeister, Einlage a. N.,
2. Puh, Johann, Landarbeiter, Scharpau,
3. Karsten, Gottfried, Landarbeiter, Brunau,
4. Glag, Johann, Landarbeiter, Rehwalde,
5. Blank, Friedrich, Landarbeiter, Brunau,
6. Bentz, Fritz, Landarbeiter, Brunau,
7. Kroschinski, Friedrich, Landarbeiter, Jankendorf,
8. Judith, Gustav, Landarbeiter, Petershagen,
9. Schneider, Johann, Landarbeiter, Rühwerder,
10. Herbst, Erich, Landarbeiter, Jungfer,
11. Treptau, Jakob, Landarbeiter, Brunau,
12. Emanuel, Jakob, Landarbeiter, Rückenau,
13. Glag, Friedrich, Landarbeiter, Rehwalde,
14. Schulz, Otto, Landarbeiter, Brunau,
15. Kroschinski, Johann, Landarbeiter, Jankendorf,
16. Glag, Hermann, Landarbeiter, Brunau,
17. Hellwig, Peter, Landarbeiter, Brunau,
18. Schneider, Friedrich, Landarbeiter, Grenzsdorf U.

Vorschlagsliste V III.

Kennwort: Eufatus.

(Arbeitnehmergruppe des Kreiswirtschaftsverbandes des Kreises Gr. Werder)

1. Eufatus, Gustav, Landarbeiter-Sekretär, Neumünsterberg,
2. Philipp, Heinrich, Landarbeiter, Neumünsterberg,
3. Bastian, Karl, Kraftwagenführer, Platenhof,
4. Wiza, Genobert, Landarbeiter, Kunzendorf,
5. Weißner, Andreas, Landarbeiter, Simonsdorf,
6. Bludau, Erich, Elektriker, Tiegenhof,
7. Dröske, Friedrich, Landarbeiter, Stadtfelde,
8. Zimmermann, Albert, Landarbeiter, Vadekopp,
9. Groth, Eduard, Rutscher, Rosenort,
10. Philipp, Johann, Landarbeiter, Baarenhof,
11. Schalinski, Joh. Landarbeiter, Neuteicherhinterfeld,

12. Diesterbeck, Friedrich, Landarbeiter, Baarenhof,
13. Lemke, Rudolf, Schneidergeselle, Tiegenhof,
14. Groth, Jakob, Landarbeiter, Rosenort,
15. Thießen, August, Landarbeiter, Bärwalde,
16. Handtke, August, Landarbeiter, Rückenau,
17. Fröse, Reinhold, Hausdiener, Tiegenhof,
18. Lehmann, Martin, Landarbeiter, Drloff.

Vorschlagsliste V IV.

Kennwort: Stufowski.

(Kartell der Freien Gewerkschaften für den Kreis Gr. Werder in Neuteich)

1. Stufowski, Johann, Angestellter, Eichwalde,
2. Zwingmann, Bernhard, Landarbeiter, Frgang,
3. Kruppe, Johannes, Angestellter, Tiegenhof,
4. Bachus, Johann, Zimmerer, Neuteich,
5. Salewski, Johann, Landarbeiter, Gr. Lichtenau,
6. Wiesner, Felix, Schlosser, Neuteich,
7. Henkel, Wilhelm, Angestellter, Tiegenhof,
8. Kuckla, Gustav, Melkermeister, Drloff,
9. Scharping, Eduard, Landarbeiter, Balschau,
10. Berjuch, Franz, Fabrikarbeiter, Neuteich,
11. Koezel, Johann, Landarbeiter, Eichwalde,
12. Preiskowski, August, Landarbeiter, Tralau,
13. Stufowski, Franz, Streckenarbeiter, Eichwalde,
14. Peters, Otto, Hilfsarbeiter, Eichwalde,
15. Kojinski, Friedrich, Landarbeiter, Gr. Lichtenau,
16. Salewski, Johann, Landarbeiter, Tralau,
17. Stanke, Otto, Landarbeiter, Brodsack,
18. Prohl, Heinrich, Müllergeselle, Neuteich.

Die vorstehend aufgeführten zugelassenen Vorschlagslisten liegen im Versicherungsamt (Kreishaus Tiegenhof, Zimmer 14) zur Einsicht der Beteiligten aus.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1931.

**Der Wahlleiter für das Versicherungsamt
des Kreises Gr. Werder.
Landrat.**

Nr. 7.

Blinde Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden er-
sucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirk vorhandenen
schulpflichtigen blinden Kinder mir bis zum 5. Novem-
ber d. Js. einzureichen oder Schlanzeige zu erstatten.
Tiegenhof, den 15. Oktober 1931.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Ge-
meindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Ge-
meindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Er-
mittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse ei-
nes Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdver-
pachtung, über die Auslegung der Pachtbedin-
gungen, und über die Anberaumung des Ver-
pachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosen-
unterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbs-
lose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. je-
den Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.

- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrent-
ner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeinde-
steuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuerermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vor-
nahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungs-
versuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberwei-
sungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den
Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-
biger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an
den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezeitel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinter-
bliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterblie-
bene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei-
steskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken
usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-
scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wan-
dergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-
lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden
nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden
gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer
anzugeben.

A. Pech & W. Richert, Neuteich.

Sütterlinhefte

Nr. 2 und 3 für Anfänger

Sütterlin 4 mit 15 einfachen Linien

Sütterlin 5 mit 20 einfachen Linien

außerdem mit 16 Blättern (Doppelhefte), ferner allerlei Hefte mit Doppel- u. einfachen Linien, Rechenhefte, Diarien, Zeichenhefte, Notenhefte, Zeichenblocks u. s. w. zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabelle versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Fördert Danzigs Wirtschaft!



Kauft Danziger Ware,
gibt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger Handels
benutzt Danziger Verkehrsmittel.

Denn: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 43

Neuteich, den 28. Oktober

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr.

Reinigung öffentlicher Wege.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises weise ich hiermit erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Ges. S. S. 187) hin. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der Wege innerhalb der geschlossenen Ortschaft derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung und gilt ebenfalls für Chausseen innerhalb der Ortslage.

Ich mache den Herren Ortsvorstehern die Reinigung der Straßen strengstens zur Pflicht. Kosten für die Gemeindefasse dürfen dadurch jedoch nicht entstehen. Die erforderlichen Arbeiten müssen als Naturaldienste ausgeführt werden, wobei die Erwerbslosen in weitestem Umfang zur Pflichtarbeit heranzuziehen sind.

Gegen säumige Gemeinden ist seitens der Herren Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Liegenhof, den 17. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine letzte Rundverfügung vom 7. 9. d. Js. — R. N. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenanangelegenheiten allein zur Zuständigkeit der Gemeindevorsteher und nicht der Gemeindevertretungen gehört. Ich ersuche um strenge Beachtung.

Liegenhof, den 17. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2a.

Verordnung

betr. Beschränkung der Unterstützungszahlung in der Erwerbslosenfürsorge.

Die Wirksamkeit der Verordnung betr. Beschränkung der Unterstützungszahlung in der Erwerbslosenfürsorge vom 22. 5. 1931 — St. N. S. 248 — wird bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Danzig, den 30. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reifer. Hinz.

Veröffentlicht.

Die Verordnung vom 22. Mai 1931 ist im Kreisblatt Nr. 25 veröffentlicht.

Liegenhof, den 20. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuss. Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 2b.

Verordnung.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 22 (Ges. Bl. 91) in der Fassung vom 13. 2. 1931 (Ges. Bl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In § 14 tritt an Stelle der Zahl 2,05 die Zahl 1,90 und an Stelle der Zahl 1,70 die Zahl 1,55.

Artikel 2.

§ 14 erhält folgenden Zusatz:

In den ländlichen Gemeinden ermäßigen sich die Unterstützungssätze zu 1) a—c um 10 Pfg. Welche Gemeinden als ländliche anzusehen sind, bestimmen die Durchführungsbestimmungen vom 6. März 1931 (Ges. Bl. S. 79).

Artikel 3.

Die Verordnung tritt am 1. 11. in Kraft.

Danzig, den 21. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Wiercinski-Reifer.

Veröffentlicht.

Die Unterstützungssätze für unverheiratete Erwerbslose betragen daher in ländlichen Gemeinden 1,95 G, bezw. 1,45 G, bezw. 1,15 G.

Liegenhof, den 24. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuss.

Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 3.

Beantragung von Wandergewerbefcheinen für das Kalenderjahr 1932.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1932 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbefcheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen.

Bei der Beantragung des Wandergewerbefcheines ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Auto, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festem Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei der Ausübung seines Gewerbes trägt. Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnortes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbefcheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. September 1925, betreffend die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 Seite 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgermiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter außerhalb des Ortes der

gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern sie unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wandergewerbeschein dann erforderlich, wenn nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen getätigt werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheins zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 24 (Gesetzblatt 1924 Seite 247) strafbar macht und, daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheins nicht aufhält, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 15. Oktober 1931.

Steueramt III.

Veröffentlicht.

Die **Ortsbehörden** des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ferner ersuche ich die **Ortspolizeibehörden** die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum 15. 11. 1931 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem Monat Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1932 handelt, bevor er den neuen Gewerbeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweise Jahresumsatzes, Jahresertrages, Betriebskapitals und der Staatsangehörigkeit.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt des am 10. Mai 1913 geborenen Schmiedelehrlings Andreas Bahlke aus Lindenau Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle hierher Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuß, Jugendamt.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Luisenheim E. W. = Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1931 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Stadtgemeinde Danzig zum Besten des Kinderheims abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Christlichen Verein junger Männer = Danzig, Poggendorf 55 ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis 15. Januar 1932 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des „Dienstes an jugendlichen Arbeitslosen“ abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Hauskollekte.

Dem Reichsverband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterliebener, Landesverband Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. November 1931 bis 15. Dezember 1931 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung der Mitglieder des Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Auszeichnung für langjährige treugeleistete Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abt. für Soziales — hat die Wirtin Fräulein Margarete Daniel für eine 25jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Hofbesitzer Alfred Schroedter in Neumünsterberg mit einem Anerkennungs schreiben nebst Ehrenbroche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November 1931 festgesetzt.

Danzig, den 8. Oktober 1931.

V.G.I 2459/31.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Amtsbezirk Jungfer.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Gottfried Marienfeld in Jungfer zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jungfer auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 17. Oktober 1931 bis 16. Oktober 1937 einschließlich, ernannt worden.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der Hofbesitzer Heinrich Penner ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Baarenhof gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Heinrich Penner, der zum Gemeindevorsteher gewählt wurde, ist der Arbeiter Johann Philipp als Schöffe der Gemeinde Baarenhof von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 12a.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Altebabe ist der Hofbesitzer Julius Moed-Altebabe als

Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 20. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 13.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Johann Hamm in Fürstenwerder ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt worden.

Liegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Befegung einer Lehrerstelle.

Die Lehrer- und Organistenstelle an der evangl. Schule in Prangena u bei Neuteich ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 12. November d. Js. an Herrn Gemeindevorsteher Neufeld in Prangena u einzureichen.

Kalthof, den 25. Oktober 1931.

Der Schulrat
Weidemann.

Bekanntmachung.

Auf Grund mehrerer Anfragen herrscht unter den Deichgenossen Unklarheit darüber, wieviel an Deichbeiträgen für das Rechnungsjahr 1931/32 im Marienburger Deichverband erhoben werden. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. August d. Js. ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher ergebenst, die beitragspflichtigen Mitglieder ihrer Gemeinde darauf hinzuweisen, daß das Deichamt beschlossen hat, in Anbetracht der Notlage der Deicheingesessenen, insbesondere der Landwirtschaft im Marienburger Deichverbande für das Rechnungsjahr 1931/32 anstatt wie bisher 6 Prozent, nur die Hälfte, also 3 Prozent des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuernutzungswertes in einer Rate zu erheben, sodas die gegenwärtig zur Einziehung gelangende Rate den gesamten Deichbeitrag darstellt, der für das laufende Rechnungsjahr zur Erhebung gelangt, eine zweite Rate also nicht mehr eingezogen werden wird.

Liegenhof, den 21. Oktober 1931.

Der Deichhauptmann.
F. Döhrring.

Bekanntmachung.

Wegen Legung eines Durchlasses ist der Weg vom Gasthause Schönhorst bis zur Vorflutbrücke am 3. und 4. November 1931 gesperrt.

Neufkirch, den 26. Oktober 1931.

Der Amtsvorsteher.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefezigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefezigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefezigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschlus der Gemeindefezigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstizes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Uneraumung des Verpachtungstermins.

- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuerermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschlus.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urtefl.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.

Gs ist ein Spruch von altersher:
Wer inseriert, verdient noch mehr

Fördert Danzigs Wirtschaft!



Kauft Danziger Ware,
gibt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das **Danziger Gewerbe,**
beschäftigt **Danziger** handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft **Danziger** Landesprodukte,
bedient Euch des **Danziger** handels,
benutzt **Danziger** Verkehrsmittel.

Dem: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 44

Neuteich, den 4. November

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr.

Feuerwehrkurse.

Bei der Feuerwehrfachschule in Elbing sollen auch im kommenden Winter wieder Kurse zur Ausbildung von Feuerwehrleuten abgehalten werden. Jeder Kursus dauert eine Woche, von Montag bis Sonnabend. Die Ausbildungskosten stellen sich auf 35 Rm. für jeden Teilnehmer, in welchem Betrage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing mitenthalten sind.

Gemeinden, die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen sind, erhalten zu den Ausbildungskosten eine Beihilfe von 20 Rm. für jeden Teilnehmer. Außerdem trägt der Kreisfeuerwehrverband die Kosten für Versicherung gegen Unfall.

Ich weise auf die Kurse, die voraussichtlich in die Monate Januar und Februar 1932 gelegt werden, die Ortsbehörden des Kreises empfehlend hin und ersuche Anmeldungen unter Angabe von Name und Stand der Teilnehmer

spätestens bis zum 20. November d. Js.

an mich einzureichen.

An die zum Kreisfeuerwehrverband gehörigen freiwilligen Feuerwehren ergeht besonderes Schreiben.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Änderung der Unterstützungssätze für Erwerbslose.

In der Veröffentlichung der Verordnung vom 21. 10. 1931 betr. Änderung des § 14 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 13. 2. 1931 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 43 — ist insofern ein Fehler unterlaufen, als auch die Unterstützung für verheiratete Erwerbslose in den ländlichen Gemeinden um 10 P. herabgesetzt ist. Der letzte Satz der Veröffentlichung muß daher lauten:

Die Unterstützungssätze für verheiratete Erwerbslose betragen daher in ländlichen Gemeinden 1,80 G., für unverheiratete Erwerbslose über 21 Jahre 1,45 G. und unter 21 Jahren 1,15 G.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 3.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. November 1923 (Staatsanzeiger Nr. 95) und vom 5. 8. 1925 (Staatsanzeiger S. 267) habe ich für die Sonn- und Feiertage mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages für die unten bezeichneten Waren die nachfolgenden Verkaufszeiten für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich festgesetzt:

1. für Back- und Konditorwaren und Eis vorm. von 8—9 und 11—12 Uhr,

2. für frische Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, frische Blumen, Kränze und Zeitungen vorm. von 8—9 Uhr.

Zu anderen Zeiten und auch zum Handel mit anderen Waren dürfen Verkaufsstätten nicht geöffnet sein.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Anordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 3. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verordnung

zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 20. 10. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 wird dahin geändert:

1. § 64 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Namens des Kreis Ausschusses und namens des Verwaltungsgerichts steht auch dem Vorsitzenden der Erlaß eines solchen Bescheids zu.

2. § 67 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Erscheint durch die Erklärung der Parteien das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt, so kann auf Grund dieser Erklärungen das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende auch ohne mündliche Verhandlung seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheids fällen. Dabei gelten die Bestimmungen des § 64.

3. § 75 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ueber die mündliche Verhandlung ist entweder von einem vereidigten Protokollführer oder einem Mitgliede des Gerichtshofs eine Niederschrift zu verfassen.

4. § 76 erhält folgende Fassung:

Das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende ist befugt, geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder für erforderlich erachteten Beweis in vollem Umfang zu erheben.

5. Im § 93 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

In Streitigkeiten über Geldleistungen, die für Zwecke der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften oder Verbände entweder in der Form von Zuschlägen zu staatlichen oder staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Steuerordnungen, Abgabentarife, Gebührentagen, Statuten und sonstiger eine Heranziehung allgemeiner in sich schließender Gesetze, Obervanzen oder Beschlüsse angefordert werden, ist die Zulässigkeit der Revision durch einen 200 G. übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt.

Die Beschränkung des Abs. 2 findet auf die Revision des Vorsitzenden keine Anwendung.

6. In § 108 Abs. 1 werden die Worte „von dem Gericht“ ersetzt durch die Worte „von dem Vorsitzenden“

des Gerichts“; im Absf. 2 die Worte „von demjenigen Gerichte“ durch die Worte „von dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts“; im Absf. 3 die Worte „des Kreisauschusses“ durch die Worte „des Vorsitzenden des Kreisauschusses“ und die Worte „des Bezirksauschusses“ durch die Worte „des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts“.

Artikel II

§ 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erhält folgenden Absatz 3:

Ergehen Bescheide gemäß § 117 des Landesverwaltungsgesetzes, so finden die Vorschriften des § 117 Absf. 3 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.

Artikel III

§ 49 Absf. 2 der Kreisordnung erhält folgende Fassung:

Jede spätere Abänderung der Grenzen der Amtsbezirke erfolgt nach Anhörung des Amtsausschusses und der beteiligten Landgemeinden und Gutsbezirke auf Vorschlag des Kreisauschusses durch den Senat.

Danzig, den 20. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Ziegenhof, den 27. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses.

Nr. 5.

Kreistagfifung.

Am

Dienstag, den 17. November 1931, vorm. 10^{1/2} Uhr, findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagsabgeordneten zu erhalten.

Ziegenhof, den 27. Oktober 1931.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Molkerei in Brunau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Ziegenhof, den 30. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

1. Dr. Johannes Spengler-Neuteich,
2. Oberleutnant Otto Möller-Ziegenhof,
3. Gastwirt Willi Niedeke-Zehersvorderkampen,
4. Inspektor Gustav Sendzik-Al. Montau,
5. Fischer Otto Krüger-Neimerswalde,
6. Landwirt Walter Freitag-Grenzdorf B,
7. Hofbesitzer Gustav Jansson-Steßau,
8. Rentier Johannes Fieguth-Al. Mausdorf,
9. Landwirt Heinrich Wiens-Petershagen,
10. Landwirt Hellmuth Karsten-Wernersdorf.

b. Tagesjagdscheine.

1. Landwirt Willy Neufeldt-Ziege,
2. Landwirt Heinrich Franz-Lakendorf.

Ziegenhof, den 2. November 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge.

Auch im kommenden Winterhalbjahr werden in Danzig und Ziegenhof landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge stattfinden, deren Besuch den Söhnen der Landwirte des Freistaates dringend empfohlen wird. Für die Lehrgänge sind nachstehende Stundenpläne aufgestellt:

Fortbildungskursus in Danzig:

Zeit	Montag	Mittwoch	Freitag
9 - 9 ⁴⁵	Ackerbau- und Betriebslehre	Tierzuchtlehre	Tierernährungslehre
10 - 10 ⁴⁵	Pflanzenbau- lehre	Milch- wirtschaft	Pflanzenernährungs u. Düngerlehre
11 - 11 ⁴⁵	Maschinen- u. Gerätekunde	Elementar- unterricht	Gemüsebau
12 ¹⁵ - 1	Buchführung	Elementar- unterricht	Bürgerkunde
1 - 1 ⁴⁵	Feldmessen u. Nivellieren	Elementar- unterricht	Genossensch. u. Kreditwesen
2 - 2 ⁴⁵	Feldmessen u. Nivellieren	Elementar- unterricht	

Fortbildungskursus in Ziegenhof:

Zeit	Mittwoch	Donnerstag	Sonnabend
11 ³⁰ - 12 ¹⁵	Acker- und Pflanzenbau	Tierzuchtlehre	
12 ¹⁵ - 1	Acker- und Pflanzenbau	Tier- ernährungs- lehre	
12 ³⁰ - 1 ¹⁵			Bürgerkunde
1 ⁴⁵ - 2	Pflanzen- ernährungs- u. Düngerleh.	Milch- wirtschaft	Genossensch. u. Kreditwesen
2 - 2 ⁴⁵	Pflanzen- ernährungs- u. Düngerleh.	Maschinen- u. Gerätekunde	Elementar- unterricht
2 ⁴⁵ - 3 ³⁰	Elementar- unterricht	Buchführung	Elementar- unterricht
3 ⁴⁵ - 4 ³⁰	Elementar- unterricht	Betriebslehre	Feldmessen u. Nivellieren

Ueber den Besuch des Kurses wird am Schluß des Lehrganges ein Zeugnis ausgestellt.

Das Schulgeld beträgt 25.— G. für Danziger Staatsangehörige und 30.— G. für Auswärtige für den Kursus. Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstellen der Kreiswirtschaftsverbände und des Danziger Landbundes.

Die Lehrgänge beginnen in Danzig am Montag, den 16. November und in Ziegenhof am Donnerstag, den 19. November.

Entlassung ausländischer Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) in der Landwirtschaft im Jahre 1931.

Nur die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 29 nebst den Ausführungsbestimmungen (Staatsanzeiger Teil I, Nr. 84 und 93) wird hierdurch besonders hingewiesen. Nach § 2 dieses Gesetzes dürfen die genehmigten ausländischen Wanderarbeiter nur bis längstens 15. November d. Js. — sofern nicht auf besonderen Antrag eine Verlängerung bis zum 30. 11. erteilt worden ist — beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar und werden nach § 10 a.a.D. mit Geldstrafen bis zu 3000.— Gulden geahndet. Ueber den 30. 11. hinaus kann die Genehmigung zur Weiterbeschäftigung von Saisonarbeitern auch ausnahmsweise nicht mehr erteilt werden. Diesbezügliche Anträge sind daher zwecklos.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.



Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizei-Verordnung

über den Kehrzwang im Gebiete der Freien Stadt Danzig (Kehrordnung). Vom 19. Oktober 1931.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1887 (G. S. S. 195) sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (G. Bl. S. 999) und der Verordnung betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. Oktober 1923 wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist in Bezug auf das Schornsteinreinigungswesen in Kehrbezirke eingeteilt. In jedem Kehrbezirk obliegt die Ausführung der Schornsteinreinigungsarbeiten lediglich dem auf Grund der Bestimmungen vom 18. 9. 1922 (St. A. S. 573) angestellten Bezirkschornsteinfeger bzw. dessen Stellvertreter. Unterläßt der Bezirkschornsteinfeger im Behinderungsfalle die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters, so wird ein solcher von der Anstellungsbehörde nach Bedarf bestellt.

§ 2.

Die Hauseigentümer, die zum Besitze eines Hauses dinglich Berechtigten und die gesetzlichen Vertreter der Eigentümer oder Berechtigten, für öffentliche Gebäude, die von der zuständigen Behörde bestellten Verwalter sind verpflichtet, die Reinigung der in ihrem Hause befindlichen Schornsteine und Rauchabzugsröhren, die an die Feuerungsanlagen angeschlossen sind, durch den zuständigen Bezirkschornsteinfeger oder seine Gesellen und Lehrlinge in den nachbezeichneten Fristen rechtzeitig (§ 368 Nr. 4 des Str. G. B.) bewirken zu lassen.

1. Es müssen gereinigt werden:

- die Hauschornsteine einschl. derjenigen für Sammelheizungen und gewerbliche Räucherammern im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof 9 mal im Jahre und zwar in den Monaten Oktober bis März alle 5 Wochen einmal, in den Monaten April bis September einmal alle 6 Wochen, in allen übrigen Orten und auf dem Lande 3 mal im Winter in den Monaten September bis einschl. April, einmal im Sommer in den Monaten Mai bis einschl. August.

Der Bezirkschornsteinfeger wird ermächtigt, auf dem Lande, auf Antrag des Hausbesitzers das Kehren eines Schornsteins einmal im Laufe des Winters zu überschlagen, wenn Rauchwaren in dem betreffenden Schornstein hängen;

- Schornsteine, die lediglich dem Schmiede- oder Schloßereibetriebe dienen, mindestens 2 mal im Jahre;
- nicht gewerbliche Räucherammern jährlich einmal in den Sommermonaten, sofern sie nicht mehr

als 8 Wochen im Jahre benutzt werden. Bei hierüber hinausgehender Inanspruchnahme sind sie nach Maßgabe des Abschnitts a) zu reinigen;

- genügt die Reinigung zu a) bis c) nach den Beobachtungen der Bezirkschornsteinfeger nicht für stark benutzte Schornsteine, besonders von gewerblichen Betrieben oder für mangelhaft angelegte Schornsteine, so wird von der Ortspolizeibehörde eine kürzere Reinigungsfrist festgesetzt, die dem Eigentümer bzw. Benutzer durch polizeiliche schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.

2. Bei Reinigung der Schornsteine sind die Rauchabzugsrohre zur Verbindung der Feuerstellen mit den Schornsteinen mitzureinigen. Die Rauchstutzen gewöhnlicher Kachelöfen fallen nicht hierunter. Die Reinigung der Verbindungsrohre an Küchenherden erfolgt nur auf besonderes Verlangen.

3. Die Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich:

- wenn an sie lediglich Gasfeuerungen angeschlossen sind,
- wenn ein Schornstein nicht benutzt wird, d. h. wenn die Verbindung aller Feuerstellen mit ihm unterbrochen und der Schornstein an der Mündung sicher abgedeckt ist.

4. Die Eigentümer oder Benutzer von Heiz- und Kochöfen, Koch- und Bratmaschinen, Badeöfen, Räucherammern usw. sind berechtigt, von dem Schornsteinfeger, der das Grundstück bedient, im Anschluß an die Schornsteinreinigung auch die Reinigung dieser Einrichtungen zu verlangen, soweit nicht Töpferarbeiten dazu notwendig sind.

§ 3.

1. Vom Kehrzwang ausgenommen sind:

- freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gemauerte oder um eiserne Schornsteine handelt;
- offene Schornsteine mit Ausnahme derjenigen im Stadtbezirk Danzig, Zoppot, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof, sofern die nach § 2 Verpflichteten sie selbst reinhalten. Als offene Schornsteine gelten massive Rauchfänge von mindestens 2 Quadratmeter Grundfläche. Es ist unwesentlich, ob die offenen Schornsteine durch Wölbungen der Wangen im Querschnitt verringert werden, ob sie auch zum Räuchern dienen, ob sie über der Mündung mit einem Steinbogen oder in anderer Weise abgedeckt sind oder ob sie keine Abdeckung haben. Sie müssen jedoch unter Zuhilfenahme einer Leiter oder auf eingemauerten Steigeisen bestiegen werden können.

2. Unterläßt der Verpflichtete die ordnungsmäßige Reinigung der offenen Schornsteine, dann kann der Kehrzwang durch die Polizeibehörde (Landrat) sofort auf einjährige Dauer eingeführt werden, was dem Verpflichteten durch polizeiliche schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.

3. Der Bezirkschornsteinfeger hat die Beschaffenheit der vom Kehrzwange ausgenommenen offenen Schornsteine mindestens einmal im Jahr, und zwar im Laufe der Monate Mai und Juni zu prüfen und über den baulichen Zustand sowie über die ordnungsmäßige oder mangelhafte Reinhaltung der of-

fenen Schornsteine an die Anstellungsbehörde spätestens bis zum 1. August jeden Jahres zu berichten.

§ 4.

1. Die nach § 2 Verpflichteten und die Einwohner müssen dem Bezirkschornsteinfeger sowie dessen Angestellten behufs Reinigung der Schornsteine und Feuerungsanlagen ungesäumten Zutritt zu allen in Betracht kommenden Räumen gestatten.
2. Für den rechtzeitigen Zutritt zu solchen Räumen, die von außerhalb des betreffenden Hauses wohnenden Mietern benutzt werden, z. B. Lagerkeller, in denen sich Schornsteinreinigungstüren befinden, haben die nach § 2 Verpflichteten zu sorgen.
3. Als Rehrzeit gilt in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7½ bis 16 Uhr, in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6½ bis 18 Uhr.

§ 5.

1. Der Bezirkschornsteinfeger hat die nach § 2 Verpflichteten oder die Einwohner, die sich dem Rehrzwange widersetzen, sofort der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig dem zuständigen Polizeivorstande anzuzeigen.
2. Der Schornsteinfeger hat den heruntergekehrten Ruß aus den Schornsteinen herauszunehmen und in den von den nach § 2 Verpflichteten bereitgestellten Behälter, der aus unverbrennlichem Stoff bestehen muß, zu schaffen.
3. Der Bezirkschornsteinfeger hat die Reinigung im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Braust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof spätestens am Tage vorher ansagen zu lassen. Lautes Rufen im Hause oder auf dem Hofe ist dem Ansagen gleichzuwachen. In den übrigen Orten und auf dem Lande hat das Ansagen in ortsüblicher Weise zu erfolgen, jedoch ist der Bezirkschornsteinfeger zu besonderen schriftlichen Mitteilungen des Rehrtages an die nach § 2 Verpflichteten nur auf Verlangen und gegen Erstattung der Postkosten verpflichtet.

§ 6.

1. Glanzruß in den Schornsteinen, der durch Auskratzen nicht entfernt werden kann, muß durch Ausbrennen beseitigt werden.
2. Der Bezirkschornsteinfeger hat den Tag und die Stunde für das Ausbrennen eines Schornsteines mit den nach § 2 Verpflichteten zu vereinbaren und der Ortspolizei 8 Tage vorher, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt und der Feuerwehr mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.
3. Das Ausbrennen hat der Bezirkschornsteinfeger persönlich zu leiten. Er hat alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schornsteinwände eine für das Ausbrennen genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, daß die Reinigungstüren feuersicher geschlossen und daß in der Nähe des auszubrennenden Schornsteines keine leicht entzündlichen Stoffe vorhanden sind.
4. Das Ausbrennen darf nur zur Tageszeit und bei windstillem Wetter erfolgen. Im Anschluß an das Ausbrennen muß der Schornstein sofort ordnungsmäßig gereinigt werden.

§ 7.

1. Die Bezirkschornsteinfeger und ihre Gesellen haben sich zu den im § 2 vorgeschriebenen Zeiten davon zu überzeugen, daß
 - a) die Schornsteine, Rauchrohre, Verschlüsse der Reinigungstüren keinen baulichen Mangel aufweisen, auch daß die Schornsteine sicher zugänglich sind;
 - b) keine die Feuerficherheit gefährdenden Anlagen oder Einrichtungen der Rauchmäntel, der Ramine, der Vorlege, der Räucherammern usw. vorhanden sind;
 - c) feuergefährliche Stoffe, wie Holz, Kohlen, Torf, Heu, Stroh oder andere Stoffe in der Nähe der Feuerstätten oder der Schornsteinreinigungsöffnung nicht aufbewahrt werden, auch alle hölzernen Bauteile daselbst gegen Anbrennen gesichert sind.

2. Die Gesellen sind verpflichtet, dem Bezirkschornsteinfeger jeden vorhandenen Mangel unverzüglich zu melden.
3. Die Bezirkschornsteinfeger sind verpflichtet, jeden vorgefundenen Mangel, auch jeden Verstoß gegen die Feuerficherheit zunächst dem nach § 2 Verpflichteten zu melden und falls der Mangel bei der nächsten Rehrung nicht beseitigt sein sollte, unverzüglich der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt anzuzeigen.
4. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Schornsteine durch feuerwehrtechnisch gebildete Personen zu veranlassen.

§ 8.

Außer den notwendigen Rehrgeräten hat der Schornsteinfeger im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Braust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof eine 2 Meter lange Leiter mitzubringen. Längere Leitern sind von den nach § 2 Verpflichteten bereitzustellen. In den übrigen Orten und auf dem Lande haben die nach § 2 Verpflichteten dem Schornsteinfeger Leitern in der erforderlichen Länge vorzuhalten.

§ 9.

Die Höhe des Rehrlohnes, der nur für ausgeführte Reinigung erhoben werden darf, richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 120.— Gulden bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe vermehrt ist.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Polizeiverordnung über den Rehrzwang im Gebiet der Freien Stadt Danzig (Rehrordnung) vom 9. Mai 1924 (St.V. Teil I S. 103 ff) in der Fassung vom 1. Oktober 1925 (St.V. Teil I S. 309) tritt außer Kraft.

Danzig, den 19. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Fiehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 9. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Hauskollekte.

Dem Kinder- und Waisenhaus Belonken, Danzig-Oliva ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sofort bis 20. Dezember 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 6. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig sind für die Zeit vom 9. Oktober 1931 bis 9. Oktober 1934 bestätigt worden:

1. der Arbeiter Eduard Schulz in Marienau als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 41,
2. die Ehefrau Emilie Harwarth in Marienau als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 41.

Tiegenhof, den 5. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Schulpersonalien.

Als Schulkassenrendant der katholischen Schule in Gr. Lesewitz ist der Gemeindevorsteher Hermann Driedger in Kl. Lesewitz gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1931.

Der Landrat.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 46

Neuteich, den 19. November

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Trichinenschau.

Anstelle des ausgeschiedenen Trichinenschauers David Wiens in Heubuden habe ich den Sattler Erich Rombusch in Warnau als Trichinenschauer für den Bezirk Nr. 16 Heubuden, bestehend aus den Gemeinden Heubuden, Altenau, Warnau und Tralau, mit sofortiger Wirkung bestellt.

Stellvertreter für diesen Bezirk ist der Trichinenschauer Jeschke in Kalthof.

Ich ersuche die in Frage kommenden Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 14. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Die Verwaltung der Gemeinde Schöneberg ist auf Anordnung des Senats dem Gemüsezüchter Franz Brandt daselbst als Staatskommissar übertragen worden.

Tiegenhof, den 10. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf die Ausschreibung der Wahlen der Beisitzer für das Oberversicherungsamt Danzig im Staatsanzeiger (II. Teil) vom 18. 11. 1931 wird hierdurch hingewiesen.

Der Direktor des Oberversicherungsamts.

Abänderung

der Anlage 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 1930.

In Abänderung der Anlage 1 der Ausführungsverordnung vom 26. 9. 30 (St.-N. I, S. 423 ff) wird folgendes bekanntgemacht:

1. Die Zweigstelle des Landesarbeitsamtes in Gr. Zünder wird aufgelöst und nach Schönau bei Woklaff (Telefon: Woklaff 23) verlegt. Sie führt jetzt die Bezeichnung „Zweigstelle Woklaff“.
2. Die nachstehenden Gemeinden werden folgenden Dienststellen des Landesarbeitsamtes zugeteilt:
 - a) Gemeinde Krampitz (früher Stützpunkt Wezlinken) dem Landesarbeitsamt Danzig — Nebenstelle Stadtgebiet —
 - b) Gemeinden Krebsfelde und Einlage (früher Zweigstelle Neuteich) der Zweigstelle Tiegenhof.
 - c) Gemeinde Kl. Mausdorf (früher Zweigstelle Tiegenhof) der Zweigstelle Neuteich — Stützpunkt Gr. Mausdorf —
 - d) Gemeinde Landau (früher Zweigstelle Praust) der Zweigstelle Woklaff.
 - e) Gemeinden Gr. Saalau und Kl. Saalau (früher Zweigstelle Kahlbude) der Zweigstelle Praust.
3. Kontrollbezirk I — Gemeinden Güttland, Stüblau, Krieffohl, Zugdam und Osterwid werden der Zweigstelle Praust angegliedert.

4. Die Gemeinden Herrengrebin und Grebnerfeld (früher Zweigstelle Gr. Zünder), sowie Mönchengrebin (früher Zweigstelle Praust) werden dem Hauskontrollbezirk I angegliedert.

Danzig, den 7. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reifer.

Einstellung ausländischer Wanderarbeiter im Jahre 1932.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (Ges.-Bl. Seite 139 ff) muß derjenige Arbeitgeber, der ausländische Wanderarbeiter einstellen will, vorher die Genehmigung des Landesarbeitsamtes in Danzig, Altstadt, Graben 51/52 (Tel. 279 41) einholen. Die Anträge auf Genehmigung sind bei den Herren Amtsvorstehern zur Befügung der erforderlichen Bescheinigung (§ 8 Abs. 3) des Gesetzes bis spätestens 5. Dezember 1931 einzureichen.

Nach § 8 a. a. D. hat die Bescheinigung zu enthalten, — unter Beachtung der in § 2 des Gesetzes aufgestellten Grundzüge — daß die Angabe der ausländischen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers bestätigt wird.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die bei ihnen eingehenden Anträge sorgfältig zu prüfen, in eine Nachweisung, nach demselben Muster wie im Vorjahre, einzutragen und dem Landesarbeitsamt diese mit den bescheinigten Einzelanträgen (§ 7 der Ausführungsbestimmungen vom 29. 10. 1929 St.-N. I. Nr. 84) bis spätestens 15. Dezember 1931 einzureichen. Formulare für dieses Muster können auch von der Firma W. Müller vorm. Wedel'sche Hofbuchdruckerei in Danzig, Fopengasse 8, bezogen werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) in der Landwirtschaft im Jahre 1932.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 29 (Ges.-Bl. Seite 139) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 29. 10. 29 und 25. 11. 1930 (Staatsanzeiger Teil I, Nr. 84 und 93) wird hierdurch hingewiesen. Nach diesem Gesetz darf derjenige, der ausländische Wanderarbeiter einstellen will, diese nur mit Genehmigung des Landesarbeitsamtes in Danzig, Altstadt, Graben 51/52 (Tel. 279 41) beschäftigen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 des Gesetzes bestraft. Für das Jahr 1932 haben Arbeitgeber ihren Bedarf an ausländischen Wanderarbeitern bis spätestens 5. Dezember 1931 bei den Amtsvorstehern ihres Bezirks anzumelden. Die Anmeldung hat auf einem Formular, nach demselben Muster wie im Vorjahre, zu erfolgen. Die Formulare können auch von der Firma W. Müller vorm. Wedel'sche Hofbuchdruckerei in Danzig, Fopengasse 8, bezogen werden.

Gemeinden, deren Anträge nicht rechtzeitig eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Mit einer nachträglichen Bewilligung dürfen sie nicht rechnen.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 47

Neuteich, den 25. November

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr.

Arbeiter Schutzbund.

Auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 30. 6. 1931 (Ges.-Bl. S. 607) ist der Arbeiter Schutzbund in Danzig mit allen seinen Untergruppen und Abteilungen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Jedes Auftreten des Arbeiter Schutzbundes und jede Tätigkeit zur Erhaltung des durch den Arbeiter Schutzbund geschaffenen organisatorischen Zusammenhanges ist nicht mehr zulässig und nach § 18c des Vereinsgesetzes strafbar. Hierzu gehört auch die Führung der Uniform oder des Abzeichens des Arbeiter Schutzbundes.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 23. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bersammlungen unter freiem Himmel und Umzüge.

Da vielfach noch Unklarheit darüber besteht, bis zu welchem Zeitpunkt die Anmeldungen von Bersammlungen unter freiem Himmel und Umzüge bei den Ortspolizeibehörden bezw., wenn mehrere Ortspolizeibezirke berührt werden, bei mir einzureichen sind, weise ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. 3. 1930 — Kreisbl. Nr. 11 — nochmals darauf hin, daß eine rechtzeitige Anmeldung im allgemeinen nur dann vorliegt, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Veranstaltung bei der zuständigen Polizeibehörde eingegangen ist, damit diese in der Lage ist, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nötigen Anstalten zu treffen. Wird die Anmeldung verspätet eingereicht, so kann die Bersammlung oder der Umzug gegebenenfalls wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verboten, nötigenfalls verhindert oder aufgelöst werden. Die Veranstalter und Teilnehmer an einer derartigen Veranstaltung machen sich nach § 18b des Reichsvereinsgesetzes strafbar.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um Beachtung, die Ortsbehörden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 20. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Waffen- und Waffenhandelsbücher.

Ich weise auf die im Gesetzblatt 1931 Nr. 62 veröffentlichte Ausführungsverordnung vom 10. 11. 1931 zu der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931, insbesondere auf den Abschnitt II a. a. D. betr. die Herstellung von Schusswaffen und Munition und den Handel mit diesen Gegenständen hin.

Hiernach hat jeder Gewerbetreibende, der mit Schusswaffen ein Gewerbe der im § 5 der Rechtsverordnung bezeichneten Art betreibt, ein Waffen- und Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Schusswaffen hervorgeht. Das Waffen- und Waffenhandelsbuch ist nach den in der Ausführ-

ungsverordnung §§ 4—6 vorgeschriebenen Mustern anzulegen und nach näherer Maßgabe des § 7 zu führen. Außerdem ist je ein Abdruck der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. 6. 1931 (Ges.-Bl. 1931 Nr. 33) und der oben genannten Ausführungsverordnung in den Verkaufsräumen des Gewerbetreibenden an gut sichtbarer Stelle auszuhändigen.

Das Waffen- und Waffenhandelsbuch ist mir erstmalig von den Betreffenden nach erfolgtem Abschluß spätestens am 31. 1. 1932 zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landjägereiamt Simonsdorf.

Der Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. Dezember d. Js. ab auf die Dauer von 8 Wochen von mir nach Danzig kommandiert worden.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Landjägereiamt Kalthof: Gemeinde Heubuden,
Landjägereiamt Neuteich: Gemeinde Trappenfelde,
Landjägereiamt Wernersdorf: Gemeinde Altminsterberg,

Landjägereiamt Kunzendorf: Gemeinden Simonsdorf, Gnojau, Altenau.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Kurt Albrecht ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kl. M a u s d o r f gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.

Trowitsch
Landwirtschaftl. Notizkalender
1932

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 48

Neuteich, den 2. Dezember

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volksbegehren.

Verordnung

über die Zulassung eines Volksbegehrens auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 (Gesetzbl. S. 335).

§ 1.

Auf Grund des von mehr als 2000 Stimmberechtigten gestellten Antrages wird ein Volksbegehren mit dem Kennwort „Arbeit, Brot und Freiheit“ und dem Antrage: „Der Volkstag wird aufgelöst“ zugelassen. Als Vertrauensmann ist der kommunistische Volkstagsabgeordnete Anton Plenitowski, Lehrer, Zoppot, Danzigerstraße 60, als Stellvertreter der kommunistische Volkstagsabgeordnete Paul Kreft, Bauarbeiter, Zoppot, Herbststraße 6a benannt worden.

§ 2.

Die Eintragungsfrist beginnt am 12. Dezember und endet am 19. Dezember 1931.

§ 3.

Zum Abstimmungsleiter wird Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Meyer-Barthausen, zu dessen Stellvertreter Regierungsrat Köppen ernannt.

Danzig, den 27. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Für die Durchführung des Volksbegehrens kommen die folgenden Bestimmungen in Frage:

- Gesetz über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 (Gesetzbl. S. 335),
- Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Abstimmungsordnung) vom 5. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1020).

Nach diesen Bestimmungen ist zunächst das Eintragsverfahren durchzuführen. Das Eintragsverfahren geht wie folgt vor sich:

Eintragungsliste.

In jedem Gemeindeamt ist in der vom Senat bestimmten Eintragungsfrist vom 12. 12. bis 19. 12. d. Js. in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr eine Eintragungsliste auszulegen. Die erforderlichen Vordrucke hierfür werden in den nächsten Tagen den Gemeindebehörden zugehen. Etwaiger weiterer Bedarf kann angefordert werden. Zu der Eintragung dürfen nur die vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.

Ortsübliche Bekanntmachung.

Die Gemeindebehörden haben unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

Eintragungsberechtigte.

Zur Eintragung ist nur zugelassen,

- wer in die Wählerliste der Volkstagswahl vom 16. 11. 1930 eingetragen ist; es sei denn, daß das

Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht,

b) wer einen Eintragungsschein hat.

Personen, die wegen Erteilung eines Wahlscheines nach § 11 der Volkstagswahlordnung in der Wählerliste der Volkstagswahl vom 16. 11. 1930 gestrichen worden sind, gelten als eingetragen.

Eintragungsscheine.

Der Eintragungsschein berechtigt zur Eintragung in einem beliebigen Eintragungsraum.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

I. ein Eintragungsberechtigter, der in der Stimmliste (Wählerliste) eingetragen ist,

- wenn er während der ganzen Eintragungsfrist außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste (Wählerliste) er eingetragen ist,
- wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen;

II. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

- wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts (Wahlrechts) nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
- wenn er nach Ablauf der Auslegungsfrist für die Volkstagswählerliste, das ist der 30. 10. 1930, seinen Wohnort von dem Ausland in das Inland verlegt hat,
- wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung der Stimmlisten (Wählerlisten) ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Wählerliste versäumt hat,
- wenn er nachweist, daß er erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung oder Wahl (Volkstagswahl vom 16. 11. 1930) stimmberechtigt geworden ist.

Haben Berechtigte, die in der bei der Volkstagswahl vom 16. 11. 1930 benutzten Stimmliste (Wählerliste) eingetragen sind, einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies in der Stimmliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte und zwar in der nächst offenen Spalte zu vermerken.

Der Eintragungsschein ist nach dem in der Anlage gegebenen Vordruck auszustellen. Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist (19. 12. 1931) auszustellen.

Ueber die ausgestellten Eintragungsscheine hat die Gemeindebehörde eine Verzeichnis zu führen.

Einsprüche.

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Verfassung eines Eintragungsscheines ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde (Landrat) binnen einer Woche.

Eintragung in die Listen.

Die Eintragungsberechtigten müssen sich selbst in die Liste eintragen. Es müssen alle Spalten vollständig und leserlich ausgefüllt werden. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die von dem Gemeindevorsteher vorzunehmende Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte „Bemerkungen“ von dem Gemeindevorsteher zu erläutern.

Die Eintragung muß enthalten:

- a) Vor- und Zuname, bei verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen, auch den Geburtsnamen,
- b) Stand, Gewerbe oder Beruf,
- c) Bezeichnung der Wohnung.

Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, hat die Gemeindebehörde in der Stimmliste (Wählerliste) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte eine entsprechende Eintragung zu machen (am besten durch Vermerk der lfd. Nr., unter der sich der Berechtigte in die Eintragungsliste eingezeichnet hat). Zu verwenden ist hierbei in jeder Stimmliste dieselbe und zwar die nächst offene Spalte.

Inhaber von Eintragungsscheinen (siehe oben) übergeben diese Scheine; die Gemeindebehörde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, bis der Erfolg des Eintragungsverfahrens feststeht.

Abschluß der Eintragungslisten.

Die Gemeindebehörden haben nach Ablauf der letzten Eintragungsfunde, also spätestens am Abend des 19. 12. 1931, die Eintragungslisten nach dem auf dem Vordruck befindlichen Muster abzuschließen.

Meldung des Abstimmungsergebnisses.

Am 19. d. Mts. nach Schluß der Eintragungsrüst (nach 18 Uhr) ist mir **sofort telefonisch** (Fernsprecher Tiegenhof 82, 83, 84 und 106) zu berichten, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind. Sind keine Unterschriften abgegeben, so hat gleichwohl

Meldung und zwar Fehlanzeige zu erfolgen.

Bis zum 21. d. Mts. vormittags sind mir weiter die ordnungsmäßig bescheinigten Eintragungslisten einzureichen. Sind keine Eintragungen erfolgt, so ist in der Liste zu bescheinigen, daß keine Unterschriften abgegeben worden sind. Die Liste ist also auch einzureichen, wenn Fehlanzeige erstattet wird.

Die Innehaltung der Fristen mache ich den Herren Gemeindevorstehern zur besonderen Pflicht.

Soweit über die Zulässigkeit abgegebener Unterschriften Bedenken bestehen, ist hierüber bei Einreichung der Eintragungslisten sofort schriftlich zu berichten.

Allgemeines.

Aufrufe (Plakate) von Parteien usw., die sich für oder gegen den von den Antragstellern vorgeschlagenen Gesetzesentwurf aussprechen, dürfen keinesfalls zum Gegenstand einer amtlichen Veröffentlichung gemacht werden, da eine behördliche Beeinflussung des Verfahrens unterbleiben muß.

Die Eintragung in die Eintragungsliste ist nicht geheim. Auf der anderen Seite kennt aber das Eintragungsverfahren nicht den Begriff der Öffentlichkeit in dem Sinne, wie er für die Stimmabgabe bei Volkstagswahlen und bei einer Volksabstimmung festgelegt ist. Die Räume, in denen Eintragungslisten ausgelegt werden, sind vielmehr nicht anders zu behandeln, als andere Diensträume der Gemeindebehörden, insbesondere die Räume, in denen bei Wahlen die Stimmlisten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt werden.

Eine förmliche Ueberwachung des Eintragungsverfahrens durch Beauftragte der Antragsteller wäre mit den Bestimmungen nicht vereinbar, auch mit der hoheitlichen Stellung der Gemeindebehörden bei dem Eintragungsverfahren nicht verträglich. Eine Befehung der

Eintragungsräume mit Ableuten von Parteien kommt hiernach nicht in Frage.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1931.

Der Landrat.

Eintragungsschein

für das Volksbegehren „Arbeit, Brot und Freiheit“

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhast in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde sich in die Eintragungsliste eintragen.

..... den

(Ort)

(Siegel) Der

(Unterschrift)

Nr. 1a.

Ladenschluß und Sonntagsruhe vor den großen Festen.

Auf Grund des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des 6-Uhr-Ladenschlusses wird bis auf weiteres genehmigt, daß die offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig an folgenden Tagen vor den großen Festen länger offengehalten werden können:

Weihnachtsfest

a) 6 Werktage vor dem Tage des Heiligen Abends bis 19 Uhr,

b) am Heiligen Abend bis 18 Uhr nur für die Fleischerien, Bäckereien, Konditoreien, Konfitüren-, Blumen- und Tabakgeschäfte.

Ostern und Pfingsten

a) je 3 Werktage vor dem Osterjonnabend und Pfingstjonnabend bis 19 Uhr,

b) am Osterjonnabend und Pfingstjonnabend bis 18 Uhr nur für Lebens- und Genußmittel und für Blumen.

Ferner wird auf Grund des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe widerruflich genehmigt, daß alljährlich am zweiten Sonntag vor dem Weihnachtsfeste die offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 13—18 Uhr geöffnet sein dürfen. Diese Ausnahme-genehmigung gilt nicht für die Geschäfte, denen bereits an 4 Sonntagen im Jahre eine Offenhaltung der Geschäfte bewilligt worden ist.

Ueber die Freigabe des Sonntags unmittelbar vor dem Weihnachtsfeste bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Danzig, den 17. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 26. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine letzte Rundverfügung vom 7. 9. d. Js. — R.N. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten **allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers** und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um strenge Beachtung.

Tiegenhof, den 25. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Aufstellung von Strohmieten pp.

Da über die für die Aufstellung von Strohmieten und die Lagerung von Stroh- und Reisighaufen in der Nähe von Gebäuden bestehenden Vorschriften vielfach Unkenntnis herrscht, ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, die im Kreisblatt Nr. 34 für 1926 auf Seite 104 abgedruckte Polizeiverordnung vom 21. 6. 1926 erneut auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 28. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abt. des Innern — hat folgenden Vereinen die Abhaltung einer Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig genehmigt:

- a) „Dem Bund der Kinderreichen in Danzig zum Schutze der Familie“ für die Zeit von sogleich bis 31. Januar 1932 zum Besten der notleidenden Familien des Bundes.
- b) „Dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen“ in Danzig für die Zeit von sogleich bis 20. Dezember 1931 zum Besten einer Weihnachtsbescherung für die Kriegsbeschädigten.

Die Ein Sammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 27. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Brennmaterialversorgung der Schulen.

Die Schulvorstände derjenigen Schulen, deren Versorgung mit dem notwendigen Brennmaterial in nächster Zeit gefährdet ist, ersuche ich, mir dieses innerhalb 5 Tagen zu melden.

Tiegenhof, den 27. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schulpersonalien.

Dem Gemeindevorsteher Paul Neufeld in Alt münsterberg sind durch Beschluß des Schulvorstandes der Schule in Alt münsterberg die Geschäfte des Schulkassenrendanten dieser Schule für die Dauer seiner Amtstätigkeit übertragen worden.

Tiegenhof, den 27. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schulpersonalien.

Dem Gemeindevorsteher Ernst Pelz in Tiegenhagen sind durch Beschluß des Schulvorstandes der evangl. Schule in Tiegenhagen die Geschäfte des Schulkassenrendanten der dortigen evangl. Schule für die Dauer seiner Amtstätigkeit übertragen worden.

Tiegenhof, den 27. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer Peter Claassen ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Blumstein gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.G.B. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

- 1.) Emil Epp-Kl. Lichtenau,
- 2.) Jacob Wiebe in Abbau-Balschau,
- 3.) Hermann Neufeld-Trampenau

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden gebildet

zu 1)

a) ein Sperrgebiet, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Kl. Lichtenau und den Ausbauten Frau Enß und Wiebe-Kl. Lichtenau,

b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus den übrigen Ausbauten von Kl. Lichtenau, dem geschlossenen Dorf Gr. Lichtenau sowie dem Gehöft des Besitzers Domancki — Gr. Lichtenau — Abbau und der Gemeinde Damerau;

zu 2)

a) ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Seuchengehöft und den Gehöften der Besitzer Fromerk, Wille, Schütz und Heinrich Benner,

b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus den geschlossenen Ortschaften Balschau und Neukirch;

zu 3)

a) ein Sperrgebiet, bestehend aus der geschlossenen Ortschaft Trampenau,

b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus den Ausbauten Wiebe und Reinhard Tornier.

§ 2.

Auf die Sperr- und Beobachtungsgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 für 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30,— bis zu 6000,— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300,— Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Biehzählung im Dezember 1931.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft vom 13. März 1925 findet im Dezember im Gebiete der Freien Stadt Danzig die diesjährige Biehzählung nach dem Stande vom 1. Dezember 1931 statt. Die Erhebung erfolgt mittels Sammel listen durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler (in den Stadtgemeinden Danzig und Joppot, sowie in der Landgemeinde Ohra durch Revierpolizeibeamte).

Viehhalter und Bienenzüchter, deren Vieh und Bienenvölker (nicht Stöcke oder Beuten) bis zum 15. Dezember nicht gezählt sind, haben dies unverzüglich ihrer Ortsbehörde (ihrer Revierpolizei) anzuzeigen. Gemeindevorstände, denen die Vordrucke für die Zählung nicht bis zum 1. Dezember zugegangen sind, haben die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anzufordern.

Danzig, den 22. November 1931.

Das Statistische Landesamt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.

- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebchein.
- Nr. 32. Anmeldebchein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabelle versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Fördert Danzigs Wirtschaft!

**Kauft Danziger Ware,
gibt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger Handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger Handels,
benutzt Danziger Verkehrsmittel.**

**Dem: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!**

Wurstgarne für Fleischer
Segelgarne für Sattler
Cordel für Tapezierer
Bindfaden (Schinken-garn)

halten wir auf Lager und geben zu Engrospreisen ab.

**R. Pech & Richert,
Neuteich, Tel. 308.**

Das
Heimatbuch Neuteich

v. Oberlehrer H. Lettau
ist ein passendes

Weihnachtsgeschenk.

Zu haben in der
Buchhandlung

Pech & Richert.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 49

Neuteich, den 9. Dezember

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Rindviehversicherungsumlage.

Auf eine an den Senat aus Landwirtskreisen wegen ratenweiser Einziehung der Rindviehversicherungsumlage gerichtete Eingabe ist folgender Bescheid ergangen:

Die Viehversicherung ist eine Versicherung auf Gegenseitigkeit. Sie erhält keinerlei Zuwendungen von dritter Seite und muß sich aus der Umlage selbst erhalten. Der Bestand des Entschädigungsfonds ist weitgehendst erschöpft, weil der Senat mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Landwirtschaft die Erhebung einer neuen Umlage bis nach der Ernte hinausgeschoben hat. Wir können Stundungen der an sich doch recht geringen Umlagebeiträge nicht gewähren, da sonst die Auszahlung der Entschädigungen gefährdet wird.

Unter Hinweis auf obigen Bescheid ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises um umgehende Abführung der Umlagebeiträge an die hiesige Kreis kommunalkasse.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Baubeginn.

Wiederholte Verstöße wider die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 27. 8. 1918 (im Auszug abgedruckt im Kreisblatt Nr. 14 von 1930) geben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß genehmigungspflichtige Bauten nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, bis der Bauherr oder der Bauunternehmer im Besitze der behördlichen Baugenehmigung (Bauschein) sind. Als Beginn der Bauausführung gilt bei Neubauten der Beginn der Ausschachtung der Baugrube. **Zu widerhandlungen** werden in Zukunft strafgerichtlich verfolgt werden und außerdem die Sperrung des Baues nach sich ziehen, bis die Baugenehmigung nachgesucht und erteilt ist. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß bei Verstößen gegen die Baupolizeiverordnung sich der Bauherr wie auch der Bauunternehmer strafbar machen.

Die Landjägerei beamteten des Kreises werden ersucht, Kontrollen daraufhin auszuüben, ob beim Beginn der Bauausführung der Bauschein vorliegt.

Tiegenhof, den 2. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Öffnungen in den Eisdecken.

Es ist beobachtet worden, daß an den in die Eisdecken eingeschlagenen Öffnungen die Aufstellung von Warnungszeichen unterblieben ist. Ich erinnere daher daran, daß vor den eingeschlagenen Öffnungen durch Aufstellung der ausgehauenen Eisstücke auf die hohe Kante oder durch andere deutliche Zeichen gewarnt werden muß. Wer die Aufstellung der Warnungszeichen unterläßt, wird auf Grund von § 25 Ziff. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1927 (G. Bl. S.

354) bezw. auf Grund des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Regelung der Vertretung der in der Zeit vom 17. 12. 1931 bis 28. 1. 1932 in Urlaub gehenden Landjägerei beamteten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Hauptwachtmeister Catskowski-Neukirch	17. 12.	30. 12.	Landjägereiamt Neuteich f. d. Gemeinden Neuteichhinterfeld und Prangenau Landjägereiamt Kiefau f. d. Gemeinden Palschau und Pordenau Landjägereiamt Schöneberg für die Gemeinden Neukirch und Schönhorst.
Hauptwachtmeister Neumann-Kunzendorf	24. 12.	26. 12.	Landjägereiamt Wernersdorf f. d. Gemeinde Gr. Montau Landjägereiamt Kiefau f. d. Gemeinden Altweichsel, Kunzendorf u. Biefterfelde.
Hauptwachtmeister Kitowski-Lupushorst	24. 12. 1931	28. 1. 1932	Landjägereiamt Lindenau f. d. Gemeinden Lupushorst u. Wiedau, Landjägereiamt Marienau f. die Gemeinden Kafendorf, Krebsfelde. Landjägereiamt Zeyer f. d. Gemeinden Horsterbusch, Hafendorf und Wolfsdorf.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Fernsprechanschluß des Landjägereiamtes Horsterbusch.

Das Landjägereiamt in Horsterbusch ist unter „Einlage 3“ dem Fernsprechnetz angeschlossen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kreishundesteuer.

Die mit der Ausführung der Kreishundesteuer für das II. Steuerhalbjahr 1931 säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Zahlung **spätestens bis zum 20. d. Mts.**

an die Kreis kommunalkasse hier selbst zu leisten.

Tiegenhof, den 2. Dezember 1931.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder

Nr. 5.

Schulpersonalien.

Der Hofbesitzer Otto Görgens in Holm ist als Familienvater in den Schulvorstand der ev. Schule in Tiegenhof gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hausbesitzer Paul Dück in Platenhof ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen

- a) des Hofbesizers Gustav Schirmacher-Fürstenau,
- b) des Hofbesizers Willi Fast-Neufirch,
- c) des Hofbesizers u. Amtsvorsteher Eduard Penner I-Neufirch

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden gebildet

zu a):

- 1) ein Sperrgebiet, bestehend aus den Gehöften der Besitzer Gustav Schirmacher, Müller, Bensch, Wiens und Hermann Neufeld-Fürstenau,
- 2) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus den Gehöften der Besitzer Eduard Schirmacher, Fister und Otto Neufeld-Fürstenau, den Gehöften der Besitzer Bröske, Radtke, Wahl, Preuß und Neubauer-Neuland, den Gehöften der Besitzer Heinrich Mielenz, Franz Mielenz, Ernst Zimmermann, Heinrich Harder, Gebr. Jochem, Bensemann in Plekendorf.

zu b) und c):

- 1) ein Sperrgebiet, bestehend aus der geschlossenen Gemeinde Neufirch,
- 2) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus sämtlichen Ausbauten von Neufirch sowie folgenden Ausbauten der Gemeinde Palschau: Gehöfte des Besitzers Gustav Harder und der Ww. Anna Wiebe.

§ 2.

Auf die Sperr- und Beobachtungsgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— G., im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die zuständigen Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Tierärztekammerwahl.

Die Liste der im Danziger Staatsgebiet ansässigen zur Tierärztekammerwahl berechtigten Tierärzte liegt vom 8. d. Mts. ab 14 Tage lang in der Registratur des Landratsamtes in Tiegenhof zur Einsicht öffentlich aus.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat November d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

- 1.) Fischer Martin Kiehl-Stobendorf,
- 2.) Fischer Robert Kiehl-Stobendorf,
- 3.) Fischer Gustav Fietkau-Grenzdorf B,
- 4.) Landwirt Otto Briegmann-Wiedau,
- 5.) Gutsbesitzer Joachim Bachmann-Liebau,
- 6.) Fischer Hugo Schulle-Grenzdorf B,
- 7.) Gastwirt Paul Peters-Krebsfelde,
- 8.) Fischer Johann Majehrke III-Zungfer,
- 9.) Landwirt Edmund Bruntke-Biedel,
- 10.) Hilfsbuschwärter Otto Raap-Neumünsterberg,
- 11.) Landwirt Heinrich Franz-Lakendorf,
- 12.) Landwirt Artur Jochem-Neimerswalde.

b. Tagesjagdscheine.

- 1.) Referendar Ernst-Gerhard Witte-Tiegenhof, .
- 2.) Kraftfahrer August Hermann-Fürstenau,
- 3.) Landwirt Walter Wiebe-Fürstenwerder,
- 4.) Landwirt Erich Wiebe-Fürstenwerder.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1931.

Der Landrat.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabelle versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Trowitsch

Landwirtschaftl. Notizkalender

1932

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Rontobücher

u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 50

Neuteich, den 16. Dezember

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge.

Die Herren Gemeindevorsteher werden hiermit an die Einziehung der 1. Rate der Beiträge zur Landw. Berufsgenossenschaft für das Umlagejahr 1930/31 und Abführung an die hiesige Kreis kommunalkasse **spätestens bis zum 31. Dezember 1931** erinnert.

Gleichzeitig erinnern wir an umgehende Rückreichung der Beitragsheberrolle.

Tiegenhof, den 11. Dezember 1931.

**Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.**

Nr. 2.

Verordnung

über die Gleichstellung der Wohlfahrtserwerbslosen mit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit vom 24. 11. 1931.

Nur Grund des § 1 Ziffer 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 — Ges.-Bl. S. 719 — wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Diejenigen erwerbsfähigen Arbeitnehmer, die eine laufende Wohlfahrtunterstützung erhalten, werden bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung gleichgestellt. Die Verordnung betr. Einführung von Pflichtarbeit für Erwerbslose vom 13. März 1931 — St.-U. I S. 155 — nebst den dazu erlassenen Richtlinien vom gleichen Tage findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 24. November 1931.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keifer.**

Veröffentlicht unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 13 von 1931 unter Ziffer 3 veröffentlichte Verordnung nebst Richtlinien betr. Pflichtarbeit für Erwerbslose.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um gleichmäßige Anwendung bei den Wohlfahrtserwerbslosen ersucht.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der im Kreisblatt Nr. 44 für 1929 zuletzt abgedruckten Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in den ländlichen Ortschaften des Kreises Gr. Werder hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschdienstes, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Diese Bestimmungen sind vielfach nicht genügend beachtet.

Ich weise die Herren Gemeindevorsteher hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1932 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Wahl der Versicherungs-Vertreter als Beisitzer des Versicherungsamts.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl von 6 Beisitzern und 12 Stellvertretern aus der Gruppe der Versicherten fand am Freitag, den 27. November cr., vormittags 10 Uhr, gemäß § 23 der Wahlordnung vom 20. Juni 1930 Termin statt.

Es wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- | | |
|---|--------------|
| 1.) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen | 8064 |
| 2.) Gesamtzahl der abgegeb. gültigen Stimmen | 8064 |
| Von dieser Zahl entfielen auf Vorschlagsliste | |
| V 1, Kennwort: Christl. National | 1195 Stimmen |
| V 2, Kennwort: Danz. Land- u. Forstarbeiter-Verband | 559 Stimmen |
| V 3, Kennwort: Sukatus | 1677 Stimmen |
| V 4, Kennwort: Stufowski | 4633 Stimmen |

Es sind hiernach aus der Gruppe der Versicherten gewählt worden:

a) als Beisitzer:

Stufowski, Johann, Angestellter-Gichwalde,
Zwingmann, Bernhard sen, Landarbeiter-Firgang,
Sukatus, Gustav, Landarbeiter-Sekretär-Neumünsterberg,

Krupple, Johannes, Angestellter-Tiegenhof,
Meier, Johann, Zimmerer-Fürstenwerder,
Bachus, Johann, Zimmerer-Neuteich.

b) als Stellvertreter:

Salewski, Johann, Landarbeiter-Gr. Vichtenau,
Philipp, Heinrich, Landarbeiter-Neumünsterberg,
Wiesner, Felix, Schlosser-Neuteich,
Henkel, Wilhelm, Angestellter-Tiegenhof,
Sadowski, Johann, Landarbeiter-Damerau,
Kuckla, Gustav, Melkermeister-Drloff,
Mufewski, Karl, Melkermeister-Einlage,
Bastian, Karl, Kraftwagenführer-Platenhof,
Scharping, Eduard, Landarbeiter-Balschau,
Bersuch, Franz, Fabrikarbeiter-Neuteich,
Nöbel, Johann, Landarbeiter-Gichwalde,
Wika, Genobert, Landarbeiter-Kunzendorf.

Für die Gruppe der Arbeitgeber war nur eine Vorschlagsliste eingereicht, sodaß gemäß § 18 der Wahlordnung bei dieser Gruppe eine Wahl mit Stimmabgabe nicht stattfand.

Die in der Vorschlagsliste mit dem Kennwort: „Wirtschaftsliste“ gültig vorgeschlagenen Bewerber gelten somit in der Reihenfolge, in der sie in der Liste aufgeführt sind, als gewählt und zwar:

a) als Beisitzer:

Hinz, Albert, Ingenieur-Neuteich,
van Niesen, David, Hofbesitzer-Rosenort,

Müller, Paul, Baumeister=Reitlau,
Schrödter, Fritz, Pächter=Schwalde,
Nichert, Wilhelm, Buchdruckereibesitzer=Neuteich,
Wiebe, Heinrich, Hofbesitzer=Parschau.

b) als Stellvertreter:

Thiel, Alfred, Kaufmann=Ziegenhof,
Winter, Alfred, Hofbesitzer=Trappenfelde,
Graef, Anton, Hotelbesitzer=Neuteich,
Wiebe, Heinrich, Hofbesitzer=Schwalde,
Lewanzit, Aloisius, Kaufmann=Ziegenhof,
Schrödter, Gustav, Hofbesitzer=Merlau,
Paulwitz, Robert, Bäckermeister=Neuteich,
Wiebe, Oswald, Hofbesitzer=Neuteichsdorf,
Fasi, Ernst, Hofbesitzer=Marientau,
Lettau, Gustav, Schlossermeister=Neuteich,
Benner, Gustav, Hofbesitzer=Jergang.

Vorstehendes Wahlergebnis wird hiermit gemäß § 32 der Wahlordnung mit dem Hinweis bekannt gegeben, daß nach § 34 der Wahlordnung die Gültigkeit der Wahl binnen 1 Monat nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem Oberversicherungsamt in Danzig angefochten werden kann.

Ziegenhof, den 11. Dezember 1931.

Der Wahlleiter für das Versicherungsamt
des Kreises Gr. Werder.
Landrat.

Nr. 5.

Ausäufung von Baumpflanzungen in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der Freien Stadt verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes erforderlichen Ausäufungen bis zum 15. April 1932 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 Zentimeter von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäufungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Ziegenhof, den 8. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte und Lebensmittelsammlung.

Der Senat der Freien Stadt Danzig, Abteilung des Innern, hat die Abhaltung folgender Hauskollekten pp. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig gestattet:

- a) der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig für die Zeit von sogleich bis 29. Februar 1932 die Abhaltung einer Hauskollekte zum Besten der Beschaffung von Rundfunkgeräten für Blinde und Schwerkriegsbeschädigte. Die mit der Einsammlung betrauten polizeilich legitimierten Erheber (eventl. Briefzusteller) haben darauf hinzuwirken, daß die Eintragungen gegen Aushändigung von 25-P.-Wertscheinen gemäß dem genehmigten Muster erfolgen;
- b) dem Evangl.-Kirchl. Hilfsverein in Danzig die Abhaltung einer Hauskollekte zum Besten der sozialen Arbeiten und Einrichtungen der Stadt Danzig für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932;
- c) der Christlichen Arbeiterhilfe, Bezirksverband Freie Stadt Danzig in Danzig die Abhaltung einer Hauskollekte für die Zeit von sogleich bis 30. Januar 1932 zum Besten der Christlichen Arbeiterhilfe;
- d) dem Jungdeutschen Orden die Abhaltung einer Lebensmittelsammlung zum Besten der notleidenden Fischereibevölkerung von Bodentwikel und Bögelsang für die Zeit von sogleich bis 30. Januar 1932.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzu-

wirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel-
listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Ziegenhof, den 14. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Standesamtsbezirk Barendt.

Vom Senat der Freien Stadt Danzig ist zum Standesbeamten des obigen Bezirks der Hofbesitzer und Gemeindevorsteher Hermann Harder in Parschau ernannt worden.

Ziegenhof, den 8. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Neuteicherhinterfeld ist der Hofbesitzer Rudolf Romnick aus Neuteicherhinterfeld als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Ziegenhof, den 7. Dezember 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1932 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Dhra im Gemeindeamt Dhra, Hauptstr. 21a in der Zeit vom 29. 12. 1931 bis zum 15. 1. 1932.

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

- 1. Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100.— G. monatlich oder 24.— G. wöchentlich nicht übersteigen.
- 2. Sämtliche bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätige Beamten, Angestellten und dauernd beschäftigte Arbeiter.

Alle übrigen Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich das Steuerbuch von der obenbezeichneten Stelle abzuholen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer Arbeitnehmer bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1932 nicht im Besitze eines Steuerbuches ist.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1931 hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehender Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Danzig, den 30. November 1931.

Steueramt II.

Trowitsch
Landwirtschaftl. Notizkalender
1932

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 51

Neuteich, den 23. Dezember

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. 12. 1931 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel 15,60 G.
Weizen im Mittel 14,50 G.
Gerste im Mittel 14,25 G.
Erbsen im Mittel 16,— G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30% zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 20,28 G., Weizen 18,85 G., Gerste 18,52 G., Erbsen 20,80 G.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine letzte Kundverfügung vom 7. 9. d. Js. — R.N. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um strenge Beachtung.

Tiegenhof, den 16. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der com. Kreisassistentenarzt Dr. Klingberg ist vom 24. 12. d. Js. bis zum 5. 1. 1932 einschließlich beurlaubt. Seine Vertretung übernimmt der Reg. u. Med.-Rat Dr. Mangold, der täglich am Vormittag in der Gesundheitsverwaltung in Danzig, Sandgrube 41a, zu sprechen ist. In dieser Zeit fallen die Sprechstunden in Tiegenhof aus.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Der Auktionator Arthur Tuschel in Tiegenhof hat die Tätigkeit als öffentlicher Versteigerer für den Kreis Gr. Werder aufgegeben. Die öffentliche Anstellung ist erloschen.

Forderungen aus Aufträgen gegen die von Tuschel hinterlegte Sicherheit können nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Danzig, den 20. November 1931.

Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Verzeichnis

der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1932 abzuhaltenden Märkte.

Nr.	Markort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1932 abzuhaltenden Märkte.
1.	Tiegenhof	Krammarkt Krammarkt	Dienstag, d. 14. Juni 32 Dienstag, d. 13. Sept. 32
2.	Neuteich	Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 26. Jan. 32 Dienstag, d. 5. April 32 Dienstag, d. 21. Juni 32 Dienstag, d. 26. Juli 32
		Kram-, Fettvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 6. Sept. 32 Dienstag, d. 25. Okt. 32
3.	Kalthof	Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Donnerst., 31. März 32 Dienstag, d. 12. Juli 32 Dienstag, d. 15. Nov. 32

Tiegenhof, den 15. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Wir vergüten an Zinsen für Guldeneinlagen ab 1. Januar 1932:

a) auf Sparkonten:

bei jahungsmäßiger Kündigung 3 1/2 %
1 monatlicher 4 %
3 5 1/2 %

b) auf Girokonten:"

3 %

Diese Zinssätze finden auch auf alle bereits bestehenden Einlagen Anwendung.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1931.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder
Hauptstelle Tiegenhof.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige, evangelische Lehrers- und Organistenstelle ist von sofort zu besetzen.

Gute Dienstwohnung, großer Garten und Dienstland vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Januar 1932 an das Gemeindeamt Barendt zu richten.

Barendt, den 18. Dezember 1931.

Der Gemeindevorsteher.
Birl.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage in Kalthof finden im Jahre 1932 im Lokal Esau, Dammstraße 1, an folgenden Tagen statt:

9. Januar,	7. Juli,
23. Januar,	23. Juli,
6. Februar,	6. August,
20. Februar,	20. August,
5. März,	3. September,
19. März,	17. September,
2. April,	1. Oktober,
16. April,	15. Oktober,
30. April,	29. Oktober,
14. Mai,	12. November,
28. Mai,	26. November,
11. Juni,	10. Dezember,
25. Juni,	31. Dezember.

Neuteich, den 7. Dezember 1931.

Amtsgericht.

a) Besteuerung der Weihnachts-Neujahrsgratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-Neujahrsgratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bzw. Vergütungen, so sind von diesen 11 v. H. ohne Anrechnung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen dementsprechend in Anrechnung gebracht werden.

Neben dem Steuerabzug von 11 v. H. unterliegen die Weihnachtsgratifikationen oder sonstigen einmaligen Einnahmen dem Notzuschlag. Für die Berechnung des Notzuschlages ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Gratifikation der Prozentsatz maßgebend, der für die Berechnung des Notzuschlages bei dem Novembergehalt in Ansatz gekommen ist.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeberkonto bei der Steuerkasse B zu überweisen oder durch Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Steuergrundgesetzes bestraft.

b) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1931.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit des auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A a vermerkten steuerfreien Einkommens auf Grund der Tabelle der sozialen Ermäßigungen Seite 1 unten des Umschlages zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt „B“ „Zur weiteren Beachtung“ aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Einkommens infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Voraussetzungen für 1932 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1932 beim zuständigen Steueramt zu stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 19. Dezember 1931.

Steueramt I Steueramt II.

Hundertunderster Jahrgang



Preis 60 Pfg.

Vorrätig in Neuteich in der Buch- und Papierhandlung

R. Pech & W. Richert.

Weihnachtskarten u. Neujahrskarten

in sehr großer Auswahl zu billigen Preisen
bei

R. Pech & Richert.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabellen versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 52

Neuteich, den 30. Dezember

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Naturallieferungen.

Nach einer Mitteilung des Senats wird von den selbständigen Handwerkern in den ländlichen Gemeinden durch den Handwerkerbund darüber Klage geführt, daß die von den Gemeindevorstehern ausgegebenen Bezugsscheine für Backwaren auch von außerhalb der jeweiligen Gemeinde ansässigen Gewerbetreibenden als Zahlungsmittel angenommen werden. Ich verweise demgegenüber auf Ziffer 4 meiner Kundverfügung vom 9. 11. 1931 — R.N. I. 8119 —, worin angeordnet worden ist, daß die Bezugsscheine nur an Lieferanten des Wohnortes des Unterstützungsberechtigten gegeben werden dürfen. Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, diese Bestimmung streng zu beachten.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Belohnung für die Entdeckung eines Baumfrevlers.

An der Kreisstraße Tiegenhof—Rüdenau sind in letzter Zeit mehrere junge Lindenzweige umgebrochen worden. Der Kreis Ausschuss sichert demjenigen, welcher den Baumfrevler so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, hiermit eine Belohnung von 50.— Gulden zu.

Die Anzeige kann sowohl bei dem zuständigen Landjäger als auch beim Gemeindevorsteher des Wohnortes schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2a.

Rindviehverversicherungsumlage.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 3. Dezember 1931 — Kreisblatt Nr. 49 — ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Abführung der Umlagebeiträge **spätestens bis zum 15. Januar 1932** vorzunehmen.

Die Zahlungen haben nicht mehr an die Kreis kommunalkasse, sondern auf das Giro-Konto Nr. 992 bei der hiesigen Kreis Sparkasse zu erfolgen.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Unfalluntersuchungen.

Von Seiten der Unfallgenossenschaft — Freie Stadt Danzig — sowie von dem Herrn Polizeipräsidenten in Danzig ist Beschwerde geführt worden, daß deren an die Ortspolizeibehörden gerichtete Ersuchen um Untersuchung von Unfällen, Vernehmung von Verletzten und Zeugen nicht immer fristzeitig erledigt worden sind.

Die Durchführung des Unfallfeststellungsverfahrens hat dadurch eine erhebliche Verzögerung erfahren, was

sich für den Versicherungsträger vielfach zum Nachteil ausgewirkt hat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden daher ersucht, die Untersuchung von Unfällen künftighin stets mit größter Beschleunigung durchzuführen. Dies gilt in gleicher Weise für die vom hiesigen Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ergehenden Verfügungen.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Hofbesitzer Paul Benfemann ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Plekendorf gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen der Hofbesitzer Gebr. Wiens-Jankendorf und der Molkerei in Brunau ist erloschen.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lohnsummensteuer.

1. Die Ablieferung der Arbeitgeberkarten für 1931 hat in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot im Rathaus, Zimmer 56, für die Städte Tiegenhof und Neuteich bei den Magistraten dortselbst und für die Gemeinde Dhra im Gemeindeamt Dhra, Hauptstraße 21 a, in der Zeit vom 5. bis 25. Januar 1932 zu erfolgen.

Die Karten müssen „aufgerechnet“ abgeliefert werden.

2. Die Empfangnahme der Arbeitgeberkarten für 1932 hat, wie die Ablieferung, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Stellen zu erfolgen. Den Arbeitgebern in Zoppot, Tiegenhof, Neuteich und Dhra werden die Karten durch die Post zugesandt.

Lohnsummensteuerpflichtige, für die eine Arbeitgeberkarte bei der Gemeindebehörde nicht vorhanden, oder denen eine solche bis zum 31. 1. 1932 durch die Post (für Lohnsummensteuerpflichtige in Zoppot, Tiegenhof, Neuteich und Dhra) nicht zugesandt worden ist, haben die Ausstellung einer Arbeitgeberkarte bei ihrer Gemeindebehörde zu beantragen.

Wer vorstehender Anordnung vorzüglich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Lohnsteuergesetzes (§ 10) bestraft werden.

Danzig, den 19. Dezember 1931.

Steueramt II.

Steuermarken.

I. Für das Steuerjahr 1932 werden mit dem 1. Januar 1932 neue Steuermarken in den Verkehr gebracht und zwar:

- a) Einkommensteuermarken,
- b) Lohnsummensteuermarken.

Es gelangen die gleichen Werte zum Verkauf wie im Vorjahre.

Sämtliche Marken haben in schwarzer Farbe einen bogenartigen Aufdruck der Jahreszahl 1932.

c) Die neuen Steuermarken sind wie bisher lediglich bei

- 1) den Postanstalten,
- 2) den mit besonderem Ausweis versehenen Ermittlungsbeamten der Steuerverwaltung zu erhalten. Wer sich von anderen Stellen bezw. Personen Steuermarken beschafft, läuft Gefahr, gefälschte oder verfälschte Marken zu erwerben und sich selbst strafbar zu machen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte 1932 sind nur Steuermarken für 1932 zu verwenden.

II. a) Die Steuermarken für 1931 werden mit dem 31. Januar 1932 aus dem Verkehr gezogen. Bis zu diesem Termin sind die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände bei den Postämtern gegen neue Steuermarken einzutauschen. Die bei den Postanstalten zum Umtausch vorgelegten Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

b) Soweit Arbeitgeber mit dem Verwenden von Steuermarken für 1931 im Rückstande sind, ist das Versäumte zur Vermeidung von Bestrafungen unverzüglich nachzuholen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte für 1931 dürfen nur Steuermarken dieses Jahres verwendet werden.

Danzig, den 22. Dezember 1931.

Steueramt I und II.

1932 Kalender

Der redliche Preuße
und Deutsche.

Der Ostpreuße.

Der Sinkende.

Umlegekalender.

Abreißkalender.

Notizkalender.

Trowitzsch-
Taschen-Kalender

zu haben bei

R. Pech & Richert.

Wurstgarne für
Fleischer
Segelgarne für
Sattler

Cordel für Tapezierer
Bindfaden (Schinken-
garn)

halten wir auf Lager und
geben zu Engrospreisen ab.

R. Pech & Richert.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Butterbrotrollen

und
Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.



Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.



